

**Der Würzburger Weg:**  
**10 Jahre Menschenrechts-**  
**woche an der THWS**  
Perspektiven und Diskurse



Science Journal 2023

Fakultät  
Angewandte  
Sozialwissenschaften



# Grußwort des Präsidenten

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Menschenrechtswoche der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften zu einer festen Größe an unserer Hochschule entwickelt: Sie ist eine lebendige und einzigartige Plattform für die Auseinandersetzung mit vielfältigen gesellschaftlichen Themen. Anlässlich ihres 10. Jubiläums und auch des 75. Jahrestages der Deklaration der Menschenrechte freue ich mich sehr, dass wir das THWS Science Journal 2023 übergreifend dem breiten wissenschaftlichen Diskurs der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen zu diesem Thema widmen. Außer Frage ist, dass die verschiedenen Themen, Diskussionen und Erkenntnisse einen direkten Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen haben. Menschenrechte bilden den Rahmen für die ethischen Grundsätze, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut. Sie sind die grundlegende Richtschnur für die Gewährleistung von Gleichheit, Freiheit und Würde aller Menschen.

Nicht zuletzt bietet die Menschenrechtswoche für die gesamte Hochschule die Chance, über den Tellerand hinaus zu blicken. Beim diesjährigen Umstellungsprozess hin zur Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt war es mir ein besonderes Anliegen, die Bedeutung der Sozialwissenschaften gerade für die technischen Studiengänge zu betonen. Seien es neu geschaffene Studienangebote wie der Bachelorstudiengang „Digitale Gesellschaft“ oder ethische Fragestellungen beim Einsatz von Robotik und Künstlicher Intelligenz, die fester Bestandteil mehrerer Studiengänge sind – auf den Input der Sozialwissenschaften kann eine Hochschule nicht verzichten, wenn sie mehr als nur Fachwissen vermitteln will. Interdisziplinäre Forschung und Lehre sind daher ein wichtiges Charakteristikum der THWS. Spürbar für die Studierenden wird dies in den vielfältigen Projektarbeiten mit Praxispartnern, in denen sie das Gelernte in die reale Welt hineinragen,

um konkrete Verbesserungen zu erzielen. Auch während der Menschenrechtswoche leisten unsere Studierenden einen wichtigen Beitrag, beispielsweise bei der Vorstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten mit Menschenrechtsbezug.

Forschung und Lehre dürfen nicht im Elfenbeinturm stattfinden, sondern müssen sich an den Bedürfnissen der Menschen, der Natur und der Gesellschaft als Ganzes orientieren. Dies wird an der THWS im Rahmen der Menschenrechtswoche jedes Jahr von Neuem deutlich. Daher bedanke ich mich ganz besonders bei allen Beteiligten, die über die vorangegangenen zehn Jahre mit ihrem Engagement ihren individuellen Beitrag zum Erfolg und der stetigen Weiterentwicklung der Menschenrechtswoche geleistet haben!



A handwritten signature in blue ink that reads "Robert Grebner". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Prof. Dr. Robert Grebner**  
Präsident der Technischen Hochschule  
Würzburg-Schweinfurt

„Where, after all, do universal human rights begin? In small places, close to home – so close and so small that they cannot be seen on any maps of the world. Yet they are the world of the individual person; the neighborhood he lives in; the school or college he attends; the factory, farm, or office where he works. Such are the places where every man, woman, and child seeks equal justice, equal opportunity, equal dignity without discrimination. Unless these rights have meaning there, they have little meaning anywhere. Without concerted citizen action to uphold them close to home, we shall look in vain for progress in the larger world.“

Eleanor Roosevelt, 1958 [1]

**Anmerkungen:**

- [1] Eleanor Roosevelt, 1958, 'In Our Hands' (speech delivered on the tenth anniversary of the Universal Declaration of Human Rights) Zitiert nach United Nations (o.J.), Teaching Guide and Resources Human Rights. Online verfügbar: <https://www.un.org/en/%E2%80%9Cclose-home%E2%80%9D-universal-declaration-human-rights-0>

# Vorwort

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich freue mich, Ihnen die vorliegende Ausgabe des THWS Science Journals zum Thema Menschenrechte vorstellen zu dürfen. Mit dieser Ausgabe feiert die Fakultät nicht nur den zehnten Jahrestag der Menschenrechtswoche der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der THWS, sondern auch den 75. Jahrestag der Deklaration der Menschenrechte.

Die Bedeutung, die den Menschenrechten in den Diskursen der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen beigemessen wird, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie sind aber nicht nur in diese wissenschaftlichen Diskurse eingebettet. Sie haben auch die rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland geprägt und beeinflusst. Menschenrechte bilden den Rahmen für die ethischen Grundsätze, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut. Sie sind die grundlegende Richtschnur für die Gewährleistung von Gleichheit, Freiheit und Würde aller Menschen.

Insbesondere für die Ausrichtung unserer Studiengänge ist das Wissen über Menschenrechte von zentraler Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit Menschenrechten sensibilisiert nicht nur für die Vielfalt menschenrechtlicher Fragestellungen, sondern vermittelt auch ein Grundverständnis für die komplexen sozialen, politischen und ökonomischen Zusammenhänge, in denen Menschenrechte relevant sind. Durch die kritische Reflexion dieser Zusammenhänge erwerben die Studierenden die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen zu analysieren, bestehende Ungerechtigkeiten zu erkennen und innovative Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen zu entwickeln.

Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten schärft das analytische Denken, das notwendig ist, um komplexe Zusammenhänge zu erfassen, die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und deren Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft zu analysieren. Zugleich wird die interkulturelle Sensibilität gestärkt. Die Studierenden müssen sich mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, Wertesystemen und Perspektiven auseinandersetzen. So können sie die Vielfalt der Menschenrechte und ihre Bedeutung in unterschiedlichen Zusammenhängen besser verstehen. Die Beschäftigung mit Menschenrechten fördert auch das Verständnis für soziale Gerechtigkeit. Studie-

rende lernen, Ungleichheiten und Diskriminierung zu erkennen und zu hinterfragen. Sie werden dazu ermutigt, sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen und aktiv an der Gestaltung fairer und inklusiver Gesellschaften mitzuwirken. Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein dafür, wie ihr eigenes Handeln und ihre Entscheidungen die Rechte anderer Menschen beeinflussen können und wie sie Veränderungen herbeiführen können, um eine gerechtere Welt zu schaffen.

Seit nunmehr einem Jahrzehnt ist die Menschenrechtswoche ein wichtiger Impulsgeber für die Entwicklung der Fakultät und der Studiengänge. Die engagierten Beiträge der Studierenden, Dozierenden, Forschenden und der vielen Gäste haben uns immer wieder dazu angeregt, die Menschenrechte als Querschnittsthema in Lehrveranstaltungen zu integrieren und innovative Projekte anzustoßen. Die Menschenrechtswoche hat nicht nur einen Raum für den Austausch von Ideen geschaffen, sie ist auch eine lebendige Plattform, um aktuelle Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte zu diskutieren und Lösungen zu suchen.

Diese Ausgabe des THWS Science Journals präsentiert eine Vielfalt an Beiträgen mit einer breiten Perspektive auf das Thema, wie sie für die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften typisch ist. Die Beiträge geben einen Einblick in aktuelle Erkenntnisse und Debatten. Sie tragen dazu bei, das Thema Menschenrechte aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten und zu verstehen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die in den vergangenen zehn Jahren zur Lebendigkeit und Intensität der Menschenrechtswoche beitragen haben. Und bei allen, die mit ihren Beiträgen, ihrer Unterstützung und ihrem Engagement diese Ausgabe des THWS Science Journals möglich gemacht haben.

Wir alle hoffen, dass diese Ausgabe des THWS Science Journals Ihnen wertvolle Einblicke bietet und Ihre Neugier weckt, sich vertieft mit dem Thema Menschenrechte auseinanderzusetzen.



**Prof. Dr. Dagmar Unz,**  
Dekanin  
Fakultät Angewandte  
Sozialwissenschaften

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>1. Einführende und grundlegende Perspektiven</b>	<b>8</b>
Die Menschenrechte als Ergebnis einer unabgeschlossenen konflikthaften Lerngeschichte aus Unrechtserfahrungen Prof. Dr. Theresia Wintergerst	8
Widerstand in der Sozialen Arbeit – Ergebnisse aus sozial- geschichtlichen Erinnerungsprojekten zum Nationalsozialismus Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor	14
<b>2. Querschnittsperspektiven</b>	<b>21</b>
Frauenrechte, Frauenbewegungen und Feminismen in Deutschland und Europa Prof. Dr. Tanja Mühling	21
Thick Solidarity (be)leben: Intersektionale Perspektiven zu Menschenrechten und Antidiskriminierung an Hochschulen Prof. Petra Dankova	31
Die Soziale Arbeit und das Digitale: Menschenrechtliche und professionsethische Perspektiven Prof. Dr. Oliver Bertsche & Prof. Dr. Frank Como-Zipfel	38
Jenseits von Schuld und Strafe – Menschenrechtliche Perspektiven der Verhaltensorientierten Sozialen Arbeit Prof. Dr. Christoph Bördlein	46
<b>3. Arbeitsfeld- und zielgruppenbezogene Perspektiven</b>	<b>52</b>
Kinderrechte – Impulse für eine praxisorientierte Menschenrechts- bildung im Studium der Sozialen Arbeit Prof. Dr. Anne Bick	52
Klassismus als Menschenrechtsperspektive in der Familienhilfe Prof. Dr. Vera Taube	60

Altern und Sterben in Haft – menschenunwürdig? Prof. Dr. Rebecca Löbmann	66
Zwangsbehandlung von Menschen mit psychischer Erkrankung: nur als letztes (!) Mittel Prof. Dr. Tanja Henking	73
Humor inklusiv! – Der Beitrag von Humor und Komik zu Inklusion in Theorie, Empirie und Praxis Prof. Dr. Dieter Kulke	77
<b>4. Globale Perspektiven</b>	<b>84</b>
(Staats-) Grenzen der Menschlichkeit versus universale Überforderung? Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ im Migrationskontext einer segmentierten Welt Prof. Dr. Ralf Roßkopf	84
Pandemie – Maßnahmen und Folgen Beschleuniger Globaler Ungleichheit und Verletzung der Menschenrechte Prof. Dr. Tanja Kleibl & Prof. Dr. Ronald Lutz	91
<b>Programme</b>	<b>98</b>
<b>Impressum</b>	<b>112</b>

# Einleitung

## „Jeder Mensch hat das Recht, Rechte zu haben.“

Hannah Arendt

Im Dezember 2023 jährt sich die „Menschenrechtswoche“ (MRW) an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (FAS) an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) zum zehnten Mal. Diese Gelegenheit wollen wir nutzen, um auf eine inzwischen fest etablierte fakultative Tradition zurückzublicken, die sich von Anfang an als ein thematisch offenes, integratives und facettenreiches Format verstand, um den mannigfaltigen fachlich-disziplinären Bezügen zwischen den Sozialwissenschaften und den Menschenrechten auch über das curriculare Regelangebot hinaus ein Forum zu bieten – für inhaltliche Impulse und den fachlichen Austausch ebenso wie den kontroversen Diskurs. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen waren dabei von Beginn an kooperativ und integrativ ausgelegt, sprich: sie zielen darauf, Lehrende und Lernende, Forschende und Praktizierende in einen Dialog zu bringen und dazu zu motivieren, sich aktiv in die inhaltliche Ausgestaltung und praktische Durchführung der unterschiedlichen Formate (Vorträge, Foren, Podiumsdiskussionen, Projekte, Filmbeiträge etc.) einzubringen.

Das Jubiläum soll uns aber nicht nur als Anlass dienen, zurückzublicken und Bilanz zu ziehen, sondern auch, um eine konzeptionelle Selbstvergewisserung vorzunehmen, die der fachlichen Positionierung dienen und als Richtmaß für die Weiterentwicklung des Formats der Würzburger MRW fungieren soll [1]. Hierbei gilt es, die Menschenrechte als unhintergehbaren und ihrem Anspruch nach universalen Bezugsrahmen für die disziplinäre Selbstverortung der Sozialen Arbeit nicht nur theoretisch zu reklamieren und einzufordern, sondern auch in all ihren denkbaren Konkretionen ganz praktisch zur Geltung zu verhelfen. Die Menschenrechte fungieren hierbei einerseits als (normative) Bezugsgröße, (praktisches) Analyseinstrument und Korrektiv in Theorie und Forschung, andererseits als professionsethisches Fundament der ihr korrespondierenden Berufspraxis, die gleichsam aufgefordert ist, ihre Kernwerte gegenüber den unterschiedlichen Mandatsträgern und -nehmern der Sozialen Arbeit konsequent zu vertreten und ggfs. auch aktiv zu verteidigen. Das setzt ein differenziertes und multiperspektivisches Verständnis des Menschen-

rechtsbezugs und möglicher Verletzungen der bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechte in all ihren Ausprägungen und Erscheinungsweisen voraus.

An der Legitimation und Implementation eines menschenrechtsbasierten Fundaments für die Soziale Arbeit beteiligt sich die FAS mit dem Format der MRW nunmehr im zehnten Jahr. Sie findet jährlich im Dezember anlässlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) am 10.12.1948 statt und kann seit ihrer Etablierung auf eine überaus dynamische Entwicklung zurückblicken. So konnte die MRW, um nur einen Aspekt zu nennen, in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt durch die sich im Gefolge der Covid-19-Pandemie verändernde digital vermittelte Kommunikationspraxis, ihr internationales und digitales Profil deutlich schärfen. So leistet das Format sowohl strukturell als auch thematisch einen fakultativen Beitrag zu zwei strategischen Leitzielen der THWS – der Internationalisierung [2] und der Digitalisierung [3].

Mit einem thematisch vielseitigen und zur fachlichen und berufspraktischen Breite und Weite der Sozialen Arbeit passenden Programm will sie gleichsam einen Beitrag zur Menschenrechtsbildung leisten, die sich gemäß den Statuten der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung (2012) in dreifacher Hinsicht explizieren lässt:

1. als Bildung „über Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, Wissen und Verständnis über die Menschenrechtsnormen und -grundsätze, die ihnen zugrundeliegenden Werte und die Mechanismen für ihren Schutz zu vermitteln“ [4];
2. als Bildung „durch Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, in einer Weise zu lernen und zu lehren, dass die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden geachtet werden“ [5];
3. als Bildung „für Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, die Menschen zum Genuss und zur

Ausübung ihrer Rechte und zur Achtung und Wahrung der Rechte anderer zu befähigen“ [6].

Thematisch betrachtet, spannt die MRW seit jeher einen großen Bogen von disziplinären Kernfragen über spezifische Aspekte der jeweiligen Arbeits-/Handlungsfelder bis zu den diversen Adressat:innengruppen und spezifischen Einzelfragen der Sozialen Arbeit. Insofern erweist sich das Spektrum der behandelten Themen als facettenreich [7] und greift professionelle Grundlagen ebenso auf wie aktuelle disziplinäre und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen – man denke etwa an die vielen Gesichter von Flucht und Migration im Kontext von Krieg und Vertreibung. Neben einem thematisch breiten Spektrum an menschenrechtsbezogenen Problemfeldern, etwa soziale und Geschlechtergerechtigkeit, Rassismus, Klassismus, Intersektionalität etc., konnten im Laufe der Zeit auch einige wiederkehrende thematische Schwerpunkte etabliert werden, die auf spezifische Arbeits- und Forschungsschwerpunkte von Fakultätsangehörigen zurückgehen. Hierzu zählen etwa die integrierten „Tage der Psychiatrie“ [8], internationale Perspektiven und historische Analysen [9].

Mit der nun vorliegenden Ausgabe des THWS Science Journals möchten wir den interessierten Leser:innen einen Einblick in die vielseitigen Fragen und Perspektiven einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit eröffnen. Die hier versammelten Beiträge stammen fast ausnahmslos aus der Feder von Fakultätsangehörigen und liefern ein eindrucksvolles Bild von der fachlichen Breite und thematischen Vielfalt innerhalb der Sozialen Arbeit, die unter dem gemeinsamen Dach der Menschenrechte insofern als Reichtum erscheint, als sie sich diesen aus unterschiedlichsten fachlichen Blickwinkeln und perspektivischen Schärfungen annähern und damit einen vielschichtigen Blick auf das sie verbindende Thema er-

möglichen. Die unterschiedlichen Akzentuierungen und Positionierungen in den vorliegenden Beiträgen bilden den Diskurs ab, in dem sich die Fakultät mit der von ihr getragenen Menschenrechtswoche bewegt – einen ganz eigenen, spezifisch „Würzburger Weg“.

Die Beiträge wurden dabei nach mehreren Gesichtspunkten geordnet. Der erste Teil fokussiert sich auf Beiträge, die sich mit allgemeinen Grundlagen der Disziplin und Profession beschäftigen. Der zweite Teil versammelt Beiträge, die sich breitenwirksamen bzw. querschnittsbezogenen Aspekten widmen. Im dritten Teil richtet sich der Fokus auf arbeitsfeld- und zielgruppenspezifische Einzelbetrachtungen. Abgeschlossen wird der Band durch dezidiert globale Perspektiven. In der Gesamtsicht entsteht dadurch ein reich facetiertes Bild einer ethisch fundierten, selbstbewussten und mithin handlungsfähigen Profession, die ihr politisches Mandat, ihren vielbeschworenen aber häufig vernachlässigten gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag, kritisch-konstruktiv und unter Berufung auf die unveräußerlichen und unverhandelbaren Rechte artikuliert, die durch die UN-Menschenrechtskonvention und hiervon beeinflusster Menschenrechtsabkommen konstituiert sind.

Als Titelbild dieses THWS-Journals haben wir das Motiv gewählt, das die Menschenrechtswoche seit 10 Jahren begleitet. Es symbolisiert die Verletzlichkeit des Menschen, ebenso wie seine Stärke und steht für den Schutz, den Menschenrechte auch bedeuten.

Würzburg, im Juli 2023

**Prof. Dr. Oliver Bertsche,**  
**Prof. Dr. Theresia Wintergerst,**  
**Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor**

#### Anmerkungen:

- [1] Vgl. insb. den Beitrag zur strategischen Positionierung von Theresia Wintergerst.
- [2] Vgl. insb. die Beiträge von Ralf Roßkopf und Prof. Petra Dankova.
- [3] Vgl. insb. den Beitrag von Oliver Bertsche/Frank Como-Zipfel.
- [4] Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung (2012), Art. 2, Abs. 2a.
- [5] Ebd., Art. 2, Abs. 2b.
- [6] Ebd., Art. 3, Abs. 2c.
- [7] Vgl. hierzu die Programmübersicht der Jahre 2014–2022 im Anhang.
- [8] Vgl. hierzu den Beitrag von Tanja Henking.
- [9] Vgl. hierzu den Beitrag von Ralph-Christian Amthor.



Impression aus der  
Menschenrechtswoche  
2019

# 1. Einführende und grundlegende Perspektiven

## Die Menschenrechte als Ergebnis einer unabgeschlossenen konflikthaften Lerngeschichte aus Unrechtserfahrungen

Prof. Dr. Theresia Wintergerst

Die Universalität der Menschenrechte bezieht sich auf jeden Menschen und wird durch die Vielfalt der Menschen und Kulturen nicht in Frage gestellt [1]. Wie lässt sich der universalistische Anspruch der Menschenrechte plausibel machen? Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach. Ebenfalls sollen die spezifischen Aufgaben der Sozialen Arbeit in Bezug auf ihren Einsatz für die Geltendmachung der Menschenrechte in den Blick genommen werden.

### 1. Vereinnahmung der Menschenrechte

Um den Anspruch auf Universalität der Menschenrechte zu sichern, ist eine grundsätzliche Offenheit für unterschiedliche weltanschauliche, religiöse, kulturelle und philosophische „Zuströme“ erforderlich, die diese Normen stützen. Ein universalistisches Menschenrechtsverständnis kann nicht auf einem eng umgrenzten weltanschaulichen Gebäude basieren, das alle für richtig halten müssen, noch viel weniger auf religiösen Grundannahmen, zu denen sich alle bekehren müssten. Die Rückführung auf eine bestimmte Kultur würde andere ausgrenzen und sich diesen gegenüber als überlegen darstellen. Dies wäre eine Form des Kulturimperialismus. Heiner Bielefeldt warnt in diesem Zusammenhang vor einer kulturgenetischen eurozentrischen Vereinnahmung der Menschenrechte [2], in der Menschenrechte als Produkt der abendländischen Kulturentwicklung reklamiert werden. Eine damit verbundene teleologische Geschichtsinterpretation bringe nachträglich die Geschichte systematisch auf Linie. Ausgeblendet werde dabei alles, was ideengeschichtlich im antiken oder christlichen Gedankengut im Widerspruch zum gegenwärtigen Verständnis der Menschenrechte steht. Damit einher gehen historische Fehlinterpretationen, in deren Zuge die Menschenrechte als überlegenes Produkt einer bestimmten Kultur dargestellt werden. Das univer-

salistische Potenzial der Menschenrechte werde damit untergraben [3].

### 2. Das nicht-triumphalistische Menschenrechtsverständnis

Gleichwohl wird es nicht ohne die Einbeziehung geschichtlicher Erfahrungen gelingen, den Wert der menschenrechtlichen Errungenschaften zu verdeutlichen. So schlägt Bielefeldt vor, die Entwicklung der Menschenrechte als unabgeschlossene und konflikthafte gesellschaftliche Lerngeschichte zu verstehen, die ihren Ursprung in Erfahrungen des strukturellen Unrechts findet [4]. So gesehen liefert die europäische Geschichte reichlich Beispiele für den Problemdruck, der hinter menschenrechtlichen Forderungen stand, angefangen von den Religionskriegen in der frühen Neuzeit bis hin zu den folgenschweren Totalitarismen des 20. Jahrhunderts. Für ein triumphalistisches Menschenrechtsverständnis, das diese als Ergebnis einer überlegenen Kultur feiert, lassen diese konkreten historischen Erfahrungen gerade auch in Deutschland keinen Raum. Es lässt sich sogar die „negative“ Grundlage der Menschenrechte unterstreichen [5]. Die grausame Gewaltgeschichte von Krieg und Totalitarismus schärft den Sinn für die besondere Schutzwürdigkeit der Person. Menschenrechte, so verstanden, verweisen auf das, was Menschen einander antun können und ziehen Grenzen, die Menschen schützen sollen: vor Gewalt, vor Furcht, vor körperlichen Schmerzen, vor Demütigung, vor Armut, vor Diskriminierung, Unterdrückung und Ausgrenzung [6]. Die Menschenrechte beruhen dabei gerade nicht auf der Grundlage gemeinsamer spekulativer, sondern praktischer Ideen, sie basieren nicht auf der Bejahung eines geteilten Bildes der Welt, der Menschen und der Erkenntnis, sondern auf der Bejahung eines Korpus handlungsorientierter Vorstellungen [7]. Worauf aber zielen

diese pragmatischen Vorstellungen? Der Soziologie und Philosoph Hans Joas deutet die Entwicklung der Menschenrechte als kulturellen Transformationsprozess, in dessen Zentrum er die Sakralität der Person verortet. Sakralität versteht er hier nicht in einem religiösen Sinne, sondern soziologisch, als unverhandelbarer oberster Wert einer Gesellschaft. Dieser Wert gilt als unantastbar, man dürfe ihn um keinen Preis aufgeben. Bei der Sakralität der Person gehe es dabei nicht um eine Glorifizierung des eigenen Ichs, sondern um die Sensibilisierung für die Belange der Persönlichkeit. Er zitiert Durkheim, um zu verdeutlichen, was darunter zu verstehen ist: „nicht der Egoismus, sondern die Sympathie für alles, was Mensch ist, ein größeres Mitleid für alle Schmerzen, für alle menschlichen Tragödien, ein heftigeres Verlangen, sie zu bekämpfen und sie zu mildern, ein größerer Durst nach Gerechtigkeit“ [8]. Dabei deutet Joas die Menschenrechtsentwicklung keinesfalls als einen quasi natürlichen Prozess oder eine unumkehrbare Fortschrittsdynamik. Vielmehr verweist er darauf, wie die Sakralität der Person wieder aufgeweicht werden kann, zum Beispiel durch die Aufhebung des Folterverbots im Zuge der Terrorismusbekämpfung in den USA. Dann tritt erneut die Nation als Sakralität in Konkurrenz zur Sakralität der Person. Mit Sakralität der Person ist also ein Schutzbereich um jede Person gemeint [9]. Die Notwendigkeit des Schutzes entspringt dem Wissen um die grundsätzliche Vulnerabilität der Menschen und die Grausamkeit dessen, was diese einander antun können.

### 3. Sensibilisierung für fremdes Leid

Dieser kulturelle Transformationsprozess ist nicht auf eine Kultur beschränkt und erfordert die Überwindung der „Scheuklappen der Wahrnehmung“ [10]. Er umfasst eine Ausdehnung der Empathie und eine gesteigerte Sensibilität für fremdes Leid [11]. Empathie ist dabei nicht nur auf die Fähigkeit, sondern auch auf die **Motivation zur Empathie** angewiesen.

„Empathiefähige Menschen enthumanisieren im Banne von Ideologien oft ganze Kategorien ihrer Mitmenschen und schließen sie so kategorisch aus dem Anwendungsbereich ihrer Sensibilität aus. Nur eine Motivation zur Empathie oder doch zumindest eine Bereitschaft zur Offenheit kann uns dazu bewegen, die Anstrengung des Verstehens zu erbringen, aber diese Anstrengung bleibt eine Leistung, die jeweils neu erbracht werden muß. Deshalb bedarf die tatsächliche Wirksamkeit von Empathie einer aus substantiellen Wertmotiven gespeisten persönlichen Motivation“. Hans Joas [12]

Die Menschenrechte stellen eine solche substantielle Wertmotivation dar. Joas versteht die Menschenrechte als das Ergebnis einer interkulturellen Wertegeneralisierung in einer pluralen Welt und verdeutlicht dies an der Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er schildert diese als Kommunikationsprozess über Werte, der zu dieser Wertegeneralisierung führte. Dabei verweist er auf die Beiträge beteiligter Personen. Es war beispielsweise die indi-

sche Sozialreformerin Hansa Mehta, die sich für eine geschlechtsneutrale Formulierung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzte, wodurch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verdeutlicht wurde. Der aus Südamerika stammende Jurist Hernan Santa Cruz setzte sich besonders für die sozio-ökonomischen Rechte ein. Der dem Konfuzianismus verbundene Philosoph Pen Chung Chan etwa warnte vor einer rationalen Verengung der Menschenrechte auf eine bestimmte philosophische Tradition und auch vor der Hervorhebung einer bestimmten religiösen Tradition. Auch deshalb findet sich kein Gottesbezug in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

### 4. Die Selektivität des Menschenrechtsdiskurses

Nicht alle historischen Unrechtserfahrungen haben in gleicher Weise Eingang gefunden in menschenrechtliche Reflexionsprozesse [13]. So werde nicht ausreichend reflektiert, welche destruktive Wucht etwa die Auslöschung der ethnischen Zugehörigkeit im Stalinismus entfaltet hat. Auch die brachiale und gewalttätige Ausbeutung der europäischen Kolonisierung provoziert gegenwärtig den gesellschaftlichen Diskurs. „Die Auseinandersetzung hat in vielen Hinsichten gerade erst begonnen. Wir wissen nicht, wie diese den Menschenrechtsdiskurs verändern wird, aber wir dürfen ihn gegenüber dieser Veränderung nicht abschotten“ [14].

### 5. Die kulturkritische Komponente der Menschenrechte

Den Menschenrechten wohnt eine kulturkritische Komponente inne [15]. Es geht nicht darum, alle Kulturen gleichermaßen gegen kritische Vorbehalte abzuschotten, sondern innerhalb verschiedener Kulturen eine Ausweitung auf die Belange verschiedener, oftmals nicht berücksichtigter Personengruppen zur Geltung zu bringen. Die Menschenrechte können helfen, bestehende unterdrückerische Macht- und Unterdrückungsverhältnisse nicht als kulturelle Besonderheiten zu verklären, sondern gerade für diejenigen, die Unterdrückung erfahren, eine Ermächtigung darstellen.

Die Philosophin Susan Buck-Morss skizziert in ihrem Werk „Hegel und Haiti“ die Entwicklung der Menschenrechte als Universalgeschichte im Sinne eines „Universalismus von unten“ [16]. Sie verdeutlicht dies am Beispiel der Revolution in Haiti im Jahr 1791. Das heutige Haiti war bis 1804 französische Kolonie. Sklaven mussten dort Zucker, Tabak, Kakao und Baumwolle in Plantagen anbauen. Die Sterblichkeit durch Überarbeitung, Unterernährung und Bestrafung durch die Plantagenbesitzer war enorm hoch. In dieser unmenschlichen Situation war es das Konzept der Menschenrechte, das die versklavten Menschen, deren kulturelle Prägung überwiegend unbekannt war, für sich reklamierten. Es führte in den Kampf gegen die Kolonialherren und zur Errichtung eines eigenen Staates unter Führung von Toussaint Louverture. Susan Buck-Morss sucht zu ergründen, wie es sein konnte, dass sich die Versklavten

aus Haiti auf die Menschenrechte berufen konnten. Hierzu führt sie Studien an, die beschreiben, wie sich besonders in Hafenstädten unterschiedliche Menschen trafen: Seeleute, entflozene Sklaven, europäische Einwanderer aus der Arbeiterklasse. Aus diesem „buntscheckigen Haufen“ [17], der keinesfalls kulturell homogen war, bildete sich ein „Universalismus von unten“ [18]. Es entstand die Idee eines Menschengeschlechts. Die damit verbundenen, häufig untergründigen Formen der Solidarität waren durchaus brüchig und fielen immer wieder hinter nationale und fragmentarische Prioritätensetzungen zurück. Der Zeitgenosse Hegel dagegen, so kritisiert sie, revidierte seine eurozentrische Sicht dennoch nicht, obwohl die Ereignisse in Haiti ihm die Revision seiner eurozentrischen Sicht hätte aufzeigen können. Buck-Morss holt die Bedeutung der Revolution in Haiti ins geschichtliche Bewusstsein für die Menschenrechtsentwicklung zurück und deutet diese dementsprechend als Universalgeschichte.

## 6. Menschenrechte als moderne Konzeption politisch-rechtlicher Gerechtigkeit

Die Menschenrechte als fragile Errungenschaft bilden einen modernen Ansatz, politische Gerechtigkeit zu artikulieren und institutionell auszugestalten [19]. Diese „moderne Konzeption politisch-rechtlicher Gerechtigkeit“ [20] sollte jedoch nicht auf eine rechtliche Perspektive reduziert werden. Das begrenzte rechtliche Instrumentarium ist ein Werkzeug zur Analyse und auch dafür, den Staat mit den Standards zu konfrontieren, zu denen er sich bekannt hat. Das Recht kann helfen, die Ansprüche von Menschen abzusichern. Die rechtlichen Instrumente brauchen in jedem Falle die Einbettung in eine Kultur der Menschenrechte, damit diese nicht zu formalistisch verstanden werden und so das Verständnis austrocknet. Das Menschenrechtsinstrumentarium ist auf Emphase gegen Unrecht angewiesen und ohne Diskurs nicht ausreichend wirksam, um transformierende Wirkungen zu entfalten. Amartya Sen nennt die Menschenrechte im Anschluss an Herbert Hart moralische Vorhaben, die Grundlage für eine Gesetzgebung bilden können und bezeichnet sie in diesem Sinne als „Eltern des Gesetzes: Sie geben den Anstoß zum Schaffen spezifischer neuer Gesetze“ [21]. Jim Ife bekräftigt, dass die Menschenrechte nicht nur juristisch betrachtet werden können: **„But human rights can only be fully realised if people and institutions are motivated by values, ethics and morality, rather than simply a fear of breaking the law“** [22].

## 7. Die Entwicklung des Menschenrechtsinstrumentariums

In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht, dass eine Welt geschaffen werden soll, in der Menschen Glaubens- und Redefreiheit zu kommt und sie ein Leben ohne Furcht und Not führen können. Dahinter verbergen sich die vier elementaren

Rechtgruppen der geistigen und politischen Freiheitsrechte, der Justizgrundrechte und der wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Rechte. Die Menschenrechte nehmen die Rechte der Einzelnen in den Blick und sprechen doch an vielen Stellen die Vergemeinschaftung an. So haben Menschen zum einen das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu vereinigen, sie haben aber auch das Recht, einer Vereinigung nicht anzugehören. Menschen haben das Recht, ihre Kultur zu leben, ihre Religion, auch öffentlich, auszuüben, ohne dazu gedrängt zu werden, einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzugehören. Menschen dürfen sich frei informieren und ihre Meinung kundtun, sofern sie damit andere nicht diskriminieren. Mit der Meinungsfreiheit ist auch nicht zu rechtfertigen, Menschenrechte anderer abschaffen zu wollen. Menschen haben das Recht auf Eheschließung und Familie, sie müssen sich aber frei dafür oder dagegen entscheiden können. Die Menschenrechte sind also nicht nur auf ein unabhängiges Individuum fokussiert, sondern beziehen die Formen der Vergemeinschaftung mit ein.

Auf die Verabschiedung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (ADMR) im Jahr 1948 folgten in den darauffolgenden Jahrzehnten die sogenannten Menschenrechtskonventionen. Dies sind Verträge, die Staaten unterzeichnen und in denen sie die für bestimmte Bereiche ausformulierten menschenrechtlichen Ansprüche übernehmen und sich diesbezüglich Berichtspflichten unterwerfen. In den meisten Konventionen werden Gruppen in den Blick genommen, die sich in vulnerablen Situationen befinden, weil sie als häufig nicht Gleichberechtigte in sozialen Systemen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind oder durch Sündenbockprozesse besonders gefährdet sind. Zu nennen sind hier die Antirassismuskonvention, die Frauenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention, zuletzt die Behindertenrechtskonvention aber auch die von Deutschland nicht unterzeichnete Konvention zum Schutz der Wanderarbeiter und -arbeiterinnen. Momentan arbeitet eine UN-Arbeitsgruppe an einer möglichen Menschenrechtskonvention für Ältere. Als Schutzlücken werden in einer alternden Weltgesellschaft neben der Altersdiskriminierung Phasen der Langzeitpflege und die Versorgung am Ende des Lebens in den Blick genommen.

In der bisherigen menschenrechtlichen Entwicklung wird insbesondere der Staat in seiner dreifachen Verpflichtung adressiert, erstens selbst die Grenzen, die ihm gesetzt sind, zu respektieren (Achtungspflicht), zweitens die Wahrung der Menschenrechte auch durch Dritte in seinem Staatsgebiet zu garantieren (Schutzpflicht) und drittens die entsprechenden Institutionen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems aufzubauen, die mit diesen Rechten einhergehen (Gewährleistungspflicht). Die globalen Verflechtungen der Wirtschaft haben das Bewusstsein dafür geschärft, dass neben dem staatlichen Sektor auch der wirtschaftliche Sektor in den Blick genommen werden muss. Es kam zur verstärkten Auseinandersetzung mit dem Thema **Wirtschaft und Menschenrechte**. So wird beispielsweise von international tätigen Unternehmen aus menschenrechtlicher Perspektive die Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialstandards gefordert. Diese Diskussion führte

hierzulande unter anderem zur Verabschiedung des sogenannten Lieferkettengesetzes, das 2023 in Kraft trat. Große ungelöste Probleme bestehen weiterhin, wenn Staaten ihren Pflichten gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht nachkommen oder diese gar terrorisieren. Die damit und auch durch Armut und durch ökologische Krisen, wie der Klimakrise, ausgelösten Fluchtbewegungen bringen viele bis dato ungelöste Probleme mit sich.

## 8. Soziale Arbeit als eine von mehreren Menschenrechtsprofessionen

Die Soziale Arbeit sieht sich den Menschenrechten als ihre normative Grundlage verpflichtet [23]. Dabei geht es nicht darum, die Zuständigkeit für die Menschenrechte für sich zu reklamieren. Angesichts der Größe der Aufgabe wäre das offensichtlich kontraproduktiv. Die Vereinten Nationen haben vielmehr bestimmte Berufe als Schlüsselprofessionen definiert, für die die Orientierung an den Menschenrechten und das Wissen darüber ganz besonders wichtig sind. Dazu gehören Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeitende, Mitarbeitende im Gesundheitssektor, Medienschaffende und die Rechtsprofessionen [24]. Ein vertieftes Wissen über die Menschenrechte benötigen auch Mitarbeitende in Behörden, in der (Grenz)-Polizei, im Gefängnis sowie Engagierte in Nichtregierungsorganisationen.

Was nun kann der spezifische Beitrag der Sozialen Arbeit zu dieser Transformation sein? Soziale Arbeit versteht sich als Transformationsakteurin, das heißt, sie möchte einen Beitrag leisten zur gesellschaftlichen Transformation in Richtung zunehmender Geltung der Menschenrechte: Durch ihren von verschiedenen Bezugswissenschaften multiperspektivisch geschulten gesellschaftlichen Blick für Diskriminierungs- und Exklusionsmechanismen und ihre Orientierung an Zugehörigkeit, Autonomie und Lebenssicherheit [25], kann sie sowohl positiv für eine einbeziehende Gesellschaft arbeiten, als auch negativ Exklusionsmechanismen identifizieren, sie kritisieren und ihnen entgegenwirken. Sie wird sich im Einzelfall dafür einsetzen, dass Menschen ihre Rechte in Anspruch nehmen und Diskriminierungen entgegenwirken.

## 9. The „enhanced sense of belonging“: Soziale Arbeit als Inklusionsakteurin

Die Behindertenrechtskonvention ist die jüngste Menschenrechtskonvention. Deutschland ist ihr im Jahr 2009 beigetreten. In der Präambel steht, es gehe um die Anerkennung der tatsächlichen und möglichen Beiträge von Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft, um ihre Einbeziehung in die Gesellschaft, um die Verwirklichung ihrer Menschenrechte. All dies habe die Verbesserung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Gesellschaft (im englischen: „the enhanced sense of belonging“) als Resultat. Eingebunden wird dieses verbesserte

Zugehörigkeitsgefühl in eine erstrebenswerte menschliche, soziale und ökonomische Entwicklung [26].

Die damit verbundenen Ansprüche auf eine einbeziehende Gesellschaft, die mit Unterschieden gut umgehen kann, fordern ein entsprechendes Verständnis der organisierten Hilfe, nicht nur im Bereich Behinderung. Denn die einbeziehende Gesellschaft realisiert sich in ihren Institutionen. Soziale Arbeit ist immer organisierte Hilfe. Sie braucht deshalb zum einen eine wache Selbstkritik für tatsächliche und mögliche negative Folgen professionellen Tuns in Organisationen, wie Segregation und Stigmatisierung. Sie braucht zum anderen das Bewusstsein, dass das Fehlen von Institutionen auch Gleichgültigkeit gegenüber Problemlagen markiert. Es führt kein Weg an der Schaffung von gegenüber Menschenrechtsverletzungen resilienten Institutionen vorbei.

Die Geschichte zeigt uns: besonders in stationären Hilfeinstitutionen kam es immer wieder zu teils erheblichen Menschenrechtsverletzungen. Zu diesen gehören Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, die Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, Psychiatrien und der Strafvollzug. Soziale Arbeit als eine Transformationsakteurin hat hier drei moralische Aufgaben zu erfüllen. Es wird eine fundierte und nachhaltige Kompetenz erforderlich sein, die organisierten Hilfeformen resilient gegenüber Menschenrechtsverletzungen zu machen. Soziale Arbeit muss ihr disziplinäres Wissen und ihre methodische Kompetenz dazu einsetzen, um – erstens stigmatisierende Normalitätsvorstellungen zu identifizieren und die Gesellschaft dazu zu befähigen im Umgang mit verschiedenen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu entwickeln. Zweitens ist sie gefordert, Verhaltensnormen zu trainieren, die keine Gefährdung der Rechte anderer mit sich bringen. Drittens ist sie auch gefordert zu prüfen, ob Eingriffe in die Freiheitsspielräume von Menschen, auch in sanfter Weise, nötig sind oder ob ihnen eine Verengung von gesellschaftlichen Normvorstellungen innewohnt, womit wir wieder beim ersten Punkt der Ausführungen angelangt wären [27].

## 10. Armut als Verlust existenzieller menschlicher Möglichkeiten

Die Sozialarbeitswissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi verweist darauf, dass die Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte weltweit weit weniger große Empörung hervorruft als Verletzungen, die den anderen Rechtgruppen zuzuordnen sind. Die Unteilbarkeit der Rechte und damit die Gleichrangigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte mit den bürgerlichen Freiheitsrechten wurde nach dem Ende des Kalten Krieges 1993 in der Wiener Menschenrechtskonvention zwar betont. Doch erreichen die Proteste gegen die Armutsbedingungen, die vielen Menschen das Leben kosten und erschweren, die Größe und Intensität, die vergleichbar ist mit den Protesten bei Verletzung der anderen Rechte? Gerade hier, im Bereich der Armutsbekämpfung hat die Soziale Arbeit indessen eine besondere Aufgabe. Der Sozialethiker Wolfgang Maaser drückt dies so aus:

„Es gibt kaum einen Beruf, dessen Handlungsfelder so anschaulich die sozialstaatlichen Herausforderungen erkennen lassen und der mit der Vielfalt menschlichen Elends derart eng in Kontakt kommt: Die Komplexität und die Determinanten menschlicher Not, das Veröden existenzieller Möglichkeiten, die Genese von Pathologien – all dies liegt den **Sozialarbeiter:innen** täglich in einer ganzen Reihe von Handlungsfeldern vor Augen. Sie blicken gewissermaßen in den Bauch der Gesellschaft. Während sich die Armutsforschung und -berichte vor allem auf wichtige, messbare Determinanten konzentrieren, gerät hier das Innenleben mit seinen variationsreichen Facetten und Verformungen in den Blick. Sozialarbeit arbeitet zum einen als letzte Hilfe an den für die gesellschaftlichen Inklusionsprozesse bedeutsamen Zonen, zum anderen sollen Menschen durch präventive Maßnahmen nachhaltig zur selbstständigen Lebensführung befähigt werden. Dort, wo diese Lebensführung gefährdet oder bereits verlorengegangen ist, gilt es, sie mit Hilfe der Sozialen Arbeit wiederzugewinnen“ [28].

## 11. Emphase und Analyse im Dienste der Menschenrechte

Wie kann nun die Soziale Arbeit in ihrem Selbstverständnis als Transformationsakteurin einen Beitrag leisten zur Geltung der Menschenrechte? Jenseits einer effizienten Fallbearbeitung geht es in der Sozialen Arbeit auch darum, auszuloten, wie gesellschaftliche Artikulationsräume für unartikulierte Leid gestaltet werden können. Gerade für Menschen, die traumatische Erfahrungen machen, kann es eine Stärkung sein, zu erfahren, dass sie nicht allein sind, dass ihr Leid anerkannt wird. Durch die feinfühlig Ermöglichung, die kollektive Dimension bestimmter Traumata zum Ausdruck zu bringen, können gesellschaftlichen Lernprozesse angestoßen werden [29].

Der Aufbau von Netzwerken, in denen die entsprechenden Themen ein Gehör finden, ist für eine gesellschaft-

liche Transformation unerlässlich. Eine ausschließliche Binnenorientierung kann deshalb niemals in die richtige Richtung weisen. Fragen der Organisation und der Strategie der verschiedenen zusammenarbeitenden Akteure sind stets wichtig.

Im Bereich der Bewusstseinsbildung geht es auch darum, Menschen einzuladen, ihre Wertetraditionen mit Blick auf die Menschenrechte zu befragen. Dabei sollte an vorhandene Wertebindungen angeknüpft werden. Wertetraditionen können ein allgemeineres Verständnis ihres Gehalts entwickeln, ohne dabei ihre Verwurzelung in den spezifischen Traditionen und Erfahrungen zu verlieren, aus denen die affektive Bindungskraft für die Handelnden erwächst [30]. Niemand kann dabei die Menschenrechte für sich allein reklamieren. Sowohl Religionen als auch säkulare Philosophien können das universalistische Potenzial der Menschenrechte stärken. Säkulare Philosophien können mit ihren Argumenten die Menschenrechte stärken. Religiöse Sinngehalte können zeitgemäß im Sinne der Menschenrechte reformuliert werden. Gesellschaftliche Austauschmöglichkeiten, in denen Menschen einander ihre Werteorientierung erzählend plausibel machen, in denen Gemeinsamkeiten gesucht und respektvoll miteinander umgegangen wird, gehören dabei zu den wichtigen Bildungsprozessen. Soziale Arbeit kann in Schule, Jugendarbeit, in den verschiedenen Diensten und Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung einen Beitrag dazu leisten. Im Bereich der Forschung geht es darum, den Implementierungsstand von menschenrechtlichen Standards in Institutionen zu untersuchen und die kreative Entwicklung von Praktiken zur Einbeziehung von Menschen zu erforschen. Dabei geht es darum, die Spannungsfelder zwischen Erreichtem und Nicht-Erreichtem produktiv in Beziehung zueinander zu setzen. Es geht auch darum, die Vor- und Nachteile von politischen Policies, ihre Wirkungen und kontraproduktiven Wirkungen im Lichte aktueller menschenrechtlicher Fragestellungen zu analysieren. Engagierte Emphase und abwägende Analyse werden im Dienste der Menschenrechte gleichermaßen notwendig sein.

### Über die Autorin



**Theresia Wintergerst**  
Prof. Dr. phil.,  
Dipl. Sozialpädagogin M.A.

Sie ist seit 2011 Professorin für Werte, Normen und Sozialpolitik. Ihre beruflichen Erfahrungen liegen in der Jugendverbandsarbeit, in der kommunalen Sozialen Arbeit, in der Engagementförderung, in der Erwachsenenbildung sowie der Beratung zur Weiterentwicklung kommunaler Sozialpolitik. Zu ihren gewählten Schwerpunkten gehören außerdem Soziale Arbeit in der alternden Gesellschaft, ländlicher Raum und sozial-ökologische Transformation.

**Literatur:**

- [1] Deutsches Institut für Menschenrechte (DIM) (o.J.): Menschenrechtsbildung, Was sind Menschenrechte? In: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte> (zuletzt aufgerufen am 18.05.23).
- [2] Bielefeld, H. (2008): Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung (S. 125), in: Nooke, G.; Lohmann, G.; Wahlers, G. (Hrsg.): *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen*, Freiburg i. Br., S. 98–141.
- [3] Ebd., S. 122f.
- [4] Vgl. ebd., S. 126 ff.
- [5] Joas, H. (2011): *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* (S. 113). Berlin.
- [6] Staub-Bernasconi, S. (2011): *Human Rights and Their Relevance for Social Work as Theory and Practice* (S. 33), in: Healy, L.M.; Link, R.J. (Hrsg.): *Handbook of International Social Work. Human Rights, Development and the Global Profession*, S. 30–36.
- [7] Maritain, J. (1949), zitiert nach Joas, H. (2011), a.a.O., S. 275.
- [8] Durkheim, E. (1893), S. 60, zitiert nach Joas, H. (2011), a.a.O., S. 87.
- [9] Schnell, M.W. (2008): *Ethik als Schutzbereich. Kurzlehrbuch für Pflege, Medizin und Philosophie*, Bern.
- [10] Joas, H. (2011), a.a.O., S. 100.
- [11] Ebd.
- [12] Ebd., S. 101.
- [13] Ebd., S. 115.
- [14] Ebd., S. 118.
- [15] Bielefeld, H. (2008), a.a.O., S. 121.
- [16] Buck-Morss, S. (2020): *Hegel und Haiti*, Berlin, S. 144.
- [17] Ebd., S. 140.
- [18] Ebd., S. 144.
- [19] Vgl. Bielefeldt, H. (2008), a.a.O., S. 128.
- [20] Ebd.
- [21] Sen, A. (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*, München, S. 390.
- [22] Ife, J. (2018): *Social Work and Human Rights – The ‘Human’, the ‘Social’ and the Collapse of Modernity* (S. 26), in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionell Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie*, Opladen, Berlin & Toronto, S. 21–35.
- [23] International Federation of Social Worker (IFSW) (2014): *Deutschsprachige Definition Soziale Arbeit*, [https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf) (zuletzt aufgerufen am 18.05.23).
- [24] United Nations (1997): *Human Rights Questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms, United Nation Decade for Human Rights Education (1995–2004) and public information activities in the field of human rights, Report of the Secretary-General Addendum, Guidelines for national plans of action for human rights education*, Art. 39.
- [25] Kaminsky, C. (2018): *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*, Opladen, Berlin & Toronto.
- [26] *Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung (2014): Inklusion bewegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Convention of the United Nations, on the rights of persons with disabilities*, S. 9.
- [27] Vgl. Wintergerst, T. (2017): *Die Entstehung der Menschenrechte als kultureller Transformationsprozess. Reflexion über Soziale Arbeit als Transformationsakteurin auf dem Hintergrund von Hans Joas: Die Sakralität der Person, eine neue Genealogie der Menschenrechte* (S. 224), in: Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hrsg.): *Neue Praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 3/17, S. 224–238.
- [28] Maaser, W. (2015): *Lehrbuch Ethik. Grundlage, Problemfelder, Perspektiven*. Weinheim & Baselm, S. 51 (H. i. O).
- [29] Joas, H. (2011), a.a.O., S. 118ff.
- [30] Ebd., S. 263.

# Widerstand in der Sozialen Arbeit – Ergebnisse aus sozialgeschichtlichen Erinnerungsprojekten zum Nationalsozialismus

Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor

Der Beitrag skizziert Ergebnisse aus sozialgeschichtlichen Forschungsvorhaben, die im Zeitraum von 2012 bis 2021 durchgeführt wurden und der Fragestellung nachgingen, ob es in und aus der Sozialen Arbeit Widerstand gegen die NS-Diktatur und den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen an Schutzbefohlenen und Verfolgten gegeben hat. Aufbauend auf Schilderungen zu Polen und Frankreich werden Forschungsstrategien von drei Erinnerungsprojekten sowie Ergebnisse für die Jahre 1933 bis 1945 und für die Zeit nach 1945 in der BRD skizziert. Zielsetzung ist es, jene Frauen und Männer zu würdigen, die sich gerade in der finstersten Epoche der deutschen Geschichte aktiv dem menschenverachtenden NS-Regime entgegenstellten.

## 1. Beispiele zum Widerstand in Polen und Frankreich

Im Jahr 2006 kam es im Rahmen der Weltkonferenz der International Federation of Social Workers (IFSW), die in München mit rund 2.000 Teilnehmenden aus 60 Nationen stattfand, zur Ehrung einer Sozialarbeiterin aus Polen, die zusammen mit ihren Mitarbeiter:innen rund 2.500 jüdische Kinder vor den Nationalsozialisten aus dem Warschauer Ghetto rettete: Irena Sendler (1910–2008) wusste um die Konzentrationslager und gehörte der polnischen Widerstandsgruppe Żegota an. Sie war in der Warschauer Sozialverwaltung in leitender Funktion tätig und hatte dadurch Zugang zum Ghetto. Sendler nutzte verschiedene Möglichkeiten zur Flucht: so wurden Kinder u.a. über ein Gerichtsgebäude, das Abwassersystem und andere unterirdische Fluchtwege nach draußen geführt oder auf einem Wagen in Säcken, Kästen oder Koffern aus dem Ghetto geschleust. 1943 wurde sie verhaftet und gefoltert. Da sie keine Namen preisgeben wollte, verurteilte man sie zum Tode durch Erschießen. Sendler konnte gerettet werden, musste aber bis zum Kriegsende im Untergrund leben. Mit dem Titel „The Courageous Heart of Irena Sendler“ liegt eine Verfilmung ihres Widerstandes vor [1].

Neben Sendler wirkte in Warschau der berühmte jüdische Sozialpädagoge Janusz Korczak (1878–1943) in seinen Waisenhäusern. Korczak hatte sich zu dieser Zeit bereits einen Namen gemacht und vertrat eine innovative demokratische Reformpädagogik. So proklamierte er in den 1920er Jahren in einer Magna Charta Libertatum den Anspruch des Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als das Ghetto errichtet wurde, lebte Korczak dort mit den Kindern und Jugendlichen unter unsäglichen Bedingungen. Widerständiges Verhalten zeigte er vielfach und es ist belegt, dass er sich immer wieder mit

den Nationalsozialisten anlegte, um das Wohl der jüdischen Kinder zu sichern. Korczak wurde 1942 mit seinen Mitarbeiter:innen und etwa 200 Kindern in Eisenbahnwaggons gesperrt und in das Vernichtungslager Treblinka gebracht. Es ist überliefert, dass er Fluchtangebote ablehnte, um bei seinen Kindern bleiben zu können. Auch sein Leben wurde verfilmt [2].

Neben den Forschungsbefunden zum Widerstand in Polen, liegen auch für andere von den Nationalsozialisten besetzte Länder in Europa vergleichbare Ergebnisse vor [3]. So ist etwa für Frankreich belegbar, dass das international tätige jüdische Kinderhilfswerk Oeuvre de Secours aux Enfants (OSE) rund 5.000 jüdische Kinder rettete. Bewegend ist der Rettungswiderstand im Kinderheim Maison d'Izieu, das jüdische Kinder versteckte: „Diese saßen gerade mit ihren Erzieherinnen und Erziehern beim Frühstück, als am 6. April 1944 ein Sonderkommando der Gestapo auf Befehl des ‚Schlächters von Lyon‘ Klaus Barbie das Haus überfiel. Alle Anwesenden wurden verhaftet und nach Auschwitz-Birkenau deportiert“ [4]. Heute erinnert eine Gedenkstätte an das Schicksal der Kinder und ihrer Erzieher:innen [5].

Es waren derartige und viele andere Begebenheiten in europäischen Ländern, die zur Suche nach dem deutschen Widerstand während der nationalsozialistischen Diktatur führten: So wissen wir zwar einerseits aus Überlieferungen, aus sozialgeschichtlicher Forschung und Publikation über die jahrhundertelange Historie Sozialer Arbeit, zudem lässt sich der Einsatz für Notleidende und von Armut, Krankheit und Elend Betroffene umfänglich wissenschaftlich belegen; andererseits lagen speziell zum Widerstand während der Jahre 1933 bis 1945 überhaupt keine wissenschaftlichen Befunde vor.

## 2. Forschungsstand, Zielsetzungen und Strategien des Erinnerns

Wer sich mit dem Widerstand auseinandersetzen möchte, muss sich zunächst – um nicht einer naiven oder gar verfälschenden Geschichtsschreibung Vorschub zu leisten – die tatsächliche Verfasstheit der Volkspflege, der Organisationen und Verbände der damaligen Sozialen Arbeit in Erinnerung rufen: Die Bilder, die wir heute vom Nationalsozialismus haben, sind in einem erheblichen Maße beeinflusst von den Verbrechen und dem millionenhaften Mord an jüdischen Mitbürger:innen, der Verfolgung Oppositioneller, der Niederschlagung demokratischer Strukturen und dem gewalttätigen Terror der Diktatur. Hier könnte durchaus der Eindruck entstehen, dass „soziale Berufe“

keinen nennenswerten Einfluss auf die damaligen gesellschaftlichen Entwicklungen und Verbrechen hatten, zumal die diesbezügliche Erwerbstätigkeit mehrheitlich von Frauen ausgeübt wurde.

Der Forschungsstand zur Geschichte der Sozialen Arbeit einschließlich der Professionsgeschichte belegt zunächst in aller Deutlichkeit, dass sämtliche Arbeitsfelder Bestandteil des nationalsozialistischen Terrors waren und sich Angehörige sozialer Berufe und zudem auch Ehrenamtliche in großem Umfang und in ihrem konkreten Alltag in den Einrichtungen und sozialen Diensten an Hetze, Aussonderung, Diskriminierung, Misshandlung, Deportation und Ermordung beteiligten. Ähnlich wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen, zum Beispiel in der Politik, Justiz, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik oder im Bildungs- und Gesundheitsbereich, war auch die Volkswohlfahrt, sei es in öffentlichen Ämtern oder in den Wohlfahrtsverbänden, am nationalsozialistischen Terrorregime ausgerichtet.

Wenn es in diesem Beitrag also um Widerstand gehen soll, so kann dies nur vor dem Hintergrund des umfassenden Eingestehens einer Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegenüber Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen erfolgen. Hier ist der Historikerin Carola Kuhlmann in aller Klarheit und vollumfänglich beizupflichten, dass es heute beschämt, wie gerade auch innerhalb und aus der Sozialen Arbeit

heraus kaum Widerstand erfolgte, denn „die Verfolgungspolitik der Nationalsozialisten hätte vermutlich aufgehalten werden können, wenn gleich zu Beginn mehr Menschen entschiedener gegen den Ausschluss von Hilfen, gegen Zwangsmaßnahmen und menschenunwürdige Gesetze protestiert hätten“ [6].

Wissenschaftliche Studien belegen darüber hinaus, dass ab 1933 in der Wohlfahrtspflege eine kompromisslose Verfolgung durch die Nationalsozialisten einsetzte: Dies zeigte sich beispielsweise am Verbot der Arbeiterwohlfahrt, führte zum Ausschluss der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden aus der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, zur Verfolgung oppositioneller Berufsangehöriger bis hin zu deren Emigration, Deportation und Ermordung. Jüdische Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen und andere soziale Berufe wurden in aller Öffentlichkeit stigmatisiert, misshandelt, jeglicher Menschenrechte beraubt oder starben in den Konzentrationslagern [7].

Im Hinblick auf Widerstand war hingegen eine völlig unbefriedigende Forschungslage zu konstatieren. Zielsetzung der Erinnerungsprojekte war es, jene Frauen und Männer zu würdigen, die den gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Nationalsozialismus kritisch gegenüberstanden und sich der politisch legitimierten Gewalt und den menschenrechtsverletzenden Praktiken entgegenstellten.

Die Soziale Arbeit hatte sich lange vor der Erinnerung an den Widerstand im Nationalsozialismus verschlossen.



# Erinnerungsprojekte:

## 1: „Widerstand in der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus“, Kooperation mit der Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“

2012–2013

80 Jahre nach der sog. „Machtergreifung“ im Jahr 1933 sollte an diejenigen erinnert werden, die sich gegen die nationalsozialistischen Verbrechen gestellt hatten. Kooperationspartner waren Prof. Dr. Joachim Wieler, Hochschule Erfurt und das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin.

### Zentrale Projektschritte:

- Auf der Basis wissenschaftlicher Recherchen erfolgte in der Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“ im Mai 2012 ein Aufruf mit der Bitte, Personen des Widerstandes zu melden; dieser Aufruf wurde an relevante Netzwerke der Sozialen Arbeit zur Verbreitung weitergeleitet.
- Wissenschaftliche Begleitung der Veröffentlichung von Portraits von Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen und Dozent:innen in den Ausgaben 11/2012 bis 12/2013 der Fachzeitschrift, zusammen mit Begleitbeiträgen [8].
- Wissenschaftlicher Abschlussbericht, veröffentlicht im Peer-Review-Verfahren in der Zeitschrift „Sozialpädagogik“ [9].

## 2: „Widerstand in der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus“, wissenschaftliche Arbeitsgruppe

2014–2016

Zielsetzung war die vertiefende sozialgeschichtliche Analyse zum Widerstand in und aus der Sozialen Arbeit. Bildung einer Arbeitsgruppe aus 15 in der Geschichtsforschung zur Sozialen Arbeit ausgewiesenen Wissenschaftler:innen von Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstituten.

### Die Recherchen bezogen sich insbesondere auf:

- die sozialdemokratisch-sozialistische, kommunistische, jüdische, evangelische und katholische Widerstandsbewegung sowie auf die Frauenbewegung, den Rettungswiderstand für Jüdinnen und Juden sowie auf den Widerstand in Gebieten unter deutscher Besatzung;
- Fachbibliotheken, Verbundkataloge, Internet-Suchmaschinen; ferner Archive, Gedenkstätten, Erinnerungsorte, u.a. Bundesarchiv, Alice-Salomon-Archiv, Gedenkstätte Deutscher Widerstand, ehemalige Konzentrationslager, ferner Erinnerungsprojekte wie u.a. Stolpersteine, Gedenktafeln; weiterhin Datenbanken zum Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil und zur Aufarbeitung der SED-Diktatur einschließlich internationaler Datenbanken, beispielsweise der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem.
- Ab 2012 Veröffentlichung von Zwischenergebnissen in Fachzeitschriften und Durchführung von Begleitvorträgen bei wissenschaftlichen Tagungen, um weitere Namen von Frauen und Männern im Widerstand zu akquirieren.
- Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse in Form eines 360-seitigen Sammelbands [10].

## 3: „Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Übergang vom Faschismus zur Nachkriegszeit“, wissenschaftliche Tagung

2018–2021

Zielsetzung war es, die historischen Entwicklungen von der nationalsozialistischen Diktatur bis in die frühe BRD und DDR zu untersuchen. Kooperationspartner war die AG Historische Sozialpädagogik/Soziale Arbeit; Förderung durch die Fritz-Thyssen-Stiftung.

### Zentrale Projektschritte:

- Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung an der THWS, Standort Würzburg, mit fünf Keynote-Vorträgen und 20 Arbeitsgruppen mit über 50 Vortragenden;
- als ein Thema wurde auch die Frage untersucht, warum widerständige Frauen und Männer der Sozialen Arbeit in der Nachkriegsgesellschaft keine angemessene Würdigung erfahren haben. Recherchestrategien: Archivarbeiten, Einbeziehung sozialgeschichtlicher Studien und Sekundärliteratur.
- Veröffentlichung aller Tagungsbeiträge in zwei Sammelbänden [11].

### 3. Ausgewählte übergreifende Rechercheergebnisse

Widerstand in und aus der Sozialen Arbeit – dies zeigen die Befunde aus den ersten beiden Erinnerungsprojekten [12] in anschaulicher Art und Weise – ist in Form von konkret nachweisbarem Handeln anhand von Literatur und Quellen, Studien und Datenbanken belegbar. Dieses Widerstehen beruhte auf einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, umfasste den Versuch, dem NS-Regime entgegenzutreten und die damit verbundenen Gefährdungen auf sich zu nehmen; an dieser Stelle sei hervorgehoben, dass selbst geringste Überschreitungen der ideologisch-politischen Normen mit voller Härte sanktioniert wurden. Folgende zentralen Befunde lassen sich grob festhalten:

- **Anzahl und Geschlechtszugehörigkeit:** Die Ergebnisse zeigen auf, dass es sich um eine äußerst kleine, zudem völlig heterogene und verstreute Zahl an Menschen handelte. Eine Besonderheit ist der hohe Anteil von Frauen; so ist unter den im Projektbericht namentlich aufgeführten 100 Personen des Widerstandes nur jeder dritte ein Mann. Dieses Bild wird durch wissenschaftliche Befunde zu anderen europäischen Ländern bestätigt [13]. Belastbare Angaben zur tatsächlichen Zahl widerständiger Personen können hingegen nicht angestellt werden.
- **Motivationslagen, Risiko und Folgen:** Die Verweigerung gegenüber dem nationalsozialistischen Regime wurde aus den unterschiedlichsten Beweggründen heraus geleistet und reichte von religiöser, humanitärer, politischer, demokratischer, revolutionärer oder sonstiger moralischer Überzeugung bis hin zu persönlicher Betroffenheit. Widerstandshandlungen waren für diese Menschen mit erheblichen persönlichen Risiken verbunden, u.a. Verhören durch die Gestapo, Berufsverbot, gewaltsame Unterdrückung, Misshandlung, Folter, gerichtliche Aburteilung, Gefängnis- und Zuchthausstrafen, Einweisung in Konzentrationslager oder Ermordung.
- **Eintreten für Schutzbefohlene:** Aus dem Blick der Sozialen Arbeit hat der Begriff „Widerstand“ eine eigene spezifische Bedeutung, die sich auf das Eintreten für Schutzbefohlene und Klient:innen bezieht. Hierzu konnten Beispiele aus Einrichtungen und Arbeitsfeldern recherchiert werden, beispielsweise aus den Jugendverbänden, den Jugendämtern, der Heimerziehung, der Behindertenhilfe oder den Hilfsnetzwerken und Beratungsstellen für die Unterstützung von Christ:innen jüdischer Herkunft; schließlich gibt es Berichte zu Dozent:innen an Ausbildungsstätten.
- **Jugendarbeit als Beispiel:** Für Würzburg kann Fred Joseph (1911–1943) benannt werden, der verhaftet wurde, weil er sich als ehrenamtlicher Jugendführer der Würzburger katholischen St.-Georgspfadfinder nicht daran hindern ließ, öffentlich eine untersagte „Versprechensfeier“ abzuhalten. Joseph wurde mehrmals wegen seines Engagements in der katholischen Jugend verhaftet und 1943 im Konzentrationslager Auschwitz ermordet [14]. Eine sozialhistorische Studie von Klönne (2014) belegt, dass es in der katholischen Jugendarbeit weitere vergleichbare Beispiele gegeben hat [15].
- **Berücksichtigung von Berufsverboten:** Widerständiges Verhalten fand auch ohne jegliche Bezüge zum Berufsstand und zur damaligen Sozialen Arbeit statt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass mit dem Beginn des Nationalsozialismus ein Teil der Erwerbstätigen in sozialen Berufen wegen politischer oder rassistischer Verfolgung mit Berufsverbot konfrontiert waren; viele hiervon Betroffene waren nach 1945 erneut in unterschiedlichen Funktionen in der Wohlfahrtspflege tätig.
- **Aktiver und offener Widerstand:** Hierzu zählen die Zugehörigkeit zu bekannten und weniger bekannten Widerstandsgruppen oder die konspirative Untergrundarbeit. Wichtig war zudem die aktive Fluchthilfe für Einzelne oder Gruppen, sei diese nun von Deutschland aus oder nach der Emigration vom Ausland geleistet worden.
- **Verborgener Widerstand:** Angesichts des allgegenwärtigen Terrors fand Widerstand oftmals im Geheimen statt. Beispiele wären das Verbergen und Versorgen von Widerstandskämpfer:innen, ferner Tätigkeiten, die sich im Hintergrund abspielten, wie Kurierdienste, Austausch von Informationen oder Kontakte zu Personen, die mit dem NS-Regime und seiner Ideologie nicht konform gingen. Der Widerstand bezog sich auch auf die Teilnahme an geheimen Zusammenkünften von regimekritischen Gleichgesinnten.
- **Rettungswiderstand:** Eine besondere Bedeutung hatten Hilfsaktionen für die Rettung jüdischer Schutzbefohlener und Mitbürger:innen. Ein Beispiel wäre die Caritas- und Fürsorgewissenschaftlerin Gertrud Luckner (1900–1995), die beim Deutschen Caritasverband in Freiburg verfolgten Jüdinnen und Juden half und hierbei – dies lässt sich anhand von Gestapoakten für Würzburg belegen – reichsweit aktiv war.
- **Verortung des Widerstandes:** Bei den recherchierten Personen und Helfer:innenkreisen dominiert der Berliner Raum. Dennoch gibt es Beispiele auch aus anderen Teilen Deutschlands, für das Ausland, die von Nationalsozialisten besetzten Gebiete sowie neutrale Länder.
- **Vertraute, Ansprechpartner:innen:** Die ermittelten Personen waren in kleine Gemeinschaften, wie etwa in eine Kirchengemeinde, politische Widerstandsgruppe, Einrichtung eines Wohlfahrtsverbandes oder kirchliche Hilfsstelle, eingebunden, oder hatten zumindest eine Ansprechperson. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass diese Menschen im konkreten Alltag ständig mit der Sorge leben mussten, verraten zu werden, auch durch Kolleg:innen in den eigenen Einrichtungen.
- **Kontakte zur Widerstandsbewegung:** Diese lassen sich in vielfältiger Art und Weise belegen, insbesondere zum sozialdemokratisch-sozialistischen, kommunistischen, jüdischen, bürgerlichen, evangelischen und katholischen Widerstand. Erstaunlich ist, dass Frauen und Männer, die aus der Widerstandsforschung in der Geschichtswissenschaft hinlänglich bekannt sind, Bezüge zur damaligen Sozialen Arbeit hatten bzw. maßgeblich in ihr wirkten.

- **Netzwerke des Widerstandes:** Im Rahmen der Projekte konnten Gruppen und Verbindungen identifiziert werden, darunter für Berlin der „Verein Jugendheim“ oder die von der Sozialpädagogin und Mitbegründerin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Anna von Gierke (1874–1943) initiierten Treffen von regimiekritischen Persönlichkeiten; weitere Beispiele wären das Jugendamt Berlin-Prenzlauer Berg, die Helfer:innenetze für verfolgte nichtarische Christ:innen im konfessionellen Raum sowie Netzwerke im Rahmen der Fluchthilfe ins Ausland.

## 4. Kontinuitäten und Brüche in der Nachkriegsgesellschaft

Eine der wichtigsten Fragen ist sicherlich, warum sich die Soziale Arbeit als Profession und Disziplin an den Widerstand nicht erinnerte, obwohl dies u.a. seitens von Gedenkstätten bereits seit längerem erfolgte: Bereits im Jahr 1965 ehrte etwa der Staat Israel Irena Sendler als eine „Gerechte unter den Völkern“ mit der Pflanzung eines Baums in Yad Vashem, der Gedenkstätte der Märtyrer:innen und Held:innen im Holocaust in Jerusalem. Diese Ehre wurde aber auch Deutschen zuteil: im Rahmen der Erinnerungsprojekte konnten „14 Gerechte unter den Völkern“ ermittelt werden. Zudem wird Frauen und Männern, die in der Sozialen Arbeit wirkten und Widerstand leisteten und der Verfolgung ausgesetzt waren, beispielsweise mit Gedenktafeln, Stolpersteinen oder anderen Ehrungen gedacht, und auch die Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin weist u.a. in ihrer Dauerausstellung Persönlichkeiten der Sozialen Arbeit aus [16].

Die Recherchearbeiten insbesondere im Rahmen des dritten Erinnerungsprojektes geben mit Blick auf die Nachkriegszeit in der BRD vielfältige Antworten auf die Frage, warum sich die Soziale Arbeit, im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, lange vor der Erinnerung an den Widerstand verschlossen hat: Zunächst kann festgestellt werden, dass widerständiges Handeln in den Jahren 1933 bis 1945 oftmals im Geheimen und Verborgenen erfolgen musste, da Widerständige wie Verfolgte mit schärfsten Sanktionen von Seiten des nationalsozialistischen Regimes zu rechnen hatten. Die Forschung stößt hier an ihre Grenzen, zumal keine Zeitzeugen mehr befragt werden können, sodass viele Begebenheiten heute nur mittels Literatur- und Quellenstudien in Bibliotheken und Archiven ermittelt werden können. Zudem ist davon auszugehen, dass in den Kriegswirren, dem zerstörten Deutschland und den ersten Nachkriegsjahren das Wissen um viele Schicksale widerständiger Frauen und Männer verloren ging.

Widerstand zu würdigen setzt andererseits voraus, dass dieser als solcher überhaupt wahrgenommen wird; diese Anerkennung wurde aber in der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft, wenn überhaupt, nur einer relativ kleinen Gruppe von „Männern“ aus dem militärischen, politischen und religiösen Bereich zuteil. Deren sogenannter „aktiver Widerstand“ wurde nicht selten idealisierend verklärt und diente zuallererst par-

tikularen gesellschaftlichen Interessen vor allem der Parteien und der Kirchen. Frauen wurden hingegen nicht nur in den 1950er und 1960er, sondern selbst noch bis vor wenigen Jahren im Rahmen der Geschichtswissenschaft lediglich als „untergeordneter Teil des männlichen Widerstandes“ verstanden [17]. Diesbezüglich sei nochmals betont, dass diese Zuschreibung im völligen Widerspruch zu den Ergebnissen der Erinnerungsprojekte steht, die vor allem Frauen als Kritikerinnen und Gegnerinnen identifizierten.

Zu berücksichtigen gilt ferner, dass der aktive Einsatz für Schutzbefohlene im Nationalsozialismus, u.a. die Hilfe für Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankung, in den Jahrzehnten nach 1945 überhaupt nicht als Widerstand verstanden wurde. Im Vergleich zum militärischen, politischen und religiösen Widerstand wurde dieses Engagement allenfalls als „humanitäre Hilfe“, „Solidarität“ oder „Barmherzigkeit“ bewertet. Zudem setze die Anerkennung jener Menschen, die jüdische Schutzbefohlene und Mitbürger:innen retteten, ebenfalls erst Jahrzehnte später ein; so dokumentiert die Berliner „Gedenkstätte Stille Helden“ seit 2008 die Geschichten von zahlreichen Helfer:innen sowie von Jüdinnen und Juden im Versteck.

Diese Erklärungsmuster müssen aber noch in einem erweiterten Kontext in Bezug auf den Umgang mit den NS-Verbrechen verstanden werden: Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen in der BRD gilt es zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit in den Jahren 1933 bis 1945 dem Terrorregime zugearbeitet und damit quer durch sämtliche Arbeitsfelder im großem Umfang Schuld auf sich geladen hatte. In der Wohlfahrtspflege führte dies nach 1945 zu einer Atmosphäre des Beschweigens, Leugnens und Verdrängens – ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, in den sich die Soziale Arbeit einreichte. Der bekannte jüdische Journalist und Schriftsteller Ralph Giordano (1923–2014) bezeichnete dies mit Blick auf die Nachkriegsgesellschaft als die „Zweite Schuld“: „Jede zweite Schuld setzt eine erste voraus – hier die Schuld der Deutschen unter Hitler. Die zweite Schuld: die Verdrängung und Verleugnung der ersten nach 1945“ [18]. Mit dieser zweiten Schuld ging die Tabuisierung der nur vereinzelt geleisteten Hilfe für Schutzbefohlene und des geringen Widerstandes innerhalb der Sozialen Arbeit einher.

## 5. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Folge des NS-Terrors und des Zweiten Weltkrieges waren weltweit mehr als 50 Millionen Tote, in Deutschland rund 8 Millionen. Abermillionen von Menschen wurden verschleppt, vertrieben, mussten flüchten, waren körperlich und/oder psychisch verletzt und traumatisiert, und weitere Millionen von Menschen hatten wegen ihrer jüdischen Abstammung ihr Leben verloren. Die Verbrechen während der nationalsozialistischen Jahre und des II. Weltkrieges lösten weltweit größte Empörung und Entsetzen aus und führten zu vielfältigen Reaktionen;

hierzu zählt die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“.

Wie für andere gesellschaftliche Bereiche gilt es genauso für die Soziale Arbeit, umfangreiche Verwicklungen aufzuarbeiten: Aus den vorliegenden Befunden zur Professionsgeschichte ist durch sozialgeschichtliche Studien hinlänglich belegt, dass soziale Berufe Anteil an den Menschenrechtsverletzungen hatten und an der praktischen Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie beteiligt waren. Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schutzbefohlenen, u. a. Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Obdachlosen, jüdischen Kindern, zudem gegenüber eigenen Kolleg:innen jüdischer Abstammung oder mit anderer politischer Ausrichtung, müssen benannt werden und auf dieser Grundlage muss ferner unmissverständlich formuliert werden, was nicht mehr sein darf.

In Bezug auf die Geschichte muss demzufolge, der Argumentation der Sozialarbeitswissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi folgend, davon ausgegangen werden, dass die Soziale Arbeit ebenso wie andere Berufe und Professionen nicht vor einer Indienstnahme durch politische, religiöse oder wirtschaftliche Interessen, bis hin zu menschenverachtenden Ideologien und Diktaturen, gefeit ist. Diesbezüglich fordert Staub-Bernasconi einen allgemein anerkannten Ethikkodex und die Ausrichtung auf eine menschenrechtliche Wertebasis für die Profession Soziale Arbeit [19].

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit lenkt den Blick auf die Formulierung disziplinärer Grundwerte, Normen und ethischer Orientierungen, um deutlich zu machen, für was die Soziale Arbeit – als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin – in der Gegenwart einzustehen hat. Soziale Arbeit hat hier die Aufgabe, sich als eine gesellschaftskritische und -verändernde Kraft zu verstehen, die parteilich für Klient:innen und Adressat:innen eintritt und sich dabei ganz entschieden – als „Menschenrechtsprofession“ – allen Formen der Diskriminierung, u. a. aufgrund von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung, entgegenstellt. Eine solche Soziale Arbeit reiht sich ein in den Kampf gegen jegliche Form von Rassismus und Antisemitismus und tritt politischem Extremismus sowie Ängsten und Vorurteilen schürendem Populismus entschieden entgegen.

Diese Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus hat zudem das Erinnern an die Menschen einzuschließen, die gegen die NS-Verbrechen aufbegehrten: Die in den Erinnerungsprojekten ermittelten Frauen und Männer sahen ihr Wirken als Form des Widerstandes und erlebten dadurch soziale Isolation, Diskriminierung, Demütigung sowie Verfolgung, Misshandlung, Folter und öffentliche Verurteilung. Zweifellos waren es Menschen mit einer geradezu überwältigenden Zivilcourage, Entschlossenheit und Tatkraft. Es waren Frauen und Männer der Sozialen Arbeit, die sich gegen Gewalt und Tyrannei erhoben und uns heute in der Praxis, aber auch in der Lehre und Wissenschaft als Vorbilder für die Herausforderungen der Gegenwart dienen können.

## Über den Autor



**Ralph-Christian Amthor**  
Prof. Dr. phil., Diplom-Sozialpädagoge und  
Erziehungswissenschaftler

Er ist seit 2008 Professor für Grundlagen der Sozialen Arbeit an der THWS. Er bringt berufliche Erfahrungen aus seiner 20-jährigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Positionen mit. Seine fachlichen Schwerpunkte sind Geschichte, Theorien und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit sowie Jugend- und Erwachsenenbildung und Kinder- und Jugendhilfe.

**Literatur:**

- [1] Mieszkowska, A. (2006): Die Mutter der Holocaust-Kinder, München; Harrison, J.K. (2009): The Courageous Heart of Irena Sendler (Film), USA.
- [2] Wajda, A. (1990): „Korczak“ (Film), BRD; Ungermann, S. (2006): Die Pädagogik Janusz Korczaks, Gütersloh.
- [3] Vgl. ausführlich bei Sagebiel, J.; Amthor, R.C. (2017): Zum Widerstand in der Sozialen Arbeit in Europa, in: Amthor, R.C. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Widerstand, Weinheim, S. 249–271.
- [4] Lustiger, A. (2011): Rettungswiderstand (S. 208), Göttingen.
- [5] Vgl. Maison d'Izieu (2023): Webseite der Gedenkstätte, in: [www.memorializieu.eu](http://www.memorializieu.eu) (zuletzt aufgerufen am 12.04.2023).
- [6] Amthor, R.C. (2017), a.a.O, S. 55; vgl. hierzu einleitend Sachße, C.; Tennstedt, F. (1992): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart; Amthor, R.C. (2012): Spurensuche, in: Rapold, M.; Mattern, R. (Hrsg.): Sprüche, Einsprüche, Widersprüche, Berlin, S. 263–295 und Kappeler, M. (2000): Der schreckliche Traum vom unvollkommenen Menschen, Marburg.
- [7] Vgl. Reinicke, P. (2008): Sozialarbeit im Gesundheitswesen, Frankfurt a. M. und Feustel, A. (Hrsg.) (2009): Die Vertreibung des Sozialen, München.
- [8] DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen) (2012/13): Reihe „Widerstand in der Sozialen Arbeit“. In: Soziale Arbeit, 61. Jahrgang, 2012: H. 11 sowie 62. Jahrgang, 2013: H. 1–12 oder unter [www.dzi.de/soziale-literatur/soziale-arbeit/open-access/](http://www.dzi.de/soziale-literatur/soziale-arbeit/open-access/) (zuletzt aufgerufen am 12.04.2023).
- [9] Amthor, R.C. (2015): Zu Widerstand und Verfolgung in der Sozialen Arbeit, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 13. Jahrgang, S. 258–282.
- [10] Amthor, R.C. (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit im Widerstand, Weinheim.
- [11] Amthor, R.C.; Kuhlmann, C.; Bender-Junker, B. (Hrsg.) (2022): Kontinuitäten und Diskontinuitäten Sozialer Arbeit nach dem Nationalsozialismus, 2 Bände, Weinheim.
- [12] Amthor, R.C. (2015), a.a.O.; Amthor, R.C. (Hrsg.) (2017), a.a.O.
- [13] Vgl. Sagebiel, J.; Amthor, R.C. (2017), a.a.O.
- [14] GDW (2023): Webseite der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, in: [www.gdw-berlin.de](http://www.gdw-berlin.de) (zuletzt aufgerufen am 12.04.2023).
- [15] Klönne, A. (2014): Jugend im Dritten Reich, Frankfurt a. M.
- [16] Vgl. GDW (2023), a.a.O.; Amthor, R.C. (2017), a.a.O.; Amthor, R.C.; Rott, K. (2018): Gesichter des Widerstandes. Wissenschaftliche Projektergebnisse zur katholischen, evangelischen und jüdischen Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus, in: Lob-Hüdepohl, H.; Eurich, J. (Hrsg.) (2018): Aufblitzen des Widerständigen, Stuttgart, S. 98–122.
- [17] Vgl. Benz, W.; Pehle, W. (2008): Lexikon des deutschen Widerstandes (S. 140), Frankfurt a. M.
- [18] Giordano, R. (2000): Die zweite Schuld (S. 23), Gütersloh.
- [19] Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde – Menschenrechte - Soziale Arbeit (S. 88), Opladen.

# 2. Querschnittsperspektiven

## Frauenrechte, Frauenbewegungen und Feminismen in Deutschland und Europa

Prof. Dr. Tanja Mühling

Die ungleiche gesellschaftliche Position von Männern und Frauen hat eine lange Historie. Der ersten und zweiten Welle der Frauenbewegung ist es zu verdanken, dass es in Deutschland inzwischen eine rechtliche Gleichstellung der Frauen gibt. Dass dies im 21. Jahrhundert noch immer keine Selbstverständlichkeit ist, zeigen die aktuellen Rückschritte der Frauenrechte in Afghanistan, aber z. B. auch in einigen osteuropäischen Ländern.

Der Beitrag thematisiert ausgewählte Dimensionen genderbezogener sozialer Ungleichheit in Europa und Deutschland anhand eigener Analysen der 10. Welle des European Social Surveys sowie mittels mehrerer international vergleichender Indizes.

Der differenziertere Blick zeigt, dass sich in Deutschland die Lebensrealität von migrantischen Frauen, von Frauen mit Behinderung, von trans\* Frauen sowie von alleinerziehenden Müttern deutlich von der sozialen Lage und den Teilhabechancen unterscheidet, die weißen Cis-Frauen ohne Beeinträchtigung und mit höherer Schichtzugehörigkeit offenstehen. Dies verdeutlicht die Relevanz intersektionaler und queerer Perspektiven, wenn es um die Analyse von aktuellen Benachteiligungen und Privilegien und um feministische Positionen in der Sozialen Arbeit geht.

### 1. Frauenrechte und die soziale (Un-)Gleichheit der Geschlechter

**Frauenrechte** beziehen sich auf die grundlegenden Freiheiten und auf die Gleichberechtigung, die Frauen in politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie in jedem anderen Lebensbereich genießen sollten. Wichtige Beispiele sind das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Bildung und auf Erwerbstätigkeit sowie das Recht auf gleiche Entlohnung. Andere zentrale Frauenrechte umfassen das

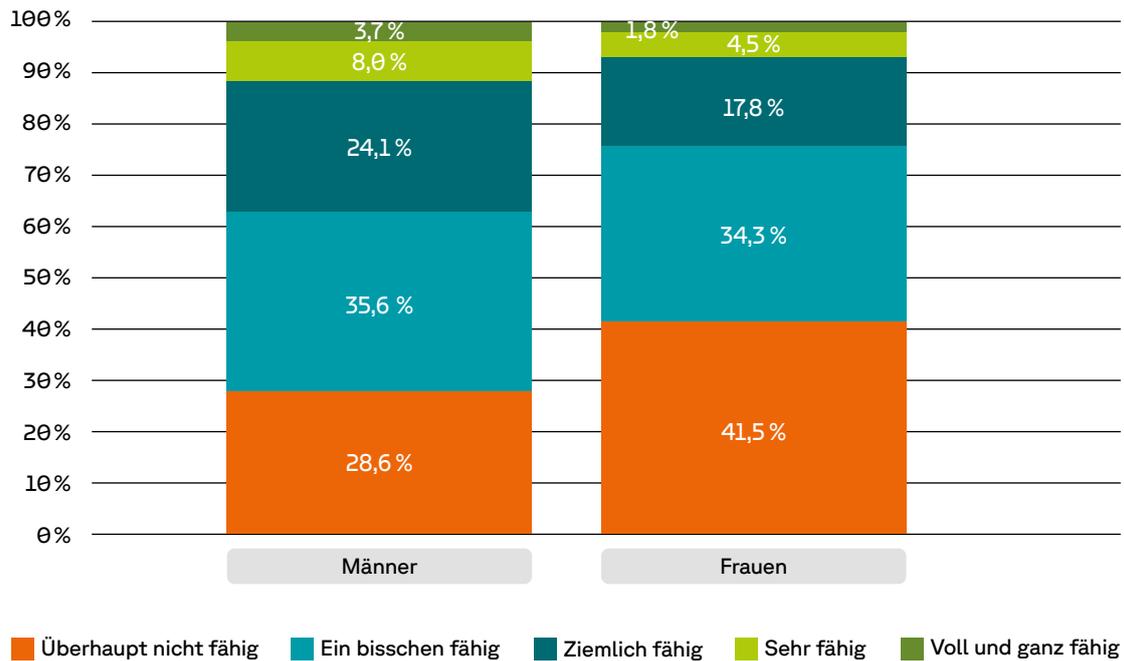
Recht auf körperliche Autonomie (insbesondere im Bereich der Sexualität, Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung), Eigentumsrechte und das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Verschiedene **Frauenbewegungen** haben sich im Laufe der Geschichte für die Anerkennung und den Schutz dieser grundlegenden Menschenrechte eingesetzt. Vom aktiven Handeln der Frauenbewegungen sind begrifflich die Feminismen zu unterscheiden; diese umfassen die vielfältigen gesellschaftskritischen Denkweisen, mit denen Gleichheit, Selbstbestimmung und Partizipation gefordert wird. **Feminismen** lassen sich v.a. danach differenzieren, welches Geschlechterbild sie vertreten, welches Bild von der Gesellschaft sie haben und inwiefern neben dem Geschlecht auch noch andere Ungleichheitskategorien berücksichtigt werden [1].

Eigene Analysen der 10. Welle des European Social Surveys (ESS) belegen, dass in den 25 europäischen Ländern, für die die zwischen September 2020 und Mai 2022 erhobenen Daten im Frühjahr 2023 als Scientific Use File vorliegen [2], ein hohes Maß an Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreicht ist: So besitzen beide Geschlechter eine durchschnittliche Schul- und Ausbildungsdauer von insgesamt 12,9 Jahren. Von ihrem aktiven Wahlrecht haben bei der jeweiligen letzten nationalen Wahl sowohl 71 % der Männer als auch 71 % der Frauen Gebrauch gemacht. Auch bei der Lebenszufriedenheit und dem subjektiven Gesundheitszustand lassen sich in Europa anhand des ESS keine signifikanten Unterschiede erkennen.

Deutliche Geschlechterdifferenzen sind jedoch bei der Zeitallokation festzustellen: Während von den männlichen ESS-Befragten zwischen 20 und 60 Jahren über 80 % in den letzten sieben Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, war dies mit knapp 71 % bei den Europäerinnen signifikant seltener der Fall. Fast ein Fünftel der 20- bis 60-jährigen Frauen hat in der letzten Woche Hausarbeit, die Betreuung von Kindern oder anderen

### Wie fähig fühlen Sie sich, eine aktive Rolle in einer Gruppe zu übernehmen, die sich für politische Themen engagiert?



Quelle: Eigene Analysen des gewichteten European Social Survey (Round 10); n = 35.305

**Abbildung 1: Einschätzung der eigenen Fähigkeit zur aktiven Rolle in einer politischen Gruppe im Geschlechtervergleich**

Personen übernommen; von den Männern geben nur gut 5 % an, dass sie derartige Care-Aufgaben geleistet haben.

Die ESS-Daten zeigen auch, dass Männer es sich zu höheren Anteilen zutrauen, sich am politischen Geschehen zu beteiligen oder „eine aktive Rolle in einer Gruppe zu übernehmen, die sich für politische Themen engagiert“ (vgl. Abb. 1). Fast 36 % der männlichen Befragten halten sich diesbezüglich für „ziemlich“, „sehr“ oder sogar „voll und ganz fähig“. Von den Frauen haben lediglich 24 % ein vergleichbares Selbstvertrauen.

Benachteiligt sind Frauen darüber hinaus auch, was ihr Sicherheitsgefühl angeht: 34 % von ihnen fühlen sich „unsicher“ oder „sehr unsicher“, wenn sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in ihrem Wohngebiet unterwegs sind oder wären. Laut dem ESS teilen nur knapp 15 % der männlichen Europäer dieses Problem.

Bei der Erwerbsbeteiligung, der Mitwirkung an Care-Aufgaben, dem Selbstvertrauen zu aktiver politischer Partizipation und dem Gefühl von Sicherheit im öffentlichen Raum bestehen demnach Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die ausgewählten empirischen Befunde aus dem ESS legen jedoch auch nahe, dass z. B. die eingangs genannten Rechte auf den Zugang zu Bildung und auf die Beteiligung an Wahlen in Euro-

pa als eingelöst betrachtet werden können. Wie diese Rechte schrittweise von Frauenbewegungen in Europa erkämpft wurden, wird auf den folgenden Seiten beschrieben.

## 2. Frauenbewegungen und das Erkämpfen der Frauenrechte

Selbst im 18. Jahrhundert, der Epoche der Aufklärung und der Französischen Revolution, haben einflussreiche männliche Philosophen wie Jean-Jacques Rousseau und Charles-Louis Montesquieu die Ansicht vertreten, dass eine Gleichstellung der Frauen aufgrund ihrer angeblichen natürlichen Unterschiede zu Männern prinzipiell nicht möglich sei: Montesquieu äußert in seinem Werk „Vom Geist der Gesetze“ (1748), dass Frauen zwar theoretisch gleichberechtigt sein könnten, aber in der Praxis aufgrund ihrer angeblichen Schwächen und der Tatsache, dass sie den größten Teil ihrer Zeit der Familie widmen, nicht in der Lage seien, politisch aktiv zu sein. Rousseau betont in seiner Schrift „Über den Gesellschaftsvertrag“ (1758) zwar die generelle Bedeutung der Freiheit, Gleichheit und Souveränität des Volkes, bezieht in der von ihm favorisierten Gesellschaftsordnung jedoch Frauen nicht als Mitwirkende und

Partnerinnen ein. In seinem Roman „Emile oder Über die Erziehung“ (1762) argumentiert er, dass Frauen wegen ihrer Neigung zur Empfindsamkeit und Emotionalität weniger in der Lage seien, rational und unabhängig zu denken. Frauen seien deshalb nicht für politische Teilhabe oder höhere Bildung geeignet, ihre spezifische Rolle in der Gesellschaft bestünde vielmehr in der Erziehung der Kinder und der Unterstützung der Männer [3].

Wichtige Vertreterinnen der Aufklärung, die sich für die Rechte der Frauen einsetzten, widersprachen diesen patriarchalischen Ansichten und vertraten die Auffassung, dass die Diskriminierung von Frauen ein Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien der Aufklärung sei:

Beispielsweise argumentierte die englische Schriftstellerin und Feministin Mary Wollstonecraft in ihrem Hauptwerk „A Vindication of the Rights of Woman“ (1792), dass Frauen wegen ihrer geringeren Bildung und ihrer ungünstigeren gesellschaftlichen Stellung nicht in der Lage seien, ihre Rechte und Interessen effektiv zu vertreten. Sie forderte daher eine umfassende Reform des Bildungssystems und der Gesellschaft, um Frauen zu befähigen, selbstständig und unabhängig zu leben. Wollstonecraft betonte u. a., dass Frauen genauso wie Männer das Recht auf politische Beteiligung und individuelle Freiheit haben sollten. Etwa zeitgleich prangerte die französische Schriftstellerin und Aktivistin Olympe de Gouges in ihren Schriften und Theaterstücken die Sklaverei in den Kolonien und die Unterdrückung von Frauen an. Ihr bekanntestes Werk, die 17 Artikel umfassende „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ (1791), lehnte sich an die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an und forderte u. a. für Frauen das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung sowie den Zugang zu allen Berufen [4]. Für ihre mutigen Positionen verlor Olympe de Gouges am 17. November 1793 unter der Guillotine ihr Leben, denn „sie habe [aus Sicht der jakobinischen Machthaber] vergessen, was sich für ihr Geschlecht ziemt“ [5].

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann in Europa und Nordamerika die soziale und politische Bewegung, die heute als „erste Frauenbewegung“ oder auch als „alte Frauenbewegung“ bezeichnet wird und sich bis ins frühe 20. Jahrhundert zog. Eine der zentralen Forderungen der ersten Frauenbewegung war das Wahlrecht für Frauen. Die Er kämpfung des Wahlrechts war maßgeblich den als „Suffragetten“ bezeichneten Frauenrechtlerinnen zu verdanken, die in Großbritannien die Women's Social and Political Union (WSPU) und in den USA die National Woman Suffrage Association gründeten. Suffragetten wie Emmeline Pankhurst und ihre Tochter Christabel Pankhurst führten öffentliche Proteste an, organisierten Hungerstreiks und legten gezielte Brandanschläge. Viele Suffragetten wurden mehrfach verhaftet und im Gefängnis unter unwürdigen Bedingungen inhaftiert, dennoch war ihr Engagement entscheidend für die Einführung des Frauenwahlrechts in Großbritannien im Jahr 1918 und in den USA im Jahre 1920.

Auch in Deutschland wurde das Frauenwahlrecht erst eingeführt, als im November 1918 nach dem Ende des

Ersten Weltkriegs und der Absetzung des Kaisers die Weimarer Republik ausgerufen und in ihrer Verfassung das allgemeine Wahlrecht für alle Bürger:innen ab 21 Jahren festgeschrieben wurde. Am 19. Januar 1919 durften Frauen in Deutschland dann bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung zum ersten Mal wählen und gewählt werden. Dies führte schließlich dazu, dass 37 Frauen (9% aller Abgeordneten) in den Reichstag einzogen. Die Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland war nicht zuletzt das Ergebnis langjähriger Bemühungen der ersten Frauenbewegung, die mit sozialkritischen Persönlichkeiten wie Louise Otto-Peters, Auguste Schmidt und Hedwig Dohm verbunden ist. Im Jahr 1902 war in Leipzig der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) gegründet worden, der zu einer der wichtigsten Organisationen der deutschen Frauenbewegung wurde, indem er das Frauenwahlrecht forderte und zahlreiche Veranstaltungen, Demonstrationen und Petitionen organisierte, um auf die Forderungen aufmerksam zu machen [6].

Die erste Frauenbewegung forderte neben der politischen Teilhabe auch den Zugang von Frauen zu höherer Bildung und zu Berufstätigkeit. Die Soziale Arbeit, die Ende des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf die sozialen Probleme, die mit der Industrialisierung und der Urbanisierung einhergingen, entstand, war von Anfang an ein wichtiges berufliches Feld für Frauen. Allerdings lag der Fokus bei der Entstehung und Institutionalisierung der Sozialen Arbeit eher auf dem Engagement für soziale Gerechtigkeit als auf dem Erwerbseinkommen. Alice Salomon ging davon aus, dass Frauen für soziale Berufe besser geeignet seien als Männer, und markierte die Soziale Arbeit mit ihrem Konstrukt der „geistigen Mütterlichkeit“ als Frauenberuf [7]–[9].

Ab 1900 öffneten sich die Universitäten in Deutschland schrittweise für reguläre Studentinnen, in Bayern beispielsweise wurden Frauen ab 1903 zugelassen, reichsweit konnten sich Frauen schließlich ab 1908 immatrikulieren [10]. Auch wenn die interkonnektionelle „Soziale Frauenschule“, die Alice Salomon 1908 in Berlin gründete, nicht den Rang einer Universität hatte, legte sie mit der neuen zweijährigen Ausbildung doch den zentralen Grundstein für die Professionalisierung von Fürsorgetätigkeiten und für die Anerkennung der Sozialen Arbeit als bezahltem Beruf [11].

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wurde 1949 im Grundgesetz der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland verankert [12]. Dennoch gab es Gesetze, wie z. B. das Ehegesetz, die Frauen im Alltag und in ihrer Lebensführung diskriminierten. Verheiratete Frauen durften nur erwerbstätig sein, wenn dies „mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar“ war (§ 1356 I 2 BGB). Erst 1976 wurden durch das Erste Ehegesetz diese Ungleichheiten in der Rechtsstellung abgebaut, so dass es seither in Deutschland keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr gibt [13] [14].

Damit wurde eine wesentliche Forderung der „zweiten Frauenbewegung“ bzw. „neuen Frauenbewegung“ nach tatsächlicher Gleichstellung erfüllt. Diese soziale Bewegung, die in den 1960/1970er Jahren aktiv war

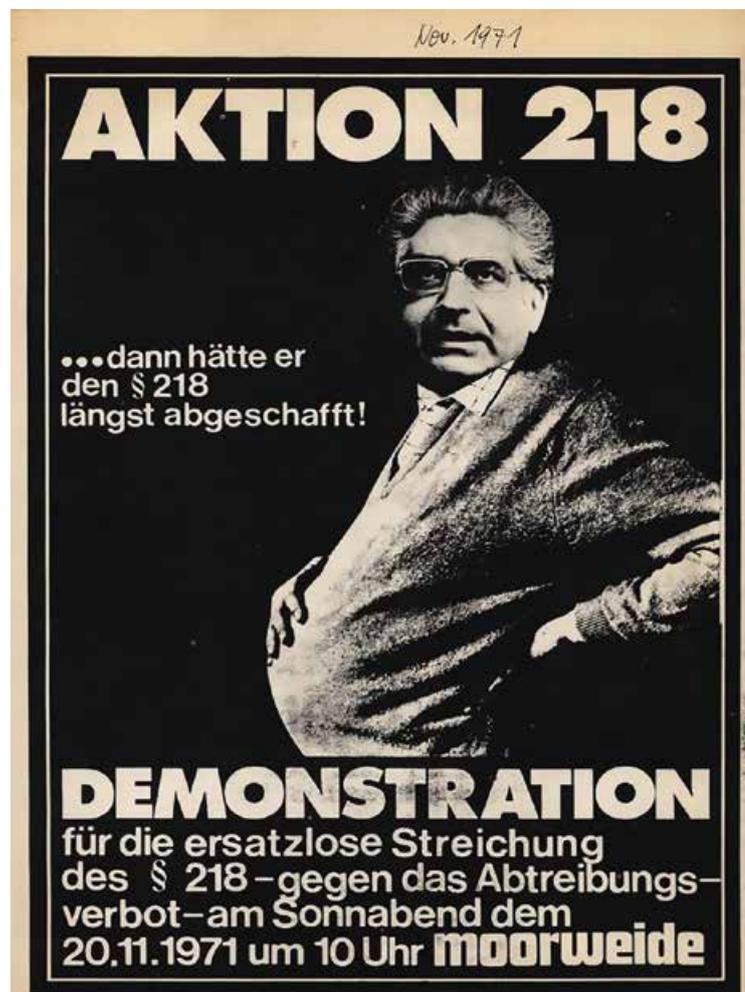
[15], war stark von Simone de Beauvoir inspiriert. Die französische Existenzialistin hatte in ihrem bereits 1949 erschienenen Werk „Le deuxième Sexe“, auf Deutsch: „Das andere Geschlecht“ [16], die These vertreten, dass Frauen erst durch die Zuschreibungen von gesellschaftlichen Rollen und stereotypen Wesenszügen „zur Frau gemacht“ würden. Beauvoir führte damit die Unterscheidung zwischen dem biologischen und dem sozialen Geschlecht ein, die für die Gender Studies prägend wurde. Die Benachteiligung von Frauen sei daher nicht naturgegeben, sondern gesellschaftlich bedingt. Auch die deutsche zweite Frauenbewegung, die eng, aber durchaus konfliktvoll mit der Studentenbewegung von 1968 verbunden war [17], und zu deren bekanntesten Vertreterinnen Alice Schwarzer zählt, berufen sich auf die Analysen Beauvoirs.

Neben der Reform des Familienrechts, das wie oben erwähnt bis 1976 die Hausfrauen-Ehe mit einem männlichen Ernährer als Norm festschrieb, forderte die neue Frauenbewegung insbesondere Straffreiheit für Schwangerschaftsabbrüche. Da Schwangerschaftsabbrüche in der BRD – anders als in der DDR – verboten waren, mussten Frauen für Abtreibungen entweder ins liberalere Ausland wie die Niederlande reisen oder sich

im Geheimen illegalen, oftmals höchst riskanten Abtreibungsmethoden aussetzen. Die deutsche Kampagne für die Streichung des § 218 StGB orientierte sich stark an den entsprechenden Aktivitäten der französischen Frauenbewegung: 1971 bezichtigten sich in der Zeitschrift „Der Stern“ 374 Frauen, darunter Prominente wie Romy Schneider und Senta Berger, selbst, gegen geltendes Recht verstoßen zu haben, indem sie bekannten „Ich habe abgetrieben“. Alice Schwarzer initiierte diese öffentlichkeitswirksame Aktion in Deutschland in Anlehnung an eine vergleichbare Kampagne, die in Frankreich für Aufmerksamkeit gesorgt hatte [18]. Letztlich konnte durch die „Aktion 218“ von der zweiten Frauenbewegung genügend Druck gegen die strafrechtliche Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs mobilisiert werden, dass 1974 in der BRD eine Fristenregelung eingeführt wurde (vgl. Abb. 2). Diese musste nach Klagen der CDU zwar zurückgenommen werden, ab 1976 galt dann jedoch zumindest eine Indikationsregelung, unter der straffrei abgetrieben werden konnte [19].

Die Kämpfe um die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen endeten in Deutschland erst nach der Wiedervereinigung, als in der BRD eine faktische Fristenre-

**Abbildung 2:**  
Aufruf der „Aktion 218“  
zur Demonstration



gelung mit verpflichtender Beratung eingeführt wurde, die durch eine Indikationsregelung ergänzt wird. Zu den weiteren nachhaltigen Wirkungen der zweiten Frauenbewegung gehört die Einrichtung von Frauenhäusern als Zufluchtsstätte für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben. Nachdem 1976 in Berlin das erste Frauenhaus eröffnet worden war, wuchs trotz vieler Widerstände die Anzahl in den ersten fünf Jahren schon auf etwa 100 an [20] und aktuell gibt es rund 380 Frauenhäuser [21] in Deutschland. Neben den Frauenhäusern ist auch die Einrichtung anderer institutionalisierter Hilfen für Frauen mit Gewalterfahrung, wie die erste Notruf-Beratungsstelle im Jahr 1977 oder die Gründungen von Selbsthilfegruppen in den 1980er Jahren, der zweiten Frauenbewegung zu verdanken [22] [23].

Seit den 1990er Jahren findet eine dritte Frauenbewegung [24] statt, die sich nicht mehr auf die politische und rechtliche Gleichstellung von Frauen konzentriert, sondern ihren Fokus auf die Vielfalt von Frauen und die Anerkennung unterschiedlicher Identitäten und Erfahrungen legt. Nachdem die erste und zweite bürgerliche Frauenbewegung v. a. von den Anliegen weißer Cis-Frauen aus der Mittelschicht geprägt war, werden nun auch verstärkt Trans- und Nichtbinären-Rechte eingefordert, für den Schutz vor Gewalt an Frauen und LGBTIQ+ gekämpft und die besonderen Diskriminierungserfahrungen thematisiert, die z. B. Frauen mit Fluchterfahrung, mit Migrationshintergrund oder afrodeutscher Zugehörigkeit machen.

Eine vierte Frauenbewegung scheint sich abzuzeichnen, zu der es v. a. Frauen zieht, die in den 1980/1990er Jahren („Millennials“) geboren wurden [25]. Statt Separatismus favorisieren sie eher das gemeinsame Arbeiten mit den Männern; außerdem setzen sich die Millennials für eine positive Einstellung zum eigenen Körper („Körperpositivität“) und gegen Body-Shaming ein.

### 3. Verschiedene Feminismen und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf das Geschlecht

In der oben beschriebenen neuen Frauenbewegung waren ebenso wie in der frühen deutschsprachigen Frauenforschung, d. h. ab den 1960er Jahren, „differenztheoretische Ansätze vorherrschend“ [26]. Das **Differenzparadigma** geht „von der Gemeinsamkeit der Frauen“ [27] aus, d. h. die Annahme „einer grundsätzlichen Verschiedenheit von Männern und Frauen“ dominiert die Theorien [28].

Ein geschlechterdualistisches Denken bleibt auch in den **konstruktivistischen Ansätzen** zunächst bestehen, allerdings betrachten diese ab den 1980er Jahren das Geschlecht und die damit verbundenen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht mehr als naturgegeben, sondern als „historisch und kulturell wandelbare Strukturkategorie“ [29]. Damit rückt der gesellschaftskritische Blick auf Praktiken und Geschlechterverhältnisse in den Fokus, indem z. B. die unterschiedlichen Sozialisations-

bedingungen von Mädchen und Jungen und die geschlechtsspezifische Berufswahl erforscht werden. In den konstruktivistischen Ansätzen verschiebt sich der Schwerpunkt vom biologisch-somatischen Geschlecht („Sex“) auf die sozialen, gesellschaftlich zugeschriebenen Dimensionen von Geschlecht („Gender“). Frauen und Männer bekommen in Abhängigkeit von ihrer nach der Geburt festgelegten Geschlechtszugehörigkeit durch „ein aufwendiges und konflikträchtiges Zusammenspiel von Zwängen und Motiven, von Gewalt und ihrer Akzeptanz, von materiellen Bedingungen, ökonomischen Nötigungen und subjektiven Bedürfnissen, von kulturellen Deutungssystemen, normativen Vorschriften, Selbstbildern und Selbstinszenierungen“ [30] unterschiedliche Plätze in der Gesellschaft zugewiesen, d. h. die sozialen Positionen von Frauen und Männern unterscheiden sich aufgrund der patriarchalischen Strukturen.

In den **Doing Gender-Ansätzen** [31] wird angenommen, dass das soziale Konstrukt Geschlecht aktiv von Individuen und der Gesellschaft geschaffen und aufrechterhalten wird. Individuen zeigen in sozialen Interaktionen bestimmte Verhaltensweisen, z. B. ihre Kleidung und sprachliche Ausdrucksweise, die von anderen Personen als „männliches“ oder „weibliches“ Verhalten gedeutet wird, und drücken so ihre Geschlechtsidentität aus. Und weil Menschen täglich auf diese Weise in sozialen Interaktionen und Situationen ihr Geschlecht herstellen, fühlt es sich für sie wie eine Eigenschaft bzw. wie ihre Identität an. Judith Butler führt in ihrem Hauptwerk „Gender Trouble“ (1990) das performative Modell von Geschlecht folgendermaßen aus: „gender is not something one is, it is something one does, an act, or more precisely, a sequence of acts, a verb rather than a noun, a 'doing' rather than a 'being'“ [32]. Dabei ist festzuhalten, dass niemand um diesen permanenten Herstellungsprozess herumkommt, denn „doing gender is unavoidable“ [33].

Ab den 1990er Jahren erfuhren die Gender Studies fundamentale Erweiterungen durch **postkoloniale Ansätze von Feminismen** [34] sowie durch die **Queertheorie**, die Machtverhältnisse und Normen in Bezug auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen analysiert. Ausgangspunkt der queeren Ansätze ist die Feststellung, dass Heteronormativität tief in den gesellschaftlichen Strukturen sowie in den Denk- und Handlungsmustern von Individuen verankert ist. Es wird gewöhnlich implizit davon ausgegangen, dass Individuen anhand von somatischen Merkmalen eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können und eine gegengeschlechtliche sexuelle Orientierung haben. Diese machtvolle kulturelle Verknüpfung des Systems der Zweigeschlechtlichkeit mit der Erwartung von Heterosexualität privilegiert Cis-Personen, die eine gegengeschlechtliche sexuelle Orientierung haben, und marginalisiert intergeschlechtliche und trans\* Personen sowie Menschen mit homo- oder bisexueller Orientierung. Queere Feminismen zeichnen sich daher insbesondere durch ein non-binäres Verständnis von Geschlecht aus.

Die Vertreterinnen der dritten Frauenbewegung (wie z. B. Rebecca Walker) wurden überwiegend in den

1960er oder 1970er Jahren geboren und stehen nicht nur für queere, sondern auch für **intersektionale Feminismen** [35]. In Anlehnung an den Black Feminism, der entstand, als Schwarze Frauen in den 1960er Jahren ihre Lebensrealität weder durch die männerdominierte Bürgerrechtsbewegung noch durch die neue Frauenbewegung der weißen Mittelschicht ausreichend präsentiert gesehen hatten, werden in den intersektionalen Feminismen neben der Ungleichheitskategorie Gender auch die Kategorien Race, Class und Body berücksichtigt. Für die eigenständigen Diskriminierungserfahrungen, die aus der Wechselwirkung mehrerer Ungleichheitsmerkmale entstehen können, verwendete Kimberly Crenshaw 1989 erstmals den Begriff „intersectionality“ [36] [37].

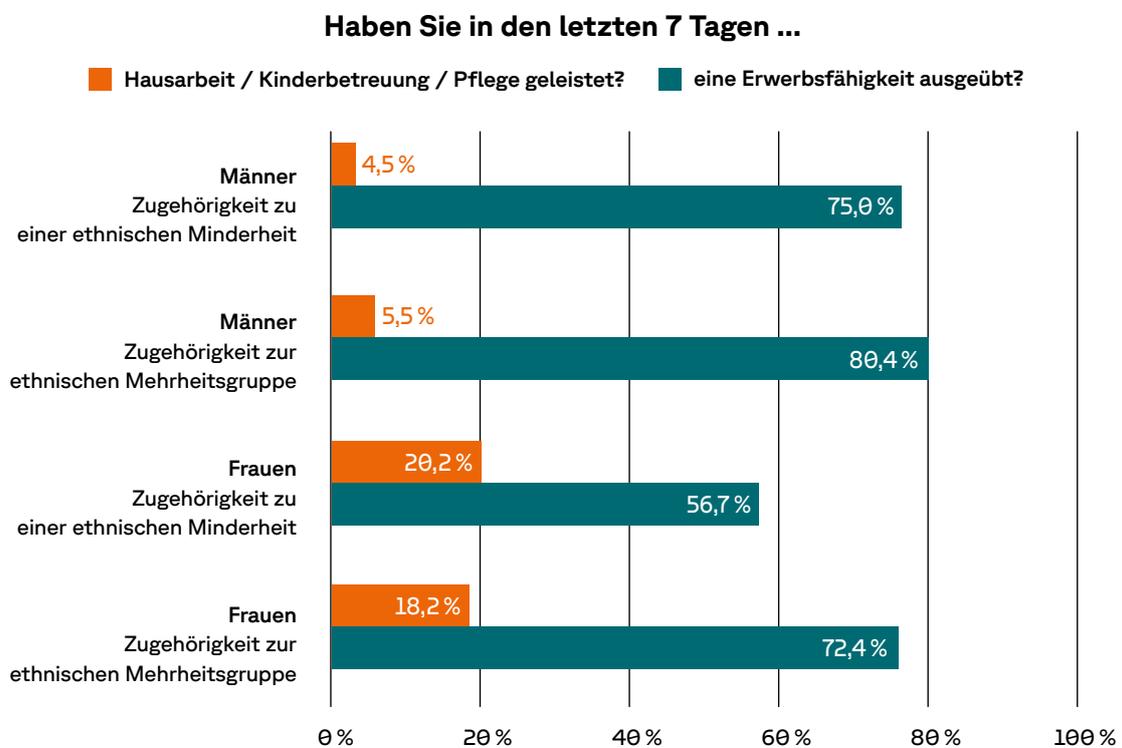
#### 4. Intersektionale Perspektiven auf geschlechterbezogene Benachteiligung

Eigene Analysen des European Social Surveys verdeutlichen, dass es insbesondere zwischen den Ungleichheitskategorien Gender und Race zu Wechselwirkungen kommen kann. Betrachtet man die 20- bis 60-jährigen

Befragten im ESS, so zeigt sich unter kombinierter Berücksichtigung von Geschlecht (Männer/Frauen) und „race“ – hier operationalisiert als Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder zur ethnischen Mehrheit des Landes – ein interessantes Muster bei den Anteilen, zu denen bestimmte Gruppen unbezahlte Care-Arbeit und/oder Erwerbstätigkeit leisten (vgl. Abb. 3).

Befragte, die einer ethnischen Minderheit angehören, üben im Vergleich mit anderen Frauen, aber auch im Vergleich mit den Männern mit Abstand am seltensten eine Erwerbstätigkeit aus (rd. 57% vs. 72%, 75% und rd. 80%). Gleichzeitig sind sie diejenige Gruppe, die mit über 20% am häufigsten Care-Aufgaben verrichtet.

Dieser empirische Befund verweist auf lange Berufsunterbrechungen der Frauen mit Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit und passt damit zu den Erkenntnissen der International Labour Organization (ILO), dass es einen **Migrant Pay Gap** gibt, der bei Frauen mit Migrationserfahrung höher ausfällt als bei männlichen Zugewanderten [38]. Wer nach einer längeren Erwerbspause an den Arbeitsmarkt zurückkehrt und dann vermutlich aufgrund der familialen Aufgaben nur Teilzeit arbeiten kann, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Einbußen beim Bruttostundenlohn erleben.



**Abbildung 3: Ausübung von Care-Arbeit sowie von Erwerbstätigkeit in den letzten 7 Tagen im intersektionalen Gruppenvergleich (Gender und Race)**

## 5. Frauenrechte und Gleichstellung in Deutschland im aktuellen internationalen Vergleich

Politisch-rechtliche Grundlagen für eine globale Geschlechtergerechtigkeit finden sich insbesondere bei den Vereinten Nationen: Die am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete, bislang von 186 Staaten ratifizierte **UN-Frauenrechtskonvention**, genauer „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW), ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Frauen.

In ihren 2015 formulierten 17 **Sustainable Development Goals** (SDG) haben die Vereinten Nationen das SDG 5 der Geschlechtergleichheit gewidmet; darüber hinaus wird die Geschlechtergerechtigkeit in anderen SDG-Zielen als Querschnittsthema berücksichtigt. Die International Federation of Social Work (IFSW) entwickelt eigene Policy Papers zu den Sustainable Development Goals und begleitet die Umsetzungsplanung der Ziele kritisch [39].

International bedeutsam ist außerdem das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sog. **„Istanbul-Konvention“** von 2011. Diese wurde bislang von 46 Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet und ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Allerdings hat die unabhängige Expert:innenkommission GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) 2022 bei der Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland gravierende Mängel festgestellt, die es zu beheben gilt. So steht die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle noch aus, v. a. aber sind Frauen mit Fluchterfahrung in Deutschland bislang nicht ausreichend vor Gewalt geschützt [40].

Der **Gender Inequality Index** (GII) wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) veröffentlicht. Der Index quantifiziert die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern erstens anhand der reproduktiven Gesundheit von Frauen, zweitens anhand ihres Empowerments (operationalisiert als Frauenanteil in Parlamenten sowie anhand der Schulbildung im Geschlechtervergleich) und drittens anhand der Erwerbsbeteiligung im Geschlechtervergleich. Der GIJ nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, wobei niedrigere Werte für eine geringere Ungleichheit stehen und daher zu präferieren sind. Deutschland erreichte 2021 einen GIJ von 0,073 und landete damit auf Rang 19 von 191 Ländern. Am besten haben Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Schweden, die Niederlande und Finnland abgeschlossen [41].

Differenzierter als der GIJ ist der **Globale Gendergap-Index**, der 14 Einzelindikatoren aus den Dimensionen wirtschaftliche Teilhabe und Teilnahme, Zugang zu Bildung, Gesundheit und Lebenserwartung sowie poli-

tische Beteiligung berücksichtigt. Dieser Index wurde vom Weltwirtschaftsforum entwickelt und wird seit 2006 regelmäßig veröffentlicht. Auch dieser Index nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, da er jedoch den Grad der erreichten Gleichstellung quantifiziert, sind hier hohe Werte wünschenswert. Deutschland erreichte 2022 den Wert 0,801 und lag damit auf Rang 10 von 146 Ländern. Die besten Bewertungen haben Island, Finnland, Norwegen und Schweden erhalten [42].

Der **Sozialinstitutionen- und Gender-Index** (SIGI) wird von der OECD veröffentlicht und untersucht zivilgesellschaftliche Normen und Praktiken wie erstens Familiengesetze (z. B. eine eventuelle Bevorzugung von Söhnen beim Erbrecht), zweitens Rechte auf körperliche Autonomie und Unversehrtheit, drittens den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu finanziellen Ressourcen und viertens der Umfang der bürgerlichen Freiheiten. Der SIGI umfasst insgesamt 27 Variablen und ist damit sehr differenziert, die vier Teilindizes gehen gleich gewichtet in den Gesamtindex ein. Der SIGI-Wertebereich erstreckt sich von 0% bis 100%, wobei niedrige Werte für eine geringe Benachteiligung von Frauen stehen. Deutschlands SIGI-Wert beträgt aktuell 14,6% und wird als „very low“ eingestuft [43].

Beim **Gender Equality Index der EU** werden Werte von 0 bis 100 vergeben, wobei hohe Werte für eine umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in den sechs berücksichtigten Kerndimensionen („Money“, „Knowledge“, „Work“, „Health“, „Power“ und „Time“) sprechen. Deutschland hat 2022 (basierend auf Werten aus 2020) den Wert 68,7 erzielt und lag damit auf Platz 11 (von 27). Die Spitzenplätze gingen an Schweden, Dänemark, die Niederlande, Finnland und Frankreich. Die siebte Dimension „Violence“ konnte bislang mangels EU-weiter, vergleichbarer Daten nicht in den Gender Equality Index einbezogen werden; dies sollte jedoch auf Basis einer Sondererhebung 2024 möglich werden. Dem European Institute for Gender Equality (EIGE) wurden für das Jahr 2020 aus 17 EU-Mitgliedsstaaten 788 Femizide, d. h. durch Familienmitglieder bzw. Partner begangene Morde an Frauen, gemeldet [44].

In internationalen Vergleichen landet Deutschland in Bezug auf die Geschlechtergleichheit stets auf mittleren bis hohen Rängen, wie gezeigt werden konnte. Die skandinavischen Länder schneiden bei allen Gleichstellungsindizes noch etwas besser ab als Deutschland und können uns daher weiterhin als Vorbilder dienen.

## Abschlussbemerkungen und Ausblick

Aus Platzgründen und wegen der geografischen Lage der THWS lag in diesem Beitrag beim historischen Rückblick der Fokus auf der früheren BRD; die Geschichte der Frauenrechte in der DDR mit der dortigen „Emanzipation von oben“ und dem Ideal der „erwerbstätigen Mutti“ wäre eine eigene Betrachtung wert.

Frauenrechte sind ein wichtiges Thema für die Soziale Arbeit, nicht nur, weil diese noch immer primär ein

Frauenberuf ist, sondern auch weil sie eine Menschenrechtsprofession ist, die soziale Benachteiligungen bekämpfen will. Insbesondere die queeren und intersektionalen Feminismen können der Sozialen Arbeit als Analyserahmen helfen, um bei der Gestaltung von Hilfsangeboten Ausschließungen zu vermeiden.

Nachdem es in den 1990er Jahren nach der Etablierung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Implementierung der Gender Mainstreaming-Vorgaben der EU so gewirkt haben mag, als ob es keine Feminismen mehr bräuchte, gibt es mittlerweile einen geschlechterpolitischen Backlash. Anti-feministische Positionen stellen eine Bedrohung für Frauenrechte dar, weil sie versuchen, die Fortschritte rückgängig zu machen, die Frauen in Bezug auf Gleichberechtigung und Autonomie erreicht haben. Anti-queere und maskuli-

nistische Bewegungen verbreiten stereotype Ansichten über Frauen und unterstützen politische Maßnahmen, die Frauenrechte einschränken. Angesichts des stetigen gesellschaftlichen Wandels müssen Frauenrechte immer wieder verteidigt und neu ausgestaltet werden: Die dramatische Verschlechterung der Lage von Frauen in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 verdeutlicht uns dies auf erschütternde Weise. Dass in Polen seit 2020 Abtreibungen verboten wurden (außer nach einer nachgewiesenen Vergewaltigung oder wenn das Leben der Schwangeren bedroht ist), ist ebenso ein Rückschritt wie der Austritt der Türkei aus der Istanbul Konvention [45]. Doch auch für Deutschland zeigt die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022 [46], dass autoritäre Einstellungen und eine Verschwörungsmentalität häufig mit antifeministischen Einstellungen einhergehen.

## Über die Autorin



**Tanja Mühling**  
Prof. Dr. und promovierte Diplom-Sozialwirtin

Sie ist nach beruflichen Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Rehabilitation, der kommerziellen Markt- und der wissenschaftlichen Familienforschung seit September 2014 Professorin für angewandte Sozialwissenschaften an der FAS. Zu ihren Lehr- und Forschungsgebieten gehören die soziologischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Themen sozialer Ungleichheit und gesundheitlicher Benachteiligung, Geschlechterrollen im familialen Kontext sowie empirische Untersuchungsmethoden und statistische Analyseverfahren. Tanja Mühling ist außerdem Fakultätsfrauenbeauftragte, Vorsitzende der Prüfungskommissionen für den Bachelor und Master Soziale Arbeit und Leiterin des ProPere-Projekts „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.

**Literatur:**

- [1] Lenz, I. (2019): Feminismus: Denkweisen, Differenzen, Debatten, in: Kortendiek, B.; Riegraf, B.; Sabisch, K. (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft, Vol. 65. Wiesbaden, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0\\_18](https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_18).
- [2] European Social Survey European Research Infrastructure (ESS ERIC) (2022): ESS round 10 - 2020. Democracy, Digital social contacts, <https://ess-search.nsd.no/en/study/172ac431-2a06-41df-9dab-c1fd8f3877e7>.
- [3] Gerhard, U. (2018): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789. (S. 12–13). München.
- [4] Ebd., S. 17–23.
- [5] Jung, R. (2016): Vor 225 Jahren – Olympe de Gouges tritt für die Rechte der Frauen ein. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/vor-225-jahren-olymp-de-gouges-tritt-fuer-die-rechte-der-100.html>.
- [6] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 54f.
- [7] Bereswill, M. (2016): Hat Soziale Arbeit ein Geschlecht? (S. 11), Berlin.
- [8] Hering, S. (2018): Die Frauenbewegung, der soziale Frauenberuf und die langen Schatten der Armenpflege (S. 144–150), in: Franke-Meyer, D.; Kuhlmann, C. (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung. Wiesbaden, S. 141–154.
- [9] Toppe, S. (2021b): Frauen, in: Amthor, R.C.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit (S. 321) Weinheim & Basel, S. 320–323.
- [10] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.): Feminismus und Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland. (S. 10) <https://www.fes.de/lnk/zeitstrahl-feminismus>.
- [11] Toppe, S. (2021a): Alice Salomon, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/alice-salomon>.
- [12] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 13f.
- [13] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 108.
- [14] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 14.
- [15] Rucht, D.; Neidhardt, F. (2020): Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen (S. 845f.), in: Joas, H.; Mau, S. (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt & New York, S. 831–864.
- [16] de Beauvoir, S. (1968): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. Band 1 und 2. Reinbek bei Hamburg.
- [17] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 111.
- [18] Ebd., S. 111.
- [19] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 16.
- [20] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 115f.
- [21] Frauenhauskoordinierung e.V. (2022): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2021 – Deutschland. (S. 9) Berlin. [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01\\_Langfassung\\_Frauenhaus-Statistik\\_2021\\_FHK.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Langfassung_Frauenhaus-Statistik_2021_FHK.pdf).
- [22] Breitenbach, E. (2018): Von Frauen, für Frauen. Frauenhausbewegung und Frauenhausarbeit (S. 212f.), in: Franke-Meyer, D.; Kuhlmann, C. (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung. Wiesbaden, S. 211–223.
- [23] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 115f.
- [24] von Bargen, H. (2018): Feminismus im Überblick (S. 13), in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Böll.Thema, Ausgabe 02/2018, S. 6–14.
- [25] Schrupp, A. (o.J.): Third-Wave-Feminismus. <https://www.antjeschrupp.de/third-wave-feminismus>.
- [26] Breitenbach, E. (2018), a.a.O., S. 216.
- [27] Ebd., S. 216.
- [28] Bronner, K.; Paulus, S. (2021): Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis. Opladen & Toronto, S. 71.
- [29] Ebd., S. 72.
- [30] Knapp, G.-A. (2012): Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung (S. 101), Wiesbaden.
- [31] West, C.; Zimmerman, D. (1987): Doing Gender, in: Gender and Society, Vol. 1, No. 2. (Jun., 1987), pp. 125–151. <http://links.jstor.org/sici?sici=0891-2432%28198706%291%3A2%3C125%3ADG%3E2.0.CO%3B2-W>.
- [32] Butler, J. (1990): Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity (S. 25). New York.

- [33] West, C.; Zimmerman, D. (1987), a.a.O., S. 137.
- [34] Hornscheidt, L. (2012): Postkoloniale Gender-Forschung. Ansätze feministischer postkolonialer Studien, in: Reuter, J.; Karentzos, A. (Hrsg.): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies. Wiesbaden, S. 215–228.
- [35] Schrupp, A. (o.J.), a.a.O.
- [36] Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. University of Chicago Legal Forum: Vol. 1989: Iss. 1, Article 8. <http://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>.
- [37] Bronner, K.; Paulus, S. (2021), a.a.O., S. 78–80.
- [38] International Labour Organization (ILO) (2020): The migrant pay gap: Understanding wage differences between migrants and nationals. [https://ec.europa.eu/migrant-integration/sites/default/files/2020-12/Themigrantpaygap\\_ILOReport.pdf](https://ec.europa.eu/migrant-integration/sites/default/files/2020-12/Themigrantpaygap_ILOReport.pdf).
- [39] Lohrenscheit, C. (2023): „Your body is a battleground“ – Frauenbewegungen, Queer-Feminismus und Geschlechtergerechtigkeit (S. 58), in: Lohrenscheit, C.; Schmelz, A.; Schmitt, C.; Straub, U. (Hrsg.): Internationale Soziale Arbeit und soziale Bewegungen. Baden-Baden, S. 47–68.
- [40] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.
- [41] United Nations Development Programme (UNDP) (2023): Gender Inequality Index (GII). <https://hdr.undp.org/data-center/thematic-composite-indices/gender-inequality-index#/indicies/GII>.
- [42] World Economic Forum (2023): Global Gender Gap Report 2022. [https://www3.weforum.org/docs/WEF\\_GGGR\\_2022.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2022.pdf).
- [43] Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) (2023): Social Institutions & Gender Index. <https://www.oecd.org/stories/gender/social-norms-and-gender-discrimination/sigi>.
- [44] European Institute for Gender Equality (EIGE) (2022): Gender Equality Index. <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2022/compare-countries>.
- [45] Lohrenscheit, C. (2023), a.a.O., S. 48.
- [46] Decker, O.; Kiess, J.; Heller, A.; Brähler, E. (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Gießen. [https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten\\_0.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten_0.pdf).

# Thick Solidarity (be)leben: Intersektionale Perspektiven zu Menschenrechten und Antidiskriminierung an Hochschulen

Prof. Petra Daňková

Der Beitrag untersucht den Zusammenhang zwischen „persönlichen“ und „politischen“ Aspekten der Antidiskriminierungsarbeit im Rahmen der institutionellen Bildung, insbesondere der Hochschulbildung. Er argumentiert, dass wirksame Prozesse zur Stärkung der Antidiskriminierung an deutschen Hochschulen sowohl robuste institutionelle Strukturen als auch emotionale Veränderung schaffen müssen. Hierfür ist das Konzept **thick solidarity** hilfreich. Die Grundlagen der **thick solidarity** werden eingeführt und es wird gezeigt, warum die Antidiskriminierungsarbeit Institutionen braucht, die sich von dem Anspruch einer allwissenden Neutralität verabschieden und die Expertise von diskriminierten Menschen als gleichwertig anerkennen. Der Zusammenhang zwischen aktueller Antidiskriminierungsarbeit an deutschen Hochschulen und Diskursen um Menschenrechte wird diskutiert. Dabei werden die Besonderheiten intersektionaler Bündnisse über verschiedene Statusgruppen im Hochschulkontext hinweg beleuchtet. Schließlich werden Beispiele aus Hochschulentwicklungsprozessen und Lehre vorgestellt, wie **thick solidarity** in die institutionelle Antidiskriminierungsarbeit an Hochschulen einfließen kann.

## 1. (Weshalb) erfordert Antidiskriminierung Empathie

Als ich im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) Studierende danach gefragt habe, in welchen Formen sie Diskriminierung während ihres Praktikums begegnet sind, war ich auf manches gefasst. Einige Studierende beschrieben eindrücklich, wo und wie sie Rassismus, Klassismus, Ableismus oder Sexismus erlebt haben. Diese Erzählungen zu hören war berührend und zugleich vertraut. Was ich allerdings im siebten Semester von Menschen, die gerade längere Zeit in verschiedenen Einrichtungen der Jugendhilfe verbracht haben, nicht erwartet habe, war die Antwort: „Bei uns gab es keine Diskriminierung“. Und doch, es gab in jeder Gruppe, mit der ich dieses Gespräch führte, ein paar Studierende, die meinten, dass die Einrichtung und das Leben der Menschen, mit denen sie gearbeitet haben, diskriminierungsfrei war. Diese „Empathielücke“ [1] machte mich fassungslos. Es war für mich nur ein kleiner Trost, dass es oft gerade diese Studierenden waren, die während der Lehrveranstaltung ein Aha-Erlebnis hatten und am Ende davon berichteten, wie stark sich ihr Blick verändert hatte.

Ich erzähle diese Episode nicht deshalb, um die Studierenden zu kritisieren oder gar anzuprangern. Aus meiner

Sicht belasten solche Aussagen am Ende eines Bachelorstudiengangs eher das Bildungssystem, in dem Menschen diskriminierungsblind „gebildet“ werden. Hochschulen sind zugleich Orte, an denen Diskriminierung reproduziert oder aber auch „erforscht und gestört“ werden kann [2]. Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technische Hochschulen sind außerdem auch „Orte der Professionalisierung“ [3], an welchen zukünftige Fachkräfte Wissen, ethische Grundlagen und praktische Erfahrungen für die berufliche Praxis sammeln.

Ich unterstelle Hochschulangehörigen in Deutschland, dass alle, oder mindestens die meisten, mir zustimmen würden, dass Hochschulen aktiv gegen Diskriminierung vorgehen sollten. Doch die praktische Umsetzung dieses ideellen Vorhabens schreitet nur langsam voran. Betroffene Menschen und deren Verbündete machen immer wieder auf Ausschlüsse und Exklusionserfahrungen aufmerksam, die dazu führen, dass Hochschulbildung schwierig oder gar unerreichbar wird, dass Lerninhalte und Methoden Diskriminierung fortschreiben statt beenden und dass Antidiskriminierungsstrukturen immer wieder unzureichend vor Diskriminierung schützen. Doch es scheint, dass viele Hochschulmitglieder immer noch nicht „glauben“, dass es Diskriminierung an Hochschulen gibt [4].

In meinem Beitrag untersuche ich die Zusammenhänge zwischen „persönlichen“ und „politischen“ Aspekten der Antidiskriminierungsarbeit in der institutionellen und Hochschulbildung. Ich gehe davon aus, dass wirksame Prozesse, die Antidiskriminierung an deutschen Hochschulen verbessern sollen, sowohl robuste institutionelle Strukturen als auch eine Veränderung der „Herzen“ schaffen müssen. Ich argumentiere, dass das Konzept **thick solidarity** [5] dabei helfen kann unsere Empathiefähigkeit zu erweitern und zugleich auch politische und strukturelle Prozesse voranzutreiben.

Im Folgenden werde ich kurz den Begriff **thick solidarity** einführen und zeigen, warum die Antidiskriminierungsarbeit Hochschulen braucht, die sich von dem Anspruch einer allwissenden Neutralität verabschieden und die Expertise von diskriminierten Menschen als gleichwertig anerkennen. Ich werde dann kurz den Zusammenhang zwischen aktueller Antidiskriminierungsarbeit an deutschen Hochschulen und Diskursen um Menschenrechte diskutieren und dabei die Besonderheiten intersektionaler Bündnisse im Hochschulkontext, inspiriert von **thick solidarity**, beleuchten. Schließlich überlege ich, gestützt auf Erfahrungen in Hochschulentwicklungsprozessen, in Lehre und Praxistransfer, wie **thick solidarity** in die institutionelle Antidiskriminierungsarbeit an Hochschulen einfließen kann.

## 2. (My) Thick Solidarity ist nicht neutral

**Thick solidarity** wurde 2018 von Roseann Liu und Savannah Shange, zwei US-Amerikanischen Anthropologinnen und Aktivistinnen, beschrieben [6]. Sie stellten fest, dass der Begriff der Solidarität oft im Zusammenhang mit Bündnissen gegen Diskriminierung mobilisiert wird. In diesen Prozessen werden aber zu schnell im Namen der Gemeinsamkeiten Unterschiede zwischen den Verbündeten wegradiert. Solche Formen von Solidarität bezeichnen Liu und Shange als „thin“ und warnen, dass solche Zugänge neue Arten von Diskriminierung schaffen und letztendlich eher zu Konflikten und Trennungen statt zu einem gemeinsamen Engagement führen. Die Autorinnen fragen sich, wie Solidarität „thick“ werden kann, also eine Form der Empathie hervorrufen kann, die sowohl die Verbundenheit als auch die Risse zwischen unseren Erfahrungen anerkennt [7]. In ihrer Arbeit verknüpfen die Autorinnen eine kritische historische Analyse der Genealogien gesellschaftlicher Ungleichheiten mit Aufmerksamkeit zur Empathie als einem zwischenmenschlichen, affektiven Element von politischer Arbeit [8].

Wenn wir [9] die Perspektive der **thick solidarity** anwenden, wird klar, dass die Antidiskriminierungsarbeit an deutschen Hochschulen dann voranschreitet, wenn sich Hochschulangehörige positionieren. Das heißt nicht nur, sich gegen Diskriminierung zu positionieren, sondern auch die Annahmen kritisch zu beleuchten, welche die Wissenschaft als eine neutrale Domäne verstehen, die außerhalb der gesellschaftlichen (Diskriminierungs-) Dynamiken funktioniert [10]. Die vermeintliche „Neutralität“ und Distanziertheit der wissenschaftlichen Position privilegiert eine Nicht-Betroffenen-Perspektive.

Frauen, Schwarzen, Indigenen und People of Color (BI-PoC) oder Menschen, die mit einer Behinderung leben, wird eine Expertise im Bereich der Antidiskriminierung entweder abgesprochen, weil sie selbst betroffen und damit nicht „sachlich“ argumentieren können, oder aber werden sie nur auf die eigene „Identität“ reduziert und es wird unterstellt, dass sie nur zu den Themen der eigenen Betroffenheit sprechen können [11]. Es wird gefordert, dass der Diskurs um Diskriminierung „rational“ und ohne Emotionen geführt wird [12]. Diese Position müssen wir als irreführend identifizieren und überwinden. Über Diskriminierung und Antidiskriminierung können und müssen wir schreiben, indem wir zugleich unsere eigene Positioniertheit, unsere Geschichte und unsere eigenen Erfahrungen sichtbar machen.

Es ist deswegen konsequent, dass ich hier auch meine Positioniertheit sichtbar mache. Dieser Text entsteht im Rahmen einer Publikation, die an einer Hochschule angebunden ist. Ich schreibe ihn, weil ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Oktober 2020 bis März 2023 an der Antidiskriminierungsarbeit an der THWS beteiligt war. Zeitgleich organisierte ich mehrere Veranstaltungen zur Entwicklung rassismuskritischer Hochschulen im Rahmen der Fachgruppe Flucht, Migration, Rassismus- und Antisemitismuskritik der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) mit. Ich hatte die Gelegenheit mit studentischen Initiativen zu interagieren, die an vielen Hochschulen das Thema Antidiskriminierung vor allem in den Bereichen Rassismus und intersektionale Ausschlüsse „bottom-up“ vorantreiben. Zugleich sprach ich mit Kolleg:innen, die „top-down“ Prozesse begleiten, die einen institutionellen Rahmen für Antidiskriminierung schaffen sollen.

Als eine tschechische Promovendin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer deutschen Hochschule, die

Studierende und Mitglieder von benachteiligten Gruppen müssen Räume und Ressourcen bekommen, die ihre Position solidarisch stärken.



mit einer Frau verheiratet ist, beteilige ich mich an der Antidiskriminierungsarbeit aus einer ausgesprochen ambivalenten Situation. Als tschechische Migrantin in Deutschland passt auf mich gut die Beschreibung „weiß [13] aber nicht ganz“ [14]. Ich habe langjährige Erfahrungen mit Grenzen und Behörden, die immer wieder Formulare, Zeit und Energie erfordern, bevor sie mich „weiter“ lassen. Zugleich hat sich während meines Aufenthalts in den USA ein leicht englisch-anmutender Akzent in meine Sprache eingeschlichen, dank dessen ich sehr gut als Westeuropäerin oder US-Amerikanerin „durchgehen“ könnte [15]. Mit einer Frau in einer Partnerschaft zu leben birgt für mich diskriminierende Erfahrungen der alltäglichen Form – meistens wird mit uns einfach nicht gerechnet und wir müssen immer wieder entscheiden, wer von uns ihren Namen in die Rubrik „Mann“ schreibt oder die „Herrschritte“ tanzt. Immerhin können wir aber verheiratet sein und müssen nicht routinemäßig um unser Leben fürchten – da haben wir hierzulande einen riesigen „Vorteil“ gegenüber vielen anderen LSBTIQ+ Menschen weltweit. Die Position einer Promovendin ist in der Hochschulhierarchie sowohl mit Machtabhängigkeiten als auch Privilegien verbunden. Und doch, überhaupt da sein zu dürfen ist ein Privileg, das nicht nur auf meine fachliche Expertise zurückzuführen ist. Ich hatte Hilfe – viel Hilfe – auf diesem Weg.

Weil meine Positioniertheit nicht einfach entlang eines Merkmals zu mobilisieren ist und in unterschiedlichen Kontexten dramatisch unterschiedliche Machtpositionen möglich oder erforderlich macht, wäre es leicht zu sagen, dass ich mich mit vielen Menschen solidarisieren kann. Doch finde ich Lius and Shanges Konzept von **thick solidarity** insofern einleuchtend, als es die Falle enttarnt, zu schnell verschiedene Erfahrungen zu nivellieren und als „verstanden“ zu vermuten:

*Solidarity based on notions of shared suffering often creates a false equivalence between different experiences of racialized violence. Our position is that this leads to a kind of empathy that is genuine, but "thin." We're interested instead in forging toward notions of what we conceptualize as thick solidarity – that is, a kind of solidarity that mobilizes empathy in ways that do not gloss over difference, but rather pushes into the specificity, irreducibility, and incommensurability of racialized experiences.*

*Thick solidarity is based on a radical belief in the inherent value of each other's lives despite never being able to fully understand or fully share in the experience of those lives. [16]*

Obwohl sich Liu und Shange – mit guten Gründen – auf rassifizierte Erfahrungen fokussieren, können ihre Beobachtungen auf weitere und intersektionale Diskriminierungserfahrungen angewendet werden. Allerdings ist es wichtig, dass die Autorinnen dieses Konzept an die subalternen Gruppen adressieren – sie sprechen auch von Kultivierung von Solidaritäten des globalen Südens – und weshalb sich solidarische Ansätze nicht nur „top-down“ umsetzen lassen. Zugleich glaube ich, dass **thick solidarity** sehr wohl „bottom-up“ auch institutionelle Strukturen erreichen kann und soll.

### 3. (Auf) Menschenrechte aufbauen

Liu und Shange verstehen **thick solidarity** als nur dann möglich, wenn es mit einer historischen und politischen Analyse einhergeht [17]. Wer und unter welchen Bedingungen an Universitäten oder Hochschulen studieren kann, wurde schon seit der Gründung von Universitäten thematisiert. Zu erwähnen sind hier die Bemühungen von Frauen oder als nicht-**weiß**-konstruierter Personen um Zugang zur (universitären) Bildung, die Kämpfe um Inklusion und der Bedingungsungleichheit für Menschen, die mit verschiedenen Beeinträchtigungen studieren oder die strukturellen Barrieren für die sogenannten Arbeiterkinder und andere Studierende der „ersten Generation“. Diese Kämpfe gingen und gehen Hand in Hand mit gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über Ungleichheit und Ausschlüsse für die jeweiligen Gruppen. Solche Prozesse bauten und bauen insbesondere auf den Menschenrechten als Begründung für soziale Gleichheit auf [18]. Bildung ist dabei zugleich eines der Menschenrechte sowie ein Weg, um die Menschenrechte durchzusetzen. Bildung ist „[f]undamental für die Fähigkeit der Wahrnehmung der Menschenrechte und für die Wehrhaftigkeit gegenüber Diskriminierungen in allen Bereichen, aber auch für das Lernen der Verantwortungsübernahme menschenrechtlich verpflichteter Akteure“ [19].

Menschenrechte in der Tradition der französischen und der amerikanischen Revolution und später der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind zwar universal formuliert, aber deren Schutz fand historisch nur selektiv Anwendung. Die Universalität der Rechte kann nicht als eine vollendete Tatsache betrachtet werden, sondern als Ziel gesellschaftlicher Veränderungsprozesse [20]. Obwohl wir zurecht kritisieren können, dass diese Rechte ursprünglich eigentlich nur für weiße Männer bestimmt waren, öffnet die universelle Formulierung die Möglichkeit für Frauen, nicht-weiße Personen und andere unterdrückte Gruppen diese Ideale für sich zu reklamieren, sich zu organisieren und die Erweiterung der Anwendung der Menschenrechte durchzusetzen [21].

Wir können kaum annehmen, dass wir jetzt schon in der vollen Breite der „Universalität“ der Menschenrechte angekommen sind. Deziert müssen wir weiter nach intersektionalen Ausschlüssen und „blinden Flecken“ suchen. Die US-Amerikanische Denkerin Kimberlé Crenshaw beschrieb mit dem Konzept der Intersektionalität, wie unzureichend und in der Konsequenz auch gefährlich es ist, Diskriminierung nur nach einem Merkmal zu analysieren (sog. single-axis analysis). Menschen erleben oft Diskriminierung entlang mehrerer Merkmale und diese Diskriminierung potenziert sich auf neue Weise. Crenshaw zeigte überzeugende Beispiele schwarzer Frauen in den USA, die andere Arten von Diskriminierung erlebten als weiße Frauen oder als schwarze Männer. Auch wenn weiße Frauen und schwarze Männer Diskriminierungsschutz erhielten, erfuhren schwarze Frauen weiterhin eine spezifische Verschränkung von rassifizierten und sexistischen Diskriminierungen, die unbeachtet blieb [22]. Ähnliche Beobachtungen kommen auch aus der postkolonialen feministischen Kritik,

die aufzeigt, dass Frauenrechte erst nur die Rechte der weißen Frauen waren, die zugleich nicht-weiße Frauen weiterhin ausschlossen [23]. Dies gilt auch bei der Verschränkung von Disability und Geschlecht, Klasse und Staatsbürgerschaft oder vielen anderen Konstellationen von Ausschlüssen.

Wenn wir die Geschichte der Antidiskriminierung an Hochschulen in Deutschland betrachten, ist zu beobachten, dass sich auch hier institutionelle Interventionen überwiegend entlang einzelner Diskriminierungsmerkmale in Anknüpfung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entwickelt haben. So wurde zum Beispiel in den 1980er und 1990er Jahren die Gleichstellung von Frauen angestrebt und in vielen Bundesländern wurden Frauenbeauftragte eingesetzt und Gleichstellungsbüros eingerichtet. 2006 folgte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf Bundesebene, das eine Reihe von Merkmalen schützt [24]. Allerdings macht sich hier eine spezifische intersektionale Dynamik des Hochschulsystems bemerkbar. Das AGG gilt nämlich aktuell ausschließlich für Beschäftigte, nicht aber für Studierende an Hochschulen. Obwohl einige Hochschulen die im AGG vorgesehene Beschwerdestellen auch für Studierende öffnen, ist dies nur eine Einzelfalllösung [25]. Einige Bundesländer haben darüber hinaus Hochschulgesetze verabschiedet, die Maßnahmen des Diskriminierungsschutzes vorschreiben und alle Hochschulangehörigen, also auch Studierende, schützen [26]. Weil bestimmte Funktionen, wie die der Frauenbeauftragten oder Schwerbehindertenbeauftragten, relativ flächendeckend etabliert sind, klafft nach wie vor eine große Lücke im Bereich der rassistischen Diskriminierung. Erst in den letzten Jahren haben mindestens einige Bundesländer oder einzelne Hochschulen auch Beratungsstellen für rassistische Diskriminierung eingerichtet.

Zugleich wächst auch an Hochschulen die Erkenntnis, dass gelebte Erfahrungen von Menschen nicht immer eindeutig nach Diskriminierungsmerkmalen geordnet werden können und dass sich weitere Lücken im Antidiskriminierungsschutz entlang intersektionaler Verschränkungen aufzeigen. In den Überlegungen zum Diskriminierungsschutz an Hochschulen ist es deswegen nicht ausreichend, nach einem Katalog einzuordnen, ob Menschen mit dem ein oder anderen Merkmal eine Anlaufstelle haben. Vielmehr müssen gangbare Strukturen geschaffen werden, die Unterstützung bieten, ohne dass Betroffene erst eine Selbstanalyse durchführen müssen um einschätzen zu können, unter welchem Merkmal sie am besten „identifizierbar“ sind.

In einigen Fällen wurden Antidiskriminierungsstellen oder Strukturen eingerichtet, die generell „Antidiskriminierung“ bearbeiten. Diese Strukturen können institutionell unterschiedlich angesiedelt sein und können Diskriminierungserfahrungen bearbeiten, für die das Raster der bisherigen Beratungsstellen nicht (mehr) passt [27]. Oft stehen die neuen Strukturen aber in unklarem Verhältnis zu bereits bestehenden Stellen. Aus persönlichen Gesprächen mit Inhaber:innen solcher Stellen an verschiedenen Hochschulstandorten in Deutschland habe ich gelernt, dass die Schaffung von neuen Funktionen und Strukturen manchmal als Ressourcenkonkur-

renz zu bereits bestehenden Stellen erlebt wird. Statt Solidarität entstehen Konflikte. Wie auch Liu und Shan-ge als Ausgang für ihre Überlegungen zu **thick solidarity** beschreiben, ist es in diesen Situationen genauso wenig hilfreich in vergleichende Konkurrenz zu treten, als mit einer **thin solidarity** über unterschiedliche Arten der Diskriminierung hinwegzuschauen.

## 4. (Wie) Thick Solidarity an deutschen Hochschulen (be)leben?

Prozesse der Hochschulentwicklung im Bereich Antidiskriminierung entstehen in den letzten Jahren entweder als „top-down“ Prozesse – durch Gesetze, Richtlinien oder das „Diversity-Audit“ des Stifterverbandes – oder „bottom-up“ als Initiativen von Studierenden und anderen Hochschulangehörigen, die selbst von Diskriminierung betroffen sind [28]. In beiden Fällen werden oft Arbeitsgruppen, Runde Tische oder andere Gremien ins Leben gerufen, die Vertreter:innen verschiedener Gruppen und Beratungsstellen zusammenbringen (sollen). Weil alle Konstellationen der Hochschulentwicklung Räume für Solidarität bieten (können), wird diese Solidarität sehr unterschiedlich praktiziert. Die Ausschlussmechanismen, die „da draußen“ funktionieren, werden in solchen Gremien oder Gruppen natürlich nicht automatisch neutralisiert. Zu den in der Gesellschaft operierenden, historisch gewachsenen Diskriminierungsmechanismen, kommen im Hochschulkontext zusätzlich machtvolle akademische Hierarchien. So haben Studierende, die oft den Impuls für Veränderung bringen, strukturell gesehen am wenigsten Macht und Ressourcen, um die Antidiskriminierungsprozesse voranzutreiben. Fragen entstehen zum Beispiel rund um das Thema, wie Gremienarbeit vergütet oder ausgeglichen wird. Schon bei Professor:innen ist zurzeit nicht immer davon auszugehen, dass Gremienarbeit im Bereich Antidiskriminierung mit dem Lehrdeputat verrechnet wird. Bei den Studierenden – aber auch beim sog. Mittelbau – wird oft davon ausgegangen, dass diese Arbeit ehrenamtlich geschieht, zusätzlich zu ihren üblichen Verpflichtungen. Die Verschränkung von ökonomischen Nachteilen, Care-Arbeit für Familienangehörige oder Kommunikationsbarrieren schließen aus den Antidiskriminierungsgremien gerade auch die Personen aus, die selbst von Diskriminierung am heftigsten betroffen sind. Es tut sich hier eine Empathielücke auf, die nicht mit einer **thin solidarity** überwunden werden kann.

Ein Zugang der **thick solidarity** im Hochschulkontext muss also auch die intersektionale Wirkung der akademischen Hierarchien mitdenken und mit praktizieren. Studierende und Mitglieder von benachteiligten Gruppen müssen Räume und Ressourcen bekommen, die ihre Position solidarisch stärken. Dies muss im Rahmen einer kritischen intersektionalen Analyse geschehen.

Eine kleine Intervention in diese Richtung war zum Beispiel eine Online-Veranstaltung der Fachgruppe Flucht, Migration, Rassismus und Antisemitismuskritik der DGSA, in der studentische Vertreter:innen von anti-

rassistischen Initiativen an verschiedenen deutschen Hochschulen eine Diskussion führten. Anwesende Professor:innen durften zuhören, aber nur BIPOC Personen hatten ein Rederecht. So wurden gängige Sprachdominanz mindestens für eine kurze Zeit umgekehrt und Studierende hatten die Gelegenheit ihre hartgewonnene Expertise zu teilen und gehört zu werden.

An der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der THWS hat eine Arbeitsgruppe eine **Leitlinie zur Förderung einer diversitätssensiblen und diskriminierungsfreien Fakultät** [29] in einem fast zweijährigen Prozess erarbeitet. Angefangen von Studierenden, die auf konkrete diskriminierende Situationen hingewiesen haben, machte sich diese Gruppe von Bachelor- und Master-Studierenden, Vertreter:innen des Mittelbaus und Professor:innen auf den Weg. Die Prozesse waren nicht immer harmonisch. Wie lernten durch gemeinsames Arbeiten „die wechselseitige Bewegung zwischen dem, was wir schulden und dem was uns verbindet“ [30]. Als nicht-Studierende in der Gruppe musste ich lernen zu akzeptieren, dass einige Studierende generell allen Lehrenden misstrauten, weil sie in der Vergangenheit die Erfahrungen machten, dass die „Kollegialität“ der Lehrenden unter sich stärker war als die Solidarität mit den Betroffenen. Um diese Erfahrungen institutionell sichtbar zu machen, schrieb die Arbeitsgruppe in die Leitlinie ausdrücklich eine Peer-to-Peer-Beratung von Studierenden für Studierende. Zugleich wurde vereinbart, dass im neu entstandenen „Beirat für Diversität und Antidiskriminierung“ immer so viele Studierende repräsentiert sind, wie von den anderen beteiligten Statusgruppen zusammen.

Liu und Shange schreiben, dass solidarische Bewegungen „gewillt sein müssen, von den am meisten Betroffenen geleitet zu werden“ [31]. In Hochschulkontexten heißt das für mich immer wieder Studierenden mit unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen Raum und Unterstützung zu geben und im Blick zu behalten, dass die Hierarchie der Statusgruppen an Hochschulen eine wichtige intersektionale Dynamik darstellt, die wir aktiv, thick solidarisch angehen müssen.

## 5. (Antidiskriminierungs-) Bildung mit Herz und Kopf

**Thick solidarity** im Diskriminierungsschutz an Hochschulen kann zu Lernorten für **thick solidarity** in der Bildung allgemein werden. Es geht dabei nicht darum eine gesonderte Antidiskriminierungsbildung zu entwickeln, sondern eine „**allgemeine** Bildung, [die] das Begehren nach einer (...) gerechteren Welt weckt“ [32]. Eine solche Bildung muss Räume für eine historische und machtkritische Analyse bieten, genauso wie die Möglichkeit sich mit Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht nur intellektuell und „neutral“ sondern auch mit Emotionen, Beziehungen und persönlicher Betroffenheit auseinanderzusetzen [33].

Ein Weg, den ich mit Studierenden regelmäßig gehe, ist nicht den oder die „Andere“ zu analysieren, sondern sich mit den eigenen Vorstellungen von „Normalität“ zu befassen. Ich setze dabei voraus, dass in meinen Lehrveranstaltungen Studierende sind, die ihre Empathielücken aufdecken und reflektieren sollen, genauso wie Studierende, die selbst lebenslange Erfahrungen mit Diskriminierung haben. Oft treffen beide Dynamiken auf die gleichen Personen zu – wenngleich auch in sehr unterschiedlicher Intensität. Ich starte in dieser Arbeit dezidiert aus einer Position, in der wir alle als Lehrende und Lernende dabei sind. Ich bedanke mich bei meinen Studierenden für die emotionale Arbeit, die sie beim Erlernen der Empathie leisten und ermuntere sie, sich auch um das eigene Wohlbefinden zu kümmern, wohlwissend, dass auch da schon Ungleichheit die Möglichkeiten für einige sehr beschränkt.

All das rate ich auch uns allen, die sich mit Diskriminierungskritik und Menschenrechten auseinandersetzen. Dies ist kein Thema, das sich „kalt“, „rational“ und „neutral“ behandeln, sondern nur mit „Kopf und Herz,“ leben lässt, in Beziehungen miteinander, die affektiv **und** machtreflexiv sind, in Bündnissen, die Solidarität nicht nur als ein schönes Ideal, sondern auch praktisch und materiell realisieren.

### Über die Autorin



**Petra Daňková**  
Juniorprofessorin für International Social Work an der THWS und Promovendin der Universität Bayreuth und der THWS.

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen an der Schnittstelle Mobilität/Migration/Flucht und transnationale Soziale Arbeit, sowie in den Bereichen Diversität und Antidiskriminierung. Sie ist co-Sprecherin der Fachgruppe Flucht, Migration, Rassismus- und Antisemitismuskritik der Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA).

**Literatur:**

- [1] Roig, E. (2021): *Why we matter* (1. Auflage). Berlin.
- [2] Bauer, G.; Kechaja, M.; Engelmann, S. & Haug, L. (2021): Diskriminierung und Antidiskriminierung: Eine Einleitung. In ders. (Hrsg.): *Diskriminierung und Antidiskriminierung: Beiträge aus Wissenschaft und Praxis* (Gesellschaft der Unterschiede, Band 60). Bielefeld, S. 7–20. <https://doi.org/10.14361/9783839450819>.
- [3] Shure, S. (2021): Orte der Bildung neu begründen?! (S. 19), in: *bildungsLab\** (Hrsg.): *Bildung: Ein postkoloniales Manifest*. Münster, S. 19–21.
- [4] Schlenzka, N.; Foitzik, A. (2021): Diskriminierungsschutz aktiv gestalten: Herausforderungen und Möglichkeiten für Hochschulen (S. 108), in: Bauer, G.; Kechaja, M.; Engelmann, S. & Haug, L. (Hrsg.): *Diskriminierung und Antidiskriminierung: Beiträge aus Wissenschaft und Praxis* (Gesellschaft der Unterschiede, Band 60). Bielefeld, S. 99–110, <https://doi.org/10.14361/9783839450819>.
- [5] Thick solidarity kann als „dichte“ Solidarität übersetzt werden. Der Begriff spielt auf den von Clifford Geertz eingeführten Begriff „dichte Beschreibung“ (thick description) an. Vgl. Geertz, C. (1973): *The Interpretation of Cultures: Selected Essays*. New York.
- [6] Liu, R.; Shange, S. (2018): Toward Thick Solidarity, in: *Radical History Review*, 2018 (131), S. 189–198. <https://doi.org/10.1215/01636545-4355341>.
- [7] Ebd., S. 195.
- [8] Ebd., S. 190.
- [9] Ich verwende in diesem Text immer wieder die „wir“-Perspektive. Ich unterstelle damit den Leser:innen ausdrücklich ein kollektives Interesse daran, Antidiskriminierung (nicht nur) an Hochschulen voranzubringen und sich solidarisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen.
- [10] Schlenzka, N.; Foitzik, A. (2021), a.a.O.
- [11] Hanh, R.; Heise-von der Lippe, A.; Hirschfelder, N. (2021): Wissen schafft: Zur feministischen Praxis im universitären Kontext, in: Bauer, G.; Kechaja, M.; Engelmann, S. & Haug, L. (Hrsg.): a.a.O., S. 79–98, <https://doi.org/10.14361/9783839450819>.
- [12] Tran, T.H. (2021): Manifest des Fühlens und Widerstehens, in: *bildungsLab\** (Hrsg.): a.a.O., S. 62–63.
- [13] Ich schreibe weiß klein und kursiv, um zu markieren, dass hier nicht die Hautfarbe gemeint ist, sondern im Sinne der critical whiteness studies, das Konstrukt des Weiß-seins, das mit Macht und Privilegien einhergeht, vgl. hierzu Tschumi, L. (2019): Die eigene weisse\* Welt hinterfragen, in: *Sozial Aktuell*, 3, S. 18–19.
- [14] „white but not quite“, nach Ivan Kalmars anthropologischen Gedanken zur Position von Menschen aus Mittel- und Osteuropa in Westeuropa, vgl. hierzu Kalmar, I.D. (2022): *White but not quite: Central Europe's illiberal revolt*. Bristol.
- [15] Zum „passing“ etwa Ahmed, A. (2005): Na ja, irgendwie hat man das ja gesehen: Passing in Deutschland. Überlegungen zu Repräsentation und Differenz, in: Eggers, M.M.; Kilomba, G.; Piesche, P. & Arndt, S. (Hrsg.): *Mythen, Masken und Subjekte: Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster, S. 270–282.
- [16] Liu, R.; Shange, S. (2018), a.a.O., S. 190.
- [17] Ebd., S. 196.
- [18] Bauer, G.; Kechaja, M.; Engelmann, S. & Haug, L. (2021), a.a.O.; Fritsche, K.P. (2017): Zur Begründung des Diskriminierungsverbots: Historische Erfahrungen, philosophische Argumente und menschenrechtliche Entwicklungen. In: Scherr, A.; El-Mafaalani, A. & Yüksel, G. (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden, S. 3–23. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9>; Scherr, A.; El-Mafaalani, A.; Yüksel, G. (2017): Einleitung: Interdisziplinäre Diskriminierungsforschung. In Scherr, A.; El-Mafaalani, A. & Yüksel, G. (Hrsg.): a.a.O., S. V–X.
- [19] Fritsche, K.P. (2017), a.a.O., S. 20.
- [20] Ebd.
- [21] Hålfdanarson, G.; Vilhelmsson, V. (2017): Historische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, A.; El-Mafaalani, A. & Yüksel, G. (Hrsg.): a.a.O., S. 25–37, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9>.
- [22] Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1, 139–167.
- [23] Mohanty, C. (1988): Feminist Scholarship and Colonial Discourses. *Feminist Review*, 30, S. 61–88.
- [24] Hanh, R.; Heise-von der Lippe, A.; Hirschfelder, N. (2021), a.a.O.
- [25] Schlenzka, N.; Foitzik, A. (2021), a.a.O.

[26] Ebd.

[27] Eine detaillierte Analyse der verschiedenen institutionellen Diskriminierungsschutzmodelle ist hier nicht möglich, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt eine hilfreiche Ressource bereit unter <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/bildungsbereiche/hochschule/hochschule.html>.

[28] Schlenzka, N.; Foitzik, A. (2021), a.a.O.

[29] <https://fas.thws.de/fakultaet/leitlinie-diversitaetssensible-fakultaet/>

[30] Liu, R.; Shange, S. (2018), a.a.O., S. 196.

[31] Ebd.

[32] Varela, M.d.M.C. (2021): Manifesto – Bildung, Rassismus und Postkolonialität (S. 95), in: bildungsLab\* (Hrsg.), a.a.O., S. 95-101.

[33] Tran, T.H. (2021), a.a.O.

# Die Soziale Arbeit und das Digitale: Menschenrechtliche und professionsethische Perspektiven

Prof. Dr. Oliver Bertsche & Prof. Dr. Frank Como-Zipfel

Die beiden Begriffe **Megatrend** und **Hyperobjekt** stammen von zwei US-amerikanischen Autoren aus zwei unterschiedlichen Generationen. Der Begriff Megatrend wurde von dem Politikwissenschaftler John Naisbitt in seinem Buch **Megatrends. Ten New Directions Transforming Our Lives** aus dem Jahr 1982 eingeführt und ist mittlerweile zu einem populären Schlagwort geworden. Megatrends bezeichnen Prozesse, die sich über einen längeren Zeitraum entwickeln und zu umfassenden Verschiebungen und nachhaltigen Richtungswechseln führen, die Gesellschaften grundlegend verändern, das Alltagsleben prägen und auch in die Zukunft hinein wirksam bleiben, z. B. die globale Bevölkerungsentwicklung oder die zunehmende Internationalisierung der Finanzmärkte. Insofern sind Megatrends keine flüchtigen Modeerscheinungen [1]. Der Begriff **Hyperobjekt** wurde erstmals im dem 2010 veröffentlichten Buch **The Ecological Thought** des Literaturwissenschaftlers Timothy Morton definiert. Hyperobjekte sind Phänomene oder Ereignisse, deren Massivität, Ausmaß und Interaktivität das menschliche Fassungsvermögen übersteigen. Dabei ist es kaum möglich, eine Unterscheidung von natürlichen und kulturellen Hyperobjekten zu treffen, denn Beides – das Ökologische und das Technische – interagieren miteinander. Beispiel: der Klimawandel und die Erderwärmung entstehen aus einem komplexen, räumlich-zeitlichen Zusammenspiel zwischen der Sonneneinwirkung, meteorologischen und geologischen Prozessen, der Verbrennung von fossilen Brennstoffen, industriellen Kohlendioxidemissionen, Konsumverhalten und unüberschaubar vielen anderen Variablen [2] [3]. Trotz aller inhaltlichen Unterschiede repräsentieren die Begriffe Megatrend und Hyperobjekt die Idee von raumgreifender Dynamik, Komplexität, Transformation, Unumkehrbarkeit, Überwältigung, Macht und Ohnmacht. Ihnen ist zudem gemeinsam, dass sie einen enormen Einfluss auf die Psyche von Einzelpersonen sowie auf das gesamte soziale Zusammenleben ausüben.

Kein anderes soziales und technologisches Phänomen der Gegenwart erfüllt in geradezu idealtypischer Weise die Konnotationen des Megatrends und des Hyperobjekts so sehr wie die Digitalisierung – bzw. je nach Lesart – der digitale Wandel, die digitale Transformation oder die digitale Revolution. Kein anderes Phänomen hat in den vergangenen Jahrzehnten das Öffentliche und Private mehr verändert und durchdrungen: die Arbeitswelt, die Politik, die Ökonomie, die Medienlandschaft, die Kultur, die persönliche Alltagsgestaltung, das Konsumverhalten, die Freizeitgestaltung, die zwischenmenschliche Kommunikation und die sozialen Beziehungen. Gleichzeitig steht die Digitalisierung für Komplexität (Künstliche Intelligenz), Beschleunigung

(schnelle Verarbeitung gigantischer Datenmengen), algorithmische Verhaltensanalyse (durch privatwirtschaftliche und staatliche Akteure), Verhaltensbeeinflussung (kommerzielle und politische Werbung) und immensen Energieverbrauch (Serverparks, Router, Endgeräte) [4].

Die relativ kurze Geschichte der Digitalisierung zeigt, dass deren gravierende Transformationsprozesse nicht von staatlichen oder privatwirtschaftlichen Akteuren geplant und gesteuert, sondern viel mehr durch permanente Innovationen aus der Technosphäre selbst vorangetrieben werden. Als Meilensteine sind hier insbesondere die flächendeckende Verbreitung des Computers in der Berufswelt und den privaten Haushalten im Laufe der 1980er Jahre, die durch Tim Berners-Lee initiierte Geburtsstunde des **World Wide Web** am 30. April 1993 am Kernforschungszentrum CERN sowie die Einführung tragbarer, internetfähiger Endgeräte im Jahr 2007 (Apple iPhone) und dem damit verbundenen Aufstieg diverser Sozialer Netzwerke und Plattformen zu nennen. Dies alles wurde flankiert durch eine sukzessive Erweiterung von Speicherkapazitäten, die Erhöhung von Rechnerleistungen sowie Entwicklungen im Bereich des maschinellen Lernens und Künstlicher Intelligenz (KI). Politik und Wirtschaft können der enormen Dynamik der informationstechnischen Innovationen stets nur reaktiv begegnen, um später gesetzlich zu regulieren, finanziell zu fördern und in die Infrastrukturen (z. B. Ausbau des Glasfasernetzes, personelle Ressourcen, Ausbildung, Forschung) zu investieren, um im internationalen Wettbewerb um diese Zukunftstechnologien konkurrenzfähig zu bleiben [5].

## 1. Digitalisierung und KI in der sozialwissenschaftlichen Forschung

Überblickt man die neuere sozialwissenschaftliche Forschung zum Thema Digitalisierung, stehen vor allem Arbeiten hervor, die sich der Strukturalität, Technizität, Kulturalität und Medialität des Digitalen widmen. Ethische Fragen hingegen stehen nur selten im Zentrum der Analysen [6], obgleich alle vorliegenden Zeitdiagnosen insofern durch ethische Fragestellungen tangiert sind, als die Digitalisierung und die mit ihr assoziierten Entwicklungen auf eine vielschichtige und folgenreiche „sozio-technische Konstellation“ [7] verweisen. Diese hat sich sukzessiv zu einem gesellschaftlichen Metaprozess entwickelt, der keinen Bereich des sozialen Miteinanders unberührt lässt und eine breitenwirksame „Neuprogrammierung und Codierung von Lebenszu-

sammenhängen“ [8] bewirkt, die so umfassend wirkt, dass ihr der Soziologe Ulrich Beck den Charakter einer „Metamorphose“ [9] attestiert. Das erklärt auch den kompetenhaften Siegeszug des auf maschinellem Lernen beruhenden Chatbots ChatGPT des US-Unternehmens OpenAI, der seit seiner Markteinführung im November 2022 einer breiten Öffentlichkeit erstmals eine leistungsfähige, textbasierte Schnittstelle zu einer KI zur Verfügung stellt, die es in weniger als zwei Monaten auf mehr als 100 Millionen Nutzer:innen gebracht hat und damit in kürzester Zeit zu einer der am schnellsten wachsenden Innovationen der Technikgeschichte herangewachsen ist [10].

## 1.1 Schlaglichter

Innerhalb der sozialwissenschaftlichen Forschung lassen sich diverse Zugänge zur Digitalisierung und den mit ihr assoziierten Phänomenen sowie ihren sozialen Implikationen identifizieren. Unter einem integrativen Gesichtspunkt lassen sich diese als je spezifische Facetten einer ungemein breitenwirksamen sozio-technischen Dynamik einordnen.

In der von Andreas Reckwitz vorgeschlagenen Modellierung einer „Gesellschaft der Singularitäten“ [11] etwa gerät die Digitalisierung zum Motor eines umfassenden Strukturwandels in der Spätmoderne, in der das Besondere, sowohl auf einer subjektiv-individuellen als auch auf einer objektiven Ebene zu paradigmatischer Form gerinnt [12].

In Armin Nassehis Theorie der digitalen Gesellschaft erweist sich das Digitale insofern als „einer der entscheidenden Selbstbezüge der Gesellschaft“ [13], als sich die Musterhaftigkeit der Gesellschaft, „die komplexe Regelmäßigkeit des Sozialen“ [14], selbst als Bezugsproblem der Digitalisierung erweist. Und dieses, so muss ergänzt werden, steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Siegeszug moderner Digitaltechnik, sondern erreicht durch diesen vielmehr einen Punkt, an dem sich die tief im komplexen Gefüge moderner Gesellschaften angelegten funktionalen Struktur- und Ordnungsmuster in ihrer Digitalität entbergen [15].

Für den Kulturwissenschaftler Felix Stalder sind die beobachtbaren gesellschaftlichen Transformationsprozesse nicht ursächlich mit technologischen Neuerungen assoziiert. In seinem Buch „Die Kultur der Digitalität“ [16] zeigt er anschaulich, wie sich Mechanismen und Strukturen des Digitalen teilweise bis ins 19. Jhd. zurückverfolgen lassen und ihren Ursprung vor allem in Prozessen einer sich fortschreibenden gesellschaftlichen Pluralisierung finden. Hierzu zählt er neben Verschiebungen im Bereich der Arbeitswelt, insbesondere der schrittweisen Etablierung einer Wissensökonomie, auch Emanzipationsbestrebungen gesellschaftlicher Minoritäten sowie einen generellen Kulturalisierungsschub. Da die sozial etablierten und tradierten Institutionen und Deutungsmuster diesen Entwicklungen vielfach nicht gewachsen sind, entwickeln Gesellschaften immer neue mediale Formen des kulturellen Ausdrucks, um den dynamischen Transformationen gewachsen zu sein. Vor diesem Hintergrund identifiziert Stalder für

den Gegenwartsdiskurs drei Formen der Digitalität: Referenzialität, Gemeinschaftlichkeit und Algorithmizität. Als zentral erweist sich der Hinweis, dass die neuen Technologien „auf bereits laufende gesellschaftliche Transformationsprozesse“ [17] treffen, für diese gleichsam eine kulturelle Infrastruktur bereiten und damit sukzessive deren gesellschaftlichen Siegeszug befördern [18].

Aus einer techniksoziologischen Perspektive, die vor allem die sozialen Folgen technologischer Innovationen in den Blick nimmt, widmet sich der Soziologe Steffen Mau der Interdependenz von Digitalisierung und Ökonomisierung. In seiner Analyse zeichnet er das Bild eines umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozesses, den er auf „den Ausbau der Technologien und Infrastrukturen zur Vermessung der Gesellschaft“ [19] zurückführt. Der darin wirksame operative Modus der Quantifizierung und das darauf fußende Datenregime bewirken, dass nahezu alles und jeder dem „Modus des Kalkulativen“ [20] unterzogen werde. Dabei komme es „zur Ausprägung einer neuartigen und tief in unsere sozialen Verhältnisse eingreifenden, quantitativen Mentalität“ (...), die Zahlen eine (...) Vorrangstellung beim Erkennen gesellschaftlicher Phänomene zuweist“ [21]. Gleichzeitig erlauben die technologischen Errungenschaften eine sukzessive Emanzipation von **räumlich-territorialen** und **mobilitätsbezogenen** Begrenzungen [22], die die Einrichtung neuer Formen informationeller und biometrischer Kontrolle, sog. „Smart Borders“ (...) zur Überwachung von und Kontrolle an Grenzen“ [23], nach sich ziehen. Hierzu zählt er u.a. den Einsatz von Drohnen, Radaranlagen und mobiler Kameras sowie akustischer Sensoren und Wärmebildsysteme [24]. Die vermeintliche Entgrenzung der Welt durch digitale Kommunikations- und Informationsströme müsse deshalb als Illusion enttarnt werden. Digitale Technologien erlauben nicht nur gänzlich neue und präzisere Formen des Grenzmanagements, „der territorialen Schließung, Mobilitätssteuerung und Kontrolle“ [25], sie entkräften durch ihre spezifische Selektivität auch „das partizipatorische Versprechen einer **Globalisierung für alle**“ [26]. Grenzen werden auf diese Weise zu „Sortiermaschinen“ für erwünschte und unerwünschte Formen der Mobilität und mithin von individuellen Freiheitsrechten.

Für den Soziologen und Kulturwissenschaftler Dirk Baecker wiederum erweist sich die Digitalisierung gesellschafts- und kulturgeschichtlich als prägendes Element einer vierten Medienepoche, die auf diejenigen der Mündlichkeit, der Schriftlichkeit und des Buchdrucks folgt [27]. In dieser Betrachtungsweise definieren sich Gesellschaften über ihr vorherrschendes „Verbreitungsmedium der Kommunikation“ [28], das seinerseits struktur- und kulturbildende Dynamiken entfaltet und einen spezifischen „Überschussinn“ begründet, dessen kommunikativer Spielraum das je gekannte Maß überschreitet und nach einer Phase teils vehementer Ablehnung im Rahmen einer konstruktiven Wendung soziale Anpassungs- und Aushandlungsprozesse provoziert. Die sich im Licht eines digitalen Kontrollüberschusses entwickelnde „nächste Gesellschaft“ bzw. Gesellschaft „4.0“ werde sich in Form einer „Medienkatastrophe“ [29] und „ganz buchstäblich, nämlich im mathematischen Sinne eines Wechsels des Reproduktionsmodus

eines Systems“ [30] als hoch komplexe, organische Netzwerkgesellschaft (Manuel Castells) formieren [31]. Die damit einhergehende expansive Erweiterung von Lebens- und Handlungsspielräumen dürfe jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Netzwerke über relationale, selektive und exklusive Strukturen verfügen, in die sich weder das inklusive Paradigma moderner, funktional differenzierter Gesellschaften integrieren noch die kulturelle Vorherrschaft menschlicher Vernunft behaupten lassen.

## 1.2 Zur ethischen Relevanz von Digitalisierung und KI

Ungeachtet des je spezifischen Blickwinkels und perspektivischer Präferenzen werfen alle vorliegenden Gegenwartsdiagnosen ethische Fragestellungen auf. Diese tangieren sowohl allgemeine ethische Grundsätze, wie die unbedingte Achtung der Menschenwürde, als auch darauf bezogene Prinzipien, etwa die Achtung der menschlichen Autonomie, die Verhütung von Schaden, die Wahrung von Fairness sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Erklärbarkeit, wie sie eine hochrangige Expertengruppe für KI (HEG-KI) im Auftrag der Europäischen Kommission unlängst als fundamentale ethische Prinzipien für den Einsatz „vertrauenswürdiger KI“ definiert hat [32]. Daran knüpfen sich zahlreiche, durch die Digitalisierung und KI tangierte Grundrechte, etwa Fragen der informationellen Selbstbestimmung, des Schutzes auf Privatsphäre, des Rechts auf Diskriminierungsfreiheit und des Zugangs zu den Gerichten sowie demokratisch legitimierte Paradigmen, wie soziale Inklusion, Solidarität und soziale Gerechtigkeit. Als Schlüsselfrage für eine ethische Beurteilung insbesondere der KI identifiziert etwa der Deutsche Ethikrat die Beurteilung der Frage, ob „menschliche Autorschaft“ und die Bedingungen für verantwortliches Handeln „durch den Einsatz von KI erweitert oder vermindert“ [33] werden. Ungeachtet der Empfehlungen des Rats für die als zentral befundenen Anwendungsbereiche von KI in Medizin, schulischer Bildung, öffentlicher Kommunikation und Meinungsbildung sowie öffentlicher Verwaltung, ergeben sich eine Reihe von Querschnittsthemen, die die Einführung eines europaweit verbindlichen Rechtsrahmens nahelegen [34].

Dass eine ethische Beurteilung und rechtliche Regulation dieser rasanten Entwicklungsdynamik unter freiheitlich-demokratischen Gesichtspunkten unerlässlich ist, hat die Regisseurin Shalini Kantayya 2020 in ihrem vielbeachteten Dokumentarfilm „Coded Bias“ [35] ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Darin zeigt sie die einschneidenden sozialen Konsequenzen einer algorithmischen Repräsentation von subjektiven Weltbildern, Vorurteilen und tief verankerten Rassismen, die sie dazu nutzt, eine ethische und juristische Auseinandersetzung über die Kriterien anzuregen, nach denen Algorithmen Chancen verteilen und die Gesellschaft formen.

Als ursächlich für das von Kantayya aufgezeigte Problem gilt die eigentümliche Beschaffenheit von Algorithmen, die in informationstechnischer Hinsicht „zu-

nächst nichts anderes als eine ‚Aufbauvorschrift‘ auf Basis von elementaren Operationen auf Variablen eines Datentyps aus Zeichen“ ist, mit deren Hilfe „eine mathematische Aufgabe durch schrittweise Ausführung dieser Operationen gelöst werden“ [36] soll. Hierfür sind Modelle erforderlich, die schon allein dadurch selektiv sind, dass sie ihrer lebensweltlichen Verankerung, mithin ihrer Sinnhaftigkeit und Bedeutung, enthoben werden müssen. Die Transkription von Welt und Leben in Daten und Code sowie ihre Kategorisierung in für Rechenoperationen erforderliche Strukturen macht eine Generalisierung und Standardisierung nötig, deren Selektivität mögliche Alternativen unterdrückt und Seltenes unberücksichtigt lässt [37].

Moderne Digitaltechnik liefert eine Plattform für die Mensch-Technik-Interaktion, durch die soziale Realitäten konstruiert und Verbindlichkeiten generiert werden. Da fundamentale Techniken das Potenzial besitzen, tiefgreifende Veränderungen der gesellschaftlichen Ordnung zu bewirken, müssen sie politisch so moderiert werden, dass ökonomische Begehrlichkeiten an ethische Grundsätze und rechtliche Regulation geknüpft bleiben und sich nicht zu „Ethik-Waschmaschinen“ [38] der sie beauftragenden Industrie entwickeln, in der die fundamentalen Rechte so lange durchgeschleudert und weichgespült werden, bis am Ende nur mehr ein Schatten an Verbindlichkeit und Unverhandelbarkeit übrig bleibt. Diese Regulation erscheint umso notwendiger, je einschneidender sich ihre Folgen für den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft erweisen. So konnte etwa die von Kantayya geleitete Recherche präzise herausarbeiten, dass algorithmisch fundierte automatisierte Handlungsanweisungen auf prinzipiell unvollständigen, da selektiven und insofern korrumpierbaren Modellannahmen beruhen, deren Anwendung sowohl bereits vorhandene Ideologien reproduziert als auch neue soziale Bedeutungen konstruiert. Mit anderen Worten:

„Soziale Daten werden mittels ‚Big Data‘ und ‚Machine Learning‘ entkontextualisiert gruppiert und in ‚Scores‘ vergleichbar gemacht, indem sie in Zahlen transkribiert werden. Damit werden Individuen – nicht nur symbolisch – zu mathematisch manipulierbaren Objekten, die in Rangfolgen angeordnet werden können“ Britta Schinzel [39].

Ihre Selektivität ist begründet durch die auf Standardisierung und Generalisierung angewiesene Prozesslogik algorithmischer Verfahren und Modelle. Dieser auf einer technischen Ebene kaum zu behobende Mangel verweist erneut auf die Untrennbarkeit des Technischen vom Sozialen. Algorithmen führen nur das aus, wozu sie programmiert wurden. Sie besitzen selbst keine ethische Kontrollinstanz, sondern repräsentieren und prozessieren lediglich die impliziten Modelle und Weltbilder derer, die sie programmieren, weshalb sich auch die im Titel der HEG-KI implizierte Idee einer „vertrauenswürdigen KI“ streng gesehen als „begrifflicher Unsinn“ [40] erweist. In Form diverser Softwareanwendungen werden diese nicht nur zu einem Spiegel subjektiver Wirklichkeit, sondern zeitigen durch ihre Anwendung ihrerseits insofern normative Konsequenzen für das gesellschaftliche Miteinander, als „Software (...) immer als

Verstärker **unserer** Vorurteile, Einbindungen oder Auslassungen“ [41] wirkt. „Sie vergrößert alle Effekte, die aus den sozialen Zusammenhängen gezogen werden, sie bestätigt und zementiert nicht nur Verhältnisse, sondern reifiziert und vertieft gesellschaftliche Ungleichgewichte“ [42].

Die beispielhaft identifizierten Probleme der Verzerrung von Datensätzen durch unpräzise, fehlerbehaftete und diskriminative Parameter in Algorithmen machen deutlich, dass die Entscheidungen intelligenter Maschinen weder objektiv noch vorurteilsfrei und schon gar nicht vertrauenswürdig sein können, sondern wesentlich von der Qualität der verarbeiteten Daten und der Rahmung von Algorithmen abhängig sind. Deshalb müssen digitale Entscheidungsstrukturen und das in ihnen wirksame typisierende, diskriminierende und exkludierende Potenzial auch einem interdisziplinären öffentlichen Diskurs überantwortet werden, der die sozial destruktiven Schwachstellen und Engführungen in Algorithmen offenlegt und programmatisch so etwas wie algorithmische Sensibilität und Diversität betreibt. Als ein aussichtsreicher Ansatz gilt etwa die Methode des Value Sensitive Designs (VSD), die sowohl darauf zielt, wertende Parameter in bestehenden Technologien aufzudecken als auch bei der Konstruktion neuer Technologien mit dazu beizutragen, dass intendierte Werte berücksichtigt werden [43]. Als entscheidende Herausforderung für eine zu formulierende Computer- bzw. Algorithmenethik gilt ferner die Einsicht, dass sich das technische Substrat, d.h. die Beschaffenheit von Algorithmen, als ethisch und politisch indifferent erweist: „Sie definieren mathematische Funktionen, die weder der Moral, der Diskriminierung noch der Klugheit oder analoger ethischer, emphatischer oder auch intelligenter Eigenschaften fähig sind“ [44]. Anders gestaltet sich die Situation mit Blick auf den Einsatz von Software und Automatisierungsprozessen, in die eine wie auch immer geartete implizite Zwecksetzung eingeflossen ist und die für Diskriminierungen und unterschiedliche Arten von Bias anfällig sind: rein **soziale**, „die bestehende strukturelle Diskriminierungen abbilden, die in die Zukunft transkribiert werden“ [45], **soziotechnische**, durch defizitäre Daten oder verkürzende Abstraktionen bedingte soziale Diskriminierungen, und rein **technische**, die „durch Fehler in der Prozessierung selbst, an Schnittstellen und durch (im Prinzip mathematisch fehlerfreie) Effekte beim ‚Deep Learning‘ entstehen“ [46].

## 2. Digitale Kluft und Exklusion

Im beruflichen und privaten Alltag zeigen sich die menschenrechtlichen Implikationen der Digitalisierung insbesondere dort, wo sie eine umfassende kommunikative Sphäre erzeugt, die sich wie eine „digitale Haut“ [47] auf alle bestehenden Sozialbeziehungen legt, diese überformt und zu einem globalen System vernetzt: z.B. durch Soziale Medien, Messenger-Dienste, Video-Konferenzen, Online-Spiele, Diskussions-Foren, Streaming-Dienste, Dating-Apps, Bewertungsportale, Online-Shops und Home-Banking. Eine zentrale Rolle

spielt dabei das Smartphone, das die Funktionen vieler anderer Mobilgeräte (Telefon, Organizer, Walkman, Discman, Kamera, Radio, Navigationsgerät, Messgeräte u.a.) in sich vereint. Die nahezu umfassende personelle Verfügbarkeit digitaler Medien – überall und 24 Stunden am Tag – wurde erst durch diese leicht transportierbaren Geräte mit ihren vielfältigen kommunikationstechnologischen Optionen realisiert [48]. Dabei ist es insbesondere die nahezu umfassende gesellschaftliche Akzeptanz sowie die ungebremsste Ausbreitung von digitalen Endgeräten und Diensten, die das alltägliche Leben, die Handlungsspielräume, die Ausbildung, das Einkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Milliarden Menschen auf der ganzen Welt nachhaltig prägen und bestimmen. Entscheidend hierbei sind jedoch die Zugangsmöglichkeiten bzw. die Zugangsbeschränkungen zum Internet und die sogenannte **Digitale Kluft (Digital Gap)**, die aktuell vor allem ein Spalt zwischen den Generationen ist. Dies zeigt eine Studie des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2023 [49], der zufolge 17 % der Angehörigen der Altersgruppe der 65- bis 74-Jährigen noch nie im Internet waren (sog. **Digital Outsider** oder **Offliner**); in der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen betrifft dies nur 5 % und bei den 16- bis 45-Jährigen gerade einmal 2 %. Es ist zudem anzunehmen, dass (1.) in der Gruppe der über 74-Jährigen der Anteil der **Offliner** sehr deutlich über 17 % liegt; (2.) allein die Tatsache, dass eine Person bereits das Internet genutzt hat, noch nichts über deren Kompetenzen im Umgang mit diesem Medium aussagt. Während also insbesondere digitalaffine Nutzer:innen aus der jüngeren und mittleren Generation (**Digital Natives**) von den vielfältigen Vorteilen der Digitalisierung profitieren, ist ein beträchtlicher Teil der älteren Generation von dieser Technologie ausgeschlossen. Hinzu kommen Personengruppen, die traditionell zur Klientel der Sozialen Arbeit zählen und aufgrund von sozioökonomischer Benachteiligung oder körperlich-kognitiver Beeinträchtigung ausgeprägte Probleme haben, digitale Medien barrierefrei zu nutzen. So können z. B. Menschen, die unter Analphabetismus leiden (in Deutschland ca. 6,2 Mill. Erwachsene im erwerbsfähigen Alter), die vielfältigen Inhalte des Internets nicht in vollem Umfang rezipieren, denn die Benutzung von Computern und Smartphones setzt – trotz graphischer Benutzeroberflächen und leichter Sprache – Nutzer:innen voraus, die zumindest über ausreichende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen. Ähnlich gelagerte Zugangsprobleme haben auch viele Menschen mit geistigen Einschränkungen oder körperlichen Handicaps (z. B. Menschen mit einer Sehbehinderung) sowie bildungsferne Menschen. Andere Gruppen, wie Obdachlose oder verarmte Menschen, besitzen zudem häufig keine leistungsfähigen digitalen Endgeräte und haben somit ebenfalls keinen zuverlässigen Zugang zum Internet. In Anbetracht der Verlagerung von vielen alltäglichen Dienstleistungen in das Internet (z. B. Banken und Versicherungen; Serviceleistungen von Stadtverwaltungen, Landratsämtern und Finanzämtern; Buchung von Fahrkarten; Reservierung von Hotelzimmern) kann die Digitalisierung für vulnerable Personengruppen eine technische Hürde markieren, die dazu führt, dass diese von relevanten gesellschaftlichen Bereichen auch gegen ihren Willen ausgegrenzt werden. Insofern erzeugt die Realisierung des politischen Ziels (Bereitstellung einer flächendeckenden

digitalen Infrastruktur) gleichzeitig unerwünschte Nebenwirkungen im Sinne von Diskriminierung und Exklusion. Das Problem der Digitalen Kluft birgt eine ganze Reihe von menschenrechtlich relevanten Themen, denn es macht deutlich, dass die Etablierung einer Technologie zu völlig neuen Formen sozialer Ungerechtigkeit und Benachteiligung in der Bevölkerung führen kann und somit ethischen Werten wie Verteilungsgerechtigkeit oder Chancengleichheit widerspricht [50].

Für die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit entstehen gerade durch die Entwicklung der digitalen Kluft eine Reihe von professionsethischen Fragestellungen, die sich einerseits auf deren Folgen für (A) die Fachkräfte, andererseits für (B) die Klientel beziehen:

**A:** Der erste Schritt einer Digitalisierung des Berufsalltags der Sozialen Arbeit hat bereits in den 1980er Jahren mit dem Einzug von Geräten zur Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) begonnen, z. B. für die Datenverwaltung, Dokumentation, Termin- und Hilfeplanung, Personal- und Finanzverwaltung sowie die Leistungsabrechnung. Im Gegensatz zu dieser klassischen Office-EDV umfassen die gegenwärtigen digitalen Instrumente in der Praxis vor allem das traditionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit, also die unmittelbare Begegnung und das persönliche Gespräch mit der Klientel. Dieser Face-to-Face-Kontakt wird zusehends durch Online-, Video- oder Blended Counseling, E-Mails, Short-Messaging-Service, Instant-Messaging ergänzt bzw. ersetzt. Durch die zunehmende Integration von Informationstechnologien in den beruflichen Alltag werden jedoch nicht nur dienstliche Routinen modifiziert, sondern letztlich auch das allgemeine professionelle Selbstverständnis von Sozialarbeitenden verändert. Denn der Einsatz von Computern in sozialen Organisationen und in Hilfeprozessen ist von Widersprüchlichkeiten geprägt: Einerseits führt die Technologisierung der Praxis für digitalaffine (ggf. jüngere/mittelalte) Fachkräfte zu mehr Transparenz, Effizienz, Beschleunigung, Zeiterparnis und Vereinfachung von Abläufen; andererseits entstehen für digitalskeptische (ggf. ältere) Fachkräfte technologisch bedingte Barrieren, z. B. wenn ihnen die Kompetenz fehlt, die digitalen Geräte umfassend zu bedienen. In Einzelfällen kann es für Fachkräfte eine zu große Hürde darstellen, die digitalen Kompetenzen nachträglich zu erwerben. So könnte es in Organisationen zum Problem eines generationenbezogenen Digital Skills Gap innerhalb des Kollegiums kommen: d. h. manche Mitarbeiter:innen werden die interne Digitalisierung forcieren, während andere versuchen werden, die Anwendung von Informationstechnologien zu umgehen bzw. auf Hilfe von digitalaffinen Kolleg:innen angewiesen sind. In professionsethischer Hinsicht erweist sich eine solche Spaltung als problematisch, denn sie gefährdet ggf. das Wohl von Beschäftigten indem allein die Fähigkeit, eine Technologie zu benutzen, zu neuen innerbetrieblichen Hierarchien, neuen Verantwortlichkeiten und Machtverschiebungen führen kann [51]–[53].

**B:** Das **Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen** von 2017 verpflichtet den Bund und die Länder ihre Verwaltungsleistungen für Bürger:innen auch digital über Service-Portale mit persönlichem Nutzer:innenkonto und Identifikation anzu-

bieten. Die Digitalisierung der Verwaltung umfasst die Bereiche E-Government, E-Participation, E-Administration und E-Voting, die jedoch technologisch anspruchsvolle Verfahren bzgl. der Authentifizierung, der Autorisierung, der digitalen Identität sowie Verschlüsselungsmethoden voraussetzen [54]. Der weitere Ausbau von digitalen Angeboten im öffentlichen Bereich (Bundes- und Landesbehörden, Stadtverwaltungen, Landratsämtern) wird sich künftig auch auf die Soziale Arbeit (z. B. Beratungsstellen, Jugendamt, Sozialverwaltung) erstrecken und zu Veränderungen in der Kontaktaufnahme und der Kommunikation mit den Hilfesuchenden führen. Die dienstliche Kommunikation via digitale Technologien in der Sozialen Arbeit ist aus mehreren Gründen attraktiv. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit einer jüngeren und mittelalten Klientel, denn sie ist passgenau auf die Alltagspraxis einer Zielgruppe zugeschnitten, die durch ihre häufige Präsenz auf den mobilen Endgeräten jederzeit, überall und in Echtzeit erreichbar ist. So hat in der sozialpädagogischen Praxis die Fernkommunikation von Fachkräften mit Klient:innen über Instant-Messaging-Dienste seit Jahren zusehends an Umfang gewonnen und ersetzt mancherorts bereits etablierte Kommunikationsformen wie Brief oder Telefonat [55]. Internetaffinen Fachkräften und Klient:innen kommt dieser Modernisierungsprozess möglicherweise entgegen, denn er entspricht ihrer Lebenswelt im Umgang mit den digitalen Medien und kann für sie Vereinfachungen im beiderseitigen Kontakt ermöglichen. Zudem gibt es Klientel, für die eine Nutzung digitaler Medien überhaupt erst den Zugang zu sozialarbeiterischen Diensten ermöglicht hat. Dazu gehören z. B. Menschen, die aufgrund körperlicher oder psychischer Einschränkungen in ihrer individuellen Mobilität begrenzt sind und nur erschwert zu einer Dienststelle kommen können, oder Menschen aus dem ländlichen Raum, die aufgrund einer großen räumlichen Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle einen enormen Anfahrtsweg haben. Trotz dieser logistischen Vorteile kann ein ausschließlich digitaler Kontakt mit der Klientel (Online-Beratung) auch zu kommunikativen Problemen führen. Denn im Gegensatz zu einer persönlichen Präsenz-Beratung gehen in einer Videokonferenz viele nonverbale Informationen zwischen den Akteuren verloren: z. B. Körpersprache, Mimik, Erscheinungsbild, Gestik, Stimmlage, Blickkontakt, Atmung, Geruch. Es sind aber gerade diese Informationen, die für den wechselseitigen Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Klient:in wichtig sind. Weinhardt (2022) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, „dass sich Berater:innen und Adressat:innen in einer gemeinsamen videografischen Inszenierung befinden, in der sich z. B. über Objektivbrennweite der Webcam, gewählttem Bildausschnitt, Körperpositionierung, Displaygröße sowie Auflösung und Flüssigkeit der Übertragung ein gemeinsames Raumerleben konstituiert, das wesentlich darüber entscheidet, ob Videoberatung als wechselseitige Guckkastenbühne, Panopticon oder (beispielsweise durch natürlich wirkende Sichtachsen) gemeinsames, immersives Tun erlebt wird“ [56]. Gerade für vulnerable Gruppen (z. B. alte Menschen) stellen diese technischen Besonderheiten ggf. eine zu große digitale Hürde dar und sie benötigen möglicherweise eine:n persönliche:n Ansprechpartner:in in Präsenz. Um die Zugänge zu den Angeboten der Sozialen

Arbeit für die hohe Anzahl von digitalen Outsidern und Offlinern auch in Zukunft möglichst niederschwellig und barrierefrei zu gestalten, müssen also weiterhin Möglichkeiten der traditionellen, persönlichen Kommunikation vor Ort angeboten werden [57]–[59].

## Fazit und Ausblick

Prognostisch wird der Ausbau der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit in Zukunft weiter voranschreiten. Die Konsequenzen werden für die Praxis in den einzelnen Handlungsfeldern jedoch sehr unterschiedlich sein. In der unmittelbaren Face-to-Face-Arbeit mit einer Klientel, die sich in vollstationären Kontexten befindet (Heimerziehung, Behindertenwohnheim, Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie u. a.), wird es dabei weniger Veränderungen geben als etwa im ambulanten Bereich (Beratungsstellen u. a.). Zudem wird die Soziale Arbeit auch in Zukunft für eine heterogene und diverse Klientel mit unterschiedlichen Präferenzen und Kompetenzen tätig sein. Neben einer steigenden Zahl digitalaffiner Personen, die über einen niederschweligen Zugang zu den digitalen Technologien verfügen, wird sie auch in Zukunft mit einer relevanten Anzahl digitalaverser bzw. digital benachteiligter Personen in Kontakt kommen. Daher ist es insbesondere für soziale

Institutionen und Organisationen von zentraler Bedeutung, im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategien immer auch zu bedenken, dass durch die Einführung einer digitalen Infrastruktur und praktischer Erfordernisse ihrer zweckmäßigen Nutzung komplexe technologische Strukturen erzeugt werden, die für bereits benachteiligte Bevölkerungsgruppen möglicherweise zusätzliche Barrieren markieren und insofern ein intersektionales Potenzial entfalten können. Der Einsatz von digitalen Medien im Rahmen von Hilfeprozessen in der Sozialen Arbeit birgt daher für eine vulnerable Klientel das Risiko der Reproduktion und Verstärkung von bereits bestehender sozialer Ungleichheit zwischen Arm und Reich, zwischen hohem und niedrigem Bildungsstand, zwischen Jung und Alt, zwischen Gesunden und Erkrankten, zwischen großstädtischem Ballungsraum und ländlicher Peripherie, denn die Verschiedenartigkeit der Nutzungsmöglichkeiten hat i. d. R. sozioökonomische, generationenspezifische und infrastrukturell-regionale Faktoren. Sollte überdies die erforderliche gesellschaftliche Justierung von KI nicht gelingen, drohen die blinden Flecken in der Softwarearchitektur unvermittelt auf das soziale Selbstverständnis rückzuwirken und damit strukturell zur Fragmentierung einer ohnehin schon krisengeschüttelten Öffentlichkeit beizutragen, was weit über die Problematik der Digitalen Kluft hinausreicht.

## Über die Autoren



### Oliver Bertsche

Prof. Dr., Diplom-Pädagoge, seit 2016 Professor für Erziehungswissenschaft, Kinder- und Jugendhilfe und Sozialraumorientierung an der THWS.

Er lehrt in den Studiengängen der Sozialen Arbeit und leitet das Vertiefungsmodul Schulsozialarbeit. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Digitalisierung, Professionalisierung sowie im Theorie-Praxistransfer.



### Frank Como-Zipfel

Prof. Dr., Sozialarbeiter, Politikwissenschaftler und Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut, ist seit 2010 Professor für Sozialpädagogische Methoden an der THWS.

Er lehrt im Studiengang Soziale Arbeit und leitet dort das Vertiefungsmodul Soziale Arbeit mit psychisch kranken und suchtkranken Menschen. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Methodenlehre, Professionsethik und Digitalisierung.

**Literatur:**

- [1] Naisbitt, J. (2015): Der Horizont reicht meist nur bis zum nächsten Wahltag. In: APuZ, 65 (31–32), S. 3–6.
- [2] Morton, T. (2010): *The Ecological Thought*. Harvard University Press.
- [3] Morton, T. (2013): *An Introduction to Hyperobjects*. In: *Hyperobjects. Philosophy and Ecology after the End of the World*. Cambridge.
- [4] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023): *Digitalisierung. Herausforderungen und Handlungsansätze für die Soziale Arbeit* (S. 8f.). Stuttgart.
- [5] Ebd., S. 125f.
- [6] Grimm, P.; Keber, T.O.; Zöllner, O. (2019): *Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten*. Ditzingen.
- [7] Block, K.; Deremetz, A.; Henkel, A.; Rehbein, M. (Hrsg.) (2022): *10 Minuten Soziologie: Digitalisierung* (S. 7). Bielefeld.
- [8] Sierra Barra, S. (2021): Die Evolution medialer Selbstentwürfe. Kinder und Jugendliche im Zeitalter digitaler Praxen (S. 32). In: Busche-Baumann, M. & Ermel, N. (Hrsg.): *Wir müssen da sein, wo die Kids sind!* Weinheim & Basel, S. 22–48.
- [9] Beck, U. (2017): *Die Metamorphose der Welt*. Berlin.
- [10] Keese, C. (2023). Ohne Titel. <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7032302492902158336>.
- [11] Reckwitz, A. (2017): *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*. Berlin.
- [12] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 101–113.
- [13] Nassehi, A. (2019): *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft* (S. 29). München.
- [14] Ebd., S. 56.
- [15] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 67–90.
- [16] Stalder, F. (2016): *Kultur der Digitalität*. Berlin.
- [17] Ebd., S. 21.
- [18] Ebd., S. 22.
- [19] Mau, S. (2017): *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen* (S. 40). Berlin.
- [20] Ebd.
- [21] Ebd., S. 25.
- [22] Mau, S. (2021): *Sortiermaschinen. Die Neuerfindung der Grenze im 21. Jahrhundert* (S. 19). München.
- [23] Ebd., S. 99.
- [24] Ebd., S. 100.
- [25] Ebd., S. 154.
- [26] Ebd., S. 155, H. i. O.
- [27] Baecker, D. (2018): *4.0 oder Die Lücke die der Rechner lässt* (S. 10). Leipzig.
- [28] Ebd., S. 32.
- [29] Ebd., S. 29.
- [30] Ebd.
- [31] Ebd., S. 35ff.
- [32] HEG-KI (2019): *Ethik-Leitlinien für eine vertrauensvolle KI*. Hrsg. von der Europäischen Kommission. Brüssel, <https://doi.org/10.2759/856513>.
- [33] Deutscher Ethikrat (2023): *Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz* (S. 7). Berlin.
- [34] Ebd., S. 44–53.
- [35] Kantayya, S. (2020): *Coded Bias*. USA, Netflix.
- [36] Schinzel, B. (2022): Von Software-Beton, falschen Vorhersagen und „intelligenter“ Diskriminierung. Wie digitale Entscheidungsarchitekturen Menschen und Lebensräume ordnen (S. 27), in: APuZ, 72 (10–11), S. 26–34.
- [37] Ebd.

- [38] Metzinger, T. (2019): Ethik-Waschmaschinen made in Europe. In: Tagesspiegel Background. <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/ethik-waschmaschinen-made-in-europe>.
- [39] Schinzel, B. (2022), a.a.O., S. 27.
- [40] Metzinger, T. (2019), a.a.O.
- [41] Schinzel, B. (2022), a.a.O., S. 28.
- [42] Schinzel, B. (2017): Algorithmen sind nicht schuld, aber wer oder was ist es dann? (S. 9). In: FIFF-Kommunikation 2/2017, S. 5–9.
- [43] Simon, J.; Wong, P.-H.; Rieder, G. (2020): Algorithmic bias and the Value Sensitive Design approach. In: Internet Policy Review, 9 (4). <https://doi.org/10.14763/2020.4.1534>.
- [44] Schinzel, B. (2017), a.a.O., S. 6.
- [45] Schinzel, B. (2022), a.a.O., S. 26–34.
- [46] Ebd., S. 29f.
- [47] Randow, G. (2020): Ist der nicht niedlich? In: Die Zeit 50/2020, S. 35.
- [48] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 125.
- [49] Statistisches Bundesamt (2023): Knapp 6 % der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland sind offline. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23\\_15\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_15_p002.html).
- [50] Iske, S.; Kutscher, N. (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N.; Ley, N.; Seelmeyer, U.; Siller, F.; Tillmann, A.; Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung (S. 115–128). Weinheim & Basel
- [51] Jokisch, M. R.; Göbl, L. (2022): Leben ohne Internet – geht's noch? Ergebnisbericht zu einer Umfrage der BAGSO (S. 19ff.). Bonn.
- [52] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 130f.
- [53] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 154ff.
- [54] Ebd., S. 133f.
- [55] Seelmeyer, U. (2021): Digitalisierung, Informationsgesellschaft (S. 200). In: Amthor, R.C.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 9. Auflage. Weinheim & Basel, S. 197–201.
- [56] Weinhardt, M. (2022): Offene Fragen an die Hilfeform Beratung im Spannungsfeld zwischen Digitalität und Digitalisierung, S. 8. In: EthikJournal, 1/2022. [https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2022\\_1/Weinhardt\\_Ethikjournal\\_1.2022.pdf](https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2022_1/Weinhardt_Ethikjournal_1.2022.pdf).
- [57] Iske, S.; Kutscher, N. (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N.; Ley, N. Seelmeyer, U.; Siller, F.; Tillmann, A.; Zorn, I. (Hrsg.), a.a.O., S. 115–128.
- [58] Kaminsky, C. (2021): Digitale Transformation Sozialer Arbeit? – Ethische Orientierungen auf neuem Terrain, S. 2ff. In: EthikJournal 2/2021. [https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2021\\_2/Kaminsky\\_Ethikjournal\\_2.2021.pdf](https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2021_2/Kaminsky_Ethikjournal_2.2021.pdf).
- [59] Bertsche, O.; Como-Zipfel, F. (2023), a.a.O., S. 168f.

# Jenseits von Schuld und Strafe – Menschenrechtliche Perspektiven der Verhaltensorientierten Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Christoph Bördlein

Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit betrachtet soziale Probleme als das Resultat menschlichen Verhaltens. Die Lösung von sozialen Problemen erfordert daher eine Veränderung von Verhalten auf Seiten der Betroffenen, ihrer Bezugspersonen und anderer Akteure. Dabei wird Verhalten als das Resultat der Formung durch die Umstände, unter denen es auftritt, betrachtet. Dieser Sichtweise der Umstände liegt ein zutiefst humanistisches Menschenbild zugrunde. Fehlverhalten wird nicht als Schuld oder moralisches Versagen der Person aufgefasst, sondern in seiner Bedingtheit rational und mit den Methoden der empirischen Wissenschaften verstanden. Darauf bauen Methoden zur Lösung von Problemen auf, die sowohl evidenzbasiert und transparent sind als auch die fundamentalen Menschenrechte der Beteiligten achten.

## 1. Verhaltensorientierte Soziale Arbeit

Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit basiert auf dem Prinzip, dass sich soziale Probleme als die Folge von menschlichem Verhalten interpretieren lassen: Menschen machen etwas, das sie nicht tun sollten, weil es sie selbst oder andere schädigt (z. B. Drogen konsumieren) oder sie tun etwas nicht, das sie tun sollten, um eine befriedigendere Lebensgestaltung zu erreichen (z. B. die Schule besuchen, ihre Kinder zu Vorsorgeuntersuchungen bringen, Essgewohnheiten verändern, usw.). Dabei wird das Verhalten nicht nur am Klienten oder der Klientin festgemacht [1]: Es ist umgekehrt auch menschliches Verhalten, das die Rahmenbedingungen schafft, unter denen die Klienten leiden (z. B. ein nicht-wertschätzendes Umfeld). Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit hat zum Ziel, soziale Probleme zu lösen, indem sie Menschen dabei unterstützt, neues Verhalten zu erlernen und ungünstiges oder schädliches Verhalten abzulegen oder indem sie das Verhalten von Menschen im öffentlichen Raum durch die Behavioral Community Interventions beeinflusst [2]. Dabei verfolgt die verhaltensorientierte Soziale Arbeit den Ansatz der sog. angewandten Verhaltensanalyse unter der Prämisse, dass jegliche Interventionen immer dazu dienen sollen, Menschen dazu zu befähigen, ihr volles Potenzial auszuschöpfen [3].

Die Verhaltensanalyse wurde seit den 1930er Jahren als experimentelle Grundlagenwissenschaft (**experimental analysis of behavior**, EAB) entwickelt [4]. Sie untersucht die grundlegenden Gesetze des Verhaltens – also warum sich Menschen so verhalten, wie sie sich verhalten. Seit den 1950er Jahren, verstärkt aber seit der Gründung der Zeitschrift **Journal of Applied Behavior**

**Analysis** im Jahr 1968 [3], gibt es die angewandte Verhaltensanalyse (**applied behavior analysis**, ABA). Deren Ziel besteht darin, sozial bedeutsame Veränderungen durch die Übertragung und Nutzbarmachung von grundlegenden Lerngesetzen zu erreichen. Der Grundgedanke der Verhaltensanalyse lautet, dass Verhalten ein Resultat der Formung durch die Bedingungen ist, unter denen es auftritt oder in der Vergangenheit auftrat. Menschliches Verhalten wird bestimmt durch die biologischen Voraussetzungen (unser Körper ermöglicht uns bestimmtes Verhalten), durch unsere Lerngeschichte (in der Auseinandersetzung mit unserer Umwelt haben wir uns über die Spanne unseres Lebens hinweg verändert) und die gegenwärtige Umwelt (die Situation, in der wir uns verhalten und die Konsequenzen, die normalerweise auf unser Verhalten folgen). Verhalten wird dabei immer sehr breit verstanden als „alles, was ein Mensch tut“ [5], sei dies von außen sichtbar oder nur der Person zugänglich, die sich gerade verhält – daher gelten auch Gedanken und Gefühle als Verhalten. Seit 1968 wurden über 350 verschiedene Anwendungen der Verhaltensanalyse entwickelt [6]. Angewandte Verhaltensanalyse [7] hilft z. B. Menschen mit Entwicklungsstörungen und anderen Behinderungen dabei, unabhängiger zu leben. Effiziente Unterrichtstechniken [8] basieren auf ihr, ebenso wie die wirksamsten personenbezogenen Methoden, um verhaltensbedingte Arbeitsunfälle zu verhindern [9]. Die angewandte Verhaltensanalyse hat also ein breites Anwendungsspektrum, ist dabei keine Spielart der Psychologie, sondern ein eigenständiger Ansatz, um Menschen zu unterstützen, ihr Verhalten zu verändern. Aufgrund dieser großen Bandbreite der Anwendungsmöglichkeiten [10] ist die angewandte Verhaltensanalyse in vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ein fruchtbarer Ansatz und bildet die Grundlage für die verhaltensorientierte Soziale Arbeit [11].

Der Ansatz der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit geht u. a. auf Eileen Gambrill und Bruce Thyer zurück [12, 13], zwei Sozialarbeitende und Verhaltensanalytiker, die in den vergangenen Jahren auch als Gastprofessoren an der Fakultät angewandte Sozialwissenschaften der THWS waren und in dieser Eigenschaft an der Menschenrechtswoche mit Vorträgen teilnahmen. Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit ist eng verknüpft mit der evidenzbasierten Sozialen Arbeit, die fordert, dass sich Sozialarbeitende an den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens orientieren sollten, was im Kern bedeutet, dass sie ihr Handeln ständig auf den Prüfstand stellen und die Frage beantworten müssen, ob durch ihre Intervention die Klientinnen und Klienten tatsächlich eine Veränderung in die wünschenswerte Richtung vollziehen konnten.

Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit baut damit explizit auf zwei Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [14] auf:

- Das Recht auf Bildung nach Art. 26:  
„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit [...] gerichtet sein.“  
Daraus folgt, was man im Englischen als das **right for effective treatment (education)** bezeichnet: Wenn mir keine grundlegenden Kompetenzen (Sprechen, Lesen, Schreiben, mich mit anderen verständigen, lernen, wie ich mit anderen umgehen kann) vermittelt werden, kann ich meine Persönlichkeit nicht entfalten. Die Sozialarbeiterin und Verhaltensanalytikerin Karola Dillenburger [15] hat (ebenfalls als Gastprofessorin der THWS) über dieses Recht auf Bildung und seine Bedeutung für die verhaltensorientierte Soziale Arbeit im Rahmen der Menschenrechtswoche 2021 gesprochen.
- In Art. 27 wird erklärt:  
„Jeder Mensch hat das Recht, am [...] wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.“  
Dieses Recht beinhaltet den Zugang zu evidenzbasierten Methoden im Bereich der Bildung und Erziehung. Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit eignet sich wie kein anderer Ansatz dazu, diesem Recht Genüge zu tun. Sie fußt u. a. auf dem Prinzip, dass ihre Methoden transparent gemacht werden müssen, sodass die Klienten und andere Beteiligte in der Lage sind, nachzuvollziehen, was getan wird, um ein soziales Problem zu lösen. Maßnahmen der Sozialen Arbeit werden in der Regel (immer noch) selten evaluiert. Wenn dies doch geschieht, zeigt sich regelmäßig, dass verhaltensorientierte Maßnahmen nicht nur am wirksamsten sind, sondern auch, unter Wahrung der Rechte des Klienten, am effizientesten, d. h. dass sie am meisten helfen bei dem wenigsten Aufwand und der geringsten Belastung für den Klienten und andere Beteiligte [16–22].

Der Menschenrechtsbezug der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit geht weit über diese Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinaus. Der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit liegt ein zutiefst humanistisches Menschenbild zugrunde. Diese Grundlegung der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit soll im Folgenden ausgeführt werden.

## 2. Jenseits von Schuld und Strafe – Die Sichtweise der Umstände

Das Menschenbild der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit ist die sog. „Sichtweise der Umstände“. Was sich dahinter verbirgt, erläutert Patrick Friman [23], der als Verhaltensanalytiker u. a. in der Gefährdetenhilfe arbeitet. Problematisches Verhalten wird in der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit nicht als ein Produkt einer „defekten Person“ betrachtet, sondern als Resultat der Bedingungen, unter denen es auftritt. Friman [23] arbeitet für „Boys Town“, eine Einrichtung für gefährdete Jugendliche in Nebraska, die von Father Edward Flanagan Anfang des 20. Jahrhunderts gegründet

wurde. Auf Flanagan geht die Grundhaltung dieser Einrichtung zurück, die besagt, dass es auf der Welt keine schlechten Jungen gibt, sondern nur schlechte Umgebungen, schlechte Vorbilder und schlechtes Lehren („There's no such thing as a bad boy...“). Friman [23] erläutert diesen Gedanken als die „Sichtweise der Umstände“, die er von der Sichtweise der **Schuld** abgrenzt. Die Jungen, um die sich Father Flanagan kümmerte, hatten Vieles falsch gemacht, aber nicht deshalb, weil sie „schlecht“ waren, sondern weil ihnen schlechte Dinge widerfahren waren und diese schlechten Dinge ihnen beigebracht hatten, sich falsch zu verhalten. Als Konsequenz stellte er sicher, dass den Jungen in seiner Einrichtung viele gute Dinge widerfahren, mit dem Ziel ihnen beizubringen, wie sie sich richtig verhalten können. Diese Sichtweise der Umstände (**circumstances view**) ist das, was der Verhaltensanalyse in all ihren Ausprägungen und damit auch der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit zu Grunde liegt.

Verhaltensanalytiker versuchen, die Gründe für ein Verhalten in den Umständen, unter denen es auftritt, zu finden, nicht in der Person. Sie wollen verstehen, warum ein Mensch das tut, was er tut, und gegebenenfalls daraus ableiten, wie man diesen Menschen dabei unterstützen kann, sich anders zu verhalten – nämlich indem man die Umstände, unter denen er sich verhält, verändert. Diese Sichtweise der Umstände wird gelegentlich in Misskredit gebracht, in dem behauptet wird, damit würde unangemessenes (z.B. kriminelles) Verhalten entschuldigt. Doch wer so argumentiert, denkt noch immer in den Kategorien einer Kultur der Schuld. In der Kultur der Schuld ist man nicht an einer Lösung der Probleme interessiert, sondern daran, jemanden verantwortlich und schuldig zu machen. Wer sich die Sichtweise der Umstände angeeignet hat, entschuldigt nicht schlechtes Verhalten. Schlechtes (z.B. kriminelles) Verhalten bleibt schlecht. Durch die Sichtweise der Umstände möchte man aber verstehen, wie es dazu gekommen ist, dass sich die Person so verhalten hat, wie sie sich verhalten hat, und daraus ableiten, was getan werden muss, damit diese Person sich in Zukunft anders verhalten kann. Die Person kann man nicht verändern, aber man kann die Umstände, unter denen sie sich verhält, verändern. Anders ausgedrückt: Verhalten ist eine Funktion der Umstände, unter denen es auftritt.

Dieser Grundgedanke ist der hauptsächliche Unterschied zwischen der Verhaltensanalyse und der Alltags-Sicht auf menschliches Verhalten, die (nicht beobachtbare und letztlich nur hypothetische) Faktoren in der Person für das Verhalten verantwortlich macht. Wer die Ursache für das Verhalten in der Person sieht, neigt dazu, auch die Schuld für unangemessenes Verhalten in der Person zu sehen. Die Psychologie hat dafür sogar einen Begriff entwickelt, den „fundamentalen Attributionsfehler“ [24]. Dieser Fehler ist vielfach untersucht worden und tritt mit großer Zuverlässigkeit auf: Wir neigen dazu, die Ursache unseres eigenen Verhaltens in den Umständen und die Ursache des Verhaltens anderer in deren Person zu sehen. Der fundamentale Attributionsfehler ist die Grundlage unserer moralischen (die Person ist böse), charakterlichen (die Person ist faul) oder psychologischen (die Person ist verrückt) Urteile. Durch diese Urteile begründen wir, warum wir Men-

schen so behandeln, wie wir sie behandeln. In der Regel behandeln wir Menschen, die sich nicht so verhalten, wie wir es gerne hätten, in aversiver Art und Weise.

Der Glaube, dass das Böse nicht im Verhalten oder den Umständen, unter denen es auftritt, liegt, sondern in irgendeinem Merkmal der Person, ist weit verbreitet. Die Sichtweise der Umstände ist eine humane und mitfühlende Alternative zu der schuldorientierten Sichtweise auf Problemverhalten. Schon B. F. Skinner, der die wissenschaftliche Disziplin der Verhaltensanalyse wesentlich prägte, hat diese Sichtweise sehr vehement vertreten. In seinem Buch „Jenseits von Freiheit und Würde“ [25] wendet er diese Sichtweise auf positive, erwünschte Verhaltensweisen an und legt dar, dass wir die Welt nicht dadurch zu einem besseren Ort machen, indem wir noble Worte im Munde führen und allgemeine Forderungen nach mehr „Freiheit und Würde“ aufstellen. Die Welt wird dadurch besser, indem wir die Bedingungen, unter denen wir alle uns auf dieser Welt verhalten, verändern. Skinners Buch löste heftige Kritik aus, größtenteils, weil die Kritiker nur den Titel, aber nicht den Inhalt gelesen hatten. Skinner wäre, so Friman [23], erfolgreicher gewesen, hätte er die Sichtweise der Umstände auf problematisches Verhalten angewendet und sein Buch „Jenseits von Schuld und Strafe“ genannt.

Unglücklicherweise hat die Sichtweise der Umstände nur wenige Anhänger, verglichen mit den Anhängern der Alternative (der schuldorientierten Sichtweise). Milliarden von Menschen hängen der Schuldperspektive an, wie man z. B. an unserem Strafrechtssystem erkennen kann, welches vor allem auf aversive Maßnahmen (wie

Freiheitsstrafen) setzt. Politikerinnen und Politiker setzen darauf, anderen Schuld zu geben, um an die Macht zu kommen und an der Macht zu bleiben. Die Schuldperspektive ist kurzfristig für denjenigen, der sie einnimmt, erfolgreich: Man hat schnell eine scheinbare Lösung für das Problem gefunden, wenn man jemanden die Schuld gibt. Langfristig aber erreicht man wenig, wenn man nicht herausfindet, warum sich die Person so verhalten hat, wie sie es tat und was man tun kann, damit sie sich in Zukunft anders verhält.

Die Sichtweise der Umstände einzunehmen, erfordert mehr intellektuellen Aufwand, als nur nach einem Schuldigen zu suchen. Sie erfordert, funktionale Zusammenhänge erkennen zu können: Wenn ein Verhalten in einer bestimmten Situation bestimmte Konsequenzen hat, dann erfüllt es für die Person eine Funktion. Interventionen in der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit bestehen oft darin, ein anderes, langfristig für die Person und alle anderen Beteiligten nützlicheres Verhalten zu finden, das das problematische Verhalten ersetzt. Dabei muss zunächst analysiert werden, welche Funktion das problematische Verhalten für die Person hat, um daraus Hypothesen abzuleiten, durch welche Umstände ein zielförderliches Verhalten aufgebaut werden kann.

Bei Verhalten von Personen mit nur eingeschränktem Verhaltensrepertoire (z. B. dem Verhalten von Menschen mit geistiger Behinderung) konnte die Sichtweise der Umstände teilweise Anerkennung finden. Aber überwiegend herrscht nach wie vor die Schuldperspektive vor. Sie ist populär, weil sie einfacher an-



Die Sichtweise der Umstände ist eine humane und mitfühlende Alternative zu der schuldorientierten Sichtweise.

zuwenden ist und weil es unmittelbar befriedigend ist, wenn man anderen die Schuld gibt. Wir lernen schon in der frühesten Kindheit, die Schuld an Problemen bei anderen Personen zu sehen und wir lernen, dass Schuld bestraft werden soll. Die Schuldperspektive befriedigt auf einfache Art und Weise unseren Wunsch nach einer ursächlichen Erklärung für ein Problem. Die Schuldperspektive hat einen weiteren scheinbaren Vorteil: Wenn ich anderen die Schuld gebe, vermeide ich, dass der Blick auf mich und meinen Anteil am Problem gerichtet wird. Die Schuldperspektive erlaubt mir, mich moralisch überlegen zu fühlen. Wer die Schuldperspektive einnimmt, wird darin von anderen, insbesondere von Autoritäten, bestärkt. Die meisten Religionen fördern die Schuldperspektive. Man kann auch evolutionäre Wurzeln in der starken Verbreitung der Schuldperspektive sehen. In der Vergangenheit war es besser, schnell einen Schuldigen zu finden und das Problem an diesem fest zu machen, als lange und umständlich nach den wahren Ursachen eines Problems zu suchen.

### 3. Auswirkungen auf das praktische Handeln

Wie aber geht man mit Menschen um, die sich nicht so verhalten, wie sie es sollten, wenn man die Perspektive der Schuld einnimmt? Es ist die alte Mischung aus „Belehrung und Druck“: In der Annahme, dass Menschen nur das Rechte wissen müssen, um das Rechte zu tun, wird belehrt. Oft genügt es auch, jemanden darüber zu informieren, was das erwünschte Verhalten ist, um die Person dahin zu bringen, sich auch tatsächlich so zu verhalten. Wenn Belehrung aber nicht reicht, wird oft Druck ausgeübt. Die Person soll sich so verhalten, wie es als „recht“ angesehen wird, auch wenn sie das nicht will, andernfalls drohen ihr aversive Konsequenzen. Wirkt diese Mischung aus Belehrung und Druck? Gelegentlich tut sie das, doch ist ihr Erfolg oft nicht nachhaltig. Sobald der Druck nachlässt, verfallen die Menschen in ihr altes Verhaltensmuster.

In der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit steht am Anfang immer die Analyse der Ursachen des Problemverhaltens. Die Ursachen werden dabei nicht in der Person, sondern in den Umständen des Verhaltens und seiner Lerngeschichte gesucht. Angenommen, Sie stehen an der Supermarktkasse an und beobachten ein Elternpaar, dessen Kind Süßigkeiten haben möchte, die ihm die Eltern aber nicht kaufen wollen. Nachdem es eine Weile gequengelt hat, wirft das Kind sich auf den Boden, strampelt mit den Füßen und schreit. Alle Augen richten sich auf das Kind und seine Eltern. Um der unangenehmen Aufmerksamkeit zu entgehen, kaufen die Eltern dem Kind die Süßigkeiten (oder auch nicht) und verlassen schnell den Laden. Stellt man nun die Frage, warum das Kind so extrem reagiert hat, wird oft vermutet, dass mit dem Kind irgendetwas nicht in Ordnung ist: Vielleicht hat es schlecht geschlafen, vielleicht ist es traumatisiert oder hat gar einen Hirnschaden, usw. Die Sichtweise der Umstände legt eine andere Interpretation nahe: Das Kind zeigt dieses Verhalten, weil das Verhalten eine bestimmte Funktion erfüllt: das Kind lernt (oder hat in der Vergangenheit gelernt), wenn ich ein

bestimmtes Verhalten zeige (mich auf den Boden werfe, strampel und schreie) erhalte ich die Süßigkeit. Das Kind verhält sich aber nicht deswegen so, weil es das so geplant hat. Vielmehr ist sein Verhalten das Resultat einer Lerngeschichte: Bei früheren Besuchen im Supermarkt hat es vielleicht nur gequengelt. Irgendwann gingen die Eltern nicht mehr auf das Quengeln ein und erreichten damit ungewollt, dass das Verhalten des Kindes sich nach und nach veränderte. Auf heftigere Ausbrüche des Kindes reagierten sie aber und gaben doch nach. Unfreiwillig formten sie so das extreme Verhalten des Kindes, das uns nun so unverständlich erscheint. Natürlich ist das Kind auch wütend, traurig usw., wenn es sich auf den Boden wirft und schreit. Doch sind diese Gefühle nicht die Ursache, sondern ein Teil des Verhaltens. Sie erklären nicht, warum das Kind schreit und strampelt und sie geben auch keinen Ansatzpunkt, um dem Kind dabei zu helfen, weniger traurig und wütend zu sein. Verhaltensorientierte Interventionen setzen in einem solchen Fall dabei an, das Kind darin zu unterstützen, seine Bedürfnisse anders auszudrücken. Die Eltern sollen zugleich lernen, anders mit dem Kind umzugehen, um nicht weiter unfreiwillig das extreme Verhalten zu fördern. Dabei ist immer das ganze Umfeld und das ganze Verhalten der Person im Blick zu behalten. Das Kind muss vielleicht auch in anderen Bereichen lernen, sich anders zu verhalten und die Eltern müssen lernen, auch in anderen Bereichen anders mit dem Kind umzugehen. Das Beispiel von der Supermarktkasse scheint nur zu Beginn einfach zu sein. In der Realität sind die Umstände komplex und vielschichtig. Dieser Komplexität gerecht zu werden, ist die Herausforderung an eine verhaltensorientierte Sichtweise.

Die Sichtweise der Umstände, wie sie die verhaltensorientierte Soziale Arbeit vertritt, erfordert immer einen Blick auf das ganze System. Verhalten wird nie isoliert betrachtet und Probleme resultieren auch nicht immer aus dem Verhalten einer einzelnen Person. In der Realität verhalten sich viele verschiedene Menschen jeweils aufgrund ihrer jeweiligen Umstände. Dies resultiert oft in Problemen auf einer Makroebene (ein Beispiel hierfür ist etwa die Umweltverschmutzung).

Ein konkretes Beispiel verdeutlicht den verhaltensorientierten Ansatz: An der THWS versuchen Studierende der Sozialen Arbeit im Rahmen des „Weltverbesserungsprojekts“ [26], Menschen dazu zu bewegen, im öffentlichen Raum ein Verhalten zu zeigen, das z.B. umweltfreundlicher ist. So konnten die Studierenden in diesem Projektseminar schon Rauchende vor dem Gebäude der Hochschule dazu motivieren, ihre Zigarettenkippen nicht auf den Boden, sondern in den Ascheimer zu werfen. Kaffeetrinkende wurden dazu animiert, weniger Einwegbecher zu verwenden und Mensagäste (lange vor der Pandemie) dazu gebracht, sich häufiger die Hände zu desinfizieren [27]. Alle Projektideen kamen von den Studierenden selbst, die damit ihre Umwelt ein bisschen besser machen wollten. Manchmal erwies es sich als wirksam, den Zielpersonen (Rauchenden, Kunden, Gästen) nur die notwendigen Informationen zu geben, warum das Verhalten (z.B. Kippen auf den Boden werfen) schädlich ist und was die Vorzüge der Alternative (Kippen in den Ascheimer werfen) sind.

Doch oft stellte sich heraus, dass die Personen, an die die Maßnahmen gerichtet waren, längst wussten, dass das, was sie taten, nicht gut ist. Die Studierenden nahmen daher die Sichtweise der Umstände ein. Die Gründe für das Verhalten wurden also nicht in der Person (den Rauchenden ist die Umwelt egal oder sie sind zu faul, um ihre Kippen umweltgerecht zu entsorgen) gesehen, sondern in den Umständen, unter denen das Verhalten auftrat (z. B., die Rauchenden mussten ihr Gespräch unterbrechen, um die Kippe in den Ascheimer zu werfen). Daran setzten die Maßnahmen an: Das erwünschte Verhalten sollte so leicht wie möglich gemacht werden und es sollte durch soziale Verstärkung (die Rückmeldung, dass die Person das Richtige tut) aufrechterhalten werden. Belehrung und Druck resultieren oft in Gegenkontrolle (**counter-control**) und Reaktanz: Die Rauchenden, die man unverlangt belehrt, wie schädlich ihr Verhalten (die Kippe auf den Boden zu werfen) ist – obwohl sie das schon wissen – werfen die Kippe gewissermaßen aus Trotz „jetzt erst recht“ auf den Boden. Hilft man den Rauchenden dagegen, die richtige Entscheidung zu treffen (indem man bspw. die Ascheimer sichtbar macht) und gibt ihnen dazu positives Feedback, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie ihr Verhalten freiwillig und ohne Trotzreaktionen verändern.

## Fazit und Ausblick

Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit ist durch drei Grundüberzeugungen gekennzeichnet:

- Die Methoden der empirischen Wissenschaft sollen die Grundlage unserer Entscheidungen sein.
- Der letztliche Zweck der verhaltensorientierten Sozialen Arbeit besteht darin, aus der Welt einen besseren Ort zu machen. Wir wollen die Welt, also die Umstände, unter denen sich Menschen verhalten, so verändern, dass sie weniger von aversiven Ereignissen bestimmt ist.
- Verhaltensorientierte Sozialarbeitende teilen die Sichtweise der Umstände und sind mögliche Quellen dafür, diese Sichtweise in der Gesellschaft zu verbreiten.

Die verhaltensorientierte Soziale Arbeit ist keine stupide „Zückerchenpraxis“ [28]. Richtig verstanden, wird sie dem Anspruch gerecht, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession [29] zu verstehen.

### Über den Autor



#### Christoph Bördlein

Prof. Dr., ist Professor für Allgemeine und Klinische Psychologie sowie verhaltensorientierte Handlungslehre an der THWS.

Seine Interessens- und Forschungsschwerpunkte liegen in der angewandten Verhaltensanalyse, insbesondere der verhaltensorientierten Gemeinwesenarbeit, der verhaltensorientierten Arbeitssicherheit und dem Einsatz von angewandter Verhaltensanalyse in den Bereichen Sport, Fitness und Gesundheit.

**Literatur:**

- [1] Goldiamond, I. (1974): Toward a constructional approach to social problems, in: *Behaviorism*, 2, S. 1–84.
- [2] Rothman, J.; Thyer, B.A. (1984): Behavioral social work in community and organizational settings, in: *Journal of Sociology & Social Welfare*, 11(2), S. 294–326.
- [3] Baer, D.M.; Wolf, M.M.; Risley, T.R. (1968): Some current dimensions of applied behavior analysis, in: *Journal of Applied Behavior Analysis*, 1(1), S. 91–7.
- [4] Skinner, B.F. (1938): *The Behavior of Organisms*, New York.
- [5] Bördlein, C. (2016): *Einführung in die Verhaltensanalyse (behavior analysis)*, Aschaffenburg.
- [6] Heward W.L.; Critchfield T.S.; Reed D.D.; Detrich, R.; Kimball, J.W. (2022): ABA from A to Z: Behavior science applied to 350 domains of socially significant behavior, in: *Perspectives on Behavior Science*, 45(2), S. 327–59.
- [7] Cooper J.O.; Heron T.E.; Heward, W.L. (2020): *Applied behavior analysis*, Hoboken, New Jersey.
- [8] Binder, C.; Watkins, C.L. (1990): Precision teaching and direct instruction. Measurably superior instructional technology in schools, in: *Performance Improvement Quarterly*, 3(4), S. 74–96.
- [9] Bördlein, C. (2022): *Verhaltensorientierte Arbeitssicherheit - Behavior Based Safety (BBS)*, Berlin.
- [10] Bördlein, C.; Richling, S.M.; Seniuk, H. (2021): Editorial: An introduction to the special section on international perspectives on cultural and social issues, in: *Behavior and Social Issues*, 30(1), S. 276–279.
- [11] Blanz, M.; Como-Zipfel, F.; Schermer, F.J. (2013): *Verhaltensorientierte soziale Arbeit. Grundlagen, Methoden, Handlungsfelder*, Stuttgart.
- [12] Thyer, B.A. (1987): Behavioral social work, in: *The Behavior Therapist*, 10(6), S. 131–134.
- [13] Gambrill, E. (1995): Behavioral social work, in: *Research on Social Work Practice*, 5(4), S. 460–84.
- [14] Vereinte Nationen (1948), *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, New York.
- [15] Dillenburger, K.; Godina L.; Burton, M. (1997): Training in behavioral social work, in: *Research on Social Work Practice*, 7(1), S. 70–78.
- [16] Mattaini, M.A. (1993): Behavior analysis and community practice: A review, in: *Research on Social Work Practice*, 3(4), S. 420–447.
- [17] Gray, M.; Joy, E.; Plath, D.; Webb, S.A. (2013): Implementing evidence-based practice: A review of the empirical research literature, in: *Research on Social Work Practice*, 23(2), S. 157–166.
- [18] Panos P.T.; Jackson, J.W.; Hasan, O.; Panos, A. (2014): Meta-analysis and systematic review assessing the efficacy of dialectical behavior therapy (DBT), in: *Research on Social Work Practice*, 24(2), S. 213–223.
- [19] Barlow J.; Coren, E. (2017): The effectiveness of parenting programs, in: *Research on Social Work Practice*, 28(1), S. 99–102.
- [20] Lehmann, D.C.; Bördlein C. (2020): A systematic review of culturally adapted behavioral activation treatments for depression, in: *Research on Social Work Practice*, 30(6), S. 688–702.
- [21] Lee, E.; Kourgiantakis, T.; Hu, R.; Greenblatt, A.; Logan, J. (2022): Pedagogical methods of teaching social justice in social work: A scoping review, in: *Research on Social Work Practice*, 32(7), S. 762–783.
- [22] Thyer, B.A. (2015): A bibliography of randomized controlled experiments in social work (1949–2013): *Solitur ambulando*, in: *Research on Social Work Practice*, 25(7), S. 753–793.
- [23] Friman, P.C. (2021): There is no such thing as a bad boy: The circumstances view of problem behavior, in: *Journal of Applied Behavior Analysis*, 54(2), S. 636–653.
- [24] Nisbett, R.E.; Ross, L. (1980): *Human inference. Strategies and shortcomings of social judgement*, Englewood Cliffs, NJ.
- [25] Skinner, B.F. (1971): *Beyond Freedom and Dignity*, New York.
- [26] Bördlein, C. (2018): Student-directed behavioral community interventions in social work education, in: *Research on Social Work Practice*, 28(6), S. 731–741.
- [27] Bördlein, C. (2020): Promoting hand sanitizer use in a University cafeteria, in: *Behavior and Social Issues*, 29(1), S. 255–263.
- [28] Löbmann, R.; Como-Zipfel, F. (2012): Verhaltensorientierte Soziale Arbeit: „Zückerchenpraxis“ oder Zukunftsmodell?, in: *TUP - Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 63(3), S. 230–238.
- [29] Aner, K.; Scherr A. (2020): Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession?, in: *Sozial Extra*, 44(6), S. 326–327.

# 3. Arbeitsfeld- und zielgruppenbezogene Perspektiven

## Kinderrechte – Impulse für eine praxisorientierte Menschenrechtsbildung im Studium der Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Anne Bick

Kinderrechte sind in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt [1]. Maßgeblicher Einfluss kommt insofern dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; UN-KRK) vom 20. November 1989 zu [2]. Nach gegenwärtigem Stand zählt die UN-KRK 196 Vertragsstaaten [3], womit sie zu den Völkerrechtsabkommen mit der größten internationalen Zustimmung gehört [4]. Für Deutschland trat die UN-KRK am 5. April 1992 in Kraft [5]. Die dem Abkommen zugrundeliegende spezifische kinderrechtliche und subjektorientierte Perspektive hat in nachfolgende Menschenrechtsabkommen Eingang gefunden [6]; spezielle Weiterentwicklungen der Kinderrechte finden sich in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK), das für Deutschland am 26.03.2009 in Kraft trat [7]. Auch auf nationaler Ebene sind insbesondere das Familienrecht [8] und das Kinder- und Jugendhilferecht einer kindbezogenen Perspektive verpflichtet. Ebenso lassen aktuelle gesetzliche Entwicklungen diese kinderrechtliche Perspektive erkennen. So trat im Juni 2021 eine Gesetzesreform mit dem prägnanten Titel „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) - KJSG“ [9] in Kraft und auch die zum Jahresbeginn 2023 in Kraft getretene Reform des Vormundschaftsrechts verfolgt das Ziel, den Mündel mit seinen Rechten als Subjekt ins Zentrum zu stellen [10]. In der aktuellen sowie der vorangegangenen Legislaturperiode hat zudem die Diskussion um eine Aufnahme expliziter Kinderrechte in das Grundgesetz viel mediale Aufmerksamkeit erfahren [11].

Allerdings ist mit der Normierung von Kinderrechten noch nicht deren tatsächliche Verwirklichung garantiert. Insofern ist ein maßgeblicher Faktor die Kenntnis relevanter Akteure über kinderrechtliche Gewährleistungen. Entsprechend hat der UN-Kinderrechtsausschuss Deutschland 2022 erneut empfohlen, „sicherzustellen,

dass alle Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Sozialarbeit, Migration und Justiz, systematisch zu Kinderrechten, dem Übereinkommen und dessen Fakultativprotokollen geschult werden“ [12] und „die Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne relevanter Berufsgruppen aufzunehmen und die Forschung im Bereich der Menschenrechtsbildung für relevante Berufsgruppen finanziell zu unterstützen und durch entsprechende Anreize zu fördern“ [13].

Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, einige Impulse zu der Fragestellung zu geben, wie die geforderte Menschenrechtsbildung hinsichtlich der Kinderrechte für die Lehre der Sozialen Arbeit konkretisiert werden kann. Zu diesem Zweck wird zunächst ein Überblick über Geltung, Umsetzungsanforderungen und Grundprinzipien der UN-KRK gegeben. Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Umsetzung der Anforderungen der UN-KRK greifen die aktuelle Debatte über eine Aufnahme expliziter Kindergrundrechte ins Grundgesetz auf. Mit Blick auf die Verwirklichung kinderrechtlicher Gewährleistungen wird sodann exemplarisch auf die einfachgesetzliche Umsetzung von Konventionsrechten und die Anwendungspraxis eingegangen.

### 1. Geltung, Umsetzungsanforderungen und Grundprinzipien der UN-KRK

Die UN-KRK gilt in Deutschland aufgrund der parlamentarischen Zustimmung zu dem Vertragsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) als innerstaatliches Recht auf der Ebene eines Bundesgesetzes [14], d. h. nach der innerstaatlichen Normenhierarchie im Rang unterhalb des Grundgesetzes. Allerdings ist nationales Recht – einschließlich der Normen des Grundgesetzes – im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen

auszulegen und zu interpretieren (Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung), was das Gewicht der menschenrechtlichen Gewährleistungen gegenüber anderem Bundesrecht maßgeblich erhöht [15].

Deutschland ist als Vertragsstaat nach Art. 4 UN-KRK unmittelbar verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung sämtlicher in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Art. 42 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten überdies, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen (Publikationspflicht).

Der UN-Kinderrechtsausschuss, welcher im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens (Art. 43 bis 45 UN-KRK) in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der UN-KRK prüft, hat Deutschland 2022 in seinen sog. Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) darauf hingewiesen, dass in den Haupt-Problem-bereichen Gewalt gegen Kinder, Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind, Gesundheit und Gesundheitswesen, Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung, dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen [16].

Ausweislich der Präambel dient die Konvention dem Ziel, den bereits mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkannten Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung zu verwirklichen, Kindern besonderen Schutz zu gewähren, ihnen die volle und harmonische Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen und sie umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Als grundlegende Prinzipien (general principles) der Konvention betont der UN-Kinderrechtsausschuss das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), die Garantie des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), das Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK), und das Mitspracherecht; rechtliches Gehör (Art. 12 UN-KRK) [17], welche durch die speziellen Gewährleistungen der Konvention (etwa Art. 19 UN-KRK Schutz vor Gewalt; Art. 24 UN-KRK Gesundheitsschutz, Art. 28 UN-KRK Recht auf Bildung) ausdifferenziert werden [18].

Dabei kann das Kindeswohl als Leitmotiv der Konvention und ihrer Fakultativprotokolle verstanden werden [19]. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Kindeswohl ist als unbestimmter Begriff nach dem rechtebasierten Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses, unter voller Achtung der anderen in der UN-KRK verankerten Rechte, zu konkretisieren [20]. Angesichts des verbindlichen englischsprachigen Wortlauts (Art. 54 UN-KRK) „a primary consideration“, der mit „wichtig“ oder „tragend“ übersetzt werden sollte, erscheint die deutsche Formulierung der „vorrangigen“ Berücksichtigung zumindest missverständlich, da das Kindeswohl sich nicht in jedem Fall

gegen andere Interessen durchsetzen muss; es muss vielmehr als „wesentliche Leitlinie bei der Abfassung, Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften“ Berücksichtigung finden [21]. Bei unterschiedlichen möglichen Interpretationen einer nationalen Rechtsnorm, ist im Einklang mit dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung (siehe oben) diejenige zu wählen, die den Kindesbelangen am besten gerecht wird [22]. Sowohl bei gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen als auch bei individuellen Maßnahmen, sind Kindesbelange stets zu ermitteln, wahrzunehmen und in einem transparenten Verfahren gegen etwaige andere Interessen abzuwägen [23]. Das Prinzip trägt insofern einer strukturellen Besonderheit der Lebensphase Kindheit Rechnung, als Kinder regelmäßig durch Dritte vertreten werden und weniger Möglichkeiten als Erwachsene haben, ihre Interessen im Rahmen kollektiver oder individueller Entscheidungen selbst einzubringen [24]. Als unmittelbar anwendbare Konventionsnorm verleiht Art. 3 UN-KRK dem Kind einen subjektiven – gerichtlich durchsetzbaren – Rechtsanspruch auf eine Abwägung, in der Kindesbelange nicht unreflektiert übersehen und übergangen werden dürfen [25]. Das Kindeswohl („best interest of the child“) muss überdies partizipatorisch, unter Beachtung des Art. 12 UN-KRK, bestimmt werden [26]. Indem die Norm dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zusichert, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und eine alters- und reifeangemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes vorgibt, erweist sich das Mitspracherecht des Kindes zugleich als wesentlicher Ausfluss des Kindeswohlprinzips wie auch als einzuhaltende Methode zur Feststellung des Kindeswohls [27]. Speziell für Kinder mit Behinderungen ist das Kindeswohlprinzip, im Wortlaut Art. 3 Abs. 1 UN-KRK nachvollzogen, zwischenzeitlich in Art. 7 Abs. 2 UN-BRK geregelt.

## 2. Umsetzung der Gewährleistungen der UN-KRK auf Verfassungsebene

Im Folgenden wird ein Ausblick auf die Frage einer Umsetzung der UN-KRK auf Verfassungsebene gegeben, um die fortwährende Debatte über eine Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte in das Grundgesetz einzuordnen.

### 2.1 Kinderrechte im Grundgesetz

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz [...] ist in der laufenden Legislaturperiode erneut als Zielsetzung im Koalitionsvertrag festgeschrieben [28]. Es existieren unterschiedliche Formulierungsvorschläge, welche vor allem die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, sein Recht auf Schutz vor Gewalt, seine Beteiligungsrechte und das Kindeswohlprinzip betonen; teilweise werden Staatszielbestimmungen vorgeschlagen [29] [30]. Ein im Januar 2021 verabschiedeter Regierungsentwurf [31], scheiterte an der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Nimmt man alleine den Wortlaut

des Grundgesetzes in den Blick, werden Kinder aktuell in Art. 6 Abs. 2 GG lediglich reflexiv, als Bezugspunkt der pflichtgebundenen elterlichen Verantwortung sowie des staatlichen Wächteramtes genannt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch in seiner Funktion als verbindliche Instanz für die Auslegung des Grundgesetzes, in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt herausgestellt, dass Kinder selbst Grundrechtsträger mit eigener Würde und eigenen Rechten sind [32]. Wie differenziert und dynamisch die kinderspezifische Auslegung des Grundgesetzes durch das BVerfG erfolgt, verdeutlicht der sog. Schulschließungsbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 2021.

## 2.2 Das Recht auf Bildung und der Schulschließungsbeschluss des BVerfG

Mit Beschluss vom 19.11.2021 [33] hat das Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen das auf § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) a. F. (sog. „Bundesnotbremse“) gestützte Verbot von Präsenzunterricht richteten und die während der Pandemie erfolgten Schulschließungen im Ergebnis nachträglich – anhand des Kenntnisstandes zur Zeit der gesetzgeberischen Entscheidung – nicht als verfassungswidrig bewertet. Allerdings erkennt das Gericht erstmals ein kinderspezifisches Recht auf Bildung an und formuliert als einen Leitsatz: „Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“ Wenngleich grundsätzlich keine bestimmte Gestaltung von Schule verlangt werden kann, folgt aus dem Recht auf schulische Bildung „ein grundrechtlich geschützter Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einhaltung eines nach allgemeiner Auffassung für ihre chancengleiche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen“ [34]. Obschon diesem Anspruch ausnahmsweise überwiegende Gründe des Schutzes von Verfassungsgütern entgegenstehen können, wie die vorliegende Entscheidung mit Blick auf die Angemessenheit des Verbots von Präsenzunterricht aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben differenziert ausführt [35], kann dem Anspruch weder der staatliche Auftrag zur freien Gestaltung des Schulwesens aus Art. 7 Abs. 1 GG noch die staatliche Entscheidungsfreiheit bei der Verwendung knapper öffentlicher Mittel entgegengehalten werden“ [36]. Wie das Gericht weiter ausführt, folgt in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems [37].

Von hoher Praxisrelevanz wird sein, wie der seitens des Gerichts formulierte unverzichtbare Mindeststandard und die erkannte teilhaberechtliche Gewährleistungsdimension – im Zusammenwirken von Rechtswissenschaft und Gerichten mit Bildungs- und Erziehungswis-

senschaft [38] – weiter konkretisiert werden kann. Zwar dürfen (verfassungs-)rechtliche Gewährleistungen nicht mit, dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehaltenen, sozialpolitischen Entscheidungen gleichgesetzt werden; dennoch ist zu fragen, was daraus abzuleiten ist, dass der Schulerfolg in Deutschland in hohem Maße vom sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler abhängig ist und ob Anforderungen an die Ausstattung der Schulen hinsichtlich des gebotenen Mindeststandards der Schulbildung konkretisiert werden können [39]. Ebenso erscheinen Konkretisierungen bezüglich der Bildungsteilnahme von Kindern mit Behinderungen denkbar [40]. Weiterentwicklungen müssen den Bedeutungsgehalt konventionsrechtlicher Gewährleistungen eines Rechts auf Bildung (Art. 28 UN-KRK; Art. 24 UN-BRK) einbeziehen [41].

## 2.3 Grundgesetzänderung zwischen Klarstellung und Symbolpolitik

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland wiederholt empfohlen, das Kindeswohlprinzip auf Verfassungsebene zu verankern [42]. Allerdings erscheint dies angesichts der Rechtsprechung des BVerfG aus rechtlicher Sicht nicht geboten [43]–[45]. Explizite Kindergrundrechte könnten dennoch dazu beitragen, die Bedeutung der Kinderrechte als Querschnittsmaterie besser sichtbar zu machen und Impulse für die Rechtsprechung geben [46]. Eine etwaige klarstellende Grundgesetzänderung, die politische Entschlusskraft demonstriert, darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die entscheidende politische Diskussion und Ressourcenverteilung auf der Ebene des einfachen Rechts stattfinden, das konkrete Einrichtungen, Ansprüche und Leistungen für Kinder bereithält [47].

## 3. Einfachgesetzliche Umsetzung kinderrechtlicher Gewährleistungen und Anwendungspraxis

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die Umsetzung konventionsrechtlich garantierter Kinderrechte auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts und die Anwendungspraxis exemplarisch für einige Regelungsbereiche des Kinder- und Jugendhilferechts in den Blick genommen.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII (Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) formuliert als Generalklausel und Leitnorm für eine kinderrechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe [48] das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Aus den in § 1 Abs. 3 SGB VIII in einem nicht abschließenden Katalog („insbesondere“) konkretisierten Zielvorgaben zur Verwirklichung dieses Rechts ist ersichtlich, dass sich das Kinder- und Jugendhilferecht im Rahmen von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten mit allen Dimensionen von Kinderrechten befasst [49].

Ein gelingender Kinderschutz erfordert in der Praxis personelle Ressourcen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.



© [Bentuk Studio] / Adobe Stock

### 3.1 Gesetzliche Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der derzeit noch gegebenen geteilten Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, wonach im Fall einer seelischen Behinderung Eingliederungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe zu leisten ist (§ 35a SGB VIII), während im Fall einer körperlichen Behinderung (einschließlich Sinnesbehinderung) oder geistigen Behinderung die Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind (§§ 90 ff. SGB IX). Neben für Betroffene unzumutbaren Zuständigkeitsstreitigkeiten (zumal die Abgrenzung der Behinderungsformen im Kinder- und Jugendalter teilweise schwierig ist), haben Teilhabebeeinträchtigungen vielfältige Auswirkungen auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess und es ist zu erwarten, dass das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe im Fall einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung und deren Familien umfassender zugutekäme, als dies derzeit der Fall ist [50]. Zwar ist mit dem KJSG die sog. „große Lösung“, hin zu einer im SGB VIII angesiedelten inklusiven Eingliederungshilfe, auf den Weg gebracht worden, deren Verwirklichung steht allerdings unter der Bedingung eines bis zum 1.1.2027 zu verabschiedenden Bundesgesetzes, welches Bestimmungen über den Leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren enthält. Insofern liegt im Rahmen des KJSG letztlich nur eine „politische Absichtserklärung“ [51] vor und eine den Zielen der UN-KRK und der UN-BRK förderlichen Lösung setzt weiteres gesetzgeberisches Handeln voraus.

### 3.2 Kinderrechtskonforme Leistungsgewährung

Umsetzungsdefizite in der Rechtsanwendungspraxis sind im Bereich der Leistungsgewährung der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen; dies nicht zuletzt aufgrund bundesweit starker regionaler Unterschiede bei der

Leistungsbewilligung [52]. So belassen die unbestimmt formulierten Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere im Rahmen der individuellen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), notwendigerweise Handlungsspielräume, welche partizipative pädagogische Entscheidungsprozesse erst ermöglichen. Problematisch wird dies, wenn Handlungsspielräume nicht zur Ermittlung der individuellen Bedarfe genutzt werden, sondern fiskalische Interessen bestimmend sind und z. B. unabhängig von einer individuellen Bedarfsfeststellung abstrakte Stundenkontingente festgelegt werden [53]. Darüber hinaus dürfte die Erfüllung gesetzlich normierter Leistungsansprüche zum Teil daran scheitern, dass hilfebedürftigen Personen die Kenntnis und / oder der Wille zur Rechtsdurchsetzung fehlt, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Ambivalenz zwischen garantierten Leistungsrechten und hoheitlichen Eingriffsbefugnissen und der bestehenden „strukturellen Machtasymmetrie“ zwischen Fachkräften und den leistungsberechtigten Personen stehen dürfte [54].

### 3.3 Kinderschutz – Gesetzliche Reformen und Anwendungspraxis

Im Bereich des Kinderschutzes (siehe Art. 19 UN-KRK Schutz vor Gewalt; Art. 34 UN-KRK Schutz vor sexuellem Missbrauch) liegt der Schwerpunkt des Handlungsbedarfs in der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in der Praxis. Die Zahl der von Jugendämtern bundesweit festgestellten Kindeswohlgefährdungen lag mit über 59.900 Fällen für das Jahr 2021 auf gleichbleibend hohem Niveau [55]. Alleine das sog. Hellfeld der durch die Polizei ausermittelten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs ist im Jahr 2021 um 6,3 Prozent auf über 15.000 Fälle gestiegen; bei Missbrauchsdarstellungen gab es einen Anstieg um 108,8 Prozent auf 39.000 Fälle [56]. Auf bundesgesetzlicher Ebene waren 2021 zentrale Zielsetzungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) [57] Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes, insbesondere durch eine Stärkung und Verbesserung der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Familiengerich-

ten, den Strafverfolgungsbehörden, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Akteuren sowie durch verbindliche Vorgaben für Schutzkonzepte und Beschwerdemechanismen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und in Pflegeverhältnissen [58]. Ebenfalls seit 2021 sind für Erbringer von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen Gewaltschutzkonzepte verbindlich vorgesehen (§ 37a SGB IX) [59]. Im selben Jahr trat das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ [60] in Kraft, welches neben Verschärfungen des Strafrechts insbesondere konkretere und verbindlichere Vorgaben für die Qualifikation der Justiz und für eine altersunabhängige Anhörung von Kindern in Kindschaftsverfahren enthält. Ob durch diese Vorgaben tatsächlich Verbesserungen erreicht werden können, wird die Anwendungspraxis zeigen; die Notwendigkeit begleitender Wirkungsforschung ist zu betonen. Jedenfalls erfordern die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards und ein gelingender Kinderschutz in der Praxis personelle Ressourcen; neben der Bereitstellung ausreichender Mittel sollten daher angesichts des aktuell zu konstatierenden dramatischen Fachkräftemangels Strategien zur Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften mit höchster Priorität verfolgt werden [61].

Derartige Überlegungen zu gesetzlichen Umsetzungsanforderungen und -defiziten sowie der Anwendungspraxis können für weitere Regelungsbereiche und Lebenslagen, wie etwa das Familienrecht, Soziale Sicherung, Gesundheitsrecht, Migrationsrecht, aber auch Wirtschafts- und Umweltrecht fortgesetzt und vertieft werden [62] [63].

## Fazit und Ausblick

Abschließend lassen sich einige zusammenfassende Überlegungen zu der Fragestellung, was Menschenrechtsbildung im Hinblick auf Kinderrechte bedeuten kann, formulieren:

- Um Anforderungen an die Verwirklichung konventionsrechtlicher Gewährleistungen einzuordnen, ist zunächst das Verständnis von deren Rang und Geltung im nationalen Recht erforderlich.
- Grundlegend ist sodann die Kenntnis der Kerngehalte der in der UN-KRK sowie der UN-BRK enthaltenen

kinderrechtlichen Gewährleistungen und der umfassenden Umsetzungsverpflichtung Deutschlands als Vertragsstaat.

- Besondere Bedeutung kommt dem Kindeswohlprinzip des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zu. Das Kindeswohl, als unbestimmter Begriff, ist nach dem rechtebasierten Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses in kollektiven Entscheidungen wie in Einzelentscheidungen individuell, unter voller Achtung der anderen in der UN-KRK verankerten Rechte, zu konkretisieren [64]. Untrennbar verbunden mit Art. 12 UN-KRK, muss das Kindeswohl unter alters- und reifeangemessener Beteiligung betroffener Kinder, umfassend ermittelt und mit bedeutendem Gewicht berücksichtigt werden; ein Zurücktreten von Kindesbelangen muss begründet werden [65].
- Nach dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung ist bei der Anwendung des nationalen Rechts die Interpretation zu wählen, die den Kindesinteressen am besten gerecht wird [66].
- Die Verwirklichung völkerrechtlich garantierter Kinderrechte ist als Querschnittsaufgabe in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu verstehen.
- Es ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erforderlich, um die oben beschriebene Bedeutung des Kindeswohlprinzips bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Abwägungsentscheidungen zu verstehen, wodurch eine kritische Bewertung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen möglich wird.
- Um kinderrechtsbezogenen Defiziten in der (behördlichen und gerichtlichen) Anwendungspraxis einfachgesetzlicher Regelungen zu begegnen, sind erforderlichenfalls Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und des Rechtsschutzes zu nutzen bzw. Betroffene bei deren Nutzung zu unterstützen.
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung kinderrechtlicher Gewährleistungen kann im Rahmen fachpolitischer Arbeit adressiert, eingefordert und im Idealfall mitgestaltet werden.
- Die erforderliche Menschenrechtsbildung sollte wissenschaftlich durch anwendungsbezogene Forschung (weiter-)entwickelt und begleitet werden.

## Über die Autorin



**Anne Bick**  
Prof. Dr. iur., Professorin für Recht in der Sozialen Arbeit an der THWS.

**Ihre Lehrgebiete sind Rechtliche Grundlagen, Familienrecht und Sozialrecht mit Schwerpunkten im Kinder- und Jugendhilferecht und Rehabilitationsrecht. Zu ihren Forschungsgebieten gehören Familienrecht sowie Kinder- und Jugendhilferecht.**

**Literatur:**

- [1] Vgl. für einen Überblick über die Entwicklungsgeschichte der internationalen Kinderrechte Schmahl, S. (2020): Kinderrechte im internationalen Recht in Geschichte und Gegenwart (S. 56-59), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 55–67.
- [2] Kind im Sinne der UN-KRK ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (siehe Art. 1 UN-KRK).
- [3] United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (OHCHR) (2023): Status of Ratification, Interactive Dashboard, Stand 21.02.2023, <https://indicators.ohchr.org/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [4] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 58.
- [5] BGBl. 1992 II, S. 990.
- [6] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 63.
- [7] BGBl. 2009 II, S. 812.
- [8] Vgl. für eine Untersuchung zu Kinderrechten im deutschen Familienrecht Scheiwe, K. (2020): Familienrecht, in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 119–151.
- [9] BGBl. 2021 I, S. 1444.
- [10] Bundesregierung (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs. 19/2445 vom 18.11.2020, S. 2; 124.
- [11] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Kinderrechte ins Grundgesetz, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [12] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2022): Concluding Observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc CRC/C/DEU/CO/5-6, Rn.12 lit.b., inoffizielle deutsche Übersetzung abrufbar auf der Seite des BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [13] Ebd., Rn.12 lit.c.
- [14] Pieper, U. (2023): Kommentierung zu Art. 59 GG (Rn. 41), in: Epping, V; Hillgruber, C. (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz (Stand 15.02.2023), München.
- [15] Wapler, F. (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSFJ (S. 2 m. w. N.), <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-gutachten-untersuchen-umsetzung-der-kinderrechtskonvention-in-deutschland-120470> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [16] CRC (2022), a.a.O., Rn.4.
- [17] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2003): General Comment No. 5 – General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para.6), UN Doc CRC/GC/2003/5, I. Introduction.
- [18] Wapler, F. (2020): Verfassungsrecht (S 70), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 69–100.
- [19] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 59.
- [20] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2013): General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interest taken as a primary consideration, UN Doc CRC/C/GC/2013/14, Rn.32; 52ff.
- [21] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 69.
- [22] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 10.
- [23] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 90.
- [24] Ebd., S. 89f.
- [25] Ebd., S. 90.
- [26] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 14.
- [27] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 59.

- [28] Bundesregierung (2021a): Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag, S. 98, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [29] vgl. für einen Überblick Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 90f.
- [30] kritisch Kirchhof, G. (2018): Die Kinderrechte des Grundgesetzes, NJW 2018, S. 2690–2693.
- [31] Bundesregierung (2021b): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte, BT-Drs. 19/28138.
- [32] vgl. etwa BVerfGE 121, 69 = NJW 2008, 1287.
- [33] BVerfGE 159, 355 = NVwZ-Beil. 2022, 36.
- [34] BVerfGE 159, 355 Leitsatz 2.a und Rn. 57.
- [35] BVerfGE 159, 355 Rn. 133ff.
- [36] BVerfGE 159, 355 Rn. 57.
- [37] BVerfGE 159, 355 Rn. 48; 59 und Leitsatz 2.b.
- [38] Christ, J.C. (2023): Schulschließungen in der Pandemie und das Recht auf schulische Bildung (S. 6), NVwZ 2023, S. 1–7.
- [39] Ebd., S. 6f. m.w.N.
- [40] Lischewski, I. (2022): Mit wessen Recht? Der Schulschließungsbeschluss des BVerfG und die Problematik genuiner Kinder-Rechte (S. 582), NJOZ 2022, S. 577–582.
- [41] Vgl. für eine Untersuchung zu Kinderrechten im deutschen Schul- und Bildungsrecht Füssel, H.-P. (2020): Recht auf Bildung, in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 223–246.
- [42] aktuell CRC (2022), a.a.O., Rn. 6.
- [43] ebenso Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 64.
- [44] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 91.
- [45] Veit, B. (2023): Kinderrechte im Grundgesetz (S. 13), JZ 2023, S. 11–21.
- [46] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 91; 93.
- [47] Ebd., S. 93.
- [48] Meysen, T. (2022): Kommentierung zu § 1, Rn.1, in: Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, J. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl., Baden-Baden.
- [49] Wiesner, R. (2020): Recht der Kinder- und Jugendhilfe (S. 153), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 153–197.
- [50] Ebd., S. 189f.
- [51] Schmidt, C. (2021): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten (S. 1993), NJW 2021, S. 1992–1996.
- [52] Wiesner, R. (2020), a.a.O., S. 192.
- [53] Ebd., S. 191.
- [54] Ebd., S. 192.
- [55] Bundesamt für Statistik (destatis) (2022): Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/\\_inhalt.html#sprg446650](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446650) (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [56] Bundeskriminalamt (BKA) (2022): Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer, [https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530\\_PK\\_KindlicheGewaltopfer2021.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html) (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [57] Vgl. umfassend zu den Änderungen durch das KJSG Meysen, T.; Lohse, K.; Schönecker, L.; Smessaert, A. (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Baden-Baden.
- [58] Bundesregierung (2021c): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 3–4, BT-Drs. 19/26107.
- [59] Vgl. für Informationen und weiterführende Quellen zu Schutzkonzepten, insbesondere im schulischen Bereich, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.), <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).

- [60] BGBl. 2021 I, S. 1810.
- [61] siehe dazu Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) (2022): Positionspapier zur Situation in den Allgemeinen Sozialen Diensten: <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2022/11/ASD-BAG-19-12-2022-Positionspapier.pdf> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [62] Vgl. zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in diesen und weiteren Bereichen Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.) (2020): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 119–151.
- [63] sowie umfassend Wapler, F. (2017), a.a.O.
- [64] CRC (2013), a.a.O., Rn. 32; Rn. 52ff.
- [65] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 14f.
- [66] Ebd., S. 10.

# Klassismus als Menschenrechtsperspektive in der Familienhilfe

Prof. Dr. Vera Taube

Die Familienhilfe in Deutschland umfasst verschiedene Einrichtungen und Angebote wie Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Jugendzentren, Jugendwohlfahrtsverbände, Schulsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen, Pflegefamilien und Heime. Diese Einrichtungen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen und Unterstützung an, einschließlich Beratung, Betreuung, Erziehungshilfe, Freizeit- und Bildungsangebote sowie Hilfe bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Darüber hinaus üben Institutionen der Jugendhilfe das staatliche Wächteramt zur Sicherung des Kindeswohls aus. Die Jugendhilfe wird von den Jugendämtern der Städte und Gemeinden koordiniert und finanziert, während die verschiedenen Einrichtungen und Angebote von unterschiedlichen Trägern betrieben werden [1]. Das Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Das Jugendhilfesystem in Deutschland ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt, dessen Vorgaben eine lebensweltorientierte und sozialpädagogisch ausgerichtete Praxis rahmen. Es gilt sowohl am Verhalten als auch an Verhältnissen zu arbeiten und damit individuellen sowie gesellschaftlichen Aspekten sozialer Probleme Rechnung zu tragen [2].

Die Adressat:innen der Jugendhilfe sind meist von Armut betroffen [3] und damit einhergehenden strukturellen Diskriminierungen ausgesetzt, die ihre Lage weiter präkarisieren [4]. Damit stehen die Fachkräfte im Handlungsfeld Familienhilfe insbesondere vor der Herausforderung, nicht selbst strukturelle Diskriminierungen zu reproduzieren, sondern dem aus dem Selbstverständnis des Feldes erwachsenden Auftrag, Diskriminierungen abzubauen und positive Lebensbedingungen zu schaffen gerecht zu werden. Dieses Selbstverständnis generiert sich nicht nur aus den Theoriebezügen des Feldes, sondern darüber hinaus auch aus dem Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

## 1. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Menschenrechte als Maxime des Handelns in der Sozialen Arbeit begründen ein Professionsmandat, das sich die Soziale Arbeit selbst zugeschrieben hat [5]. Im Zuge der Professionsentwicklung haben sie Eingang in das Professionsverständnis und die Definition der Sozialen Arbeit gefunden [6] und sich als fester Bestandteil professionellen Handelns in Lehre und Praxis etabliert [7]. Nichtsdestotrotz steht das auf die Menschenrechte bezogene Professionsverständnis aus verschiedenen Perspektiven in der Kritik [8]. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf das fehlende Orientierungspotential der Menschenrechte für die Praxis.

Hier gibt Scherr (2020) zu bedenken, dass der Verweis auf die Menschenrechte „kein sicheres Fundament für die Klärung der Frage bietet, was in der Sozialen Arbeit getan und unterlassen werden sollte“ [9]. Des Weiteren ist fraglich, ob die gesellschaftliche Position der Sozialen Arbeit und der damit verbundene Handlungsrahmen diesen überhaupt erst zu bestimmenden Anspruch, der mit dem selbst gewählten Menschenrechtsmandat einhergeht, überhaupt einlösen kann [10]. Da nicht jedes Problem, dem sich die Soziale Arbeit widmet, eine Menschenrechtsverletzung ist, gibt Bohlen (2017) zu bedenken, dass die Verletzung der Menschenrechte nicht als primäre Handlungsaufforderung für Sozialarbeitende dienen könnten [11]. Als letzter, jedoch gewichtiger Aspekt ist zu bedenken, dass die Soziale Arbeit immer wieder selbst Ursache von und Beteiligte an Menschenrechtsverletzungen ist [12].

Vor diesem Hintergrund stellt sich also die Frage, ob die Menschenrechte tatsächlich als Orientierung, Mandat oder Handlungsmaxime für die Profession Sozialer Arbeit geeignet sind. Menschenrechte als Professionsmandat lassen vor allem Praktiker:innen in der täglichen Arbeit ratlos zurück, wie sie diesem im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten, ihrer professionellen Expertise und strukturellen Positionierung gerecht werden können. Die Idee, dass die Menschenrechte als „Stachel dienen, der mich – mitunter auf schmerzliche Weise – dazu herausfordert, über den Sinn und die Perspektiven meines beruflichen Handelns nachzudenken und gegebenenfalls gegen dessen Rahmenbedingungen aufzubegehren“ [13], fordert zwar zur Achtsamkeit heraus, ist jedoch wenig handlungsleitend. Es gilt, Macht und Ohnmacht sensibel wahrzunehmen und anzuerkennen, dass auch die Soziale Arbeit selbst Verstöße gegen die Menschenrechte begeht, mitträgt oder reproduziert [14]. Wie kann nun aber das Menschenrechtsmandat in der Praxis wirkungsvoll werden – oder anders formuliert: Wie kann ein Transfer des Menschenrechtsmandats in die Praxis zuverlässiger erreicht werden?

## 2. Professionelles Handeln in Ungewissheit

Professionelles Handeln entsteht durch den Transfer von Theorie in Praxis und speist sich aus dem interaktiven Verhältnis zwischen Forschung, Lehre und Praxis [15]. Ambiguität und Ungewissheit werden im Kontext der Sozialen Arbeit als typische Herausforderungen professionellen Handelns im Kontext der Moderne und den davon bedingten Ausdifferenzierungen der Lebenswelten verstanden [16]. Da sich die Soziale Arbeit mit sozialen Problemen in eben diesen Lebenswelten befasst, fordert Staub-Bernasconi (2007) eine Wissensbasis, die problemorientiert ist. Gleichzeitig sollte sie Raum für Reflexion und kontextsensitives Handeln lassen und

die auf die wenig konkreten menschenrechtsbezogenen Ziele der Profession mit einbeziehen [17]. Im Modell der Trias von Konzept, Methode und Technik [18] stünden die Menschenrechte dabei noch über den Konzepten, die als allgemeine und abstrakte Handlungsmodelle verstanden werden. In diesem Modell müssten die Menschenrechte erst über Konzepte, Methoden und Techniken in die Handlungspraxis überführt werden, um sich in der Praxis niederzuschlagen. Es bedarf demnach passender, sozialarbeitsnaher Konzepte, die in diesem Transfermodell die Brücke zwischen Haltung und Handlung erleichtern und helfen, die Perspektive der Menschenrechte auf die Praxisanwendung herunterzubrechen [19].

### 3. Klassismus als Menschenrechtsperspektive im Handlungsfeld der Familienhilfe

Auf der Suche nach Konzepten, die sowohl den Menschenrechten, als auch der Sozialen Arbeit nahestehen, gilt es diejenigen zu identifizieren, die gemeinsame Aspekte beider Bereiche adressieren. Auch wenn die Menschenrechte inhaltlich weitgehend unbestimmt bleiben müssen, um ihrem Sinn und Zweck als grundlegenden Rechten zu entsprechen, deuten sie auf bestimmte schützenswerte Aspekte hin. Sie umfassen dabei sowohl politische, wirtschaftliche, soziale als auch kulturelle Rechte. Zu den wichtigsten zählen das Recht auf Leben, die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, das Recht auf Bildung und das Recht auf eine angemessene Lebensgrundlage. Das Ziel der Sozialen Arbeit wiederum ist es, das Wohlergehen und die soziale Gerechtigkeit für alle Menschen zu fördern und eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu schaffen, in der jeder Mensch die Möglichkeit hat, sein volles Potenzial zu entfalten [20]. Diese Ziele konkretisieren sich im Auftrag, gelingenden Alltag herzustellen [21]. Gelingender Alltag wird hier als bewältigter Alltag verstanden [22]. Kann der Alltag aufgrund struktureller Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigungen nicht bewältigt werden, entsteht ein Hilfebedarf, dem die Soziale Arbeit begegnen soll. Ausgehend von der Verbindung von Lebenslagen und Bewältigung, sieht sie sich dabei mit Fragen nach dem Umgang mit Macht, Machtstrukturen, Hilfe zur Selbsthilfe und Befähigung konfrontiert, die als Bedingungsfaktoren von Bewältigungsproblemen verstanden werden [23]. Die gleichen Fragen spielen auch im Zusammenhang mit den Menschenrechten eine zentrale Rolle und bilden einen Schnittpunkt zwischen dem durch die Menschenrechte abgesteckten Wertehorizont und Theorien Sozialer Arbeit. Daran anschließend können Konzepte, die sich gezielt mit den genannten Aspekten auseinandersetzen, eine Brücke zwischen dem abstrakten Konstrukt der Menschenrechte und der konkreten Handlungspraxis schlagen.

In der Arbeit an Verhalten und Verhältnissen ist es nötig, die Teilhabemöglichkeiten der Adressat:innen im Arbeitsfeld der Familienhilfe zu eruieren, die ihnen nach den Sozialgesetzen zustehen. Ein Blick in die Nutzer:innenstatistik der Familienhilfe zeigt, dass sich unter den

Adressat:innen vor allem Bevölkerungsgruppen finden, die von (Einkommens-)Armut betroffen oder bedroht sind [24]. Armut bedingt eine Vielzahl von Ausgrenzungserfahrungen in den Bereichen Wohnen, Gesundheit und Partizipation, strukturelle Gründe und die damit verbundene Behinderung von Teilhabe werden jedoch oft übersehen [25]. In der Folge werden bei der sozialpädagogischen Diagnostik und darauffolgender Handlungsplanung nicht selten Interventionen auf individueller Ebene der Personen durchgeführt und die Verhältnisperspektive als Handlungsfeld ausgespart. Um diesen „blinden Fleck“ auszugleichen, sind sensibilisierende Konzepte für eine differenziertere Sicht auf die Lebenslagen hilfreich. Hier erscheint das Konzept des Klassismus besonders geeignet, um sich mit Fragen nach Macht und struktureller Benachteiligung zu befassen.

Klassismus bezeichnet eine Form der Diskriminierung, die auf sozialer Klasse basiert. Die Diskriminierung bezieht sich dabei auf die Vorurteile, Stereotypen und Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status, der wirtschaftlichen Situation oder des Einkommens. Klassismus kann sich auf alle Aspekte des Lebens auswirken, einschließlich Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnen. Darüber hinaus kann es zu Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen und den sozialen Zusammenhalt kommen, wenn Menschen auf der Grundlage ihrer sozialen Klasse stigmatisiert oder aus bestimmten sozialen Kreisen ausgeschlossen werden. Klassismus kann auch dazu beitragen, soziale Ungleichheit zu verstärken, indem er Menschen in unterschiedliche Klassen einteilt und die damit verbundene Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten beeinflusst [26] – Aspekte, die auch im Zusammenhang mit Menschenrechten adressiert werden. Auf Basis seiner auf die Verhältnisse und (Macht-)Strukturen gerichteten Sichtweise erlaubt das Konzept des Klassismus, Lebenslagen und strukturelle Benachteiligungen darin zu beschreiben, Ursachen und Hintergründe individueller Problemlagen aufzudecken sowie diskriminierende Praktiken und Marginalisierungslogiken und damit verbundene Stigmatisierungen von Lebenslagen der Adressat:innen sichtbar zu machen [27]. Diese Perspektive ist hilfreich, um das Ziel der Familienhilfe, gesellschaftliche Teilhabe für Menschen herzustellen, die von ihr systematisch ausgeschlossen werden oder ausgeschlossen sind, zu erreichen [28]. Um das Orientierungspotenzial dieses Konzeptes für den Transfer von Menschenrechten in das berufspraktische Handeln auszuloten, soll daher im Folgenden das Handlungsfeld der Familienhilfe als Bezugspunkt weiterer Überlegungen dienen.

Über Zuschreibungen und Kategorisierungen werden Mitgliedern einer Gruppe negative Merkmale zugeordnet, was in der Folge nicht selten zu ihrer Ausgrenzung aus zentralen gesellschaftlichen Zusammenhängen führt. Dieser Zuschreibungsmechanismus ist nicht immer einfach zu durchschauen. Zwar wird über Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft in der Sozialen Arbeit diskutiert, über ihre teilweise verschleierte Abwertungsmechanismen ist jedoch wenig bekannt [29]. Häufig sind entsprechende Stereotype über Angehörige machtarmer Klassen, z. B. das Absprechen bestimmter



**Fachkräfte im  
Handlungsfeld  
Familienhilfe  
stehen vor der  
Herausforde-  
rung, nicht selbst  
strukturelle  
Diskriminierung  
zu reproduzieren.**

Softskills wie Selbstreflexion oder Selbstregulierung, so tief im Alltagswissen der Menschen (wie auch der Fachkräfte) eingebettet, dass Sie die tägliche Handlungspraxis beinahe unbemerkt beeinflussen. Zu einfach ist es, Störungen gelingenden Alltags durch individuelle Unzulänglichkeit zu erklären – Mensch müsste sich nur mehr anstrengen, das Verhalten ändern, sich anpassen. Jede:r ist des eigenen Glückes Schmied – also kann auch jede:r sich selbst zum Glück verhelfen. Diese in der modernen Gesellschaft tief in den Selbstbildern verankerte Idee durch Leistung Zufriedenheit und Erfolg zu erlangen spielt in unserer Sozialisation eine erhebliche Rolle – nicht zuletzt im Leben der Menschen, deren berufliche Karriere auf einem akademischen Studium gründet. Leistungsorientierung dient dem Erreichen des berufsqualifizierenden Abschlusses – vor allem in einem Arbeitsfeld wie der Sozialen Arbeit mit einem hohen Anteil von Erstakademiker:innen, die einen hohen Grad sozialer Mobilität erreicht haben [30]. Aufgrund der engen Verzahnung gesellschaftlicher Ideale und der eigenen Biographie sowie der Grundidee der Sozialen Arbeit, Menschen zu gelingendem Alltag zu befähigen, liegt die individuelle Attribuierung von Problemen nahe. Soziale Arbeit war schon immer mit Armut befasst, die Art und Weise des Umgangs damit ändert sich jedoch stetig: Während in den 1970er Jahren die Forderung nach kritischer Sicht auf gesellschaftliche Strukturen als zentraler Auftrag der Sozialen Arbeit diskutiert wurde, sind im Zuge der Neuen Steuerung eher individualisierende Perspektiven bestimmend. Strukturelle Ursachen für Bewältigungsprobleme in den Blick zu nehmen ist in diesem Denkrahmen wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen [31]. Diesen Mechanismus deckt das Konzept des Klassismus auf und erklärt ihn. Damit

erlaubt das Konzept den Fachkräften, sich der eigenen Befangenheit und (ungewollter) Reproduktion klassistischer Zuschreibungen bewusst zu werden.

In der Familienhilfe scheint dieses Bewusstwerden besonders dringend, denn es geht darum, das Recht auf Erziehung qua Grundnorm des Jugendhilfegesetzes (§ 1 SGB VIII) zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang soll die Familienhilfe

- (...) dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 1),
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 2) und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (...) zu erhalten oder zu schaffen. (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 3).

Die hier formulierten Forderungen finden sich auch im Menschenrechtsmandat wieder. Es geht um Bildung, Stärkung der individuellen Fähigkeiten, Zugang zu Ressourcen, Partizipation sowie den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung.

Wie das Konzept des Klassismus als Brücke für das Menschenrechtsmandat und die Sicherung professionellen Handelns eingesetzt werden können, zeigt sich am besten anhand einer klassismussorientierten Sicht auf eine exemplarische (anonymisierte) Fallvignette aus der Familienhilfe:

Hamide, 16 Jahre alt, ist mit ihrer Mutter aus Syrien geflohen. In Deutschland angekommen leben sie zunächst in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende in Musterstadt. Hamide wird in einer Übergangsklasse beschult, in der sie die deutsche Sprache erlernt. Nach kurzer Zeit sind ihre Sprachkenntnisse ausreichend gut, um in die 7. Klasse der Regelschule zu wechseln. Nach dem Wechsel fehlt Hamide oft in der Schule, für Ansprache und Unterstützung ist sie kaum zugänglich. Ihre Noten sind gut, allerdings beteiligt sie sich wenig am Schulleben. Ihre Mutter spricht ausschließlich Arabisch und kann als Analphabetin weder lesen noch schreiben. Sie hat keinen Kontakt zur Schule, Kontaktversuche seitens der Schule scheitern. Nach einiger Zeit zieht die Familie aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung in einem als Brennpunkt bekannten Stadtteil von Musterstadt. Sie besucht weiterhin dieselbe Schule, nach einiger Zeit gelingt es der Schulsozialarbeit, Kontakt zu Hamide herzustellen. Das Jugendamt wird informiert und setzt eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ein. Die Hilfe läuft über 3 Jahre und begleitet Hamide bis zum Ende ihrer Schulzeit. Sie beginnt im Anschluss eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin.

Die Betrachtung von Hamides Fall unter der Perspektive des Klassismus sensibilisiert zunächst vor allem für die Frage nach Bildungschancen im gegebenen Schulsystem. Nach der Übergangsklasse wechselt Hamide in eine Mittelschule – eine Schulform, deren Abschluss nur geringe Berufsaussichten eröffnet. Ihre Leistungen sind überdurchschnittlich, jedoch wird ihr ein Wechsel auf die Realschule oder gar das Gymnasium verwehrt, was ihren Wunsch, eine medizinische Ausbildung anzustreben, erschwert. Der Grund für die Bedenken der Pädagog:innen (auch der Schulsozialarbeit) liegt vor allem in den klassebezogenen Nachteilen, die Hamide hat: Sprachprobleme, bildungsfernes Elternhaus, unklare Arbeitshaltung und Bedenken einer Überforderung durch den Wechsel auf eine höhere Schule. Die Schulabsenz wird bereits als Zeichen von Überforderung gewertet, der fehlende Kontakt zur Mutter als Desinteresse bzw. Bestätigung einer stereotypen Auffassung über muslimische Frauen und Mütter, sich wenig für eine berufliche Karriere zu interessieren. Interventionen werden primär auf der Ebene der Individuen installiert: Briefe an die Mutter, Bußgeldandrohung hinsichtlich der Schulabsenz, Appelle und Sanktionen wie Nacharbeit, Mitteilungen und Verweise gegenüber Hamide. Hinweise, dass sie sich unterfordert fühlt, der Unterrichtsstoff sie (vor allem in Mathematik und Physik) langweilt und sie den Sinn von Wandertagen und Projekttagen nicht sieht und diese daher schwänzt, werden als pubertäres und provokantes Verhalten eines überforderten jungen Mädchens gewertet, das damit die Anforderungen der Schule umgeht. Hier kommen neben klassistischen auch Aspekte intersektionaler Diskriminierung zum Tragen: ein muslimisches Mädchen, das die Sprache nur unzureichend beherrscht, wird von einer Mutter erzogen, die Analphabetin ist, kein Deutsch spricht und sich im deutschen Schul- und Arbeitssystem nicht auskennt – hier kreuzen sich verschiedene Aspekte, die zu Diskriminierung führen können. Die individuelle Problemlage ist das Ergebnis verschiedener Stigmatisierungen, denen Hamide und

ihre Mutter ausgesetzt sind: Hamides Begabung für mathematische Fächer wird übersehen, die Sprachproblematik wird nicht bearbeitet, sondern dient als Begründung für den Verbleib an einer Schule, die sie inhaltlich unterfordert. Die Kontaktversuche zur Mutter werden eingestellt, da die Sprachbarriere als zu hoch angesehen wird und seitens der Mutter keine Bemühungsversuche damit umzugehen gesehen werden. Diejenigen im Hilfesystem, die Hamides schulische Leistungen und persönliche Situation erkennen, resignieren im Hinblick auf die strukturellen Aspekte hinter der Problemsituation: Woher schulische Unterstützung für Hamide nehmen in Fächern, die besonders durch die Sprachbarriere erschwert sind? Wie den Kontakt mit der Mutter herstellen und halten, wenn immer Übersetzung organisiert werden muss? Wie kann guten Gewissens die Empfehlung für eine höhere Schule gegeben werden, wenn klar ist, dass dort die institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten noch geringer sind als auf der aktuellen Schule? In diesem Sinne kann festgestellt werden, dass Sprache, Systemkenntnis, Verhalten in der institutionellen Interaktion dazu führt, dass Hamide nicht ihrer Begabung entsprechend gefördert und beschult wird. Auch als die Erziehungshilfe eingreift, zeigt sich im Fallverlauf immer wieder, dass eine klassismuskritische Handlungsweise im Sinne der Menschenrechte durch gegebene Strukturen (Schulsystem), Hierarchien (Lehrer:innen geben die Schulempfehlung, Widerspruch setzt System- und Sprachkenntnisse voraus) und Haltungen (Hamides Bedenken, zum Vorstellungsgespräch Kopftuch zu tragen und deswegen die Ausbildung nicht zu bekommen) nur mit hohem Aufwand, Ausdauer und intensiver Reflexion der Situation und des eigenen Handelns umzusetzen ist. Nichtsdestotrotz ermöglicht Klassismus kritische Fragen zu den vorgefundenen Bedingungen, die über die individuelle Problemzuschreibung hinausgehen, zu stellen. Die klassismuskritische Antwort auf Hamides Bewältigungsproblem ist nicht, sie für ihre Schulabsenz zu sanktionieren. Es ist die Institution Schule, ihre Systemlogiken, Hierarchien und Chancenungleichheiten, die betrachtet werden müssen, um das Bewältigungsproblem zu lösen. Dies ist in Hamides Fall gelungen – die SPFH konnte zu ihr und ihrer Mutter eine tragfähige Hilfebeziehung aufbauen und die nötigen Unterstützungen (feste Dolmetscherin für Elterngespräche und Beratung der Mutter, Entlastung der Schule durch enge Kooperation mit der Schulsozialarbeit und den Lehrkräften, Unterstützung des Schulerfolgs und der Ausbildungssuche im Sinne von Hamides Berufswünschen entgegen der Prognose der Schule) installieren. Hamides Fall zeigt, dass es für eine ganzheitliche Sicht auf die Lebens- und Bewältigungslagen der Adressat:innen (die die Soziale Arbeit als Profession für sich beansprucht) inakzeptabel ist, das Hauptaugenmerk auf nur eine der beiden Ebenen (Individuum oder Struktur) zu legen. Nur der Blick auf beide Ebenen und deren Zusammenhang erlaubt es, Muster des Denkens, Fühlens, Bewertens und Handelns der Beteiligten zu verstehen und die Gefahr der Reproduktion von strukturellen Diskriminierungen durch die Fachkraft zu vermindern. Das Konzept des Klassismus sensibilisiert dazu, diese Zusammenhänge zu sehen und Lösungen zu deren Reduktion zu entwickeln. Damit schließen die genannten Konzepte die Lücke zwischen abstrakten Forderungen nach Bildung, Chancen-

gleichheit und sozialer Gerechtigkeit, die im Zuge der Menschenrechte gestellt werden und der konkreten Handlungsebene (nicht) gelingenden Alltags.

## 4. Fachkräfte und Menschenrechtsprofession: Kritische Sicht auf die eigene Handlung

Auch wenn Spatscheck (2008) eine schlüssige fachliche Begründung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession liefert – wie sie umgesetzt werden soll, bleibt unklar [32]. Im Hinblick auf die Chancen des Menschenrechtsmandates der Sozialen Arbeit aber auch der berechtigten Kritik, die Menschenrechte seien zu unkonkret, mit keinerlei konkretem Rechtsanspruch verbunden, lieferten allenfalls einen groben Leitbegriff für das Selbstverständnis der Profession und seien durch die gesellschaftliche Position der Sozialen Arbeit kaum einlösbar, bedarf es professionstheoretischer Überlegungen um eine Brücke zwischen Haltung und Handlung der Menschenrechtsprofession zu schlagen. Vor dem Hintergrund einer Professionalität, die durch kritische Reflexion des Feldes wie auch der eigenen Praxis entsteht [33], liefert das Konzept des Klassismus dazu eine Theoriebrille, die es den Fachkräften erlaubt,

Menschenrechtsproblematiken auf Handlungsebene zu erkennen und deren Entstehungsmechanismen besser zu verstehen. Armut, schlechte Wohnverhältnisse und mangelnder Zugang zu Bildung stehen im Zusammenhang mit klassistischer Diskriminierung und behindern den Zugang zu gesellschaftlichen und sozialen Ressourcen. Damit nehmen sie direkten Einfluss auf das Bewältigungsverhalten der Adressat:innen. Werden diese Aspekte übersehen und die Hilfe weitgehend auf der Ebene individueller Bewältigungsfähigkeit bearbeitet, reproduziert die Familienhilfe die Diskriminierungen. Anstatt sich im Sinne der Verwirklichung von Menschenrechten um Chancengleichheit zu bemühen und Lebensbewältigung zu fördern, läuft die Soziale Arbeit dann Gefahr, Diskriminierungen und Exklusionsprozesse zu reproduzieren während sie sich auf die professionsethischen Standards der Hilfe zur Selbsthilfe und des Mandats zur Befähigung der Adressat:innen beruft, um sie (menschenrechtsorientiert) nicht in der Abhängigkeit von öffentlichen Hilfen zu halten. Klassismus kann – wie im Fallbeispiel erläutert – hilfreich sein, strukturelle Diskriminierungen zu erkennen und das eigene Handeln dahingehend zu überprüfen inwieweit es einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit und damit dem Anspruch Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession dienlich ist.

### Über die Autorin



#### Vera Taube

Prof. Dr., ist Sozialarbeiterin und Professorin für Erziehungswissenschaft in der Sozialen Arbeit an der THWS.

Ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind Soziale Arbeit im Jugendhilfekontext, Case Management und Soziale Diagnose, Professionstheorie sowie internationale Soziale Arbeit.

#### Literatur:

- [1] Rätz, R. (2018): Von der Fürsorge zur Dienstleistung, in K. Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, S. 65–93.
- [2] Müller, M., & Taube, V. (2023): Sozialarbeiterisches Case Management in der Jugendhilfe, in: Müller, M.; Siebert, A. & Ehlert, G. (Hrsg.): Sozialarbeiterisches Case Management, Stuttgart, S. 120–135.
- [3] Prein, G. & van Santen, E. (2015): Ist die Inanspruchnahme von institutionalisierten Hilfen sozial selektiv? In: Walper, S., Bien, W. & Rauschenbach, T. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute, München, S. 59–63.
- [4] Gerull, S. (2022): Ausgrenzungserfahrungen einkommensarmer Menschen, Alice Salomon Hochschule Berlin, in: <https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-4883> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [5] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra, 43(3), S. 213–216.
- [6] IFWS (2014). Global Definition of Social Work, in: <https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).

- [7] Spatscheck, C. (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. *Sozial Extra*, 5/6, S. 6–9; Staub-Bernasconi, S. (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. *Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*, in: *Sozialarbeit in Österreich*, 2, S. 8–17.
- [8] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: *Sozial Extra*, 43(3), S. 213–216.
- [9] Scherr, A. (2020): Menschenrechte: ein kontroverses Diskursfeld (S. 328), in: *Sozial Extra*, 44(6), S. 328–333.
- [10] Oberlies, D. (2015): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: *Sozial Extra*, 39(2), S. 6–9.
- [11] Bohlen, S. (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: *Soziale Arbeit*, 7, S. 256–262.
- [12] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: *Sozial Extra*, 43(3), S. 213–216.
- [13] Liebel, M. (2020): Solidarische Hilfe? (S. 334), in: *Sozial extra*, 44(6), S. 334–337.
- [14] Bohlen, S. (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: *Soziale Arbeit*, 7, S. 256–262.
- [15] Göppner, H., Hämläinen, J. (2007): Developing a Science of Social Work, in: *Journal of Social Work*, 7(3), S. 269–287.
- [16] Böhle, F., & Wehrich, M. (2009): Ungewissheit, Uneindeutigkeit, Unsicherheit: Braucht die Theorie reflexiver Modernisierung eine neue Handlungstheorie? In: Böhle, F. & Wehrich, M. (Hrsg.): *Handeln unter Unsicherheit*, Wiesbaden, S. 9–21.
- [17] Staub-Bernasconi, S. (2007), a.a.O.
- [18] Geißler, A., & Hege, M. (1999): *Konzepte sozialpädagogischen Handelns*. Juventa.
- [19] Taube, V. (2021): Professional knowledge reconsidered, in: *ERIS Journal*, 21(4), S. 84–101.
- [20] IFWS (2014). Global Definition of Social Work, in: <https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [21] Thiersch, H. (2012): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit* (8. Auflage), Weinheim & Basel.
- [22] Böhnisch, L. (2012): Lebensbewältigung, in: Thole, W. (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit*, Wiesbaden, S. 219–235.
- [23] Müller, M., & Taube, V. (2023), a.a.O.
- [24] Schwamborn, C., & Hahnen, M. (2018): *Familiale Lebenskontexte*, in: Böllert, K. (Hrsg.): *Kompodium Jugendhilfe*, Wiesbaden, S. 439–466; Statistisches Bundesamt (2020): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019*. Statistisches Bundesamt, in: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112207004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112207004.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [25] Gerull, S. (2022): *Ausgrenzungserfahrungen einkommensarmer Menschen*, Alice Salomon Hochschule Berlin, <https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-4883> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [26] Seeck, F., & Theißl, B. (2022): *Klassismus*, in: Ehlert, G.; Funk, H. & Stecklina, G. (Hrsg.): *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. Aufl.), Weinheim & Basel, S. 322–325.
- [27] Kemper, A., & Weinbach, H. (2021): *Klassismus. Eine Einführung* (4. Aufl.), Münster.
- [28] Müller, M., & Taube, V. (2023), a.a.O.
- [29] Schäfer, P. (2020): *Klassismus – (k)ein Thema für die Soziale Arbeit?! In: Seeck, F. & Theißl, B. (Hrsg.): Solidarisch gegen Klassismus*, Münster, S. 209–222.
- [30] Fritz, F., Hille, J., Löffler, E. M., Klevermann, N., & Taube, V. (2020): Like a Drug Gang Limbo: Lebens- und Arbeitsbedingungen „junger“ Wissenschaftler\_innen Sozialer Arbeit. Ein Diskussionsbeitrag, in: Steckelberg, C. & Thiessen, B. (Hrsg.): *Wandel der Arbeitsgesellschaft*, Opladen, S. 237–251.
- [31] Seeck, F. (2022): *Zugang verwehrt*, Hamburg.
- [32] Spatscheck, C. (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. *Sozial Extra*, 5/6, S. 6–9.
- [33] Taube, V. (2021): Professional knowledge reconsidered. *ERIS Journal*, 21(4), S. 84–101.

# Altern und Sterben in Haft – menschenunwürdig?

Prof. Dr. Rebecca Löbmann

Die sollen doch alle mal n bisschen in ihr Herz reinkieken, ob sie das mit ihrer Familie auch so machen würden. Er war meine Familie hier drinne.

aus Steffen Schroeder „Was alles in einem Menschen sein kann – Begegnung mit einem Mörder“

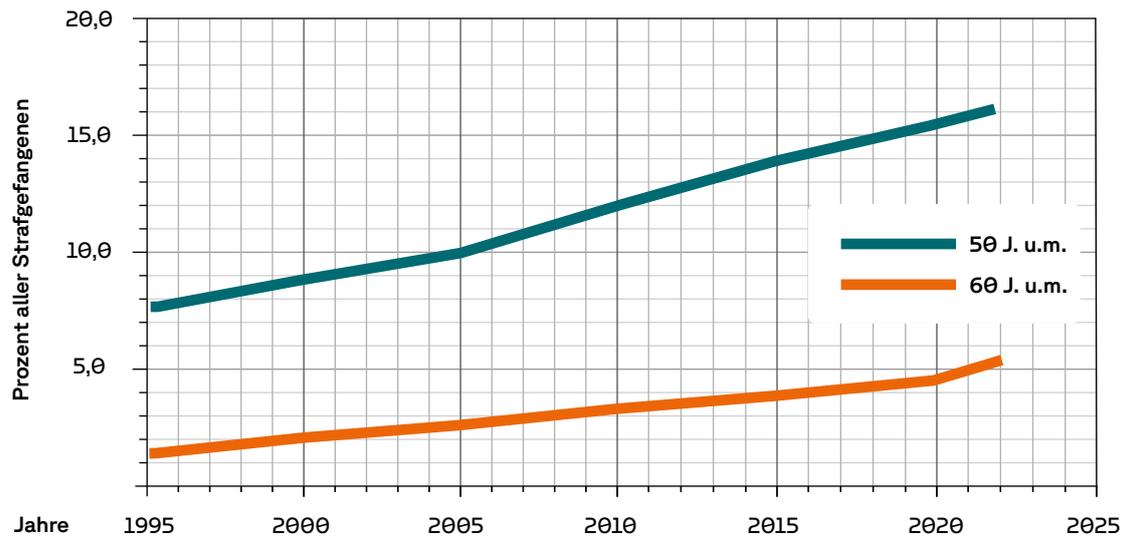
Aufgrund des demografischen Wandels ist zu erwarten, dass es künftig mehr lebensältere, gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in Haft geben wird, ja dass auch das Sterben im Gefängnis keine Seltenheit mehr sein wird. Hierauf ist der deutsche Justizvollzug bislang noch nicht entsprechend vorbereitet. Vielmehr sind ältere Inhaftierte sozial isoliert, haben eingeschränkten Zugang zu resozialisierenden Maßnahmen und ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko. Freiräume und Nähe für sterbende Strafgefangene sind ebenfalls nicht vorgesehen. Lebensältere Gefangene sind dadurch in besonderem Maße der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Es gibt jedoch in einzelnen Bundesländern bereits spezifisch an ältere Menschen angepasste Vollzugsformen. Auch wird das Thema „Sterben im Vollzug“ derzeit auf breiter Basis ethisch diskutiert und nach Lösungen gesucht, bei der die Autonomie der Sterbenden bestmöglich gewahrt werden kann. Es ist zu hoffen, dass diese Bestrebungen in Zukunft weiterverfolgt werden.

## 1. Die Ageing Prisoners Crisis

Aufgrund des demografischen Wandels wächst nicht nur der Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung, sondern auch im Strafvollzug: Derzeit leben in Deutschland rund 42.000 Menschen in Haft. 5,5 % (n=2344) dieser Personen sind 60 Jahre und älter, 16,8 % (n=7161) 50 Jahre und älter [1]. Diese Anteile haben in den letzten Jahren stetig zugenommen (vgl. Abb. 1). Ähnliche Entwicklungen sind auch in Großbritannien und den USA zu beobachten [2]. Für die Schweiz liegt eine Hochrechnung vor, die bis zu den 2030er Jahren eine Verdopplung des Anteils der über 60-Jährigen prognostiziert [3]. Mittlerweile wird daher von der International Ageing Prisoners Crisis gesprochen [4].

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, besagt, dass alle Menschen Anspruch auf eine Reihe von grundlegenden Menschenrechten haben. Im Sinne der Generalprävention dient eine Freiheitsstrafe der Stärkung des Rechtsbewusstseins und dem Schutz der Allgemeinheit. Im Sinne der Spezialprävention soll sie die Täter:innen von weiteren Taten abschrecken und sie wieder in die Gesellschaft eingliedern (vgl. § 2 StVollzG). Sie dient also zum einen der Wahrung der Menschenrechte ebenjener Allgemeinheit, z. B. deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (AEMR, Art. 3) oder deren Recht, sein Eigentum zu behalten (AEMR, Art. 17). Zum anderen schränkt sie aber auch die elementaren Freiheitsrechte der Straffälligen ein (AEMR, Art. 13): „Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Minimum einer Zelle oder Abteilung, streng geregelter Alltag, weitgehender Verlust gewöhnlicher Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt, abendlicher Einschluss, ständige Kontrolle alltäglicher Lebensvollzüge und vieles mehr“ [5]. Dieses Dilemma ließe sich nur durch den gänzlichen Verzicht auf Freiheitsstrafen auflösen, was aber derzeit in Deutschland keine Option ist.

Daher müssen die entsprechenden freiheitsentziehenden Maßnahmen sorgfältig dahingehend geprüft werden, ob sie wirklich den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit am besten entsprechen, tatsächlich zur Resozialisierung des:der Einzelnen beitragen und ob in dem gesteckten Rahmen des Vollzugs, eingedenk der unvermeidlichen Einschränkung der Freiheitsrechte, die übrigen Menschenrechte der Strafgefangenen so gut wie möglich gewahrt werden. Letzteres ist gerade bei lebensälteren Strafgefangenen fraglich. Sie sind aus verschiedenen Gründen besonders anfällig für die Verletzung von Menschenrechten in Haft, wie im Folgenden aufgezeigt wird.



**Abbildung 1: Zunahme älterer Menschen in Haft**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Tabellen „Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10, Reihe 4.1“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

## 2. Menschenrechtsproblematiken bei lebensälteren Menschen in Haft

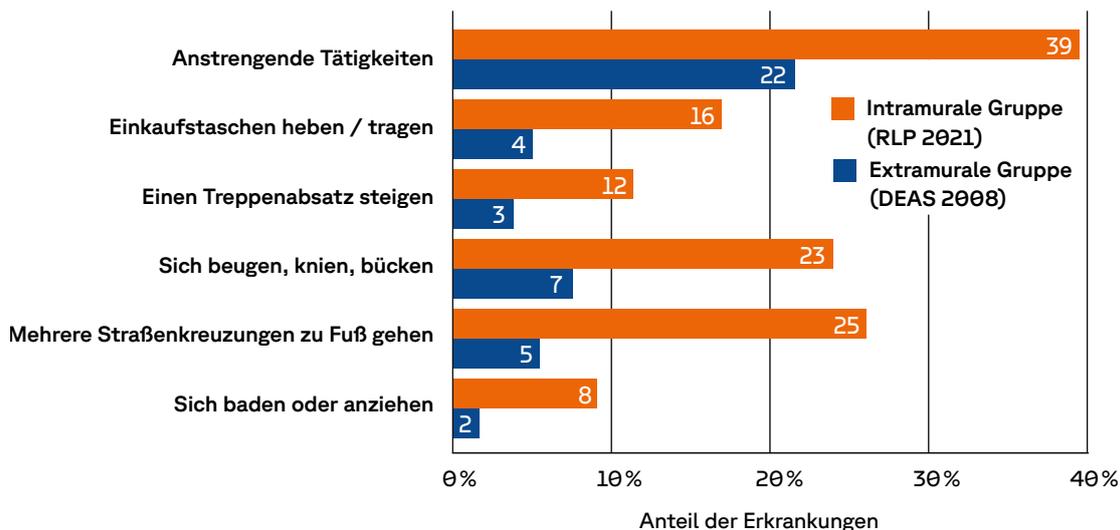
### 2.1 Physische Gesundheit

Senioren und Seniorinnen sind anfällig für verschiedene Gesundheitsprobleme: Kardiovaskuläre Erkrankungen treten zwischen 65 und 74 Jahren dreimal häufiger, Diabetes, Niereninsuffizienz und Sehbehinderungen doppelt so häufig auf wie noch in der Altersphase von 50 bis 64 [6]. Auch der Anteil der pflegebedürftigen Personen an der gleichaltrigen Bevölkerung nimmt mit dem Alter kontinuierlich zu. Im Alter von 60 bis 64 Jahren beträgt die Pflegequote 4 %, zehn Jahre später, zwischen 70 und 74 Jahren bereits knapp 10 % [7].

Unter älteren Inhaftierten sind die entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ebenfalls anzutreffen: 58,2% der Häftlinge ab 60 Jahren leiden unter chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Bluthochdruck und Herzkrankheiten, die eine regelmäßige medizinische Versorgung erfordern [8]. 5 % bis 9 % der alternden Menschen in Haft benötigen Unterstützung bei alltäglichen Erledigungen [9], 3,1% von ihnen sind pflegebedürftig [10]. Das Gefängnispersonal ist jedoch möglicherweise nicht bereit oder in der Lage, diese Hilfe zu leisten. So zeigten britische JVA-Bedienstete in einer ethnografischen Studie nur eine geringe Offenheit gegenüber pflegerischen Tätigkeiten [11]. Weiterhin stellten Verhülsdonk et al. in einer Stichprobe von 58 Gefangenen mit einem Altersdurchschnitt von 65 Jahren deutliche kognitive Beeinträchtigungen fest: Im Mini-Mental-Status-Test für die Erfassung kognitiver Störungen bei älteren Menschen zeigten 36,9%, im

Demenz Detection Test 41,4% entsprechende Beeinträchtigungen [12].

Zusätzlich zu den normalen altersbedingten Einschränkungen lässt sich ein beschleunigtes Altern in Haft feststellen: Ein solcher accelerated aging effect wurde von Meyer (2016) gefunden [13]. Sie befragte 222 Männer zwischen 50 und 74 Jahren im deutschen Strafvollzug und verglich die Ergebnisse mit den Angaben der Teilnehmenden des Deutschen Alterssurveys (DEAS). Sie fand deutlich erhöhte Raten chronischer Erkrankungen: Unter fünf oder mehr Krankheiten litten 27 %, extramural wiesen nur 8 % eine solche Multimorbidität auf. Auch wurden doppelt so oft Durchblutungsstörungen der Beine, chronische Lungenerkrankungen, Diabetes und Herzinsuffizienz festgestellt. Zudem lagen deutlich stärkere Mobilitätseinschränkungen (vgl. Abb. 2) sowie stärkere Seh- und Hörbeeinträchtigungen vor. Während 58% der 55–64-Jährigen in Haft Sehbeeinträchtigungen und 37% Hörbeeinträchtigungen angaben, waren dies extramural nur 16% bzw. 20%. Zu vergleichbaren Ergebnissen kamen auch Greene et al. (2018) für die USA [14]. Sie verglichen Selbstauskünfte und Krankenakten von 238 inhaftierten älteren Männern mit den Daten gleichaltriger einkommensschwacher Teilnehmer einer bevölkerungsbasierten Längsschnittstudie. Schwierigkeiten bei alltäglichen Erledigungen wie Baden, Anziehen und Essen hatten 34% der Gefangenen, aber nur 10% der Vergleichsgruppe. Mobilitätseinschränkungen wurden von 42% der Inhaftierten, aber nur von 31% der Vergleichsgruppe angegeben und Hörprobleme traten bei 45% der Strafgefangenen, aber nur bei 29% der Menschen in Freiheit auf. Auch war Inkontinenz häufiger (27% vs. 11%), und es wurden mehr Stürze berichtet (30% vs. 23%). Auch die Multimorbiditätsrate lag in der Gefangenen-Gruppe mit 69% höher als in der Vergleichsgruppe mit 56%.



**Abbildung 2: Starke Mobilitätseinschränkungen in der extra- und intramuralen Gruppe der 55- bis 69-jährigen Männer (gerundete Angaben) im Vergleich [15].**

Die AEMR sieht vor, dass jeder Mensch ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher Gesundheit hat (Artikel 25). Dieses Recht wird im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) weiter elaboriert (Artikel 12). Wird durch einen (mehrjährigen) Gefängnisaufenthalt jedoch ein beschleunigter Alterungsprozess ausgelöst, würde das Recht auf Gesundheit der Gefangenen damit über Gebühr verletzt. Eine Alternativerklärung für den „accelerated aging-effect“ wäre allerdings möglich: Die betreffenden Personen könnten auch schon vor ihrer Inhaftnahme einen besonders gesundheitsbelastenden Lebensstil haben. Hier besteht demnach dringender Forschungsbedarf.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Infrastruktur von Hafteinrichtungen traditionellerweise nicht auf ältere oder betagte Inhaftierte ausgerichtet ist [16]. Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen können lebensältere Gefangene häufig nicht mehr lange Schlange stehen, einen Toilettengang aufschieben oder sich ohne Haltegriffe und Sitzgelegenheiten sicher duschen [17]. Da Aufzüge fehlen und lange Flure zu Fuß zu bewältigen sind, ist es ihnen auch häufig nicht möglich, ihr Recht auf Hofgang in Anspruch zu nehmen [18]. Auch können Seh- und Höreinbußen dazu führen, dass Durchsagen überhört und Hindernisse und Aushänge übersehen werden.

Eine augenscheinliche Gleichbehandlung im Sinne gleicher baulicher Voraussetzungen für alle kann somit faktisch zur Segregation von Senioren und Seniorinnen im Strafvollzug führen und stellt somit eine Diskriminierung aufgrund des Alters dar, die nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften, einschließlich der AEMR und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, Zivilpakt, Artikel 2), zu vermeiden ist.

## 2.2 Psychosoziale Situation

Alternde Strafgefangene sind besonders stark psychisch belastet. In einer quantitativen Befragung in Belgien gaben 75,3% von 93 Inhaftierten über 60 Jahre an, sich einsam zu fühlen und 24,7% äußerten Suizidgedanken [19]. In einer deutschen Studie [20] gaben von 116 Inhaftierten ab 53 Jahren 48% zumindest leichte depressive Symptome im Patient Health Questionnaire (PHQ-9) an. Demgegenüber wird die Prävalenz von Depressionen in der deutschen Allgemeinbevölkerung in der „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS1) – auch unter Verwendung des PHQ-9 – mit 4,2 bis 4,5% für Männer ab 60 Jahren und 7,7 bis 9,8% für Frauen ab 60 Jahren angegeben [21]. Der Verdacht liegt nahe, dass die depressive Symptomatik durch den Gefängnisaufenthalt an sich bzw. möglicherweise auch durch die strukturelle Ausgrenzung lebensälterer Gefangener in der Institution Gefängnis (s.o.) begünstigt wird. Dies würde dann eine Verletzung des Rechts auf psychische Gesundheit darstellen (vgl. AEMR; Art. 25).

In der belgischen Studie gaben auch 63,4% der Befragten an, niemals Gespräche mit den JVA-Bediensteten zu führen und 45,2% keinen oder nur sehr wenig Besuch zu erhalten. Somit verfügen ältere Menschen inner- und außerhalb der Institution vermutlich nur über wenige Bezugspersonen. Hat ein Mensch viele Jahre im Gefängnis verbracht, ist der Kontakt zu Familie und Freunden außerhalb des Vollzugs oft verloren gegangen [22]. Depressive Verstimmungen werden hierdurch begünstigt. In einer Studie mit zu lebenslangen Strafen verurteilten älteren Gefangenen fanden Leigey und Ryder (2015), dass die Inhaftierten vor allem unter fehlenden bedeutsamen Beziehungen, dem Ausschluss vom sozialen Leben und dem Gefühl, das eigene Leben vergeudet zu haben, litten [23].

Vor diesem Hintergrund kommt sozialpädagogischen Angeboten in Haft, insbesondere Freizeitangeboten, große Bedeutung für das Aufrechterhalten sozialer Kontakte zu [24]. Darüber hinaus helfen Maßnahmen wie Weiterbildungen und kognitiv-behaviorale Gruppenprogramme den Insassen, Fähigkeiten zu entwickeln und Kenntnisse zu erwerben, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung begünstigen. Sie tragen so maßgeblich zur Resozialisierung bei.

Viele ältere Straftäter:innen haben jedoch keinen Zugang zu solchen Maßnahmen [25]. Das liegt zum Teil daran, dass nicht genügend personelle und finanzielle Ressourcen für ein ausreichend großes Angebot vorhanden sind. Aber es sind auch viele Maßnahmen nicht auf die Bedürfnisse älterer Strafgefangener zugeschnitten. Sie erfordern beispielsweise körperliche Aktivitäten, die für ältere Menschen zu anstrengend sind [26]. Schließlich berichten ältere Inhaftierte auch, häufig nur unzureichende Informationen bezüglich der in der Haftanstalt verfügbaren Angebote zu erhalten [27]. Vor dem Hintergrund, dass Gefangene unter anderem das Recht auf Bildung, Berufsausbildung und Arbeitserfahrung haben (vgl. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, Regel 4; AEMR, Art. 26), laufen auch diese Rechte Gefahr, verletzt zu werden.

Zudem sind ältere Gefangene durch ihre körperlichen Beeinträchtigungen, aber auch durch ihre kognitiven Defizite und ihre soziale Isolation besonders vulnerabel und damit einem erhöhten Risiko körperlicher und sexueller Viktimisierung sowie von Mobbing und Belästigung ausgesetzt [28] [29] [30]. Die körperlichen Einschränkungen können auch zu einem stärkeren Hilfebedarf bei grundlegenden Aktivitäten des täglichen Lebens führen, was Möglichkeiten für Ausbeutung und Missbrauch schafft. Das Recht auf die Sicherheit der Person (AEMR, Art. 3) ist somit durch das erhöhte Viktimisierungsrisiko älterer Gefangener ebenfalls gefährdet.

### 2.3 Sterben im Gefängnis

Menschen altern nicht nur im Vollzug, sie sterben auch dort. Jährlich sind 150 bis 200 Todesfälle in deutschen Gefängnissen zu verzeichnen. Zu etwa einem Drittel sind diese Todesfälle auf Suizide zurückzuführen [31], auch Drogentote sind zu beklagen. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil der Strafgefangenen stirbt auch an geriatrischen Erkrankungen. Dies wird zukünftig immer häufiger der Fall sein [32].

Nach der Theorie des guten Todes [33] ist für einen „guten“ Sterbeprozess vor allem die Wahrung der Selbstbestimmung eines Menschen über den Ort des Ablebens und die Personen, die ihn oder sie begleiten, entscheidend. Dagegen wird ein willkürliches oder selbstverschuldetes Ende von den meisten Menschen als ein schlechtes Sterben interpretiert. Dies deckt sich mit den Aspekten eines guten Todes, die in 42 Veröffentlichungen zum Thema „Guter Tod“ am häufigsten genannt wurden: Gefühl der Kontrolle, Gefühl des Wohlbefindens, Möglichkeit des Bilanzierens, Bestäti-

gung des Wertes der eigenen Person und Vertrauen in die Pflegenden [34].

Sterbenden in Haft sind jedoch Möglichkeiten der Selbstbestimmung bei der Entscheidung über ärztliches Fachpersonal, die Anwesenheit nahestehender Personen und den Ort ihres Sterbens verwehrt [35]. In einer Haftanstalt sind Freiräume und Nähe am Lebensende nicht vorgesehen. Es gibt für diesen Fall keine definierten Zuständigkeiten und keine personellen Ressourcen. Auch ist die palliative Versorgung nicht einheitlich geregelt [36]. Zwar ist eine vorzeitige Haftentlassung auf Bewährung nach § 455 StPO und beispielsweise eine Unterbringung in einem Hospiz möglich, allerdings gehen dem lange Verwaltungsprozesse voraus [37]. Dabei besteht im Grunde in diesem Stadium des Lebens kein Haftgrund mehr: Es ist keine Resozialisierung mehr möglich, da kein Leben nach der Haft in sozialer Verantwortung mehr gelebt werden kann. Und es ist auch nicht mehr erforderlich, die Allgemeinheit vor den Straftäter:innen zu schützen [38]. Da die Strafe somit ihren Zweck verliert, ist die Beschneidung der Freiheitsrechte sterbender Strafgefangener ethisch nicht mehr gerechtfertigt.

## 3. Maßnahmen und Lösungen

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Bedürfnisse lebensälterer Menschen in Haft zu wenig berücksichtigt werden. Dabei gibt es bereits Konzepte, die eine große Breite an verschiedenen Beschäftigungs- und Behandlungsmöglichkeiten und großzügige Vollzugslockerungen bieten. Kenkmann und Kolleg:innen befragten 2019 die Justizministerien der Länder: 14 Ministerien antworteten auf die entsprechende Anfrage. Fünf Bundesländer gaben an, bereits spezifische Abteilungen für ältere Gefangene vorzuhalten. In zwei weiteren Bundesländern waren solche Abteilungen in Planung [39].

Der Vollzug findet hier als Wohngruppenvollzug statt, die Häftlinge werden nur nachts auf ihren Zellen eingeschlossen, dadurch sind tagsüber vielfältige soziale Kontakte möglich. Es gibt eine barrierefreie Ausstattung und behindertengerechtes Mobiliar sowie eine medizinische, neuropsychologische und physiotherapeutische Versorgung. Ergänzt wird diese strukturelle Ausstattung durch spezifische inhaltliche Angebote für Ältere wie Psychoedukation zu altersgerechter Ernährung und altersspezifischen Krankheiten, Sport- und Fitnesskurse, Physio- und Ergotherapie, Beschäftigungsprogrammen und Arbeitstherapie sowie Computerkursen und Gedächtnistraining. Auf diese Weise werden die physische und psychische Gesundheit gefördert, und die Gefangenen sind besser auf ihre Entlassung vorbereitet.

Zu berücksichtigen sind bei der Einführung solcher Maßnahmen der entsprechende Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Auch stehen etwa 2.500 Betroffenen bislang nur insgesamt 331 Plätze gegenüber. Da es diese Abteilungen also noch nicht flächendeckend gibt, bedeutet ihre Zentrierung i.d.R. eine größere Entfernung zu Familie und Freunden außerhalb des Vollzugs und

somit weniger Besuche. Daher sollte es die autonome Entscheidung eines Häftlings sein, ob er den Vollzug in einer separierten Abteilung wünscht. Die oben genannten Maßnahmen einschließlich der wohnortnahen Versorgung sind im Übrigen auch anzustrebende Standards für die allgemeine Altenhilfe in Deutschland und außerhalb des Vollzugs ebenfalls noch lange nicht flächendeckend umgesetzt [40].

Eine weitere Best Practice Maßnahme ist ein kontinuierliches gesundheitliches Monitoring für lebensältere Gefangene, d.h. ein zuverlässiges Dokumentieren und Begutachten der physischen und psychischen Gesundheit, um der vorzeitigen Alterung entgegenzuwirken. Weiterhin kann durch Einführung verlängerter Besuchszeiten das soziale Netzwerk und der Kontakt zu eventuell noch vorhandenen Angehörigen eher aufrechterhalten werden, was dann zu besseren Bedingungen bei der Haftentlassung führt. Auch wurden Zusammenhänge zwischen Besuchen während der Haft und einer verminderten Rückfallwahrscheinlichkeit gezeigt [41]. Der soziale Empfangsraum älterer Strafgefangener ist also im Blick zu behalten.

Generell stellt sich für das Übergangsmanagement die Frage nach einer altersgerechten Betreuungs-/Pflegesituation, in die man die Person entlassen kann. Resozialisierung durch Vermittlung in Arbeit ist dagegen in vielen Fällen keine Option mehr. In Deutschland gibt es aktuell zwei Organisationen, die ältere Inhaftierte bei der Entlassung unterstützen: „Drehscheibe Alter“ des humanistischen Verbands Deutschland und das „Projekt Alte Gefangene“, das unter Trägerschaft des Vereins „Projekt Chance e.V.“ realisiert wird.

Was das Sterben in Haft anbetrifft, kann die Menschenwürde der Betroffenen gestärkt werden, wenn ihnen ein möglichst großes Maß an Autonomie zugestanden wird, so dass sie im Rahmen der gegebenen Freiräume abwägen und begründet entscheiden können [42]. Ist jemand im Gefängnis gealtert, dann hat er oder sie oft außerhalb der Haftanstalt keinen Rückhalt mehr durch nahestehende Personen [43]. Das soziale Umfeld, die vertrauten Personen, befinden sich alle in der Haftanstalt. Das Gefängnis ist somit zu einem sichereren und angenehmeren Platz als das „Draußen“ geworden. Somit ist außerhalb des Vollzugs nicht immer ein menschenwürdigeres Sterben möglich als im Vollzug. Daher

sollte die inhaftierte Person selbst entscheiden können, wo sie sterben möchte. Somit sollten Menschen einerseits nicht gegen ihren Willen im Freiheitsentzug sterben müssen [44], aber im Freiheitsentzug sterben können, wenn sie das wollen.

Für die Haftanstalt ergibt sich, dass sie bei Gefangenen, die sich am Lebensende befinden, das Thema „Sterben in Haft“ thematisieren müssen, um ggf. bei einer vorzeitigen Haftentlassung zu unterstützen oder umgekehrt die Wünsche des Gefangenen für ein Sterben in Haft zu respektieren [45]. Auch an Peer Care ist hier zu denken. Vorreiter ist dabei das Medical Center of Louisiana in New Orleans, welches eine Hospizabteilung innerhalb des Angola Gefängnisses unterhält. Neben professionellem Personal werden hier auch inhaftierte Ehrenamtliche eingesetzt, die nach einer sorgfältigen Auswahl und Schulung sterbende Gefangene begleiten [46] [47].

## Fazit und Ausblick

Es wird zukünftig immer mehr Menschen geben, die im Strafvollzug altern. Dabei ist der physische und psychische Gesundheitszustand älterer Inhaftierter schlechter als der Zustand Gleichaltriger außerhalb der JVA. Ungeeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen der Anstalt führen vor diesem Hintergrund zu Ausgrenzungsprozessen, wodurch die gesundheitlichen Probleme u.U. noch verstärkt werden. Lebensältere Strafgefangene stellen somit eine Bevölkerungsgruppe dar, die in Gefahr läuft, über Gebühr Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass geeignete Schritte unternommen werden, um die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen älterer Menschen im Strafvollzug zu berücksichtigen, einschließlich der Bereitstellung von speziellen Haftplätzen mit angepassten Vollzugskonzepten, die u. a. eine angemessene medizinische Versorgung und psychosoziale Maßnahmen umfassen, die der sozialen Isolation und Marginalisierung älterer Gefangener entgegenwirken. In letzter Konsequenz werden auch zukünftig mehr Menschen im Gefängnis sterben. Hier sollte sowohl eine vorzeitige Haftentlassung zügig möglich sein als auch ein würdevolles Sterben in Haft, falls die Betroffenen das wünschen.

## Über die Autorin



**Rebecca Löbmann,**  
Prof. Dr. phil., Diplom-Psychologin, Professorin für das Lehrgebiet „Theorien und Basisstrategien der Sozialen Arbeit“ in den Studiengängen Bachelor und Master Soziale Arbeit an der THWS.

**Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Verhaltensorientierte Soziale Arbeit, Gesundheitsförderung, Wissenschaftstheorie, Resozialisierung und Kriminologie.**

**Literatur:**

- [1] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10, Reihe 4.1/ 2022. [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000108](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000108).
- [2] Her Majesty's Inspectorate of Prisons (2005): "No problems – old and quiet": Older prisoners in England and Wales, London; Human Rights Watch (2012): Old behind bars, in: [www.hrw.org/reports/2012/01/27/old-behind-bars](http://www.hrw.org/reports/2012/01/27/old-behind-bars) (zuletzt aufgerufen am 15. 03. 2023); Williams, B.A.; Goodwin, J.S.; Baillargeon, J.; Ahalt, C. & Walter, L.C. (2012): Addressing the aging crisis in U.S. criminal justice health care, in: *Journal of the American Geriatrics Society* 60(6), 2012, S. 1150–1156. <https://doi.org/10.1111/j.1532-5415.2012.03962.x>.
- [3] Stroezel, H.; Urwyler, C. & Schori, A. (2021): Ältere und kranke Menschen im Justizvollzug. Ergebnisse eines Pilotprojekts, Fribourg.
- [4] Maschi, T.; Viola, D. & Sun, F. (2013): The High Cost of the International Aging Prisoner Crisis: Well-Being as the Common Denominator for Action, in: *The Gerontologist*, 53(4), 2013, S. 543–554, <https://doi.org/10.1093/geront/gns125>.
- [5] Lob-Hüdepohl, A. (2015): Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen (S. 2), in: *Ethik-Journal*, 3(2), S. 1–22.
- [6] Robert Koch-Institut (2015): Gesundheit in Deutschland: Gesundheitsberichterstattung des Bundes: gemeinsam getragen von RKI und DESTATIS, Berlin, <https://doi.org/10.17886/rkipubl-2015-003>.
- [7] Bund-Länder-Demografieportal (2022): Altersspezifische Pflegequoten, in: [www.demografie-portal.de/DE/Fakten/pflegequote-alter.html](http://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/pflegequote-alter.html) (zuletzt aufgerufen am 15. 03. 2023).
- [8] Human Rights Watch (2012), a.a.O.; Meuschke, N. (2018): Der Lebensabend im Gefängnis, in: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Berlin, S. 403–422, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-20147-0\\_18](https://doi.org/10.1007/978-3-658-20147-0_18).
- [9] De Smet, S.; De Donder, L.; Ryan, D.; Van Regenmortel, S.; Brosens, D. & Vandeveldde, S. (2017): Factors related to the quality of life of older prisoners, in: *Quality of Life Research*, 26(6), 2017, S. 1571–1585, <https://doi.org/10.1007/s11136-017-1506-8>.
- [10] Stroezel, H.; Urwyler, C. & Schori, A. (2021), a.a.O.
- [11] Crawley, E. (2004): *Doing prison work: The public and private lives of prison officers*, Cullompton. <https://doi.org/10.14409/dys.v2i32.5656>.
- [12] Verhülsdonk, S.; Folkerts, A.-K.; Höft, B.; Supprian, T.; Kessler, J. & Kalbe, E. (2021): Cognitive dysfunction in older prisoners in Germany: a cross-sectional pilot study, in: *International Journal of Prisoner Health*, 17(2), S. 111–127. <https://doi.org/10.1108/ijph-03-2020-0019>.
- [13] Meyer, L. (2016): Alte Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten: Herausforderung für die Gesundheitssicherung, in: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 49(1), 2016, S. 37–43. <https://doi.org/10.1007/s00391-015-0888-x>.
- [14] Greene, M.; Ahalt, C.; Stijacic-Cenzer, I.; Metzger, L. & Williams, B. (2018): Older adults in jail: High rates and early onset of geriatric conditions, in: *Health & Justice*, 6(1), 2018, S. 3, <https://doi.org/10.1186/s40352-018-0062-9>.
- [15] Meyer, L. (2016), a.a.O., S. 41.
- [16] Human Rights Watch (2012), a.a.O.
- [17] Crawley, E. (2005): Institutional Thoughtlessness in Prisons and Its Impacts on the Day-to-Day Prison Lives of Elderly Men. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 21(4), S. 350–363. <https://doi.org/10.1177/1043986205282018>.
- [18] Vgl. Meyer, L. (2016), a.a.O.
- [19] De Smet et al. (2017), a.a.O.
- [20] Verhülsdonk, S.; Dietrich, K.; Folkerts, A.K.; Christl, J.; Höft, B.; Supprian, T. & Kalbe, E. (2021): Self-rating of depression in elderly prisoners in North Rhine-Westphalia, Germany, in: *Archives of Self-rating of depression in elderly prisoners in North Rhine-Westphalia, Germany and Anxiety*, 7(2), 2021, S. 40–49. <https://doi.org/10.17352/2455-5460.000066>.
- [21] Busch, M.A.; Maske, U.E.; Ryl, L.; Schlack, R. & Hapke, U. (2013): Prävalenz von depressiver Symptomatik und diagnostizierter Depression bei Erwachsenen in Deutschland: Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1) *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz*, 2013, 56(5-6), S. 733–739. doi: 10.1007/s00103-013-1688-3.

- [22] Laubenthal, K. (2015): Strafvollzug an älteren Menschen, in: Kunz, F. & Gertz, H.-J. (Hrsg.): Straffälligkeit älterer Menschen (S. 131–142), Berlin, [https://doi.org/10.1007/978-3-662-47047-3\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-662-47047-3_8).
- [23] Leigey, M.E.; Ryder, M.A. (2015): The pains of permanent imprisonment: examining perceptions of confinement among older life without parole inmates. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 59(7), S. 726–742. <https://doi.org/10.1177/0306624x13517868>
- [24] Laubenthal, K. (2015), a.a.O.
- [25] Her Majesty's Inspectorate of Prisons (2005), a.a.O.
- [26] Kammerer, K.; Spohr, J. (2013): Haft und Haftentlassung im Alter, in: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 46(4), 2013, S. 317–322. <https://doi.org/10.1007/s00391-013-0487-7>.
- [27] Ebd.; Meuschke, N. (2018), a.a.O.
- [28] Bieneck, S. (2015): Überlegungen zur Unterbringung von älteren Inhaftierten im Berliner Justizvollzug, in: *Forum Strafvollzug*, 2015, 64 (1), S. 16–18.
- [29] Laubenthal, K. (2015), a.a.O.
- [30] Wooldredge, J.; Steiner B. (2013): Violent victimization among state prison inmates, in: *Violence and Victims*, 28, S. 531–551. <https://doi.org/10.1891/0886-6708.11-00141>.
- [31] Suhling, S.; Dietzel, C. (2018): Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017: Untersuchung demographischer und kriminologischer Merkmale unter Berücksichtigung der Strafvollzugsstatistik, Celle.
- [32] Bereswill, M.; Neuber, A. (2019): Sterben im Strafvollzug, in: *Sozial Extra*, 43(4), 2019, S. 249–253, <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00195-0>.
- [33] Campbell, S.M. (2020): Well-Being and the Good Death, in: *Ethical Theory and Moral Practice*, 23(3), 2020, S. 607–623, <https://doi.org/10.1007/s10677-020-10101-3>.
- [34] Kehl, K.A. (2006): Moving Toward Peace: An Analysis of the Concept of a Good Death, in: *American Journal of Hospice and Palliative Medicine*, 23(4), 2006, S. 277–286, <https://doi.org/10.1177/1049909106290380>.
- [35] Wulf, R. (2017): Im Umgang mit sterbenden Gefangenen erkennt man den Zustand eines Staates, in: *BAGS Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 25(1), 2017, S. 14–17.
- [36] Handtke, V.; Wangmo, T. (2014): Ageing Prisoners' Views on Death and Dying: Contemplating End-of-Life in Prison, in: *Journal of Bioethical Inquiry*, 11(3), 2014, S. 373–386, <https://doi.org/10.1007/s11673-014-9548-x>.
- [37] Hostettler, U.; Marti, I. & Richter, M. (2016): Das Leben soll lebenswert bleiben: Die Zunahme älterer Gefangener wird sich tiefgreifend auf den Vollzugsalltag auswirken, in: *Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug*, 2016, 41(2), S. 4–12.
- [38] Becka, M. (2021): (Selbst-)Bestimmung am Lebensende? Altern und Sterben in Haft. Vortrag gehalten auf der Digitalen Fachwoche Straffälligenhilfe 2021 der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband vom 29.11.–01.12.2021.
- [39] Kenkmann, A.; Erhard, S.; Maisch, J. & Ghanem, C. (2020): Altern in Haft – Angebote für ältere Inhaftierte in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Kriminologie – das Online-Journal*, 1, S. 101–122.
- [40] Wintergerst, T., persönliche Kommunikation, 13. April 2023.
- [41] Ghanem, C. (2019): Menschen(un)würdig: Prof. Dr. Christian Ghanem im Interview über den Strafvollzug bei älterwerdenden Menschen, in: *das ksh Jahr*, 5, S. 62–64.
- [42] Becka, M. (2021), a.a.O.
- [43] Bereswill, M.; Neuber, A. (2019), a.a.O.
- [44] Hostettler, U., Marti, I., & Richter, M. (2019): Sterben im Justizvollzug. Juristische, ethische und praktische Möglichkeiten und Herausforderungen, in: *Bewährungshilfe – Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik* 66, S. 356–366.
- [45] Becka, M. (2021), a.a.O.
- [46] Evans, C.; Herzog, R. & Tillman, T. (2002): The Louisiana State Penitentiary: Angola Prison Hospice, in: *Journal of Palliative Medicine*, 5(4), 2002, S. 553–558, <https://doi.org/10.1089/109662102760269797>.
- [47] Cloyes, K. G., Rosenkranz, S. J., Berry, P. H., Supiano, K. P., Routt, M., Shannon- Dorcy, K., & Llanque, S. M. (2016): Essential Elements of an Effective Prison Hospice Program, in: *American Journal of Hospice and Palliative Medicine*, 33(4), 2016, S. 390–402, <https://doi.org/10.1177/1049909115574491>.

# Zwangsbehandlung von Menschen mit psychischer Erkrankung: nur als letztes (!) Mittel

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M.

Die S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ beginnt mit folgenden Worten:

„Eingedenk der Gewalt und des Unrechts, die psychisch erkrankten Menschen im Namen der Psychiatrie und durch in der Psychiatrie Tätige in der Vergangenheit angetan worden sind, muss dem professionellen Umgang mit aggressivem Verhalten heute unsere besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gelten, um Zwangsmaßnahmen entbehrlich zu machen“ [1].

Die Psychiatrie heute ist sicherlich nicht mehr der Ort wie er im Zitat anklingt. Gleichwohl weist das Zitat auf die Verantwortung aller Akteure hin. Die Psychiatrie ist auch heute kein gewaltfreier Ort. Der Kreis der Verantwortlichen ist aber deutlich zu erweitern: Die Gesellschaft als Ganzes ist verpflichtet, sich der Verantwortung gegenüber Menschen mit psychischer Erkrankung und Menschen mit Krisen zu stellen und muss ein Versorgungssystem bereithalten und bereit sein zu finanzieren, das angemessen auf diese Problemlagen reagieren kann und darf sich nicht mit der psychiatrischen Klinik als Aufenthaltsort für Menschen mit psychischer Erkrankung zufriedengeben, für den sich der Rest der Gesellschaft kaum interessiert.

Der Gesamtkomplex Zwang und Gewalt in der Psychiatrie lässt sich nicht ohne diese Kontextfaktoren betrachten. Denn sie sind es, die zur adäquaten Versorgung von Menschen mit und in Problemlagen beitragen und im Idealfall einen Klinikaufenthalt verhindern können. Wenn aber ein Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik unausweichlich ist, insbesondere bei einem Aufenthalt gegen den Willen der Person (rechtlich als Unterbringung bezeichnet, umgangssprachlich teilweise als „Zwangseinweisung“), dann darf dieser tiefe Eingriff in die Freiheitsrechte der Person nur auf einer rechtlichen Grundlage erfolgen. Diese kann für den Bereich der Allgemeinpsychiatrie die Unterbringung auf Grundlage des Betreuungsrechts sein oder auf Grundlage des Landesgesetzes (für Bayern: das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz). Andere Rechtsgrundlagen sollen im Weiteren nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht ist nur dann zulässig, wenn die Person sich selbst erheblich in Gefahr bringt und diese Gefahr nicht erkennen kann (oder ihr Handeln danach ausrichten kann). Im Weiteren soll sich zudem auf das Betreuungsrecht konzentriert werden, das ausschließlich dem Eigenschutz der Person dient, wonach Zwangsmaßnahmen nur bei einer Eigengefährdung der Person ergriffen werden dürfen.

Das Betreuungsrecht hat zuletzt eine umfassende Reform erfahren [2]–[5], die nach einem langen Gesetzgebungsprozess am 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Neben festgestellter Defizite im Bereich der Qualität der rechtlichen Betreuung [6] sowie des für das Betreuungsrecht wichtigen Erforderlichkeitsgrundsatzes [7] hatte die UN-BRK einen maßgeblichen Einfluss auf die neue Gesetzgebung [8]. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist bereits im Jahr 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden und ist seitdem geltendes Recht in Deutschland. Die UN-BRK fordert in ihrem Artikel 12 auf, die Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Personen (mit Behinderung) sicherzustellen. Außerdem verfolgt die UN-BRK den klaren Vorrang der unterstützenden Entscheidungsfindung. Ob das vorherige Betreuungsrecht mit der UN-BRK im Einklang stand, wurde in Teilen immer wieder zur Diskussion gestellt, wenngleich die herrschende Lesart einen Einklang feststellte, solange die UN-BRK bei der Auslegung der Vorschriften berücksichtigt wurde [9]–[11].

Da die Vorschriften zum Zwang (Unterbringung, unterbringungsähnliche Maßnahmen und Zwangsbehandlung) nicht von der Reform erfasst waren, lässt sich diese Diskussion mit Blick auf diese Vorschriften fortsetzen. Die Abschaffung jeglichen Zwangs in der Psychiatrie wurde und wird von verschiedenen Akteuren respektive Gremien gefordert (vgl. die umfassende Darstellung bei Bernot (2022) [12], sie zählt u. a. auf: UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2017), UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-Sonderberichterstatter:in für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-Sonderberichterstatter:in für das höchste erreichbare Maß an Gesundheit sowie der/die UN-Sonderberichterstatter:in gegen Folter, parlamentarische Versammlung des Europarats).

Ob die vollständige Abschaffung von Zwang [13] ein realistisches Ziel ist, wird an dieser Stelle bezweifelt. Dass alle Bemühungen hingegen auf eine Reduktion von Zwang gerichtet sein müssen, ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlich herzuleitenden Gedanken des Zwangs als ultima ratio. Die Positionen, die sich gegen die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung aussprechen, lassen sich zudem nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts bringen. Denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 klargestellt [14], dass sich Schutzpflichten ergeben, wenn eine Person nicht in der Lage sei, sich selbst zu helfen. Das BVerfG leitet diese Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG ab. Danach muss der Staat für „nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden



## Zwangsbehandlung öffnet ein Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz, zwischen Autonomie und Fürsorge.

erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen“ vorsehen [15]. Das BVerfG kritisiert in dieser wie auch in einer weiteren Entscheidung zur Fixierung im Jahr 2018 [16], dass gegenteilige Positionen, die auch stellvertretende Entscheidungen nicht zulassen wollen, keine Antwort auf die Frage liefern würden, wie mit völlig hilflosen Personen umzugehen sei.

Wie komplex eben diese Frage der (vollständigen) Vermeidung von Zwang sein kann, soll anhand weniger Beispielsfälle aus dem Themenkomplex Zwangsbehandlung dargestellt werden. Eine Behandlung gegen den Willen einer Person, ggf. durchgesetzt unter der Anwendung von körperlichem Zwang, stellt einen der schwersten Grundrechtseingriffe dar, den eine Person in einem Rechtsstreit erdulden muss. Das BVerfG hatte sich mit der Frage der Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung im Jahr 2011 in zwei Fällen, die beide allerdings aus dem Maßregelvollzug stammten, befasst [17]. Es hat in diesen Entscheidungen die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Zwangsbehandlung für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Allerdings hat es die Zwangsbehandlung nicht per se für unzulässig erklärt. Erforderlich sei eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage. Hierfür hat das Gericht einige Vorgaben gegeben. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist strikt zu achten. Zwang dürfte nur als letztes Mittel zum Einsatz gelangen. Zudem dürfen mildere Mittel nicht vorhanden sein, der erwartete Nutzen der Maßnahme muss die Risiken deutlich überwiegen. Der Maßnahme muss ein ernsthafter Überzeugungsversuch vorausgegangen sein. Eine unabhängige Kontrollinstanz muss rechtzeitig angerufen werden können. Damit in diese Prüfung eingetreten werden kann, muss eine krankheitsbedingte Behandlungsuneinsicht vorliegen. Wenn die Person selbstbestimmt das Für und Wider einer Maß-

nahme abwägen kann, schließt sich eine Zwangsbehandlung grundsätzlich aus. Jeder Mensch hat nämlich grundsätzlich das Recht eine – medizinisch indizierte – Maßnahme abzulehnen; auch wenn dieses unvernünftig erscheinen mag. Ob und inwieweit bei einem Menschen mit psychischer Erkrankung dieses Veto eingeschränkt werden kann [18], ist eben Kern der Debatte um die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung [19]–[21].

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer weiteren zentralen Entscheidung zu diesem Themenkomplex aber nicht nur das Abwehrrecht betont, sondern auch herausgearbeitet, dass es eine staatliche Schutzpflicht gibt, in bestimmten Fallkonstellationen auch die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung vorzuhalten, bei gleichzeitiger Beachtung der engen, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten Voraussetzungen. Damit ist ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung auf der einen Seite und Schutz auf der anderen Seite aufgemacht worden, das es im Einzelfall auszuloten gilt. Im konkreten Fall, der Anlass für die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht war, ging es um eine 63-jährige Frau, die seit vielen Jahren unter einer psychischen Erkrankung sowie an einer Autoimmunerkrankung litt. Sie war auf einer geschlossenen Station in einer Einrichtung für Menschen mit Demenzerkrankungen in einer Klinik untergebracht, nachdem sie sich zuvor kurzfristig in einem Pflegeheim befand. Ihr Allgemeinzustand war schlecht. Ihre Medikamente nahm sie nur unter Zwang ein. Zu dieser Erkrankung kam sodann noch die Erkrankung an Brustkrebs hinzu. Eine Operation oder Chemotherapie lehnte sie ab. Die rechtliche Betreuerin beantragte daraufhin die Genehmigung ihrer Einwilligung in die Zwangsbehandlung, die aber versagt wurde, weil die Frau zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschlossen untergebracht war und eine Zwangsbehandlung bis dahin nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung möglich war. In dieser Entscheidung

hat das BVerfG die Schutzpflicht des Staates betont. So müsse bei Personen, die sich selbst helfen können, die Möglichkeit der Zwangsbehandlung bestehen (siehe oben). Das BVerfG leitet eben dies aus den Schutzpflichten ab, betont aber zugleich auch die Eingriffstiefe. Damit ist das oben erwähnte Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Selbstbestimmung, zwischen Autonomie und Fürsorge beschrieben. Bisher zu wenig diskutiert ist aber eine andere Frage, der in diesem Fall nahezu keine Beachtung geschenkt wurde: Wie steht es mit der Selbstbestimmung am Lebensende von Personen mit psychischer Erkrankung? Wird der Person dieses Recht zur Gestaltung ihrer letzten Lebensphase genommen? Genommen, weil sie psychisch erkrankt ist?

Jede Zwangsbehandlung wie eben auch jede Behandlung bei einem Menschen, der selbst keine wirksame Einwilligung in seine Behandlung mehr geben kann, bedarf der Prüfung, ob die Maßnahme (noch) im Einklang mit dem – mutmaßlichen – Willen der Person steht. An dieser Stelle kommen nun Autonomie und Fürsorge wieder näher zusammen, da nach dem hier vertretenen Verständnis ebenfalls zur Fürsorge gehört, im Interesse der Person zu handeln. Was das Interesse der Person ist, kann zuweilen äußerst schwer herauszuarbeiten sein. Daher bietet es sich an, frühzeitig oder an „besseren“ Tagen auch diese Themen zu adressieren. Hier bieten sich umfassende Konzepte wie des Advance Care Planning, das im Sinne eines dynamischen Prozesses zum Reflektieren und Sprechen über die eigenen Wertvorstellungen anregt [22]. Zudem ist zu überdenken, wie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Bildung ihrer Entscheidung unterstützt werden können. Hier sind unterschiedliche Ansätze denkbar, die vielleicht zukünftig Konzepte des Supported

Decision Making und des Shared Decision Making zusammenführen. Der mutmaßliche Wille kann anhand früherer Äußerungen, Wertvorstellungen, religiösen Überzeugungen etc. ermittelt werden. Dies erfordert Zeit und Aufwand, der aber unerlässlich ist, um möglichst nah am Willen der Person handeln zu können. Es ist jedoch zugleich Einhalt geboten, vorschnell auf einen mutmaßlichen Willen abzustellen, wenn der aktuell geäußerte natürliche Wille anders lautet. Denn hier bestünde die Gefahr, den natürlichen Willen zu schnell mit dem mutmaßlichen Willen auszubooten. Wie schwierig ein Handeln in Einklang mit dem mutmaßlichen Willen ist, zeigen folgende Zahlen aus einer Untersuchung aus dem Jahr 1993 [23]: Bei einer Befragung von 54 Patientinnen und Patienten bezeichneten 44% der Befragten die Zwangsmedikation auch im Nachhinein als sinnlos, 40% beschrieben sie auch im Nachhinein als schwere Demütigung und Kränkung, 31% beschrieben sie als Strafe.

Zu bedenken bleibt überdies, dass die Interpretation einzelner Anhaltspunkte auch die Gefahr von Fehlinterpretationen bedeutet. Insbesondere bei Personen, bei denen ein Eintreten ins Gespräch aus unterschiedlichen Gründen schwierig ist.

Die Risiken, die mit der Anwendung von Zwang bis hin zur (Re-)Traumatisierung, sind stets in die Überlegungen einzubeziehen. Zwang ist ein Fremdkörper in jeder auf Vertrauen gegründeten Beziehung und kann diese Beziehung zerstören oder vereiteln, dass Vertrauen gefasst werden kann. Zwang muss das letzte Mittel bleiben. Doch dies setzt neben der Bereitschaft aller Akteure zum Suchen nach anderen Lösungen voraus, dass das System auch Alternativen bereithält.

## Über die Autorin



**Tanja Henking,**  
Prof. Dr. iur. LL.M. (Medizinrecht), ist seit 2015 Professorin für Gesundheits-, Medizinrecht und Strafrecht an THWS und seit 2019 zudem Leiterin des Instituts für Angewandte Wissenschaften (IFAS).

**Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören rechtliche und ethische Fragen am Lebensanfang und Lebensende sowie Zwang in der Psychiatrie und die Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Zu diesen Themen kann sie auf zahlreiche Veröffentlichungen verweisen.**

**Literatur:**

- [1] DGPPN (Hrsg.) (2018): „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“, Präambel (Langversion – Fassung vom 10.09.2018), AWMF-Register Nr. 038–022.
- [2] Diekmann, A. (2022): 30 Jahre Betreuungsrecht – Auf dem Weg zu einer Jahrhundertreform!? In: BtPrax 2022, 3ff.;
- [3] Henking, T. (2022): Die Reform des Betreuungsrechts. In: Der Nervenarzt, <https://doi.org/10.1007/s00115-022-01355-6>.
- [4] Brosey, D. (2020): Reform des Betreuungsrechts: § 1891 BGB-E: Konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen? In: BtPrax 2020, 161ff.
- [5] Schnellenbach, A.; Normann-Scheerer, S.; Loer, A. (2020): Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht? In: BtPrax 2020, S. 119.
- [6] Matta, V.; Engels, D.; Brosey, D.; Köller, R. et al. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, Köln.
- [7] Nolting, H.-D., Zich, G., Tisch, T., Braeseke, K. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter Berücksichtigung des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Abschlussbericht Band I: Zentrale Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen / Band II: Potentielle betreuungsvermeidende „andere Hilfen“: Systematisierung und Relevanz in der Praxis, Köln.
- [8] Deutscher Bundestag (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drucksache 19/24445 und weitere Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-reform-des-vormundschafts-und-betreuungsrechts/267744>.
- [9] Schmah, S. (2016): Menschenrechtliche Sicht auf die Zwangsbehandlung von Erwachsenen bei Selbstgefährdung. In: BtPrax 2016, S. 51ff.
- [10] Marschner, R. (2013): Menschen in Krisen: Unterbringung und Zwangsbehandlung in der Psychiatrie. In: Aichele, V. (Hrsg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art.UN-BRK, 2013, S. 203 ff.
- [11] Lipp, V. (2013): Erwachsenenschutz und Verfassung – Betreuung, Unterbringung und Zwangsbehandlung. In: FamRZ 2013, S. 913 ff.
- [12] Bernot, S. (2022): Nach der Reform ist vor der Reform – Menschenrechtliche Schlaglichter auf die Betreuungsrechtsreform. In: Recht & Psychiatrie 3, S. 132ff., doi10.1486/rp-03-2022.
- [13] Zinkler, M.; von Peter, S. (2019): Ohne Zwang – ein Konzept für eine ausschließlich unterstützende Psychiatrie, in: Recht & Psychiatrie, 37 (4), S. 203 ff.
- [14] BVerfGE 142, S. 313 ff.
- [15] BVerfGE 142, S. 313, 1. Leitsatz.
- [16] BVerfGE 149, S. 293.
- [17] BVerfGE 128, S. 282ff. und S. 129; S. 269ff.
- [18] Amelung, K. (1995): Vetorechte beschränkt Einwilligungsfähiger in Grenzbereichen medizinischer Intervention, Berlin.
- [19] Henking, T. (2023): Zwang in der Psychiatrie: zwischen Selbstbestimmung, Behandlungsveto und aufgeprägter Fürsorge, in: Windhöfel, T. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Eberhard Schockenhoff, Berlin (im Erscheinen).
- [20] Henking, T. (2016): Patientenrechte im Kontext von Zwang, in: Recht & Psychiatrie 2016 (34), S. 155–163.
- [21] Henking, T.; Mittag, M. (2015): Rechtliche Rahmenbedingungen. In: Henking, T.; Vollmann, J. (Hrsg.): Praxisleitfaden Zwangsbehandlung. Heidelberg, S. 29–89.
- [22] Henking, T. (2022): Advance Care Planning (ACP) in der Psychiatrie, in: Gesundheitsrecht 2022, S. 621 ff.
- [23] Finzen, A.; Haug, H.J.; Beck, A.; Lüthy, D. (1993): Hilfe wider Willen. Zwangsmedikation im psychiatrischen Alltag. Bonn.

# Humor inklusiv! – Der Beitrag von Humor und Komik zu Inklusion in Theorie, Empirie und Praxis

Prof. Dr. Dieter Kulke

## 1. Menschenrechte, Inklusion und Humor

Menschenrechte im Allgemeinen und Menschenrechte in ihrer kodifizierten Form in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 stellen einen Meilenstein hin zu mehr Gerechtigkeit und Gleichheit dar. Wie für andere Personengruppen auch, war es für behinderte Menschen<sup>1</sup> angezeigt, die Rechte der AEMR in einer eigenen Konvention, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu konkretisieren. Wie wichtig dies war, zeigt sich daran, dass nach Einschätzung von Degener und Diehl die UN-BRK wie keine andere Menschenrechtsquelle den öffentlichen Diskurs geprägt hat [1]. Damit werden die bisherigen Modelle von Behinderung um ein menschenrechtliches Modell erweitert [2].

Die 2007 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene und 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-BRK regelt in einer Vielzahl von Artikeln verschiedene Aspekte und Lebensbereiche. Große Diskussionen in der Öffentlichkeit entfachte die Forderung nach einem ‚integrativen Bildungssystem‘ – im englischen Original *inclusive education system*, in der Schattenübersetzung ‚inklusives Bildungssystem‘ – in Artikel 24, aufgrund derer in allen 16 Bundesländern neue Schulgesetze beschlossen wurden. Auch die Forderung nach einem inklusiven Arbeitsmarkt in Artikel 27 führte zu diversen Gesetzgebungen – aktuell mit dem 2023 beschlossenen Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes – und zu grundsätzlicheren Diskussionen wie der über die grundsätzliche Notwendigkeit von Sonderarbeitsverhältnissen in Werkstätten für behinderte Menschen. Weniger Beachtung erfuhren andere Bereiche wie die Teilhabe am kulturellen Leben in Artikel 29. Dabei ist dies ein Bereich, in dem sich im Sinne des kulturellen Modells von Behinderung mit Disability Pride und Crip Culture [3] und anderen Phänomenen in den letzten Jahren sehr vielfältige kulturelle Phänomene entwickelt haben. Es geht hierbei nicht nur um eine verbesserte Teilhabe von behinderten Menschen an kulturellen Veranstaltungen, sondern immer mehr um die Schaffung eigener kultureller Repräsentationen und Identitäten von Behinderung in kulturellen Feldern wie Theater, Tanz, Film etc., aber auch in den öffentlichen Wahrnehmungen und Diskursen. Die stärkere Teilhabe an der dominanten Kultur zeigte sich daran, dass mit Julia Häusermann eine Schauspieler:in mit Down-Syndrom 2013 den Alfred-Kerr-Darstel-

lerpreis für die herausragende Leistung einer:s jungen Schauspieler:in für ihre Rolle in *Disabled Theater* von Jérôme Bel erhielt. Die Schaffung eigener kultureller Repräsentationen wird an der Vielzahl von Festivals wie ‚Kultur am Rande‘ in Reutlingen und anderen deutlich.

## 2. Behinderung und Lachen – Lachen über Behinderung

Unter Teilhabe am kulturellen Leben kann aber nicht nur die Preisverleihung an eine Schauspieler:in mit einer spezifischen genetischen Variante oder der barrierefreie Zugang zu Theatern verstanden werden. Ebenso bedeutsam ist die Frage nach der Teilhabe an kulturellen Repräsentationen und Darstellungen in verschiedenen medialen Formaten. So ist die mediale Präsenz von Figuren mit einer Behinderung in Film, Fernsehen und anderen Darstellungsformen, in Kunst und Literatur ein immer stärkere Beachtung findendes Thema [4]. Dann läge es nahe, behinderte Menschen und Behinderungen auch in solchen Formaten wie Komödien, Kabarett, Comedy, Karikaturen etc., für die Humor und Lachen essentiell sind, zu thematisieren. Dies wirft in der Folge die Frage auf, wie Humor und Behinderung zusammen gedacht und praktiziert werden können. Pointiert gefragt: Darf man als Betrachter:in über Behinderungen und behinderte Menschen lachen?

Diese Frage hat mittlerweile eine größere Diskussion ausgelöst, die in verschiedenen Medien geführt wird. Als Folie für die Frage dienen oft Darstellungen in Komödien, Comedies und Cartoons. Eine umfassende, historisch angelegte Diskursanalyse hat Gottwald vorgelegt. Historisch betrachtet gibt es viele Beispiele, wie über behinderte Menschen gelacht wird. Sie und ihre körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen waren und sind Ziel von Spott und Witzelei. Daher wurde das Lachen über behinderte Menschen, das auch Ausdruck von latenter Gewalt und Demütigung sein kann, oftmals mit einem Tabu belegt, wie Gottwald umfassend belegt [5]. Dieses Tabu speist sich in der Regel aus einem moralisch aufgeladenen Verständnis von Behinderung. Eine Beeinträchtigung wird als Unglück und Leid angesehen und daher ist das Lachen darüber nicht angemessen gewesen. Eine passendere Reaktion wäre z. B. Mitleid gewesen [6]. Inzwischen hat sich der Diskurs geändert und zeitlich korrespondierend mit einer stärkeren Öffnung und Inklusion der Gesellschaft scheint dieses Tabu zunehmend in Frage gestellt. Ja, es mehren sich die Stimmen, die das Lachen über Behinderungen

1 Hier wie im Folgenden soll auch von ‚behinderten Menschen‘ statt nur von ‚Menschen mit Behinderung‘ wie in den offiziellen Dokumenten gesprochen werden, weil diese Formulierung als Lesart auch das Motto der Behindertenbewegung ‚Ich bin nicht behindert, ich werde behindert‘ anbietet.

und behinderte Menschen als Ausdruck von Normalisierung und Inklusion sehen.

Häufig wird argumentiert, dass diese Einbeziehung behinderter Menschen eine Gleichstellung mit anderen Personengruppen darstellen würde, die auch belacht würden. So konstatiert Gottwald:

„Normal ist, über wen gelacht werden darf. Wenn diese Annahmen stimmen, bedeutet der heutige Umgang behinderter Menschen ebendies: Sie empfinden ihre Behinderung nicht als schädlich, tragisch oder als Unglück, wie noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Heute stellt das Lachen über Behinderung Normalität her und wirkt integrierend.“ [7].

Dieses Argument zielt auf eine Gleichbehandlung und eine Normalisierung des Umgangs mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Und wenn in der Tat das Tabu des Lachens sich aus inzwischen überlebten Vorstellungen von Leid und Tragik für behinderte Person speist, dann könnte tatsächlich dem Lach-Tabu eine wichtige Begründung entzogen sein. Unter einer gerechtigkeitsheoretischen Analyse auf der Grundlage von unter anderem der epistemischen Gerechtigkeits-theorie von Miranda Fricker [8] kommt Felder zu einem ähnlichen Ergebnis. Komik und Lachen über Behinderung verweise darauf, dass „Behinderung nicht einzig ... unter den Aspekten Leid, Tod und Krankheit zu betrachten [sei], sondern als ein Aspekt menschlicher Identität und Form menschlichen Lebens, über die ebenso gelacht werden kann wie über andere Aspekte (zumindest solange sie nicht exkludierend und stigmatisierend sind)“ [9]<sup>2</sup>.

Von einem Tabu des Lachens über Behinderung kann heute tatsächlich kaum mehr gesprochen werden – zu groß ist auch die Zahl der Comedians, der Cartoonist:innen und anderer Künstler:innen wie Tan Çağlar, Martin Fromme, Phil Hubbe, Chris Tall und Felix Lobrecht, die Behinderung zum Gegenstand ihrer Performances gemacht haben; allerdings haben nicht wenige davon selber eine Behinderung und bauen diese thematisch in ihre Shows und Cartoons ein, wie z. B. Phil Hubbe mit seiner Erkrankung an Multipler Sklerose. Dies wirft die Frage auf, ob das Vorliegen einer Beeinträchtigung wie bei Tan Çağlar, Phil Hubbe oder Martin Fromme dem Humor eine breitere Legitimation geben könnte. Gottwald weist historisch darauf hin, dass schon 1826 nach den „Buckeliana oder Hand-, Trost- und Hülfsbuch für Erwachsene beiderlei Geschlechts“, die man heute der Ratgeberliteratur zuordnen würde, über einen behinderten, buckeligen Menschen hätte gespottet werden dürfen – allerdings nur von einem anderen behinderten Menschen. Auch in der aktuellen Diskussion zum Lachen und Behinderung bleibt dies ein relevantes Argument. Die ‚Betroffenheit‘ des Lachenden und des/der Künstler:in, des/der Konsument:in und des/der Produzent:in des Humors, könnten – aus welchen Gründen

auch immer – ein für die Akzeptanz des Lachens relevanter Aspekt sein [12]. Übertragen auf solche heutigen Formate wie Kabarett und Comedies könnte also bedeutsam werden, ob der/die Comedian selbst eine Beeinträchtigung hat oder nicht [13].

### 3. Empirische Forschung

Ein wichtiger Grundsatz der UN-BRK ist Partizipation, getreu dem alten Motto der Behindertenbewegung „Nichts über uns ohne uns“. Daher liegt es nahe, zu diesen beiden oben skizzierten Thesen auch behinderte Menschen selbst zu Wort kommen zu lassen. Zwar liegen vereinzelte Aussagen von behinderten Menschen vor, oft sind diese aber die Künstler selbst (wie Phil Hubbe [14]), die also gewissermaßen ‚in eigener Sache‘ sprechen. Im Folgenden sollen daher die Ergebnisse von Interviews mit nicht weiter befangenen behinderten Menschen präsentiert werden. Leistet aus ihrer Sicht das Lachen über Behinderung und behinderte Menschen einen Beitrag zur Inklusion bzw. ist Ausdruck von zunehmender Inklusion, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung? Und sehen sie einen Unterschied darin, ob der/die Künstler:in bzw. Comedian selbst eine Beeinträchtigung hat oder nicht.

Diese Fragen waren bereits Thema mehrerer Bachelor- und einer Masterarbeit an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften [15]. Dabei wurden in der Regel qualitative Interviews zu dem Themenfeld Lachen, Humor und Behinderung geführt. Im Folgenden sollen die Ergebnisse von drei Interviews mit Claudia, einer Bewohnerin, und Anton und Bernhard, zwei Bewohnern einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, sowie eines Interviews mit Ella, einer in lokalen Selbstvertretungs-gremien engagierten Behindertenaktivistin, die auch einen Instagram-Kanal betreibt, vorgestellt werden<sup>3</sup>.

#### 3.1 Lachen über Behinderung als Ausdruck von Normalisierung und Inklusion

Zu der ersten These, dass Lachen über Behinderung Ausdruck von Normalisierung sei, vertritt Ella eine eindeutige Meinung und plädiert eindeutig für diese These:

„Also, ich sag jetzt mal [...] ich will als normaler Mensch behandelt werden, ja? Und es gibt Witze über Blondinen, es gibt Witze über Ausländer, es gibt Witze über Politiker und und und, über alle eigentlich gibt es irgendwelche Witze. Und wenn ich normal behandelt werden will, dann muss ich auch damit umgehen, und dann find ich das nicht mehr wie recht und billig, dass auch Witze über mich gemacht werden. [...] Also warum

2 Nicht übersehen werden darf dabei, dass diese Modelle von Behinderung wie als letzte Entwicklung das menschenrechtliche Modell von Behinderung [10] einen eher normativen Charakter haben und im Alltag sich eher durchaus noch andere Assoziationen von Behinderung finden. Wie sehr auch heute Behinderung mit Leid verbunden wird, wird z. B. an der Debatte über Elternschaft bzw. Abtreibung von behinderten Kindern deutlich [11].

3 Die Namen sind Pseudonyme. Aus Platzgründen müssen die Ergebnisse und Analysen der Interviews stark zusammengefasst werden. Eine genauere Analyse mit Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Kulke (2022) [16].

soll ich jetzt verschont bleiben? Das wäre ja nicht gerecht.“ [17].

Wie wenig einheitlich aber die Sicht auch unter behinderten Menschen ist, wird in dem Interview mit Anton deutlich. Er hat eine klare Position und auch er zieht einen Vergleich mit ‚Blondinen‘-Witzen, kommt aber zu einer ganz anderen Einschätzung:

„Das ist die feine Linie zwischen Gleichberechtigung, also mach über einen RS[Rollstuhl]-Fahrer den gleichen Witz wie über eine Blondine, weil: Ist ja nichts dabei – und, ja. Es kann halt auch sehr schnell nach hinten losgehen, dass du alles über einen Kamm scherst. Gerade wenn die Gesellschaft eben noch nicht so weit ist. Weil wir wissen heutzutage alle, oder ich hoffe, wir wissen alle, dass Blondinen nicht alle blöd sind. Das sollten heutzutage alle wissen. Vergleiche das mit Behinderten, wo die Gesellschaft heute noch nicht 100 % weiß, wie sie damit umgehen soll.“ [18].

Anton argumentiert hier differenziert, indem er auf den Kontext und die aus seiner Sicht gänzlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Gruppen der „Blondinen“ und der „Behinderten“ verweist. Die Sensibilität für die angesprochenen Unsicherheiten im Umgang mit behinderten Menschen mag auch aus seinen eigenen negativen Erfahrungen mit Bewerbungen auf dem ersten Arbeitsmarkt resultieren [19]. Der individuelle biographische Kontext scheint hier den Blick für vereinfachende Bewertungen zu schärfen. Andererseits grenzt sich Anton aber auch von Mitleidsreaktionen ab, die eher einem moralischen Modell von Behinderung entsprechen: „Mir ist es lieber, wenn einer einen blöden Witz macht, als mich mitleidig anstarrt“ [20]. Inwieweit dies aber bereits als Ausdruck von Inklusion gewertet werden kann, bleibt diskussionswürdig. Wenn Inklusion als „Einbeziehung und unbedingte Zugehörigkeit [...] zu sozialen gesellschaftlichen Institutionen“ [21] verstanden wird, könnte die Einbeziehung in bestimmte kulturelle Repräsentationen und Praktiken durchaus inklusiv sein; wenn diese aber diskriminierend und abwertend sind und den Stand der tatsächlichen Inklusion zu wenig berücksichtigen, sollte damit vorsichtig und empathisch umgegangen werden.

### 3.2 Die Behinderung der Comedians

Auch zu der zweiten These nach der möglichen Bedeutung einer Behinderung des/der Künstlers:in und der Comedians finden sich in den Interviews Aussagen. Auf die Frage, wie es sei, „wenn Menschen ohne Behinderung über Menschen mit Behinderung Witze machen?“ kommt unverzüglich die klare Ablehnung: „Das geht gar nicht!“ Ähnlich äußert sich Ella, nachdem sie der Interviewerin einen Witz über Spastik erzählt: „Ich darf den Witz machen, weil ich Spastiker bin und betroffen bin. Aber ich fänd’s jetzt blöd, wenn du [...] mir den Witz machst.“ [22]. In der folgenden Sequenz wird dies auch begründet:

„Ella: „Wenn jemand selber betroffen ist und mir einen Witz hinknallt, ist das was anderes, wenn der mit mir über uns lacht als wenn jetzt jemand, der überhaupt

nicht betroffen ist und denkt, er macht jetzt einen Joke darüber und weiß aber gar nicht, wovon er redet, und verletzt mich damit zutiefst, dann find’ ich das ein bisschen daneben“.

Interviewerin: „Was können die Menschen, die selbst eine Beeinträchtigung haben, eben anders?“

Ella: „Die können sich in die Situation reinversetzen“ [23].

Als wichtiges Argument wird hier die Perspektivübernahme genannt, das Sich-Hineinversetzen in die Lage eines behinderten Menschen, das einem behinderten Comedian immer unterstellt werden kann. Neben dieser Zuschreibung einer Perspektivübernahme bei beeinträchtigten Kabarettist:innen und Komiker:innen spielt bei Ella auch Aufklärung eine wichtige Rolle. Sie hofft auf die Sensibilisierung des Publikums durch Comedy mit behinderten Comedians. Am Beispiel Tan Çağlars, des bekannten deutsch-türkischen Comedian, erläutert sie:

„Und der nutzt die Comedy, um die Leute zu sensibilisieren und wachzurütteln, was denn überhaupt alles Probleme sind. Weil viele Leute wissen ja gar nicht, dass eine kleine Stufe schon ein Riesenproblem ist oder dass es ein Problem ist, dass man nicht im Supermarkt an jedes Regal hochkommt. Das nehmen die Leute erstmal nicht wahr und da ist der Humor natürlich eine tolle Transportmaschine, [...] weil man dann Probleme auf lustige Art und Weise transportieren kann und das bei den Zuhörern und Zuschauern erstmal Klick machen kann und sagen kann: Oh, darüber hab’ ich noch nie nachgedacht, aber das stimmt.“ [24].

### 3.3 Weitere empirische Befunde

Neben den genannten Punkten spielen bei allen vier Befragten weitere Aspekte eine wichtige Rolle. Zum einem darf der Humor auf keinen Fall verletzend sein. Ein Bild, das von zwei der vier Befragten herangezogen wird und das sich auch an anderen Stellen zum Thema [25] findet, ist das der Gürtellinie; so sagt Ella, die Witze über Menschen mit Behinderung dürften „nicht unter die Gürtellinie [gehen] oder zu verletzend“ sein [26]. Diese Vorstellungen könnten mit einer gängigen, allerdings etwas groben Unterscheidung von Humorstilen korrespondieren, nach der acht gängige Humorstile in böartigen (Ironie, Satire, Sarkasmus und Zynismus) und in liebevollen (wohlwollender Humor, Nonsense, Witz und Spaß) Humor eingeteilt werden [27]. Hier stellt sich unmittelbar die Frage, wann (Re-)Präsentationen von behinderten Menschen ‚unter der Gürtellinie‘ liegen; das wiederum mag im Auge der Betrachter:in liegen. Aber so wie es individuelle Präferenzen für unterschiedliche Humorstile gibt – was auch in den Interviews deutlich wurde [28] – so unterschiedlich hoch oder tief mag auch die ‚Gürtellinie‘ angesetzt werden. Aber trotz dieser deutlichen Unbestimmtheit bleibt die Forderung aus Artikel 8, Bewusstseinsbildung, der UN-BRK, nach der sich die Vertragsstaaten verpflichten, gegen „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen“ wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Sollte diese Forderung ernst genommen wer-

den, dürften nicht nur ein unter die Gürtellinie zielender Humor sondern noch deutlich mehr Repräsentationen kritisch zu betrachten sein; auch wohlwollender Humor und harmlose Witze sind nicht frei von Klischees. Außerdem können die verschiedenen Humorstile und Inhalte der Performances mit den Genres korrespondieren. Eine aufschlussreiche Grenzziehung zwischen Kabarett und Comedy nimmt die Kabarettistin Christine Rayon vor, wenn sie den Unterschied auf die Formel bringt, dass „Comedy eher Klischees und Vorurteile bedient, um einen Lacher zu generieren“, während das Kabarett diese Klischees zu bekämpfen versuche [29].

Ein weiterer Befund aus den Interviews ist die deutliche Trennung von lebensweltlichem Alltag und kulturellen (Re-)Präsentationen. Was in einer Comedy-Performance noch akzeptiert werden mag, ist im Alltag in einer persönlichen Begegnung nicht tolerierbar. Bernhard: „[...] also wenn jemand auf der Straße das sagt [gemeint ist das Wort ‚Spast‘], dann ist das schon etwas anderes“ [30]. Wiederum anders sieht es aus, wenn behinderte Menschen unter sich sind, in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie der, in der drei der Befragten leben. Die Bezeichnung „Spast“ sei – so Claudia – in Einrichtungen der Behindertenhilfe ganz normal: „Da heißt es auch manchmal untereinander: Ey, Spasti“. Wenn man sich gut kenne, könne man damit auch umgehen [31].

Insgesamt bleibt nach den Auswertungen der vier Interviews ein zwiespältiges Bild. Einerseits wird Humor über Behinderung und behinderte Menschen als Ausdruck von Normalität gesehen; andererseits wird die Gesellschaft als noch nicht so weit und inklusiv angesehen, dass dieser Humor immer angebracht wäre. Zwei Punkte sind aber hervorzuheben. Der Humor darf auf keinen Fall die ‚Gürtellinie‘ unterschreiten, und das auch obwohl sich alle vier Befragten eher im Sarkasmus, also einem tendenziell böartigen Humorstil wiederfinden. Und zweitens spielt der Kontext eine entscheidende Rolle; was in einer Einrichtung für behinderte Menschen und der dort konstituierten Lachgemeinschaft oder in einer Comedy-Performance erlaubt sein mag, ist es im Alltag zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen noch lange nicht. Also ist hier weiterhin Vorsicht geboten, um klischeehafte und diskriminierende Darstellungen, wie sie immer noch stark das Bild von Behinderung prägen [32], zu vermeiden.

## 4. Humor & Behinderung in Würzburg

Auch in Würzburg sind die Verbindungen zwischen Humor, Behinderung und Inklusion Thema. Insbesondere die Offene Behindertenarbeit (OBA) der Diakonie Würzburg hat sich dieses Themas angenommen und bietet immer wieder Veranstaltungen dazu. Zu einem regelmäßigen Gast ist dabei Phil Hubbe geworden. Phil Hubbe ist ein bekannter Cartoonist, über den in den Medien viel berichtet wird. Sehr früh schon machte er, ermuntert von Freunden, seine Diagnose Multiple Sklerose und dann generell Beeinträchtigungen und Behinderungen zum Thema seiner Cartoons. Er arbeitet für diverse Agenturen, verschiedene Ministerien

und Tageszeitungen so wie auch für das Sportmagazin ‚kicker‘. Sein starker Bezug zu Multiple Sklerose wird auch in seinen Auszeichnungen deutlich. So ist er Träger des Medienpreises der Amsel-Stiftung 2014 und des Käte-Hammersen-Preises der Deutschen Multiple Sklerose-Gesellschaft 2022. Viel Erfolg und öffentliche Wahrnehmung erreicht er auch mit seiner Buchreihe ‚Behinderte Cartoons‘ mit mittlerweile acht Bänden [33].

Programmatisch sind auch seine Aussagen zum Verhältnis von Humor und Behinderung. In einer Darstellung seiner Cartoons in der Süddeutschen Zeitung, Ausgabe vom 21. 04. 2017, heißt es prägnant in einer Folge von Unterschriften unter Cartoons: „Phil Hubbe macht in seinen Comics Witze über Behinderte. [...] Er darf das. Schließlich hat er selbst Multiple Sklerose. [...] Und über diese chronisch entzündliche Erkrankung des Nervensystems „MS“ macht er sich ebenso lustig wie über andere Erkrankungen oder Behinderungen“ [34]. Das Besondere, man könnte auch sagen Inklusive an seinen Cartoons ist nach Pollmer [35], dass es gar nicht die behinderten Menschen sind, über die gelacht wird:

„So sitzen auf einer Zeichnung zwei Kinder stumm nebeneinander auf einer Parkbank, das eine twittert, das andere wischt sich auf dem Handy durch Facebook. „Taubstumm?“, fragt eine Frau irritiert ihre Begleitung mit Blick auf die Bank. Die Begleitung antwortet kurz: „Schlimmer!“ [36].

In diesem Beispiel wird nicht über eine Behinderung oder behinderte Menschen gelacht, sie dient als Referenz, um Personen in alltäglichen Situationen als behindert – oder hier sogar als „Schlimmer“ – einzuordnen. Auf jeden Fall ist der Humor von Phil Hubbe als eher wohlwollend zu bezeichnen, die Gürtellinie wird nie unterschritten, Klischees werden vermieden. Ebenso in einem anderen sehr bekannten Cartoon von Hubbe, in dem ein stehender, vermutlich nichtbehinderter Mann einen Mann im Rollstuhl und eine Frau mit dunkler Brille und einem Blindenstock mit dem Blindenzeichen fragt: „Behinderte oder Menschen mit Behinderung ... wie nennt ihr euch denn selber?“ Die Antworten sind „Rainer“ und „Ich bin die Sabine“. Auch hier wird auf freundlich-heitere Weise die Frage nach einer korrekten Bezeichnung, die durchaus diskutiert wird [37], nicht nur humorvoll sondern auch partizipativ und inklusiv gelöst; gelacht wird nicht über die behinderten Menschen, sondern über die Unsicherheit im Umgang mit ihnen.

Mit ihrem ganz eigenen, nie verletzenden und unterschiedlichste Anschlüsse und Identifikationspotenziale bietenden Humor eignen sich die Cartoons von Phil Hubbe sehr gut für die inklusive Arbeit – und werden in Würzburg auch so eingesetzt. Im Januar 2019 fanden die 1. Würzburger Inklusionswochen statt, die von dem Arbeitskreis Inklusion des Campus Community Dialogue (CCD) der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der THWS organisiert wurden. Der CCD stellt eine Strategie zur institutionalisierten Vernetzung und zum vor allem regional ausgerichteten Austausch von Wissenschaft und Lehre sowie Praxis und Gemeinwesen dar [38]. Im Rahmen der Inklusionswochen war Phil Hubbe zu Gast in einer Veranstaltung der Offenen



**Abbildung 1:**  
Inklusion nimmt alle mit: Zeichnung aus dem inklusiven Workshop der OBA in Würzburg

**Abbildung 2:**  
Die fertige Tasse mit dem Motiv



Behindertenarbeit des Diakonischen Werkes Würzburg (OBA) und der vhs Würzburg. Hier bekräftigte er seine Position, Humor und Behinderung müssten sein, nur das sei wahre Inklusion [39].

Im Juli 2021 veranstaltete die OBA unter Leitung von Silke Trost einen inklusiven und partizipativen Workshop an einem Nachmittag im Juli, in dem gemeinsam von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Cartoon gestaltet wurde. Aufgrund der Vorschriften zur Corona-Pandemie musste der Workshop online abgehalten werden. Auch Studierende der Sozialen Arbeit nahmen an dem Workshop teil. Ziel war die Erarbeitung eines Motivs, das Würzburg, Inklusion und die OBA zusammenbringt und das auf einer Tasse abgebildet werden sollte. In Arbeitsgruppen wurden Ideen gesammelt und Motive entwickelt, die dann im Plenum diskutiert und von Phil Hubbe aufgenommen wurden. Nach dem Workshop nahm er dann die endgültige Gestaltung vor. Abbildung 1 zeigt das Ergebnis, Abbildung 2 zeigt das fertige Produkt.

Motivisch interessant ist, dass hier die Erweiterung der Perspektive von Inklusion auf Diversität vollzogen worden ist, sichtlich erkennbar an dem Regenbogenzeichen, der Frau mit Kinderwagen und einer person of color. Die Festung Marienberg im Hintergrund verortet die Handlung in Würzburg, die OBA ist eine wichtige Haltstelle auf dem Weg zur Inklusion und mit dem Nummernschild

„WÜ – 007“ leistet sich der Autor einen augenzwinkernden Verweis auf James Bond.

### Fazit und Ausblick

Humor und Behinderung eröffnen ein breites Feld an medialen kulturellen Repräsentationen mit einigen Diskussionen darüber, die in den Medien, von betroffenen Menschen – Künstler:innen wie behinderten Menschen –, in Praxis und Wissenschaft geführt werden. Festzuhalten ist, dass es mittlerweile eine starke mediale kulturelle Repräsentation von behinderten Menschen und Behinderungen gibt, in denen sich ein breites Spektrum von Humor, wohlwollender wie böser, ausdrückt. In diesem uneindeutigen Bereich der sozialen und gesellschaftlichen Akzeptanz von Humor und Behinderung könnte das Urteil von behinderten Menschen weitere Einblicke geben. Unisono werden von vier hierzu befragten behinderten Menschen mit Darstellungen und Performances „unter der Gürtellinie“ abgelehnt. Wenn der/die Comedian oder das Publikum, wie in einer Behinderteneinrichtung, selber behindert ist, verschiebt dies die Koordinaten und verschiedene, inklusionsförderliche Mechanismen der Bewusstseinsbildung könnten zum Tragen kommen. Das praktische Beispiel aus der OBA zeigt das Potenzial auf, das in einer humorvollen Verknüpfung von Behinderung und Humor liegt. Um dieses weiter auszuloten, sollte in

diese Richtung weiter empirisch geforscht und sollten auch mehr Praxisformate entwickelt werden, damit

Humor und Behinderung ihr gesellschaftsveränderndes und inklusives Potenzial entfalten können.

## Über den Autor



### Dieter Kulke

Prof. Dr., ist seit 2009 Professor für Soziologie an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der THWS.

Er ist Leiter des Vertiefungsbereichs Soziale Arbeit und Behinderung sowie Mitglied der Schwerbehindertenvertretung. Seine Lehr- und Forschungsgebiete sind Soziologie, Soziale Arbeit und Behinderung, Inklusion, Politik und Soziale Arbeit, Ethik und Soziale Arbeit, quantitative und qualitative Forschungsmethoden sowie Klimagerechtigkeit.

### Literatur:

- [1] Degener, Th.; Diehl, E. (Hrsg.)(2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn.
- [2] Degener, Th. (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Th.; Diehl, E. (Hrsg.), a.a.O., S. 55–74.
- [3] Palleit, L.; Kellermann, G. (2015): Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – das Recht auf Partizipation am politischen und kulturellen Leben. In: Degener, Th.; Diehl, E. (Hrsg.): a.a.O., S. 280. Mit Beispielen aus vielen kulturellen Feldern: Hartwig, S. (Hrsg.)(2020): Handbuch Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart.
- [4] Hartwig, S. (2020), a.a.O., Abschnitt 4.
- [5] Gottwald, C. (2009): Lachen über das Andere. Eine historische Analyse komischer Repräsentationen von Behinderung. Bielefeld.
- [6] Ebd.
- [7] Ebd., S. 294.
- [8] Fricker, M. (2007): Epistemic Injustice. Oxford.
- [9] Felder, F. (2022): Lachen aus Gründen der Gerechtigkeit? Zum Verhältnis von Komik, Behinderung, und moralischem Sollen. In: Hartwig, S. (Hrsg.): Lachgemeinschaften? Komik und Behinderung im Schnittpunkt von Ästhetik und Soziologie. Berlin, S. 25–41.
- [10] Degener, Th. (201), a.a.O.
- [11] Kulke, D. (2020): Gegenwart. In: Hartwig, S. (Hrsg.): Handbuch Behinderung. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart, S. 166–171.
- [12] Kulke, D. (2022): „Es geht nicht, es rollt.“ – Das ‚Lachen über Behinderung‘ aus der Perspektive körperlich behinderter Menschen. In: Hartwig, S. (Hrsg.): Lachgemeinschaften? Komik und Behinderung im Schnittpunkt von Ästhetik und Soziologie. Berlin, S. 171–189.
- [13] Ebd., S. 173.

- [14] Pollmer, C. (2017): Kaputtlachen. Witze über Behinderte sind verpönt. Comiczeichner Phil Hubbe macht sie trotzdem. In: Süddeutsche Zeitung v. 15. April 2017, S. 53.
- [15] Engelhard, M. (2021): Humor und Behinderung. Unveröff. Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit. Würzburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. – Zemsch, A. (2022): Humor als Interaktionsmedium von Menschen mit Beeinträchtigung. Unveröff. Masterarbeit im Studiengang Soziale Arbeit. Würzburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. – Conover, F. (2023): Humor und Behinderung im soziologischen Diskurs – eine leitfadengestützte Interviewstudie zum Humorerleben von Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung. Die Orientierung an Erfahrungsberichten als Methode der Informationsgewinnung. Unveröff. Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit. Würzburg, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt. – Scholz, M. (2023): Darf man über Menschen mit Behinderung Witze machen? Humor und Behinderung aus der Perspektive geistig behinderter Menschen. Würzburg, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt.
- [16] Kulke, D. (2022), a.a.O.
- [17] Ebd., S. 180.
- [18] Ebd., S. 182.
- [19] Ebd.
- [20] Ebd.
- [21] Kulke, D. (2021), Inklusion. In: Amthor, R.C.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, Th. (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim, S. 431–435, hier S. 431.
- [22] Zemsch, A. (2022), a.a.O., S. 201.
- [23] zitiert nach Kulke (2022), a.a.O., S. 181.
- [24] nach Kulke (2022), a.a.O., S. 182.
- [25] Vorbröker, H. (2019): „Komiker Chris Tall. Witze über Behinderte – und die lachen.“ In: Kurier (26.06.2019), <https://www.kurier.de/inhalt.komiker-christall-witze-ueber-behinderte-und-die-lachen.d84a4bc1-0527-44e2-88b2-64ca0b9d6b48.html> (zuletzt aufgerufen am 15.05.2023).
- [26] Zemsch, A. (2022), a.a.O., S. 200.
- [27] z.B. Heintz, nach Steinlein, A. (2020): „Wie dein Humor mit deiner Persönlichkeit zusammenhängt. Nicht alle schätzen dieselbe Art von Humor. Sonja Heintz von der Universität Zürich untersucht, welche Humorstile wir verwenden.“ In: wirtschaftsraum-zuerich.de (25.06.2020), <https://www.wirtschaftsraumzuerich.ch/wie-dein-humor-mit-deiner-persoenlichkeit-zusammenhaengt/> (zuletzt aufgerufen am 15.05.2023).
- [28] Kulke, D. (2022), a.a.O., S. 180ff.
- [29] Deutschlandfunk Kultur (2022): Kabarettistin Christine Prayon. „Ich verstöre auf freundliche Weise“, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/christine-prayon-buch-100.html> (zuletzt aufgerufen am 15.05.2023)
- [30] zitiert nach Kulke, D. (2022), a.a.O., S. 183.
- [31] zitiert nach ebd.
- [32] Maskos, R. (2015): Bewundernswert an den Rollstuhl gefesselt – Medien und Sprache in einer noch nicht inklusiven Gesellschaft. In: Degener, Th.; Diehl, E. (Hrsg.), a.a.O., S. 308–319.
- [33] zuletzt: Hubbe, Ph. (2021): Zeugen der Inklusion. Behinderte Cartoons 8. Oldenburg.
- [34] Süddeutsche Zeitung, Ausgabe v. 21.04.2017, <https://www.sueddeutsche.de/medien/cartoons-zeichnungen-von-phil-hubbe-behinderte-cartoons-1.3467597>
- [35] Pollmer, C. (2017), a.a.O.
- [36] Ebd.
- [37] z. B. Röh, D. (2018). Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. 2. Auflage. München.
- [38] THWS (2023): Campus Community Dialogue, <https://fas.thws.de/ccd/>.
- [39] Diakonisches Werk Würzburg (o.J.): Den Menschen im Blick. Jahresbericht 2019. Würzburg, [https://diakoniewuerzburg.de/assets/diakonisches-werk/Zahlen\\_Daten\\_Fakten/Jahresberichte/dw\\_Jahresbericht\\_2019.pdf](https://diakoniewuerzburg.de/assets/diakonisches-werk/Zahlen_Daten_Fakten/Jahresberichte/dw_Jahresbericht_2019.pdf) (zuletzt aufgerufen am 18.05.2023).

# 4. Globale Perspektiven

## (Staats-) Grenzen der Menschlichkeit versus universale Überforderung? Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ im Migrationskontext einer segmentierten Welt

Prof. Dr. Ralf Roßkopf

Die Soziale Arbeit nennt sich eine „Menschenrechtsprofession“ (str.) [1]–[6]. Für ihr Selbstverständnis sind Menschenrechte so zentral wie die Berufsdefinition global [7]. Theorie untermauert, was Praxiserleben oft untergräbt. Unwucht im Tripel-Mandat [8] [9] wirft das Berufsethos aus der Bahn. Zu entgleisen droht alles, wo Rufe nach quantitativen Obergrenzen [10] sich vereinigen mit Grenzziehungen qualitativ-dogmatischer Natur; wo der Universalität menschenrechtlichen Sollens Grenzen aufgezeigt werden angesichts eines entlang Staaten segmentierten Seins. Herausforderung und Erschütterung sind in kaum einem anderen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit größer als im Migrationskontext [11] [12]. Grund genug für eine kontextbezogene Vergewisserung ihres Menschenrechtsverständnisses zur Bekräftigung Bundesinnenministerin Nancy Faesers Positionierung: „Da kann es keine Höchstgrenzen für Menschlichkeit geben“ [13].

### 1. Staatsgrenzen der Menschlichkeit?

#### 1.1 Universalismus

Menschenrechte sind ihrer Natur nach universal. Die Vereinten Nationen gründen auf dem Glauben ihrer Mitgliedsstaaten „an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“ (UN-Charta von 1945, Präambel). In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR) bekannte die UN-Generalversammlung: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Art. 1 AEMR). Jeder habe Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach nationaler Herkunft (Art. 2 Abs. 1 AEMR). Gleichlautend erkennen die Internationalen Pakte von 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt – IPbPR) und über wirtschaftli-

che, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt – IPwskR) die „allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte“ sowie deren Herleitung „aus der dem Menschen innewohnenden Würde“ an. Darum verpflichten sich die jeweiligen Vertragsstaaten des Zivilpakts in Art. 2 Abs. 1 IPbPR bzw. des Sozialpakts in Art. 2 Abs. 2 IPwskR, die dortigen Menschenrechte „ohne Unterschied wie insbesondere [...] der nationalen [...] Herkunft zu gewährleisten“. Darum verbietet Art. 26 IPbPR allgemein „jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen [...] der nationalen [...] Herkunft“.

Der UN-Menschenrechtsausschuss rechtfertigt aber Ausnahmen hiervon:

„Exceptionally, some of the rights recognized in the Covenant are expressly applicable only to citizens (art. 25), while article 13 applies only to aliens. However, the Committee's experience in examining reports shows that in a number of countries other rights that aliens should enjoy under the Covenant are denied to them or are subject to limitations that cannot always be justified under the Covenant.“ [14].

Auch steht die Binnenfreizügigkeit (Art. 12 Abs. 1 IPbPR) ebenso wie der prozessuale Ausweisungsschutz (Art. 13 IPbPR) unter dem Vorbehalt eines rechtmäßigen Aufenthalts [15]. Und der Sozialpakt scheint gar die eigenen Verbürgungen zumindest partiell wieder entlang von Staatsangehörigkeitsgrenzen relativieren zu wollen (Art. 2 Abs. 3 IPwskR) [16]:

„Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.“

Einzug erhalten Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit weitergehend aufgrund der expliziten oder immanenten Schranken bei Verfolgung entsprechend legitimer Ziele und bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit [17] [18].

## 1.2 Segmentierung

Fokus dieser Abhandlung sollen aber Beschränkungen sein, die Folge der Segmentierung der Welt in Nationalstaaten sind. Universalen Verheißungen für Menschen als Rechtsinhaber steht eine territorial zergliederte Staatenwelt als Rechtsverpflichtete gegenüber. Dies nachvollziehend begrenzt die Menschenrechtsdogmatik die Garantstellung auf das Staatsgebiet und die Jurisdiktionsgewalt. Beispielgebend beschränken die zitierten Art. 2 Abs. 1 IPbpR bzw. Art. 2 Abs. 2 IPwskR die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragsstaats auf alle „in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ [19]. Die Bedeutung dessen steigert sich in dem Maß, als es grundsätzlich Angelegenheit des Staates ist über die Aufnahme in das Staatsgebiet zu entscheiden [20] [21]. Der menschenrechtsvertraglichen Ausreisefreiheit (Art. 12 Abs. 1 IPbpR) korrespondiert grundsätzlich keine Einreisefreiheit in andere Länder als das eigene (Art. 12 Abs. 4 IPbpR) [22]. Selbst das Asylrecht ist räumlich determiniert und verlangt das Erreichen des „heiligen“, „geschützten“ Orts (asylus topos), heutzutage des Zufluchtslandes [23]–[25].

Dies alles wäre unproblematisch, wenn die Verantwortung überall ausreichend wahrgenommen würde bzw. werden könnte, was nicht zutrifft. Selbst das wäre zu verkraften, wenn subsidiär andere Staaten hinreichend Schutz bieten würden. Insofern führen Maßnahmen der Grenzüberwachung und die Exterritorialisierung des Migrationsmanagements aber zu Ausschlüssen nicht nur menschenrechtlicher Verpflichtung potentieller Zielländer, sondern vielfach der Menschenrechte an sich. „So ist der Schlussfolgerung zuzustimmen, das wesentliche Menschenrechtsproblem des internationalen Schutzes sei inzwischen nicht der Schutzstandard, sondern der Zugang zum Schutz“ [Fußnoten weggelassen] [26].

## 1.3 Hoheitsgewalt

Immer größere Bedeutung kommt daher dem zweiten Anwendbarkeitskriterium des Art. 2 Abs. 1 IPbpR bzw. Art. 2 Abs. 2 IPwskR zu, nämlich ob es sich bei den Betroffenen aus Sicht des Vertragsstaats um einen „seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden“ Personenkreis handelt. Diese Herrschaftsgewalt – oder besser ausgedrückt: Hoheitsgewalt – ist als Kriterium zur Bestimmung des Verpflichtungsbereichs menschenrechtlicher Verträge teilweise mit demjenigen der Territorialität verwoben (Art. 2 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention [27]), teilweise alternativ benannt (Art. 2 Abs. 1 IPbpR, Art. 2 Abs. 2 IPwskR; str. [28]) oder ausschließlicher Anknüpfungspunkt (Art. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) [29]. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) fordert für den Flüchtlingsbegriff des

Art. 1 A Ziff. 2 GFK lediglich, dass sich die betroffene Person außerhalb ihres Herkunftslands befindet, nicht aber notwendigerweise auf dem Gebiet des Vertragsstaats. Bei ihr lassen sich Hinweise zur exterritorialen Anwendbarkeit den einzelnen Rechtsgewährleistungen selbst entnehmen [30], die entweder territoriale Anknüpfungspunkte aufweisen (physische Anwesenheit, Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, rechtmäßige Anwesenheit oder rechtmäßiger Aufenthalt) oder nur an Hoheitsgewalt anknüpfen [31].

Der schillernde Begriff der Hoheitsgewalt ist im Völkerrecht nicht einheitlich geklärt, wird unterschiedlich verwendet und umfasst verschiedene Aspekte [32] [33]. Die relevante Rechtsprechung und Staatenpraxis ist uneinheitlich und lässt Konsistenz missen [34]. Die exterritoriale Zuständigkeit wurde durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof lange als Ausnahme angesehen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Sie wird anerkannt, wenn der beklagte Staat effektive Kontrolle über das betreffende Gebiet und seine Bewohner erlangt hat und alle oder einige der öffentlichen Befugnisse ausübt, die normalerweise von dieser Regierung auszuüben sind (EGMR, U. v. 04. 07. 2001, Ilaşcu & Others, Nr. 48787/90). Gleiches gilt für Tätigkeiten von diplomatischen oder konsularischen Vertreter:innen im Ausland und an Bord von Schiffen und Booten, die in diesem Staat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren (EGMR, U. v. 19. 12. 2001, Bankovic, Nr. 52207/99, Ziff. 71, 73). Für Fälle, in denen keine effektive Kontrolle über ein Gebiet, wohl aber über eine Person oder Personengruppe besteht, wird als ausreichend angesehen, wenn der Staat Kontrolle und Macht ausübt (EGMR, U. v. 07. 07. 2011, Al-Skeini and Others, Nr. 55721/07). Handlungen diplomatischer und konsularischer Vertreter:innen sowie von Staatsbediensteten, die auf Einladung, mit Zustimmung oder Duldung des betroffenen Staates im Ausland exekutive oder judikative Aufgaben wahrnehmen, wurden als zuständigkeitsbegründend angesehen, wenn die Handlungen dem Vertragsstaat zuzurechnen waren. Dies wurde auch anerkannt, wenn Personen durch bloße Gewaltanwendung unter die Kontrolle von Staatsbediensteten gebracht wurden (EGMR, U. v. 14. 12. 2000, Öcalan, Nr. 46221/99), in Gefängnissen (EGMR, U. v. 02. 03. 2010, Al-Saadoon & Mufdhi, Nr. 61498/08, Ziff. 140) oder auf Schiffen (EGMR, U. v. 23. 02. 2012, Hirsi Jamaa & Others, Nr. 27765/09, Ziff. 70–82) [35].

Der UN-Menschenrechtsausschuss ist insoweit etwas klarer, wenn er in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31 ausführt:

„States Parties are required by article 2, paragraph 1, to respect and to ensure the Covenant rights to all persons who may be within their territory and to all persons subject to their jurisdiction. This means that a State party must respect and ensure the rights laid down in the Covenant to anyone within the power or effective control of that State Party, even if not situated within the territory of the State Party. [...] This principle also applies to those within the power or effective control of the forces of a State Party acting outside its territory, regardless of the circumstances in which such power or effective control was obtained, such as forces constitu-

ting a national contingent of a State Party assigned to an international peace-keeping or peace-enforcement operation.“ [36].

Die Unterscheidung zwischen „Macht“ und „effektiver Kontrolle“ wird nicht ausdekliniert. Bei letzterer dürfte es sich wohl um einen Unterfall der ersteren handeln, sodass es entscheidend auf den weiteren Begriff der Macht ankommt. Dies dürfte helfen, auch weniger klare Fälle einzuordnen.

In einigen Fällen exterritorialer Maßnahmen zur Eindämmung der Migration könnte ohne Weiteres eine effektive Kontrolle bejaht werden [37]. Speziell für Ausweisungsfälle haben sich recht einheitliche Standards zum geschriebenen oder immanenten Refoulement-Verbot entwickelt. Dem Vertragsstaat ist es verwehrt Personen in ein Land aus- oder zurückzuweisen, in welchem diesen Verfolgung oder gravierende Menschenrechtsverletzungen drohen [38] [39]. Nicht der spätere Akt im Ausland sondern das Handeln im Inland ist Anknüpfungspunkt für die Verletzung und Verantwortlichkeit.

In Parallelität hierzu sollte für Menschenrechtsverträge, welche auf Hoheitsgewalt abstellen, der Schluss gezogen werden, dass exterritoriale Maßnahmen der Migrationskontrolle jedenfalls dann menschenrechtlichen Bindungen unterliegen, wenn der Vertragsstaat entweder über Wirkungsort und -geschehen effektive Kontrolle ausübt, oder aber die Gefahr einer durch sein Handeln kausal ermöglichten oder beförderten Menschenrechtsverletzung seitens externer Akteure erkennbar war.

Wollte man hiergegen einwenden, es handele sich nicht um eine effektive Kontrolle über die betroffene Person sondern lediglich um eine mittelbare hinsichtlich des Geschehens, ist fraglich, ob eine **de-facto**-Kontrolle zu fordern ist, oder eine **de-iure**-Kontrolle ausreicht und wie diese ausgestaltet sein müsste. So betont der EGMR, U. v. 23.02.2012, Hirsi Jamaa & Others, Nr. 27765/09, Ziff. 81, ohne sich im konkreten Fall für das eine oder andere entscheiden zu müssen:

„The Court observes that in the instant case the events took place entirely on board ships of the Italian armed forces, the crews of which were composed exclusively of Italian military personnel. In the Court’s opinion, in the period between boarding the ships of the Italian armed forces and being handed over to the Libyan authorities, the applicants were under the continuous and exclusive **de jure** and **de facto control** of the Italian authorities.“

Während sich die **de-iure** Kontrolle eines Flaggenstaates unmittelbar aus dem Seerecht ergibt (Art. 93 UN-Seerechtsübereinkommen) fehlt es an einer solch klaren Regelung für Maßnahmen des Migrationsmanagements. Aus dem Wesen des Rechts und dem Grundsatz von Treu und Glaube bei der Vertragsauslegung kann solches aber abgeleitet werden. Eine weite Auslegung und klare Alternativität zwischen **de facto** und **de iure** Kontrolle vertritt denn auch der UN-Ausschuss gegen Folter in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 [40] [41].

## 1.4 Auslegung

Die Kategorien **de iure** und **de facto** Hoheitsmacht können auseinanderfallen ohne die Hoheitsmacht als solche in Frage zu stellen. **De facto** Hoheitsgewalt ist für die Staatswerdung im Inland und die Begründung von Herrschaftsmacht über Gebiete und Personen im Ausland grundsätzlich unabhängig von Legalität oder Legitimität [42]–[44]. Hat sie sich prognostisch **ex ante** nach dem Grundsatz der Effektivität **de facto** durchgesetzt, wird sie im Inland **de iure** bis auf Weiteres unterstellt, ohne dass sie **de facto** für jeden Einzelfall aktualisiert sein müsste; schlimmstenfalls kann sie wie im **failed** oder **failing state** vorübergehend faktisch untergegangen sein, ohne zur rechtlichen Diskontinuität zu führen [45]. Hoheitsgewalt auf völkerrechtlicher Ebene wird als „die Rechtsmacht definiert, andere zu bestimmen und ihre Freiheit einzuschränken, also ihre rechtliche und tatsächliche Situation einseitig zu gestalten“ [46]; oder, präziser ausgedrückt, ihre rechtliche oder tatsächliche Situation einseitig zu gestalten.

In der Literatur wird exterritoriale Hoheitsgewalt als etabliert angesehen, wo ein Staat ein hohes Maß an **de facto** territorialer Kontrolle ausübt, wo er Kontrolle über Personen hat, wo es Hoheitsmacht des Flaggenstaats oder Konsularische Hoheit gibt, oder wo eine persönliche Verbindung oder ein Ursachen-Wirkung-Zusammenhang zwischen dem Staat und der betroffenen Person besteht [47]. Jedwede Ausübung exterritorialer „Macht“ („**authority**“; „**power**“) und ggf. auch ihre Nichtausübung können die erforderliche hoheitliche Verbindung herstellen [48]. Im Hinblick auf Unternehmensverantwortung soll genügen, wenn die Verletzten Opfer eines Unternehmens sind, das unter effektiver Kontrolle seines Heimatstaats steht, wofür staatliche Unterstützung ausreichend wäre [49]. Die Parallele zur Finanzierung exterritorialer Migrationsüberwachung auswärtiger Staaten oder Organisationen liegt auf der Hand.

Ein solches Auslegungsergebnis ist nicht nur möglich, sondern auch nach Treu und Glauben geboten (Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge – WÜV). Den Anwendungsbereich der Menschenrechte für alle Betroffene staatlichen Handelns zu öffnen entspricht nicht nur dem Ziel und Zweck der Menschenrechtsverträge und damit der gebotenen teleologischen Auslegung; sie ist auch im Hinblick auf das Postulat der Parallelität von Handlung und Beschränkung mit Blick auf den Staat zu fordern [50]. Eine Auslegung, die danach trachtet, Vertragsverpflichtungen zu vermeiden, verbietet sich (vgl. Art. 26 WÜV) [51] [52]. Mittels externer Migrationspolitiken Migranten in menschenrechtswidriger Weise zu hindern in den eigenen staatlichen Verpflichtungsbereich zu gelangen, stellt einen Verstoß gegen den Geist der eingegangenen Verpflichtung dar [53].

Darüber hinaus verweist der Grundsatz der Nichtzurückweisung in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht einmal auf das Kriterium der Hoheitsgewalt in einem strengen territorialen oder persönlichen Sinne. Stattdessen wird durch das Verbot der Rückführung „auf

irgendeine Weise“ deutlich, dass der Schutz im weitesten Sinne die absolute Maxime des Flüchtlingsschutzes ist. Daher kann jede Handlung, die absichtlich oder unabsichtlich, direkt oder indirekt zur Rückkehr eines Flüchtlings führt, als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 1 GFK angesehen werden. Eine „effektive“ Hoheitsgewalt wird hierfür für ausreichend erachtet [54]–[56].

Anstelle aber dem Begriff der Hoheitsgewalt ständig neue Attribute beizulegen sollte der Begriff als Rechtsbegriff verstanden werden, der **de facto** und **de jure** Wirkung beschreibt. Dieses normative Konzept brächte ein beobachtbares, immer ausgedehnteres exterritoriales Staatshandeln [57] mit den damit einhergehenden Rechtsverpflichtungen in Einklang. Jurisdiktion wäre dann auch anzunehmen, wenn jemand anderes für den Staat handelt [58]. Hierfür kann auf die Draft Articles on State Responsibility (ASR) der International Law Commission (ILC) [59] zurückgegriffen werden [60] [61].

## 2. Folgerungen für eine menschenrechtliche Migrationspolitik und ein Recht auf Asyl

Die menschenrechtliche Verpflichtung von Vertragsstaaten auch im Bereich des Migrationsmanagements fordert deren menschenrechtskonforme Ausgestaltung. Maßnahmen, über die der Vertragsstaat keine effektive Kontrolle ausübt, welche aber unmittelbar oder mittelbar Menschenrechtsverletzungen intendieren, sind zu unterlassen. Bergen sie die Gefahr von Menschen-

rechtsverletzungen durch andere, müssen sie unterbleiben, wenn ihnen nicht effektiv durch Gegenmaßnahmen vorgebeugt werden kann [62]. Hierzu zählt die Eröffnung humanitärer Aufnahmeverfahren inklusive der Erteilung humanitärer Visa im Ausland. Ein Recht auf Aufnahme und damit ein Asylrecht ist begründet, wenn (1.) die Flüchtlingsdefinition zutrifft, (2.) kein anderer Staat bereit ist, die Person aufzunehmen und den Non-Refoulement-Grundsatz anzuwenden, (3.) der Schutzsuchende an der Grenze oder außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaates um Asyl nachsucht, (4.) der Vertragsstaat **de facto** oder **de iure** über die Person Hoheitsgewalt ausübt, und (5.) die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens möglich ist.

## Fazit und Ausblick

Der Genuss menschenrechtlicher Verbürgungen hängt von vielen Faktoren ab. Neben Existenz und Nachweis, zutreffender Auslegung und Anwendung zählen hierzu Kenntnis und Expertise, Bewusstsein und dessen Bildung sowie rechtliche Durchsetzung und gesellschaftliche wie politische Gestaltung [63]. Im Handlungsfeld Migration ist der Menschenrechtsprofessionsanspruch der Sozialen Arbeit auf Mikro-, Meso- und Makroebene herausgefordert wie kaum sonst [64], namentlich um Fragen der globalen Freizügigkeit oder eines menschenrechtlich begründeten Asylrechts [65] zu beantworten [66]. Zur Bewältigung bedarf es neben einer professionellen Identität ebensolcher Kompetenzen – und deren Vermittlung in Studium und beruflicher Fortbildung [67]–[69].

### Über den Autor



#### Ralf Roßkopf

Prof. Dr., ist Professor für Recht und den Vertiefungsbereich Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft an der THWS.

Er lehrt Grundlagen des Rechts, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Migrationsrecht und Menschenrechte. Seinen Forschungs- und Transferschwerpunkt bildet das Migrationsrecht.

**Literatur:**

- [1] Aschenbrenner-Wellmann, B.; Geldner, L. (2022): Migration und Integration in der Sozialen Arbeit, Baden-Baden.
- [2] Prasad, N. (2018): Soziale Arbeit. Eine umstrittene Menschenrechtsprofession, in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit, Opladen u. a., S. 37–54.
- [3] Rätz, R.; Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra 43, S. 213–216.
- [4] Schmelz, A. (2021): Social Work as a Human Rights Profession in the Context of Refuge and Migration, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 204–215.
- [5] Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit, in: Lob-Hüdepohl, A.; Lesch, W. (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit, Paderborn, S. 20–54.
- [6] Straub, U. (2018): Definitionen Sozialer Arbeit, in: Wagner, L.; Lutz, R.; Rehklaue, C.; Ross, F. (Hrsg.): Handbuch Internationale Soziale Arbeit, Weinheim, S. 22–34.
- [7] IASSW; IFSW (2023): Globale Definition von Sozialarbeit. <https://www.iassw-aiets.org/de/global-definition-of-social-work-review-of-the-global-definition/>.
- [8] Aschenbrenner-Wellmann, B.; Geldner, L. (2022), a.a.O.
- [9] Prasad, N. (2018): Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten, in: Prasad, N. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten, Opladen, S. 9–29.
- [10] Wallet, N. (2023): Migration (Stuttgarter Zeitung v. 19.1.2023). <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.migration-union-beginnt-neue-debatte-um-asyl-obergrenze.100fcc30-8368-459e-bd7b-191433ccc405.html>.
- [11] Prasad, N. (Hrsg.) (2018): Soziale Arbeit mit Geflüchteten, Opladen.
- [12] Schmitt, C.; Aden, S. (2020): Soziale Arbeit in Geflüchtetenunterkünften, in: Sozial Extra, 44, S. 343–348.
- [13] FAZ.net. (2023): Schwierige Lage der Kommunen. Faeser lehnt Begrenzung des Zuzugs von Geflüchteten ab. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nancy-faeser-lehnt-begrenzung-des-zuzugs-von-gefluechteten-ab-18803960.html>.
- [14] UN Human Rights Committee (1986): CCPR General Comment No. 15. [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2FCCPR%2FGEC%2F6625&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2FCCPR%2FGEC%2F6625&Lang=en).
- [15] Chetail, V. (2019): International Migration Law, Oxford.
- [16] Ebd.
- [17] Moeckli, D. (2022): Equality and Non-discrimination, in: Moeckli, D.; Shah, Sangeeta; Sivakumaran, Sandesh (Hrsg.): International Human Rights, 4. Aufl., Oxford, S. 151–168.
- [18] De Schutter, O. (2014): International Human Rights Law, 2. Aufl., Cambridge.
- [19] da Costa, K. (2012): The Extraterritorial Application of Selected Human Rights Treaties, Leiden.
- [20] UN Human Rights Committee (1986), a.a.O.
- [21] Joseph, S.; Castan, M. (2013): The International Covenant on Civil and Political Rights, 3rd ed., Oxford.
- [22] Roßkopf, R. (2020): Humanitäres Migrationsrecht, in: Wollenschläger, F.; Wollenschläger, S. (Hrsg.): Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Loseblatt, Köln, S. 1–404.
- [23] Roßkopf, R. (1996): Kirchenasyl, AWR Bulletin 34, S. 93–109.
- [24] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [25] Roßkopf, R. (2021): Humanitarian Migration Law, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 216–232.
- [26] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [27] Zach, G. (2019): Article 2. Obligation to Prevent Torture, in: Nowak, M.; Birk, M.; Giuliana, M. (Hrsg.): The United Nations Convention against Torture and its Optional Protocol, 2. Aufl., Oxford, S. 72–97.
- [28] Lorenz, D. (2005): Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Berlin.
- [29] Goodwin-Gill, G.; McAdam, J. (2021): The Refugee in International Law, Oxford.
- [30] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [31] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [32] da Costa, K. (2012), a.a.O.

- [33] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [34] Li, K. (2022): *Reconceiving Extraterritorial Jurisdiction*, Baden-Baden.
- [35] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [36] Human Rights Committee (2004): General Comment No. 31, CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, 26.05.2004. [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2FC%2F21%2FRev.1%2FAdd.13&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2FC%2F21%2FRev.1%2FAdd.13&Lang=en).
- [37] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [38] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.;
- [39] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [40] Committee against Torture (2008): General Comment No. 2. Implementation of Article 2 by State Parties, 24.01.2008, CAT/C/GC/2. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G08/402/62/PDF/G0840262.pdf?OpenElement>.
- [41] Zach, G. (2019), a.a.O.
- [42] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [43] da Costa, K. (2012), a.a.O.
- [44] Zach, G. (2019), a.a.O.
- [45] Epping, V. (2018): Der Staat als „Normalperson“ des Völkerrechts, in: Ipsen, K. (Hrsg.): *Völkerrecht*, 7. Aufl., München, S. 76–232.
- [46] Kälin, W.; Caroni, M.; Heim, L. (2011): Article 33, para. 1, in: Zimmermann, A. (Hrsg.): *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol*, Oxford.
- [47] Klug, A.; Howe, T. (2010): The Concept of State Jurisdiction and the Applicability of the Term Non-refoulement Principle to Extraterritorial Interception Measures, in: Ryan, B.; Mitsilegas, V. (Hrsg.): *Extraterritorial Immigration Control*, S. 65–99; zitiert nach Goodwin-Gill, G.; McAdam, Jane (2021): *The Refugee in International Law*, Oxford.
- [48] de Heijer, M. (2013): Reflections on Refoulement and Collective Expulsion in the Hirsi Case, in: *International Journal of Refugee Law*, 25, S. 265–290.
- [49] da Costa, K. (2012), a.a.O.
- [50] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [51] Lo, C. (2017): *Treaty Interpretation under the Vienna Convention on the Law of Treaties*, Singapur.
- [52] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [53] Goodwin-Gill, G.; McAdam, J. (2021), a.a.O.
- [54] UNHCR (2007): Advisory Opinion on the Extraterritorial Applicatoin of Non-refoulement Oligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. <https://www.refworld.org/docid/45f17a1a4.html>.
- [55] Frei, N.; Hinterberger, K.F.; Hruschka, C. (2022): Art. 33, in: Hruschka, C. (Hrsg.): *GFK. Genfer Flüchtlingskonvention*, Baden-Baden.
- [56] Hathaway, J. C. (2021): *The Rights of Refugees under International Law*, 2. Aufl., Cambridge.
- [57] Li, K. (2022), a.a.O.
- [58] Kälin, W.; Caroni, M.; Heim, L. (2011), a.a.O.
- [59] International Law Commission (2001): Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries, Yearbook of the International Law Commission 2001, vol. II, Part Two. [https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9\\_6\\_2001.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf).
- [60] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [61] Frei, N.; Hinterberger, K.F.; Hruschka, C. (2022), a.a.O.
- [62] Rätz, R.; Scherr, A. (2019), a.a.O.
- [63] Ross, F.; Knecht, M. (2018): Universeller Menschenrechtsschutz und regionale Menschenrechtsinstrumentarien, in Wagner, L.; Lutz, R.; Rehklaue, C.; Ross, F. (Hrsg.): *Handbuch Internationale Soziale Arbeit*, Weinheim, S. 332–348.
- [64] Prasad, N. (Hrsg.) (2018), a.a.O.

- [65] Tiedemann, P. (2019): Flüchtlingsrecht, 2. Aufl., Berlin.
- [66] Ife, J. (2018): Social Work and Human Rights, in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit, Opladen u. a., S. 21–35.
- [67] Dankova, P. (2021): International Social Workers with Refugees, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 247–256.
- [68] Prasad, N. (2021): Menschenrechte und Soziale Arbeit, in: Amthor, R.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, 9. Aufl., Weinheim, S. 561–565.
- [69] Schmelz, A. (2021), a.a.O.

# Pandemie – Maßnahmen und Folgen Beschleuniger Globaler Ungleichheit und Verletzung der Menschenrechte

Prof. Dr. Tanja Kleibl & Prof. Dr. Ronald Lutz

Das Virus kam, um zu bleiben. Die Welt wurde dadurch eine andere; vor allem ausgelöst durch die Folgen und Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie eingeführt wurden. Inzwischen leben wir mit dem Virus und beginnen uns zudem mit weiteren Katastrophen wie den Folgen des sich beschleunigenden Klimawandels und dem menschenverachtenden Krieg Russlands gegen die Ukraine zu arrangieren. All das hat Auswirkungen auf Globale Ungleichheit und auf die Verletzung von Menschenrechten. Dies soll am Beispiel der Pandemie und ihrer sozialen und ökonomischen Folgen kurz reflektiert werden.

## 1. Leben mit dem Virus und anderen Katastrophen

Die Pandemie breitete sich als Krise rasend über die Welt aus, sie brachte vieles immer wieder zum Stillstand, verursachte Leid und Angst, veränderte bestehende Strukturen, offenbarte die Probleme, die mit den Prozessen der Globalisierung und der imperialen Lebensweise des Globalen Nordens zusammenhängen [1]. Ihre Folgen und die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung produzierten Verlierer und Gewinner in einer bisher nie da gewesenen Selektion und Intensität.

Es ist inzwischen eine Verschärfung sozialer und globaler Ungleichheit zu identifizieren, die ohnehin Benachteiligte und Vulnerable noch mehr an den Rand der Gesellschaften drängte. Als historisch beispiellos begriffen, da sie eine völlig neuartige gesellschaftliche Erkrankung darstellte, ist sie in ihren Wirkungen bis heute völlig unwägbar, da deren soziale und ökonomische Folgen weiterhin andauern.

Sie gilt zudem als Mahnmal, dass wir Menschen im Anthropozän den Bogen überspannt haben und die Natur, die wir weiterhin als Objekt und Mine für unseren Wohlstand ausbeuten, nun „zurückschlägt“ [2]. Die aktuellen Katastrophen intensivieren diese Entwicklungen noch einmal, die Situation wird noch fragiler und volatil. Das hat und kann noch weitere tiefgehende Auswirkungen auf die weltpolitische Lage haben.

Albrecht von Lucke hatte schon 2020, am Beginn der Pandemie, scharfsinnig und offen thematisiert, was angesichts der aktuellen Bedrohungslagen noch mehr an Gewicht erhält: „Die Coronakrise hat (...) das Potenzial, die weltpolitische Lage fundamental zu verändern, nämlich das Verhältnis von Diktatur und Demokratie radikal zugunsten der Autokraten zu verschieben“ [3]. Darin wird auch deutlich, dass den Folgen der Pandemie und anderer Katastrophen nicht mehr national begeg-

net werden kann: Maßnahmen im Nationalen Container genügen nicht; Reaktionen und Bewältigungsversuche erfordern eine internationale Anstrengung und Solidarität sowie ein „planetares Denken“ [4].

Die sozialen und individuellen Katastrophen sowie nachvollziehbare Schockzustände sollten auch nicht dazu führen, dass wir über diese plötzlichen Ausbrüche erstaunt sind. Maja Göpel hat in ihrem Buch „Unsere Welt neu denken“, das vor der Krise entstand, bereits schonungslos darauf hingewiesen, dass wir schon länger, insbesondere angesichts der Bedrohungen und Zumutungen des Klimawandels und des andauernden am ökonomischen Wachstum orientierten Neo-Imperialismus, damit konfrontiert sind, dass die Epoche, in der wir uns eingerichtet haben, tatsächlich einmal enden oder sich zumindest grundlegend ändern könnte [5]. Genau dies wird jetzt angesichts der Folgen der Pandemie, des Klimawandels und mehreren Vernichtungskriegen noch einmal verschärft.

Längst hat sich ein Gefühl von Zeitenwechsel in die Wahrnehmung eingeschlichen. Unsere Gegenwart wirkt zerbrechlich. Das Vertrauen in eine offene und gute Zukunft weicht der Sorge um sie. Göpels Diagnose ist zwar hart, aber deutlich, da sie die prinzipielle Krisenhaftigkeit unserer Moderne, die auf dem Funktionieren der kapitalistischen Paradigmen, ökonomischem Wachstum und Ausbeutung von Natur und Mensch basiert, schonungslos auf den Begriff bringt: „Wir ahnen, dass wir vor immensen Umwälzungen stehen: Das, was einmal sein wird, lässt sich mit dem, was gerade noch war, immer weniger erklären, Selbstverständlichkeiten und Patentrezepte lösen sich auf“ [6].

Das alles sollte nicht wirklich überraschen, da Krisen in kapitalistischen Gesellschaften nichts Außergewöhnliches sind, sie sind sogar das „Geschäft des Kapitalismus“ [7], den Fraser inzwischen als „kannibalisch“ diagnostiziert [8]. Irgendwie kommt man als Betrachter:in (und Betroffene) deshalb nicht daran vorbei, dass wir seit dem Beginn der Pandemie (beschleunigt durch Klimawandel und Krieg) Zeug:innen „eines multiplen Systemschocks“ sind, der „Schwächen und Verwundbarkeiten“ auf vielen Ebenen bloßlegt. Die Folgen sind schon jetzt (April 2023) verheerend und niemand kann vorhersagen, wie tiefgreifend die ausgelösten Veränderungen noch sein werden.

Schon das Auftreten des Virus hatte Auswirkungen auf das Gefühl und auf das Denken, es wurde zum Symbol einer sich weiter polarisierenden Gesellschaft, national und international. Vielfach wird inzwischen davon gesprochen, dass sie wie ein Brennglas wirkte und Schwächen und Probleme verdeutlichte; doch sie ist zudem ein

„Vergrößerungsglas“, da sie bestehende Trends sozialer und vor allem globaler Ungleichheit verschärfte.

## 2. Globale Ungleichheit

Globale Ungleichheit muss als historisch gewachsenes Phänomen von Kolonialismus, Imperialismus und Kapitalismus verstanden werden, die allesamt ungleiche Verwirklichungschancen im Norden und im Süden und innerhalb der Gesellschaften zur Folge hatten [9]. In den damit verbundenen ausbeuterischen Verhältnissen dominierte der Globale Norden den Globalen Süden, schuf ihn dadurch sogar. Dies wurde als „koloniale Verwandlung der Welt“ beschrieben [10]. Ausbeutungsprozesse und Hegemonie verschwanden nicht mit den Prozessen der Dekolonialisierung. Unter deren Bedingungen formierte sich hingegen eine neoliberale und ökonomische Globalisierung mit veränderten Ausbeutungs- und Abhängigkeitsstrukturen, die jenseits des Kolonialismus weiterhin Formen globaler Ungleichheit bedingen und verfestigen [11].

Es sind schlicht die jeweiligen sozialen und ökonomischen Kontexte, die Chancen befördern oder verhindern oder diese verfestigen und zu noch größeren Spaltungen führen, wie in vielen Regionen des Globalen Südens [12]. Es bildete sich das heraus, was als „imperia le Lebensweise“ beschrieben wird, indem der Globale Norden sich zur Absicherung eines breiten Wohlstandes an den ökologischen und sozialen Ressourcen des Globalen Südens weiterhin bereichert [13].

Das Ineinandergreifen dieser vielfältigen Prozesse führt zu einer stetig wachsenden Globalen Ungleichheit, die auf den nationalen und globalen Kontext wirkt bzw. erst aus dessen Verflechtungen heraus erklärbar wird. Dies zeigt sich in einer Fülle von Benachteiligungen und Ausbeutungen, von einer hohen und mitunter auch absoluten Armut erkennbar über unzureichende Ernährung oder fehlenden Zugängen zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen bis hin zu einer schlechten medizinischen Versorgung sowie einer noch immer nicht vorhandenen Bildung für alle [14]. In diesem Kontext wachsender Globaler Ungleichheit wirkte die Pandemie als Beschleuniger. Covid-19 ist eine globale Krise, und wir können die Verbreitung des Virus nur in globaler solidarischer Zusammenarbeit bewältigen.

## 3. Pandemie als Beschleuniger Globaler Ungleichheit

Das Corona-Virus und die Maßnahmen zu seiner Eindämmung verschärfte zum einen in den Ländern des Globalen Südens Ungleichheiten, vergrößerte zum anderen aber auch das Gefälle der Nationen untereinander und trugen zur Verschärfung globaler Ungleichheit bei. Während die Länder des Nordens, trotz der auch hier steigenden sozialen und ökonomischen Probleme, sich vor allem im Wettbewerb um Schutzmaßnahmen befanden, waren die Menschen in den Ländern des Südens der Pandemie schutzloser ausgeliefert.

Die Länder des Südens wurden, im Vergleich mit dem Norden noch ärmer, der Graben zwischen Nord und Süd wurde noch tiefer. Die Krise traf die Verwundbarsten massiv. Hilfsorganisationen wie Brot für die Welt oder Misereor wiesen von Anfang an darauf hin, dass evtl. mehr Menschen an den Folgen der Ausgangssperren und anderer Maßnahmen sterben, die es auch im Süden vielfach gab, als durch das Virus selbst, das sich vor allem in den Slums und Favelas ausbreitete, also in der ärmeren Bevölkerung. Gerade diese „Wohnorte“ im Globalen Süden waren nicht auf das, was kam, vorbereitet. Hier fehlte es an allem: sauberem Wasser, Infrastruktur und medizinischer Versorgung. Die Folgen sollen an wenigen Beispielen erläutert werden.

In Indien verhängte der Premier Narendra Modi kurz nach dem Ausbruch eine dreiwöchige Ausgangssperre über das ganze Land. In der Umsetzung verloren Millionen Wanderarbeiter:innen ihre Jobs und somit auch ihre (zum Teil gar nicht vorhandenen) Unterkünfte. Diese Menschen hatten keinerlei finanziellen Polster, sie standen am Tag nach der Verordnung am persönlichen Abgrund. Deshalb liefen sie los, verließen Neu-Delhi (und andere Städte) fluchtartig. Ein riesiger Strom an Menschen war zu beobachten, die um letzte Plätze in letzten Bussen kämpften oder einfach nur liefen. Gestrandet in der Krise und ent wurzelt durch die Ausgangssperre wollten sie alle nach Hause in die Heimatdörfer, da sie dort auf Obdach und Unterstützung hofften.

Auch die Regierung Südafrikas beschloss mehrere Lockdowns. Dies führte auch hier zu existenziellen Nöten, obwohl die landesweiten Ausgangssperren mit einer Reihe von (sozio)ökonomischen Unterstützungsprogrammen begleitet wurden, die sich unmittelbar an die Verwundbarsten richteten. Doch allein schon die Ausgangssperren bedrohten die Sicherstellung des Überlebens, da viele Menschen auch in Südafrika, einem in Afrika eher reichen Land, ihren Lebensunterhalt von einer Woche auf die andere oder sogar von Tag zu Tag erarbeiten. Die Ausgangssperren und andere Maßnahmen machten dies nahezu unmöglich und stellten Millionen von Menschen, die oft eine Vielzahl von Familienangehörigen mit ernähren, vor existenzielle Probleme.

In Bolivien gingen die Sauerstoffflaschen aus, es gab regelrechte „Kämpfe“ um sie. Private Organisationen warben um Spenden um Flaschen zu kaufen und sie an ärmere Menschen zu verteilen. Überfüllte Notaufnahmen gab es zwar auch in den Ländern des Globalen Nordens, doch in manchen Ländern dieses Globalen Südens, vor allem den ärmeren, erhielten viele Menschen keinerlei Zugang zu medizinischen Hilfen. Es gab immer wieder Bilder von Erkrankten, die zuhause oder auf Straßen oder Plätzen starben. Welche Auswirkungen der über ein Jahr andauernde Lockdown öffentlicher Schulen in Uganda haben wird, während private Schulen geöffnet blieben, lässt sich überhaupt nicht abschätzen. Es gibt zudem vielfältige Berichte darüber, dass nach diesen Lockdowns der Schulen im Globalen Süden viele Schüler:innen nicht mehr in die Schulen zurückkamen, vor allem Mädchen.

In vielen Ländern des Globalen Nordens gab es bereits die dritte Impfung zu einer Zeit als viele Menschen

im globalen Süden noch gar nicht geimpft waren. Die reichsten Länder, darunter auch Deutschland, hatten sich fast drei Viertel der global verfügbaren Impfstoffe gesichert. Gleichzeitig erhielten Länder des globalen Südens kaum Zugang zu Impfstoffen. So blieb die Impfquote dort lange sehr niedrig – und ist es auch heute noch. Eine Freigabe der Patente, damit sie im Globalen Süden massenhaft und auch billiger hätten erzeugt werden können, was technologisch sehr wohl möglich war, wurde von Firmen und Regierungen des Globalen Nordens verweigert. Von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit wurde diese Ungleichverteilung von Impfstoffen auf der Welt als „Impfnationalismus“ skandalisiert.

Was der Ausbruch der Krankheit langfristig zur Folge hat, lässt sich auch heute noch nicht einmal erahnen. Armut, Not und Hunger nahmen jedenfalls zu. Der Ansatz, das öffentliche Leben einzufrieren, stieß bereits in Europa an seine Grenzen; im Globalen Süden führte er zu noch größeren sozialen Verwerfungen. Die Maßnahmen in Ländern des Südens, wie soziale und räumliche Distanzierung, waren letztlich eine unzureichende Kopie des Nordens. Diesen Kopien fehlte im Süden schlicht die Absicherung, die es im Norden gab.

In vielen betroffenen Ländern des Südens gibt es nämlich kaum Systeme sozialer Absicherungen, die den Menschen im Norden zur Verfügung stehen: kein Kurzarbeitergeld, kein Arbeitslosengeld, keine aufwändig entwickelte und leistungsfähige Gesundheitsversorgung; überhaupt sind die Zugänge zu einer erforderlichen gesundheitlichen Versorgung ungleich verteilt und vielen gar nicht zugänglich. Die Länder im Süden konnten keine Rettungsschirme für kleine, mittlere und große Unternehmen spannen, auch nicht für das Gros der Ärmsten, die Tagelöhner.

Die besondere Dramatik im Süden hängt auch damit zusammen, dass im Rahmen der von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds auferlegten Strukturanpassungsmaßnahmen die Gesundheitssysteme in vielen Ländern des Globalen Südens kaputtgespart und privatisiert wurden. So hatte bspw. Malawi als eines der ärmsten Länder bei Ausbruch der Pandemie gerade ein-

mal 30 Intensivbetten für 18 Millionen Einwohner:innen.

Vor diesen Hintergründen fragte Lars Bedurke bereits 2020, und diese Frage stellt sich weiterhin, wie der ökonomische Alltag von Menschen aussieht, die sich in den Ländern des Südens auf keinen Staat verlassen können [15]. Viele Menschen sind dort bis heute überwiegend im informellen Sektor beschäftigt, arbeiten in mehreren Jobs und die Einkommenssteigerungen halten nicht mit den Preissteigerungen mit, sondern liegen oft unterhalb der Inflationsrate. Die Löhne reichten schon vor der Krise nicht immer bis zum Monatsende, Ersparnisse gibt es keine und einige Tage Verdienstaustausch bedeuten unter diesen Bedingungen eine unmittelbare existenzielle Bedrohung.

Gleichzeitig konnten viele Länder Afrikas auf gut organisierte, wenn auch sehr schlichte, gemeindebasierte Basisgesundheitsysteme bauen, welche für schnelle Reaktionen sorgten und im Kontext einer jungen Gesellschaft und eines wärmeren Klimas sowie öffentlicher Unterstützung für Schutzmaßnahmen, welche wohl aus den Erfahrungen der Bekämpfung früherer Pandemien entstanden ist, zu weniger tödlichen Folgen des Virus beitrug [16]. Somit wurde oft davon gesprochen, dass einige afrikanische Länder eine größere Pandemie-Resilienz aufweisen. Diese war wohl tatsächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein Vorteil, wiegt aber nur geringfügig die darüber hinaus extrem unzureichende Gesundheitsversorgung zur Bekämpfung von vielen anderen tödlichen Krankheiten wie z. B. Malaria, Cholera oder Aids auf. Es fehlen uns Zahlen und Auswertungen, um eine detaillierte Ursachenanalyse vorzunehmen. Dieser „Luxus“ breiter wissenschaftlicher Erhebungen ist vor allem für die Länder des Globalen Nordens reserviert.

Das Virus traf zwar alle, doch in den Folgen sind eben nicht alle gleich. Es traf vor allem die Elenden, die Verdammten dieser Erde, die Verwundbarsten. Das muss abschließend vor dem Hintergrund der Verletzungen von Menschenrechten diskutiert werden, die als Ergebnis eines ungleichen Verhältnisses zwischen Globalem Norden und Globalem Süden zu identifizieren sind.

Die Pandemie wirkte als Beschleuniger wachsender globaler Ungleichheit – soziale und ökonomische Folgen dauern weiterhin an.



## 4. Corona und die Verletzung der Menschenrechte

Wenn eines Tages die Geschichte der Covid-Pandemie reflektiert und geschrieben wird, sollte das Versagen vieler Staaten und gesellschaftlicher Institutionen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, ein zentrales Thema sein. Die Pandemie hat auf eine schreckliche Art und Weise verdeutlicht, wie weit die Länder und viele ihrer gesellschaftlichen Institutionen davon entfernt sind, das oberste Menschenrechtsgebot der Nichtdiskriminierung zu erfüllen, den höchstmöglichen Gesundheitsstandard zu erreichen, der allen Menschen überall gleichermaßen zusteht, und die menschenrechtliche Verpflichtung zur internationalen Hilfe und Zusammenarbeit ernst zu nehmen [17].

Wie bislang aus unserer Analyse zu erkennen ist, hat die Corona-Krise aufgrund ihrer katastrophalen menschlichen Auswirkungen eine ganz besondere Menschenrechtsdimension, welche deshalb vor allem für die Soziale Arbeit einen spezifischen Auftrag formuliert: Soziale Arbeit muss sich endlich aus der rein philosophisch-theoretischen Verbundenheit mit den Menschenrechten lösen und diese als Leitlinien in der empirischen Forschung und Praxis gemeinsam mit den am meisten von struktureller Ungleichheit betroffenen Menschen umsetzen und darüber hinaus, aufgrund ihres politischen Mandats, Staaten und die Weltgemeinschaft auffordern, Menschenrechte global, miteinander verbunden und multidimensional zu denken. Die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Menschenrechte bieten Normen und verbindliche Grundsätze, an denen sich die Staaten und Staatenverbände bei ihren Antworten auf die Pandemie orientieren können und müssen [18]. Werden diese Rechte nicht konsequent eingefordert, verlieren sie in einer kapitalistischen Wettbewerbsordnung ihr Transformationspotenzial.

Dabei ist ein differenzierter Blick wichtig. Die Forderung nach Gleichheit, die sich auch mit dem Narrativ „Die Pandemie trifft uns alle!“ verbindet, unkritisch zu fördern, bedeutet nicht automatisch Gerechtigkeit und Menschenrechte zu unterstützen. Auch wenn die Pandemie global wirkt, sind es gerade die historisch kolonial gewachsenen ungleichen gesellschaftlichen Grundvoraussetzungen und wirtschaftlich ausbeuterischen Verhältnisse zwischen den Weltregionen, welche die Krise für die einen tödlich und für die anderen eingrenzbarmacht. Die unterschiedlichen Antworten auf die Krise haben auch gezeigt, dass der ausschließlich von Vorstellungen im Globalen Norden entwickelte medizinische Blick auf die Krise, dem sich vor allem auch die in die globale Wirtschaft besonders gut integrierten südlichen Länder wie Indien, Brasilien, Mexiko oder Südafrika angeschlossen haben, weitere Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf das Recht auf Nahrung und weitere Rechte, welche gerade den Schutz zur Erfüllung von Grundbedürfnissen vorsehen, mit sich brachte. Daraus entstanden tiefe soziale Zerwürfnisse, Chaos sowie weitere politische Konflikte.

In Krisensituationen kann der organisierte und funktionale Staat grundsätzlich das Recht auf Gesundheit

schützen und dadurch andere Menschenrechte einschränken, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen. Das legitime Ziel, die öffentliche Gesundheit zu schützen, darf jedoch weder zu einer übermäßigen Einschränkung anderer Rechte noch zu einer diskriminierenden Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen. Unterschiedliche Bedürfnisse und Lebensrealitäten, welche gerade in der Sozialen Arbeit zentrale Aspekte darstellten, müssen von Anfang an in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Das bedeutet, dass Gruppen mit einer erhöhten Schutzbedürftigkeit nicht weiter aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden dürfen, wie es allzu oft vor allem mit Geflüchteten während der Pandemie passiert ist. Diese, wie auch viele andere armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen sind generell einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Viele dieser Menschen haben aufgrund zahlreicher struktureller Ausgrenzungsmechanismen keinen ausreichenden Zugang zum Gesundheitssystem. Diskriminierende Einschränkungen aufgrund bestimmter Identitätsmerkmale müssen dringend vermieden werden und von Sozialarbeitenden identifiziert und gegenüber der Politik im Sinne des Menschenrechtsschutzes aller artikuliert werden [19].

Darüber hinaus ist festzustellen, dass gerade an der Basis gut organisierte Gemeinwesen, wie noch in vielen Ländern Afrikas erkennbar, durch größeren gesellschaftlichen Zusammenhalt einen sozialen Vorteil bei der Bekämpfung von Pandemien mit sich bringen. Diese wiegen zwar leider historisch gewachsene koloniale Ungleichheit und Ausbeutungsstrukturen nicht auf, zeigen uns aber, welches immense humane Potenzial in weniger wettbewerbsorientierten Gesellschaften vorhanden ist. Auch wenn wir in diesem Text überzeugter Weise die notwendige Analyse globaler Ungleichheit und den bedingungslosen Schutz von Menschenrechten für alle im Kontext der Corona-Krise und den politisch-gesellschaftlichen Antworten darauf in das Zentrum rücken, erscheint es uns aus der Perspektive der Sozialen Arbeit unabdingbar festzustellen, dass wir gerade in Bezug auf Gemeinwesenorganisation und soziale Kohäsion sowie dem Umgang mit Krisen viel aus Ländern das Globalen Südens lernen können.

## 5. Konsequenzen für Soziale Arbeit

Soziale Arbeit kann und muss aus dieser Pandemie ihre Lehren ziehen. Es sind neue Pfade zu finden, die weit über die Zeiten der Pandemie hinausweisen. Diese „Forderung“ ist nicht neu, sie wurde schon öfter angesichts ihrer „Schwachstellen“ der Ökonomisierung, der Fallzentrierung, der evidenzbasierten Praxis und des unverkennbaren Fokus auf Methoden der Verhaltensmodifikation erhoben. Die Erfahrungen mit der Pandemie könnten der Sozialen Arbeit aber, aus einer Analyse dieser Schwachstellen heraus, einen „Möglichkeitsraum“ eröffnen, der einen anderen (verwandelten) Blick zeigen kann. Soziale Arbeit könnte und müsste:

- sich wieder mehr mit strukturellen Ungleichheiten beschäftigen und sich klarer mit den Ursachen und Hintergründen sozialer Probleme, mit deren sozialen,

ökonomischen und politischen Strukturen, auseinanderzusetzen;

- anfangen ihre eher an instrumentellen Methoden orientierte Praxis kritisch zu reflektieren;
- neben dem starken und durch Individualisierungsprozesse ausgelösten Fokus auf Beratungsmethoden und Verhaltensmodifikation wieder vermehrt soziale Räume und Gemeinschaften in den Blick nehmen;
- eine stärkere Orientierung am Sozialen Raum und somit eine Re-Konzeptualisierung von Gemeinwesenarbeit beginnen;
- sich mit ihrem Selbstverständnis einer Menschenrechtsprofession einem aktiven peacebuilding widmen;
- sich stärker internationaler aufstellen und internationale Solidarität stärker betonen;
- ihr politisches Mandat ernstnehmen. Das bedeutet, dass neue nationale und internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen erforderlich sind; sie sollten von der Sozialen Arbeit gemeinsam mit anderen sozial- und humanwissenschaftlichen Disziplinen sowie menschenrechtsorientierten sozialen Bewegungen eingefordert werden. Diese Forderungen sollten sich von einem Vertrag über das Recht auf Gesundheit für alle bis hin zu einem Fonds für zivilgesellschaftliches Engagement für das Recht auf Gesundheit, damit in künftigen gesundheitlichen Notfällen – und im täglichen Leben der Menschen – Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenrechte im Vordergrund stehen, beziehen;
- ihre koloniale Vergangenheit aufarbeiten und mit neuem Bewusstsein ihre Curricula, Forschung und Praxis

dekolonisieren. Innovative Beispiele diesbezüglich sind bereits vorhanden, doch die Anstrengungen sind bei weitem ungenügend. Die Basis hierfür ist zunächst eine Offenheit von den sozialen Praxen der Menschen im Globalen Süden zu lernen und das problemindividualisierende, mit globaler Ausbeutung verwobene marktwirtschaftlich ausgerichtete Handeln der Sozialen Arbeit kritisch zu reflektieren.

In Zeiten der Krisen und Katastrophen – der Pandemie, dem Klimawandel, der Kriege, der sozialen und globalen Ungleichheit, des Rassismus und der Zwangsmigration – sollte sich Soziale Arbeit radikalisieren. Eine starke, sich ihrer selbst bewussten und sowohl kritische als auch transformatorische Soziale Arbeit wird benötigt. Sie ist in der Verantwortung, da sie unmittelbar jenes Elend erfährt, das der neoliberale Kapitalismus als herrschendes gesellschaftliches System permanent hervorbringt und in Krisen verdichtet, eine stete und politische Mahnerin zu sein.

Sie sollte dabei nicht nur auf Probleme hinweisen, sondern, zusammen mit weiteren Akteur:innen und sozialen Bewegungen, auch für Visionen einer anderen, auch möglichen Gesellschaft streiten. Hierfür muss sie sich verstärkt als gesellschaftliche Akteurin begreifen, die über Kritik und das Eintreten für Gerechtigkeit und Solidarität einen gesellschaftlichen Umbau einfordert und sich **mit** den Menschen an den Rändern solidarisieren und konsequenterweise ihren distanzierten diagnostischen Blick von außen abstreifen. Das ist mehr als dauerhaft systemrelevant; das ist dauerhaft systemkritisch!

## Über die Autoren



### Tanja Kleibl

Prof. Dr. phil., ist seit 2018 Professorin für Social Work, Migration and Diversity und seit 2023 Forschungsprofessorin für Partizipative Aktionsforschung an der THWS. Außerdem ist sie „Research Associate“ an der University of Johannesburg.

Ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit fördert das Wissen und die Debatte über Diskurse und Konzepte von Entwicklung, Migration und Mobilität, Zivilgesellschaft sowie Governance aus postkolonialen Perspektiven. Ihr Schwerpunkt liegt auf sozialer Entwicklung und Sozialarbeit im Globalen Süden, während sie bei der Analyse von Unterschieden und Auseinandersetzungen im Globalen Norden eine politökonomische Perspektive einbringt. Sie verfügt über 15 Jahre umfassende Praxis- und Forschungserfahrung in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Migration.

### Ronald Lutz

Prof. Dr. phil., Kulturanthropologe und Soziologe, war von 1993 bis 2019 Professor für „Besondere Lebenslagen“ an der FH Erfurt – Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und ist aktuell Lehrbeauftragter an der FH Erfurt und an der THWS, sowie „Research Associate“ an der University of Johannesburg.

Seine Schwerpunktthemen sind Allgemeine Soziologie, soziale und globale Ungleichheit, Vergesellschaftungsformen, postkoloniale Theorien und internationale Sozialarbeit.

**Literatur:**

- [1] Brand, U.; Wissen, M. (2017): Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus, München.
- [2] Lutz, R. (2022): Anthropozän und Klimaverwandlung. Skizzen einer „transformativen Sozialen Arbeit“, in: Pfaff, T.; Schramkowski, B. & Lutz, R. (Hrsg.): Klimakrise, Sozialökologischer Kollaps und Klimagerechtigkeit. Spannungsfelder für Soziale Arbeit, Weinheim, S. 370–394.
- [3] Lucke, A. von (2020): Demokratie in der Bewährung (S. 90), in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5, S. 89–96.
- [4] Hanusch, F.; Leggewie, C.; Meyer, E. (2021): Planetar denken. Eine Einführung, Bielefeld.
- [5] Göpel, M. (2020): Unsere Welt neu denken: Eine Einladung, Berlin.
- [6] Ebd., S. 13.
- [7] Schmidbauer, W. (2020): Corona erleben (S. 21), in: Nassehi, A. & Felixberger, P. (Hrsg.): Kursbuch 203, Überleben, Hamburg, S. 8–21.
- [8] Fraser, N. (2023): Kapitalismus als Kannibalismus, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 3/23, S. 91–102.
- [9] Weiß, A. (2017): Soziologie Globaler Ungleichheiten. Frankfurt.
- [10] Osterhammel, J. (2009): Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts. München; Lessenich, S. (2016): Neben uns die Sintflut. Berlin.
- [11] Lessenich, S. (2016): Neben uns die Sintflut. Berlin; Weiß, A. (2017): Soziologie Globaler Ungleichheiten. Frankfurt, S. 139.
- [12] Weiß, A. (2017): Soziologie Globaler Ungleichheiten. Frankfurt, S. 28ff.
- [13] Brand, U.; Wissen, M. (2017), a.a.O.
- [14] Lutz, R. (2018): Tanzende Verhältnisse, in: Lutz, R. & Preuschoff, S. (Hrsg.): Tanzende Verhältnisse. Zur Soziologie politischer Krisen, Weinheim, S. 9–49.
- [15] Bedurke, L. (2020), in: <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2020-die-corona-krise-und-der-globale-sueden/> (zuletzt aufgerufen am 4. 4. 2020).
- [16] Soy, A. (2020): Coronavirus in Africa: Five reasons why Covid-19 has been less deadly than elsewhere. Global Development Commons, in <https://gdc.unicef.org/resource/coronavirus-africa-five-reasons-why-covid-19-has-been-less-deadly-elsewhere> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2023).
- [17] Gostin, L. O.; Friedman, E. A.; Hossain, S. et al. (2023): Human rights and the COVID-19 pandemic: a retrospective and prospective analysis, in: Health Policy, Volume 401, issue 10371, S. 154–168.
- [18] Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Corona Crisis: Human Rights Must Guide the Political Response, in: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position\\_Paper\\_Corona\\_Crisis\\_-\\_Human\\_Rights\\_Must\\_Guide\\_the\\_Political\\_Response.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position_Paper_Corona_Crisis_-_Human_Rights_Must_Guide_the_Political_Response.pdf) (zuletzt aufgerufen am 21.04.2023).
- [19] Amnesty International (2021): Coronavirus und Menschenrechte: Forderungen zum Schutz der Menschenrechte in der Pandemie, in: <https://www.amnesty.ch/de/themen/coronavirus/dok/2021/einhaltung-der-menschenrechte-waehrend-der-pandemie> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2023).



## MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 08. 12. 2014 BIS 12. 12. 2014)

### „Weit weg ist näher als du denkst“

Ausstellung des iranischen Künstlers und Menschenrechtsaktivisten Maneis Arbab, ausgezeichnet mit dem Kulturförderpreis der Stadt Würzburg, 2014

### Auftaktveranstaltung

Dekan Prof. Dr. Ralf Roßkopf, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

„...die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal..“

Vergegenwärtigung für die Soziale Arbeit zum Auftakt der Menschenrechtswoche

### Film „Der Elefantenmensch“

mit Begleitvortrag von Fachabteilungsleiterin Jutta Behr von der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Würzburg „Der kommunale Aktionsplan Inklusion“

### Vortrag der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Würzburg

Dr. Zoreh Salali zum Thema „Frauenrechte als Menschenrechte“

### Vortrag Eva Peteler (Hrsg. des Flüchtlingsmagazins „Heimfocus“)

„Ehrenamtliche Arbeit mit Asylbewerbern – ein Menschenrechtsthema?“

### Zeitzeugengespräch

Hans-Peter Schudt (Verurteilter wegen „Verleitens zur Republikflucht“ in der ehem. DDR)

### Dokumentation „Nackte Angst. Russische Jagd auf Schwule“

Begleitvortrag von Björn Soldner (WuF Würzburg)

### Vortrag Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi

(Schweizer Sozialarbeiterin und Sozialwissenschaftlerin)

„Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession und ihr Tripelmandat“

### Vortrag von Herbert Heuss

Wissenschaftlicher Leiter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

„Deutsche Sinti und Roma: Geschichte – Situation – Rechtsfragen“

### Film „Die Summe meiner Einzelnen Teile“

anschließende Podiumsdiskussion (u. a. mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V. und Betroffenen)

## MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 07. 12. 2015 BIS 11. 12. 2015)

### Eröffnung der Menschenrechtswoche durch die Dekanin Frau Prof. Dr. Unz und Studierendenvertretung

### „Rassismuskritische Migrationspädagogik – Ein Beitrag zu Begründung einer menschenrechtsbezogenen Sozialen Arbeit unter der Darstellung von Gelingensprozessen in der pädagogischen Praxis“

Stefan Lutz-Simon (Jugendbildungsstätte Unterfranken)

**„Ist die Würde des Menschen altersabhängig? Amnesty International für pflegebedürftige Menschen?“**

Claus Füsseck (Vereinigung Integrations-Förderung e.V. München)

**Podiumsdiskussion zu „Das Europäisch-amerikanische Freihandelsabkommen TTIP – eine Gefahr für die Menschenrechte?“**

Uwe Kekeritz (Bündnis 90/Die Grünen), Kurt Treumann (IHK Schweinfurt), Prof. Dr. Theresia Wintergerst (Hochschule Würzburg)

**„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozialrecht“**

Prof. Dr. Felix Welti (Universität Kassel)

**„Soziale Arbeit im Widerstand! 78 Wege verschiedener Persönlichkeiten im Kampf gegen das NS-Regime“**

Ksenia Rott (Hochschule Würzburg), Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor (Hochschule Würzburg)

**„Eine verhängnisvolle Verstrickung – Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Psychiatrie in der Geschichte der Heimerziehung“**

Prof. Dr. Manfred Kappeler (Technische Universität Berlin)

**„Herausforderungen für die Soziale Arbeit – verstanden als Menschenrechtsprofession – in der aktuellen Flüchtlingsdebatte“**

Prof. Dr. Nevidita Prasad (Alice-Salomon-Hochschule Berlin)

**Uraufführung von „Syria. Love under Fight“ – ein Syrisches Laien-Schauspiel zum aktuellen Geschehen**

**„Adolf Hitlers ‚Mein Kampf‘ als aktuelle juristische und gesellschaftliche Herausforderung für die Menschenrechtsdebatte in der Sozialen Arbeit“**

Prof. Dr. Achim Förster (Hochschule Würzburg)

**„Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen“**

Prof. Dr. Tanja Henking (Hochschule Würzburg)

**„Evidenzbasierte Praxis = (un)ethische Praxis? Ethische Überlegungen in der Debatte um Evidenzbasierung in der Sozialen Arbeit“**

Prof. Dr. Sigrid James (Loma Linda University Los Angeles, USA)

**„Menschenrechtsaufgaben der EU-Innen- und Außenpolitik angesichts der Flüchtlingskrise“**

Barbara Lochbihler (Europäisches Parlament)

2016

**MENSCHENRECHTSWOCHE  
(VOM 05. 12. 2016 BIS 09. 12. 2016)**

**Experten-Hearing über die Chancen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

Sabine Seipp (Halma e.V. Würzburg), Prof. Dr. Anita Hausen (KSFH München), Jürgen Gohde (KDA), Thomas Muck (MDK Bayern)

## **Roboter in der Altenpflege – „Fluch oder Segen für die Einhaltung der Menschenrechte?“**

Prof. Dr. Walter Kullmann (FHWS, Institut für Medizintechnik)

## **Lesung: Räume zum Leben – Räume zum Pflegen**

Prof. Dr. Charlotte Uzarewicz (KSFH München)

## **Vernissage: Kopfkissenperspektiven**

Margot Krottenthaler

## **Die Reichsbürger und der Rechtsstaat**

Prof. Dr. Achim Förster (FHWS)

## **Radikalisierungsprävention – Ein tiefgreifender Ansatz!**

Heidrun Hassel (Polizeipräsidium Mannheim)

## **Aktuelle Entwicklungen zur Zwangsbehandlung aus juristischer Perspektive**

Prof. Dr. Tanja Henking (FHWS)

## **Zwangsbehandlung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention**

Prof. Dr. Nevidita Prasad (Alice-Salomon-Hochschule Berlin)

## **Einsame Tode – ein Thema für die Soziale Arbeit!?**

Forschungsergebnisse über unentdeckt Verstorbene

## **Gemeinsamer Besuch der Ausstellung: Im Gedenken der Kinder. Die Kinderärzte und die Verbrechen an Kindern in der NS-Zeit | Rathaus Würzburg**

Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor (FHWS)

## **Soziale Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Menschen – Rechte – Pflichten unserer Gesellschaft und wie man das Verstehen lernen kann

Christoph Murillo-Sanchez, Peter Schidla

## **At last the new ‚Internationale‘! From the global definition of social work to human rights from below**

Kevin Brown

## **Krieg als Verletzung aller Menschenrechte – Der Beitrag von Jane Addams zu einer Friedenstheorie und -praxis**

Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi

## **Risiken des Machtmissbrauchs durch Professionelle in Institutionen der Sozialen Arbeit und Möglichkeiten der Prävention**

Prof. Dr. Mechthild Wolff (HAW Landshut)

## **Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht**

Prof. Dr. Gerhard Trabert (HS-RM Wiesbaden)

## **MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 04. 12. 2017 BIS 07. 12. 2017)**

**Eröffnungsworte der Dekanin und Grußworte der Fachschaft**

**Vorstellung „Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit - Würzburg“**

**Vertreter\_innen des Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit - München: „Jugendhilfe mit Geflüchteten“**

**Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext bewaffneter Konflikte mit anschließenden Diskussionsgruppen**

Prof. Dr. Eric Mührel, Prof. Dr. Markus Hundek, Linus Mührel

**Migration im gegenwärtigen europäischen Film: Le Havre von Aki Kaurismäki**

mit anschließender Diskussion

Moderation: Anna Weiß

**Brauchen unsere Kinder eigene Rechte?**

Prof. Dr. Michael Strassburg

**Combatants for Peace**

Noureddin Shehadeh

**Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Strafvollzug**

Prof. Dr. Gabriele Kawamura-Reindl

**Menschenrechte, Behinderung und Sexualität**

Filmvorführung, Vortrag und Podiumsdiskussion

Katja Alekseev, Michael Veh und andere

**Do Social Service Clients have the Right to effective Treatment?**

Prof. Dr. Bruce Thyer

**Versorgungsplanung am Lebensende – Begleitung und Versorgung entsprechend den individuellen Bedürfnissen**

Melanie Ziegler

**Podiumsdiskussion zu Verbesserungsmöglichkeiten der stationären Altenhilfe**

Mitglieder des Bundes- und Bezirkstages

Moderation: Prof. Dr. Theresia Wintergerst

**Wir sprechen von Menschenrechten und scheitern an unseren Rechten als Arbeitnehmer\_innen**

Studienergebnisse zur Praxis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession

Prof. Dr. Martin Stummbaum

**How the other half lives**

Menschenbilder in der sozialdokumentarischen Fotografie

Prof. Dr. Alexander Godulla

**Familiengründung mit reproduktionsmedizinischer Assistenz**

Dr. Birgit Mayer-Lewis

**Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag – einiges von dem, was wir von Janusz Korczak lernen können**

Prof. Dr. Timm Kunstreich

## **MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 10. 12. 2018 BIS 13. 12. 2018)**

### **Fotoausstellungen während der Woche:**

Nürnberger Menschenrechtszentrum: „Menschenrechte. Meine Rechte. Deine Rechte. Ausgelöst!“

AWO Bezirksverband Unterfranken: „AWO sagt NEIN zu Gewalt an Frauen“

### **Eröffnungsworte der Dekanin und Grußworte der Fachschaft**

### **Menschenrechte (k)eine Selbstverständlichkeit!**

Dr. Claudia Mahler (Deutsches Institut für Menschenrechte)

### **„Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht !?“**

Prof. Dr. Susanne Maurer (Uni Marburg)

### **Menschenrechte und Würzburg Podiumsdiskussion**

Sybille Suryana (Kinderschutzbund Würzburg), Björn Söldner (Schwullesbisches WUF-Zentrum), Brita Richl (Frauenhaus AWO), Stefan Lutz-Simon (Bündnis Zivilcourage, Jubi Ufr.), Prof. Dr. Ernst Engelke (Palliativakademie Juliusspital)

### **Begrüßung und Einführung: Tag der Psychiatrie**

Prof. Dr. Tanja Henking, LL. M. (FHWS)

### **Wie „offen“ sollte die Psychiatrie sein? Chancen und Grenzen der Türöffnung in der Akutpsychiatrie**

Dr. med. Jakov Gather, M.A (Uni Bochum)

### **Zum Nutzen von Zwangstherapie: Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**

Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Norbert Schalast (Uni Duisburg-Essen)

### **Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen im medizinischen Kontext**

Vasilija Rolfes, M.A. (Uni Düsseldorf)

### **Früherkennung von psychischen Erkrankungen – Soul Space: für junge Menschen in Krisen**

Dr. med. Karolina Leopold (Vivantes Klinikum Berlin)

### **Social Work in Refugee Camps: Experience from the field**

Muhammed Alschwamra, IRD Zaateri Camp Jordanien

### **Coming-out - und dann...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Dr. Claudia Krell (Deutsches Jugendinstitut München)

### **Sexuelle Gewalt bei (geflüchteten) Frauen**

Elisabeth Kirchner, Wildwasser Würzburg

### **How children can change their own communities: The power of creative arts to fight child trafficking in Uganda**

Mpaata Rogers Williams (Foursom Uganda)

### **Buchvorstellung „Schwarzbuch Migration“: Wie sich Deutschland die Flüchtlinge vom Leibe hält**

Prof. Dr. Karl Heinz Meier-Braun (Uni Tübingen)

**Transformative Friedenspädagogik: Ansätze und Erfahrungen aus der Arbeit bei der Berghof Foundation**

Prof. Uli Jäger (Berghof Foundation)

**Soziale Arbeit im Nationalsozialismus – und was daraus zu lernen ist**

Prof. Dr. Sven Steinacker (HAW Niederrhein)

**International Social Work with Refugees and Migrants in Jordan, Nigeria, Greece and Italy**

Prof. Dr. Vathsala Aithal (FHWS)

**Alt und gepflegt werden – ein Menschenrecht**

Prof. Dr. Ernst Engelke (FHWS, bis 2007)

2019

**MENSCHENRECHTSWOCHE  
(VOM 09. 12. 2019 BIS 13. 12. 2019)**

**Eröffnungsworte der Dekanin Prof. Dr. Dagmar Unz und  
Grußworte der Fachschaft**

**Seenotrettung**

Ruben Neugebauer (Sea-Watch e. V., Zivile Seenotrettung von Flüchtenden, Berlin)

**Gewalt verhindern, Geflüchtete schützen**

Dr. Christine Schweizer (Bund für Soziale Verteidigung, Minden)

**Film: Kopf Herz Tisch – Die psychiatrisierte Kindheit. Die  
Rolle der Medizin in der Fürsorgeerziehung von 1950 – 1975**

Filmpräsentation: Sonja Toepfer (KUNST IMPULSE FILME , Wiesbaden)

**Begrüßung und Einführung in den 2. Tag der Psychiatrie**

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M. (Hochschule Würzburg-Schweinfurt)

**Ending coercion in Psychiatry!**

Aktuelle ethische und rechtliche Fragen zur Reduzierung von Zwang in der Psychiatrie

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M. (Hochschule Würzburg-Schweinfurt)

**Gewalt und Aggression im Gesundheits- und Sozialwesen  
mit besonderem Fokus auf die Psychiatrie**

Gernot Walter (Zentrum für Seelische Gesundheit, Groß-Umstadt)

**Zwang verhindern durch offene Türen?**

Dr. med. Jakob Gather, M.A. (Ruhr-Universität Bochum)

**Deutschland und der UN-Sozialpakt**

Philip Büttner (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der evangelischen Kirche in Bayern, Nürnberg)

**Sing Human Rights**

Axel Chr. Schullz, Komponist (Singing Rights gUG, Duisburg)

**Menschenrechte - normative Orientierungen in der  
Fallreflexion**

Prof. Dr. Michelle Becka (Julius-Maximilians-Universität Würzburg)

## **Rote Linien ziehen in der Sozialen Arbeit – eine Berufsethik wird konkret**

Michael Leinenbach (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit, Berlin)

## **Attacken gegen Gender, Sex und Vielfalt. Wandel und Aktualität des Antifeminismus**

Dr. Imke Schmincke (Institut für Soziologie der LMU München)

## **Geschlechtsinkongruenz und Transidentität im Kindes- und Jugendalter**

Dr. Florian Daxer (Bürgerhospital und Clementine Kinderhospital gGmbH, Frankfurt am Main)

## **Die Behindertenrechtskonvention – die Rechte tauber Menschen**

Viola Kunkel (DGScafe, Würzburg)

## **Human dignity, human rights and the EU - a contradiction?**

Impression of Lesbos and the refugee camp Moria (Greece)

Dr. Nikolaos Xypolytas (University of the Aegean, Griechenland), Studierende des MRM (FHWS, Würzburg)

## **Human Rights and Women in Zimbabwean Cultures**

Dr. Rose Jaji (University of Zimbabwe)

**2020**

# **MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 07.12.2020 BIS 11.12.2020)**

## **Eröffnungsworte Dekanin Prof. Dr. Dagmar Unz und Grüßworte der Fachschaft**

## **Recht auf Zukunft? Corona und Klimawandel – Krisenkonkurrenz oder Lernen aus der Krise?**

Nina Netzer (Landesdirektorin Friedrich-Ebert-Stiftung, Kamerun)

## **Sind wir Frauen alle gleich? Feminismus in Lateinamerika. Ein Feminismus oder viele Feminismen?**

Guadalupe Rivera Garay (Universitäten Bielefeld & Hamburg)

## **The right for effective education and intervention**

Prof. Dr. Karola Dillenburger (Queen's University Belfast)

## **Das Vorgehen gegen den Fachkräfte-mangel in der Altenpflege als menschenrechtliche Aufgabe**

Prof. Dr. Theresia Wintergerst (Hochschule Würzburg-Schweinfurt)

## **Wissenschaft meets Menschenrechte | Konfessionslos als Sozialarbeiter\*in – eine gute Idee?**

Marilyn Blamberg (DRK Soziale Dienste Rhein-Main-Taunus)

## **NS-Vergangenheit und (Dis-)Kontinuitäten**

Zur Bedeutung der Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte für die Pädagogik

Dr. Z. Ece Kayam, Saskia Müller & Jo Riepenhausen (Goethe-Universität, Frankfurt am Main)

## **Wissenschaft meets Menschenrechte II**

Analyse d. best. Menschenrechtsverletzung von Sozial- und Arbeitsstandards in der globalen Bekleidungsindustrie  
Rebekka Hofmann

## **Anti-Schwarzer Rassismus in Deutschland und Perspektiven für eine rassismuskritischere Soziale Arbeit**

Jordan Schwarz (Pädagogische Hochschule Freiburg)

## **Film: Lehrer – The Wave of Empowerment**

### **The Rohingya Crisis and Human Rights**

Prof. Dr. Vathsala Aithal (Hochschule Würzburg-Schweinfurt)

## **Kreuz und que(e)r im Freistaat: Diskriminierungen queerer Menschen in Bayern**

Alis Wagner (Jugendamt Troisdorf)

## **Transidentität bei Jugendlichen? Psychosoziale Arbeit im Spannungsfeld einer polarisierten Diskussion**

Dr. phil. Volker Langhirt

## **Freiheit vom Glauben als Menschenrecht – Apostasie als Fluchtgrund**

Dittmar Steiner (Säkulare Flüchtlingshilfe e. V. Köln)

## **Podiumsdiskussion: „Corona und Soziale Arbeit in Würzburg“**

Brita Richl (AWO Frauenhaus), Petra Neckermann (Stadtteilprojekt Heidingsfeld), Martina Mirus (St. Thekla Würzburg), Heike Richardt (Allg. Sozialdienst Stadt Würzburg), Thomas Möglinger (JH Creglingen – Mobile Jugendbetreuung Würzburg), Tina Muck (BezJR Unterfranken)

## **Zur aktuellen rechtlichen Situation und zur medizinischen Versorgungslage von trans\* und non-binären Personen in Deutschland**

Mari Günther (Bundesverband Trans\* Berlin)

## **Human Rights Violations at the borders of Europe: The Mediterranean, The Asylum System. Contradictions, Exploitation and Resistance in the South of Italy**

Giuseppe Platania, Iason Apostolopoulos (Saving Humans) & Tamino Böhm (Sea Watch)

## **Refugee reception conditions in Lesbos, Greece: Legality versus reality**

Chrisa Giannopoulou (University of Aegean), Maria Monti (Centro di Etnopsicologia, Palermo)

## **Migrants, Human Rights and Organising**

Prof. Ronaldo Munck (Dublin City University)

## **Das Recht auf Asyl in der Bundesrepublik – vom verfassungsrechtlichen Anspruch zum „lästigen Übel“**

Anna Magdalena Busl

## **The Protection of Fundamental Rights in the European Union**

Lecturers of the 3IN-Alliance

## **MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 06. 12. 2021 BIS 10. 12. 2021)**

**Eröffnungsworte Dekanin Prof. Dr. Dagmar Unz und Grußworte der Fachschaft**

**Das Coronavirus – Eine Herausforderung für soziale Entwicklung**

Prof. Dr. Tanja Kleibl (HAW Würzburg), Prof. Dr. Ronald Lutz (Fachhochschule Erfurt, Leipzig), Dr. Rebecca Gutwald (Hochschule für Philosophie, München), Robel Afeworki Abay (Humboldt-Universität Berlin)

**Jenseits der imperialen Lebensweise. Herausforderungen für sozial-ökologische Transformationen**

Prof. Dr. Ulrich Brand (Universität Wien)

**Human rights perspective more than an obligation: The experience of social work practice with refugees in Jordan**

Prof. Dr. Sahar Al-Makhambreh (German Jordanian University und Al-Balqa' Applied University, Jordanien)

**Die Vermeidung von Zwang fängt weit vor der Psychiatrie an**

Prof. Dr. med. Tilman Steinert ZfP Südwürttemberg, Ravensburg mit anschließender Podiumsdiskussion

**Von „Lebenswert“ und Menschenrechten. Psychisch kranke Menschen im Nationalsozialismus**

Dr. Thomas Schmelter (Facharzt für Psychiatrie und Psychosomatische Medizin, Würzburg)

**Menschenrechtsbildung als Beitrag zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte**

Mareike Niendorf (Alice Salomon Hochschule Berlin)

**Health for ALL: Rights-based model from DAHW for engaging vulnerable groups in low and middle income countries**

Sahayarani Antony (Deutsche Lepa- und Tuberkulosehilfe. e.V., Würzburg)

**„Wissenschaft meets Menschenrechte“: Der deutsche Diskurs zur Aufnahme von geflüchteten Menschen nach dem Brand in Moria**

Hannah Kieseewetter (MRM, Hamburg)

**Doku „Coded Bias“ Kooperation mit der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen. Wird hochschulweit ausgestrahlt mit anschließender Podiumsdiskussion**

**Würde - Bedeutung am Lebensende**

Dr. phil. Elisabeth Jentschke (Universitätsklinikum Würzburg)

**Praktischer Humanismus – Bestandteil der Vielfalt der Sozialen Arbeit in Deutschland**

Dr. Alexander Bischkopf (Humanistischer Verband Deutschlands, LV Berlin-Brandenburg)

**Religion als Herausforderung für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit**

Prof. Dr. Axel Bohmeyer (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin)

**Rassismuskritik als (ein) Kern menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit**

Prof. Dr. Nivedita Prasad (Alice Salomon Hochschule Berlin)

## **Diskriminierungsschutz an Hochschulen aktiv gestalten: Herausforderungen und Möglichkeiten**

Nathalie Schlenzka (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin)

## **Podiumsdiskussion zum Thema: „Diskriminierung und Hochschule“**

## **Zonta sagt „Nein“ zur Gewalt gegen Frauen / Hate Speech – Gewalt in der Sprache**

Ingrid Waldhorn & Eva Lechner (Zonta Club Würzburg Electra)

## **Psychische Gesundheit von Geflüchteten**

Dr. med. Joost Butenop (Regierung von Unterfranken, Würzburg)

## **Güteprinzipien in der Anwerbung internationaler Pflegefachkräfte**

Dr. Sarina Strumpfen (Kuratorium Deutsche Altershilfe Berlin)

## **Media, violence & gender – transforming masculinities**

Dr. Gretchen King (Libanese American University) & Anthony Keedi (NGO Abbad, Beirut, Libanon)

## **Migration, civil society and global governance: The utopia of human rights**

Prof. Dr. Carl-Ulrik Schierup (Institute for Research on Migration, Ethnicity and Society, Linköping, Schweden)

## **Unveräußerliche Rechte junger Menschen in professionellen Organisationen**

Prof. Dr. Mechthild Wolff (HAW Landshut)

## **Rekrutierung ausländischer Pflegekräfte aus gewerkschaftlicher Sicht**

Dietmar Erdmeier (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Berlin)

## **The protection of fundamental rights in the European Union – current challenges and developments**

Prof. Dr. Carola Lingaas & Mateus Schweyher (VID Stavanger, Norwegen), Prof. Dr. Achim Förster (HAW Würzburg)

## **Klimaschutz und Resilienz vertragen kein Wachstum**

Prof. Dr. Niko Paech (Universität Siegen, Oldenburg)

**2022**

## **MENSCHENRECHTSWOCHE (VOM 05. 12. 2022 BIS 09. 12. 2022)**

### **Rassismuskritik in der Praxis**

Stefan Lutz-Simon (JUBI Unterfranken)

### **Eröffnung**

Dekanin Prof. Dr. Dagmar Unz & Vertretung der Fachschaft

### **Über Solidarität zwischen Revolution und Krieg – Perspektiven aus der belarussischen Opposition**

Prof. Dr. Olga Shparaga

## **Fleeing (across) the border: War, EU migration regime and Human Rights**

Petra Daňková (FHWS), Marta Pietrusińska & Elżbieta Mirga-Wójtowicz (University of Warsaw)

## **Menschenrechte als Leitplanken für die Friedensarbeit. Das Beispiel der Suche nach Verschwundenen in Kolumbien**

Stefan Oftringer (Misereor)

## **Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen Film „American Factory“ mit anschließender Diskussion zum Thema: „Problems of effective employee´s representation from a human rights perspective“**

Prof. Dr. Annette Niederfranke (ILO Deutschland), Prof. Dr. Parviz Farmanara

## **Gewalt und Zwang in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey (TH Köln: Gewaltschutzbericht NRW), Prof. Dr. Tanja Henking (LLM.), Malte Klemmt, Prof. Dr. Peter Brieger (Hochschule Würzburg & kbo München: Freiheitsziehende Maßnahmen in Einrichtungen in Bayern)

## **Wissenschaft meets Menschenrechte Vorstellung von Bachelor- und Masterarbeiten der FAS mit menschenrechtlichen Bezügen**

Luisa Schulte-Overberg, Eva Greber, Janina Franzen

## **Intergenerationale Ungleichheiten, Klima(UN)gerechtigkeit und Kinderrechte**

Prof. Dr. Barbara Schramkowski (Duale Hochschule Villingen-Schwenningen)

## **Film „Fly so far“ Film über MR-Verletzungen an Frauen in El Salvador**

Amnesty

## **Was ist ein lebenswertes Leben?**

Dr. Barbara Schmitz (Universität Basel)

## **Ubuntu and Community Development**

Dr. Kefilwe Johanna Dithake (Universität Johannesburg)

## **Humanistische Hospizarbeit – ganz praktisch ...**

Sabine Sebayang (Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg)

## **Klassismus und Intersektionalität in der Jugendhilfe**

Francis Seeck (Humboldt-Universität Berlin)

## **Die katholische Kirche und die Menschenrechte. Eine aktuelle Problemanzeige**

Burkhard Hose (KHG Würzburg)

## **Ta`ziz Partnerschaft – gewaltfreie Schule in Ägypten und im Irak!**

Holger Hegekötter (BIPP Bremen)

## **Lebensrealitäten von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte in Deutschland und Relevanz eines intersektionalen Feminismus**

Dr. Delal Atmaca (DaMigra)

## **Joaquin: Ein Leben gegen die Todesstrafe**

Joaquin Martinez mit St. Egidio

## **Do no harm – but how? Challenges of international LGBTI advocacy and project work**

Sarah Kohrt (Hirschfeld-Eddy-Stiftung)

## **Using culture to remain human dignity**

Dr. Sruti Bala (Indien), Nata Vainilovych (Ukraine), Uri Noy Meir (Italien)

## **„Friedrich Spee und die Hexenprozesse“**

Prof. Dr. Theresia Wintergerst (FHWS)

## **Green Social Work auf einem beschädigten Planeten**

Prof. Dr. Andrea Schmelz (Hochschule Coburg)

## **Sin City? Jüdisches Leben und Antisemitismus in Würzburg**

Dr. Riccardo Altieri (Johanna-Stahl-Zentrum Würzburg)

## **„Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ im Nationalsozialismus – ausgegrenzt, inhaftiert, vernichtet**

Ausstellung in der Münzstr. 12

# Programm 2023



## Montag, 04.12.2023

11:30 – 13:15 Uhr

### Eröffnung

Dekanin Prof. Dr. Dagmar Unz (THWS),  
Vertretung der Fachschaft & DBSH Hochschulgrupp

### SAND IN MY EYES – Sudanesische Momente. Kunst und Kulturgut während Konflikt und Krise

Enikö Nagy, Frauenhaus Weiden  
Shadia Abdelmoneim

17:30 – 19:00 Uhr

### Transnational Mobility and Externalisation of EU Borders: Social Work, Migration Management and Resistance

Prof. Petra Daňkova (THWS)  
Assoc. Prof. Emilio José Gomez-Ciriano  
(Universität Kastilien-La Mancha)  
Prof. Dr. Tanja Kleibl (THWS)  
Prof. Dr. Nikos Xypolytas (University of the Aegean,  
Greece)  
N.N. (Legal Centre Lesvos Greece)

englisch

19:00 – 20:30 Uhr

### Fairness entlang der Wertschöpfungskette

Prof. Dr. Alois Heißenhuber, TU München

## Dienstag, 05.12.2023

08:15 – 09:45 Uhr

### Selbstbestimmung am Lebensende. Einblicke in die Arbeiten des Forschungsschwerpunktes AuGe

Prof. Dr. Tanja Henking, LL.M., THWS  
Prof. Dr. Silke Neuderth, THWS

10:00 – 11:30 Uhr

### Wissenschaft meets Menschenrechte.

Vorstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten mit  
Menschenrechtsbezug  
Raum M.2.02

11:45 – 13:15 Uhr

### Indigenous Knowledge and Human Rights

Prof. Dr. Melinda Madew, Evang. HS Ludwigsburg

englisch

13:30 – 15:00 Uhr

### Janusz Korczak – Leben und Werk eines berühmten Sozialpädagogen

Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor, THWS, Studierenden-  
gruppe

17:00 – 18:30 Uhr

### Digitalisierung und Menschenrechte. Sondierungen in einem weiten Feld

Prof. Dr. Björn Görder, Evang. HS Ludwigsburg

18:45 – 20:15 Uhr

### Is happiness a Human right? Reflections from Finland, the happiest country in the world

Jaana Kokkinen, University of Applied Sciences Tampere,  
Finnland

## Informationen zur Veranstaltung

Alle Veranstaltungen finden, sofern nicht anders angegeben, im **Audimax** (Edeka-Hörsaal, M.-1.07) **der THWS in der Münzstr. 12, 97070 Würzburg** statt.

Die Veranstaltungen sind Teil des Lehrplans in den Studiengängen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, stehen aber nach Anmeldung auch für externe Besucher:innen offen.

# Menschenrechtswoche

VOM 04.12. BIS 07.12.2023

## Mittwoch, 06.12.2023

08:15 – 09:45 Uhr

**Critical Challenges to Systemic Family Therapy:  
Engaging with Ethnicity, Class, Gender, Sexual Orientation,  
Migration & Violence in Families**

Dr. Reena Merin Cherian, M.A.,  
Christ University, Karnataka (Indien)

**Online-Veranstaltung, englisch**

11:45 – 13:15 Uhr

**Seelenvulkan. Roman einer Depression.  
Lesung mit anschließender Diskussion**

Dr. Jutta Sybille Schütz, Raum M.0.10

13:30 – 14:45 Uhr

**„Wir haben schon alles versucht“ –  
Elternverantwortung und Familienstress  
bei ADHS im Kindesalter**

Prof. Dr. Morena Lauth,  
IB HS für Gesundheit und Soziales, Köln

15:00 – 17:00 Uhr

**Gewaltschutzkonzepte in der Sozialen Arbeit.  
Impulsvortrag mit Podiumsdiskussion**

Prof. Dr. Anne Bick (THWS)  
Tina Muck (Bezirksjugendring UFr.)  
Gunther Kunze (Amt für Jugend und Familie)  
Andreas Ullherr (Robert-Kümmert-Akademie)  
Stefanie Eisenhuth (Caritas-Verband)  
Rabia Akbulut & Kristian Gerhardt (Regierung von UFr.)  
Moritz Meier & Andreas Schick (Wohnungslosenhilfe)

17:15 – 18:45 Uhr

**Nothing is impossible – mit Körperbehinderung**

Johnny Grasser

19:00 Uhr

**Vorstellung des THWS-Journals  
anlässlich des Jubiläums der Menschenrechtswoche  
mit Sektempfang**

## Donnerstag, 07.12.2023

08:15 – 09:45 Uhr

**Armut, Schulden – Menschenwürde?**

Ursula Weser & Heidi Ott, Diakonisches Werk Fürth

10:00 – 11:30 Uhr

**Intergeschlechtlichkeit zwischen Pathologisierung  
und Ignoranz**

Ursula Rosen,  
Intergeschlechtliche Menschen e. V. (IMeV)

11:45 – 13:15 Uhr

**Klimawandel und Protestformen – für mehr  
Klimaschutz**

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, KHSB Berlin

15:15 – 16:45 Uhr

**Learning from Lebanese Pioneers of Social Work:  
How can we preserve our dignity in times of crisis?**

Ms. Hiam Samaha Kahi

**englisch**

17:00 – 18:30 Uhr

**Jenseits von Schuld und Strafe –  
Menschenrechtliche Perspektiven der  
Verhaltensorientierten Sozialen Arbeit**

Prof. Dr. Christoph Bördlein, THWS

**ab 18:45 Uhr**

**Filmabend mit anschließender Party**

organisiert von der Studierendenvertretung der FAS

Der Zugang zum Gebäude und den Veranstaltungsräumen ist barrierefrei. Informationen zur Veranstaltungsreihe, den einzelnen Vorträgen und Redner:innen finden Sie unter [www.menschenrechtswoche.de](http://www.menschenrechtswoche.de)

**Kontakt auch über die Verantwortlichen des Organisationsteams:**

[ralph.amthor@thws.de](mailto:ralph.amthor@thws.de)  
[liver.bertsche@thws.de](mailto:liver.bertsche@thws.de)  
[theresia.wintergerst@thws.de](mailto:theresia.wintergerst@thws.de)

# Impressum

## HERAUSGEBER DIESER AUSGABE

### **Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften Münzstraße 12 · 97070 Würzburg**

Prof. Dr. Ralph-Christian Amthor  
Telefon +49 931 3511-8801 · ralph.amthor@thws.de

Prof. Dr. Theresia Wintergerst  
Telefon +49 931 3511-8926 · theresia.wintergerst@thws.de

Prof. Dr. Oliver Bertsche  
Telefon +49 931 3511-8950 · oliver.bertsche@thws.de

### **Ansprechpartner am Campus Angewandte Forschung**

Leiter Dr. Christian Lengl  
Telefon +49 931 3511-8898 · christian.lengl@thws.de

### **Redaktion am Campus Angewandte Forschung**

Klara Thein, M. Sc.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin für Wissenschaftskommunikation  
Telefon +49 931 3511-8115 · klara.thein@thws.de

### **Design**

Supstanz Kommunikationsdesign GbR  
Suprun | Stanko-Angrés  
Kickerlingsberg 6 · 04105 Leipzig  
info@supstanz.com

### **Titelbild**

© [Václav Mach] / Adobe Stock

### **Kontakt, Themenvorschläge und Feedback**

scj@thws.de

Alle angegebenen Online-Quellen wurden zuletzt überprüft am 11.10.2023

V. i. S. d. P.

Prof. Dr. Robert Grebner  
Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Münzstraße 12  
97070 Würzburg  
Telefon +49 931 3511-6002  
Fax +49 931 3511-6044

Ignaz-Schön-Straße 11  
97421 Schweinfurt  
Telefon +49 9721 940-6004  
Fax +49 9721 940-6045



#### Das universelle Logo für Menschenrechte

Das Menschenrechtslogo steht für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten. Es vereint die Silhouette einer Hand mit der eines Vogels und wurde im Jahr 2011 von der Initiative „Ein Logo für Menschenrechte“ vorgestellt. Als universelles Symbol für kann dieses Logo dazu dienen, Aufmerksamkeit auf Verletzungen der Menschenrechte zu lenken und jenen eine Stimme zu verleihen, die für ihre Rechte kämpfen.

doi: 10.57714/cj5c-z725  
ISSN 2942-3643

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.



Human Rights